Amts-Blatt

der

Königl. Preußischen Regierung

zu

Frankfurt a. d. O.

Jahrgang 1863.

Frankfurt a. d. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 1. Frankfurt a. d. O., den 7. Januar 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1862.

No. 42. enthält: (No. 5632.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862.

(No. 5633.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Staatsstraße, im Kreise Altena.

(No. 5634.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Herrmannstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

(No. 5635.) Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe.

(No. 5636.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Borberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

(No. 5637.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(No. 5638.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 42. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße No. 3.) und im Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße No. 55.) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

1. Die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen — welche nur für Transport-Versicherungsgeschäfte concessionirt ist — (Amtsblatt pro 1861 Seite 181) werden in einer besondern Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1863.

II. Bekanntmachung,
betreffend die zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger No. 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger No. 206, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger No. 260, die Einreichung der zum 1. Oktober d. J. gekündigten nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. Oktober d. J. aufgehört hat. Berlin, den 29. Dezember 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

III. Nach §. 56 No. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 begründet die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals dessen Befreiung vom Militairdienst, und zwar nach ausdrücklicher Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 22. September 1860 auch nicht in dem Falle, daß die Heirath die Erwerbung eines Besitzthums herbeiführt.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. Oktober 1831 veranlassen wir sämmtliche Herren Geistlichen:

Militairpflichtige bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern,
und
hierüber zu ihrem Ausweis eine stempelfreie Verhandlung aufzunehmen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1863.

IV. Die uns untergebenen Behörden und die Bezirks-Einsassen werden nachdrücklich auf die Vorschriften der §§. 174 und 175 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858,
(Amtsblatt 1859 No. 15., Außerordentliche Beilage.)
aufmerksam gemacht, wonach jeder Preußische Unterthan sich durch Beibringung der daselbst speziell bezeichneten Militair-Papiere über sein Militair-Verhältniß:

1) beim Wohnortswechsel,
2) bei der Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstands,
3) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
4) bei Nachsuchung eines Wanderpasses, oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
5) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande und
6) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen im Staats- oder Kommunaldienst,

ausweisen muß. Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1863.

V. Wir machen die Jünglinge, welche sich der Seeschifffahrt widmen wollen, sowie deren Eltern und Vormünder auf den §. 60 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858
(Amtsblatt 1859 No. 15, Außerordentliche Beilage)
aufmerksam, wonach:

1) Individuen, die beim Eintritt in das militairpflichtige Alter auf Preußischen Schiffen 2 Jahr, sowie
2) Individuen, die in dem beregten Alter mit vorgängiger Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung 2 Jahre auf fremden Seeschiffen

als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) gefahren und nicht etwa vorher zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Armee eingetreten sind, auf den an den Königl. Landrath ihres Heimaths-Kreises zu richtenden Antrag als seedienstpflichtig anerkannt, und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheer entbunden werden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1863.

VI. Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst im raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter ist als Wasser, also auf dem Wasser schwimmt und, wenn es brennt durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr wird bezüglich des Transports, der Lagerung und der Bearbeitung von Petroleum auf Grund des §. 11. im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Nachstehendes hierdurch verordnet.

I. Für den Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Auf Schiffen, welche Petroleum am Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizei dazu bestimmten Platze Statt finden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum" zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§. 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzelstehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen, gehalten werden.

§. 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 10 Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Frankfurt a. d. O., den 29. Dezember 1862.

(3) Die Küster- und Schullehrerstelle in Lorenzdorf, zur Diöcese Landsberg a. d. W. gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Wiederbesetzung der Kreis-Wundarztstelle des Wirsitzer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. verbundene Kreis-Wundarztstelle des Wirsitzer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber um die Vakanz haben sich, mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 24. Dezember 1862. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Bekanntmachung. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche bis zu ihrer Versorgung im Civildienste eine Beschäftigung als Landbriefträger, Packetträger ꝛc. bei vorkommender Erledigung solcher Stellen annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der dem letzteren zunächst gelegenen Post-Anstalt unter Vorlegung

des Civilversorgungsscheins, eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand und einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über ihr moralisches Verhalten

sich zu melden.

Durch die Uebernahme einer solchen Beschäftigung geht der versorgungsberechtigte Militair-Invalide seines Anspruchs auf eine etwaige Anstellung als Post-Unterbeamter (als Briefträger, Wagenmeister, Büreaudiener u. s. w.) nicht verlustig.

Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

(6) Bekanntmachung. Zu Soldin, im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O., wird am 1. k. Mts. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 24. Dezember 1862. Königliche Telegraphen-Direktion.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 2. Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Kaufmann Betge zu Brandenburg ist von der General-Versammlung der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in Gemäßheit des §. 85. des revidirten Reglements vom 23. Juli 1814 auf die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar 1863 ab, wiederum zum zweiten Direktor der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gewählt und diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der ihm ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 5. Januar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath. gez. von Jagow.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Mittwoch den 11. März dieses Jahres

von uns anberaumt worden ist. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten drei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

mittels schriftlichen Gesuches unter Angabe ihrer Wohnung, vor dem Prüfungs-Termin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen. Berlin, den 7. Januar 1863.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Mai v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1852 Stück 2. S. 152) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche in hiesigen mittleren und höheren Knabenschulen im Lateinischen, im Französischen oder im Englischen zu unterrichten wünschen, ein Termin auf den 25. und 26. event. 27. Februar d. J. von uns anberaumt worden ist.

Wir fordern deshalb diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, auf, unter Einreichung eines Lebenslaufs, in welchem insonderheit die Angabe über die Vorbereitung zu dem fremdsprachlichen Unterricht enthalten sein muß, und des Zeugnisses über die Lehrbefähigung, sich bis zum 10. Februar d. J. bei uns zu melden. Berlin, den 9. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Schaureglement für die Nebengräben an der Schwarzen Elster.

Nachstehende Gräben im Elsterthale werden unter Schau gestellt und wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 §§. 6 und 11 (Gesetz-Sammlung 1850 Seite 265) verordnet, was folgt:

§. 1. Bis zur Aufstellung eines Special-Katasters oder anderweiter bei Gelegenheiten einer Separation getroffenen Bestimmungen werden von den dabei aufgeführten fiskalischen Stationen, Gütern und Gemeinden in ihren resp. Flurgrenzen nachstehende Gräben mit den dazu gehörigen Brücken unterhalten:

1) der Slychower Graben in Tätschwitzer und Großkoschener Flur, soweit er von der Baucommission des Elster-Verbandes auf Kosten der Betheiligten angelegt ist, von den Gemeinden Tätschwitz und Großkoschen;
2) der Buchwalder Binnengraben vom Königlichen Buchwalder Forstrevier abwärts bis zum Untergraben der Senftenberger Amtsmühle von der Gemeinde Buchwalde;
3) der Großkoschen-Niemitzsch-Bielen-Guteborn-Schwarzbach-Naundorf-Ruhländer Binnengraben von den obigen Gütern und Gemeinden in ihren resp. Grenzen;
4) der Wolschinka-Graben vom Senftenberger Brauhaus-Wehr abwärts bis zu seinem Eintritt in die Pößnitz von der Stadtgemeinde Senftenberg mit Jüttendorf und Thamm, der Gemeinde Brieske, den Gütern Bielen und Guteborn, der Gemeinde Bielen und der Gemeinde Guteborn in ihren resp. Grenzen;
5) der Naundorf-Zschornegosda-Dolsthaida-Bockwitz-Mückenberg-Plessaer Binnengraben von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen;
6) der Siechgraben, soweit er von der Baucommission des Elster-Verbandes angelegt ist, von der Gutsherrschaft Ruhland, Stadt Ruhland und dem Elster-Verbande und zwar vom letzteren 165 laufende Ruthen von der Einmündung in die Elster aufwärts, dann von der Gutsherrschaft und der Stadt Ruhland in ihren Grenzen;
7) der Haupt-Binnengraben im Schraden auf Herrschaftlich Ruhländer Flur beginnend, durch Kleinkmehlener, Lindenauer und Kroppener Gutsflur über die Bärhäuser durch Frauendorfer Tettauer Guts- und Gemeindeflur über Großkmehlener Gutsflur, durch Großkmehlener, Frauwalder und Groß-Thiemiger Flur, durch das fiskalische, durch Piessaer Flur, durch das fiskalische über Kahlaer, Dreskaer, Kraupaer, Elsterwerdaer und Krauschützer Grundstücke führend, bis zu seiner Einmündung oberhalb Elsterwerda in die Schwarze Elster wird von dem Forstfiskus, den Gütern und Gemeinden, durch deren Bezirk er führt, in ihren resp. Grenzen unterhalten;
8) der noch anzulegende Vierengraben wird nach seiner Herstellung durch die Baucommission von der Gemeinde Gr.-Thiemig und dem Forstfiskus in ihren resp. Grenzen unterhalten;
9) der Hirschfeld-Gröden-Krauschützer Binnengraben wird von diesen drei Gemeinden und dem Königlichen Fiskus in ihren resp. Grenzen unterhalten;
10) der Piessa-Kahla-Dreska-Elsterwerda-Biehla-Heidaer Binnengraben wird von jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
11) der Kotzschka-Saathein-Würdenhainer Binnengraben wird von jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
12) der Haida-Zscheischa-Dobra-Weinbergs-Liebenwerda-Maaßdorfer Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;
13) der Liebenwerda-Lansitz-Bönitz-Gatzschke-Wahrenbrücker Binnengraben wird von dem Königlichen Forstfiskus und den betreffenden Gemeinden in ihren resp. Grenzen unterhalten;
14) der Beutersitz- — forstfiskalische — Langennaundorfer Binnengraben wird vom Fiskus und jeder Gemeinde in ihren Grenzen unterhalten;
15) der Zinsdorf-Uebigau-Bomsdorf-Falkenberg-Kleinrössen-Herzberger Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten;
16) der Wilderau-Bahnsdorf-Neudeck-Friedrichsluga-Friedersdorf-Altherzberger Binnengraben wird von jedem Gute und jeder Gemeinde in ihren resp. Grenzen unterhalten.

§. 2. Zur Ausführung dieser Schau wird für jeden Graben eine Schaukommission bestellt. Diese Schaucommission besteht aus 3 Mitgliedern, welche von den dabei betheiligten fiskalischen Stationen, Besitzern von Rittergütern und Ortvorständen der Gemeinden von 3 zu 3 Jahren dergestalt gewählt werden,

daß bis zur Feststellung des Katasters jede fiskalische Station, jedes Rittergut und jede Gemeinde 1 Stimme hat. In Stadtgemeinden übt der Magistrat das Wahlrecht aus.

Die Schaucommission ernennt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Kassenführer.

§. 3. Die Räumungspflichtigen haben jährlich 2mal die Räumung auszuführen und zwar in den Tagen vom 15. Mai bis 1. Juni und 15. September bis 1. Oktober. Die Frühjahrsräumung soll gewöhnlich nur in einer Krautung bestehen und die Grundräumung, bei welcher die ursprüngliche Tiefe, Breite und Uferböschung wieder hergestellt werden, im Herbste erfolgen.

Die Schaucommission bestimmt die Reihefolge und Zeit, in welcher die Räumung Seitens der einzelnen Ortschaften oder Besitzer von unten auf erfolgt. Sie kann die obigen Räumungstermine nach Bedürfniß ändern, auch außerordentliche Räumungen und Krautungen anordnen

§. 4. a) Der Auswurf ist gleichmäßig auf beide Ufer ca. 3 Fuß vom Grabenborde zu werfen, damit er nicht zurückfällt Die Uferbesitzer haben denselben fortzuschaffen oder zu planiren.

b) Damit das Kraut nicht aus der oberen in die untere Niederungsstrecke schwimmt, hat der Krautungspflichtige am unteren Ende seiner Kavel während der Krautung einen Krautfang anzubringen, bei 10 Sgr. Strafe für den Unterlassungsfall.

c) Die Ufer müssen vom Räumungspflichtigen angemessen abgeböscht und so befestigt werden, daß der Abbruch den Wasserlauf nicht stört.

d) Auch ist das Ufer von Bäumen und Sträuchern soweit zu räumen, als es nothwendig ist, um die Vorfluth zu erhalten und eine ordentliche Räumung möglich zu machen.

e) Längs dem Ufer dürfen keine Zäune angebracht werden, damit die Commission längs denselben zu gehen im Stande ist.

f) Das Einlegen von Fischkasten oder anderen die Vorfluth erschwerenden Gegenstände in das Fluthprofil ist verboten bei 10 Sgr. Strafe und nur in Ufer-Einschnitten nach dem Ermessen der Schaucommission gestattet.

g) An angemessenen Punkten, gewöhnlich an der oberen Grenze der Räumungsstrecke jeder Ortschaft, ist die richtige Sohlenlage durch einen Pfahl oder Stein Seitens der Schaucommission auf Kosten der Räumungspflichtigen der betreffenden Strecke festzustellen.

Die näheren Bestimmungen über die vorstehenden Punkte trifft die Schaucommission.

§. 5. In den ersten 8 Tagen nach Ablauf der Räumungsfrist wird die Schau abgehalten und ein Protokoll darüber aufgenommen, mit einem Verzeichniß der verwirkten Strafen und der erforderlichen Nacharbeiten. Die Schaucommission setzt die Strafen fest und zieht dieselben zur Strafkasse ein, welche ein von ihr dazu erwähltes Mitglied der Schaucommission verwaltet.

Sie läßt ferner alsbald die erforderlichen Nacharbeiten durch Lohnarbeiter auf Kosten der säumigen Räumungspflichtigen ausführen und zieht die Kosten von denselben ein

Sie kann auch die Ausführung der Nacharbeiten dem Räumungspflichtigen selbst aufgeben, wenn dieser dazu willig ist und der Zweck nach dem Ermessen der Schaucommission auf diese Weise rechtzeitig erreicht wird. Die Einziehung der Strafen und Kosten erfolgt nöthigenfalls im Wege der Execution durch Requisition der Ortspolizeibehörde oder des Kreislandrathes. Beim Königlichen Fiskus erfolgt die Festsetzung der Strafen gegen den betreffenden Königlichen Oberförster resp. Domainenbeamten.

§. 6. Die Strafe beträgt

	pro laufende Ruthe		
für unterlassene Räumung	2 Sgr.	— Pf.,	
für mangelhafte Räumung	1 „	— „	
für unterlassene Krautung	1 „	— „	
für mangelhafte Krautung	— „	6 „	

§. 7. Die Schaucommission zieht in der Regel bei der Schau einen Grabenmeister oder einen in Grabenarbeiten erfahrenen Schachtmeister zu, welchem die auszuführenden Nacharbeiten nöthigenfalls gleich übertragen werden können unter Anfertigung eines Kostenüberschlages. Die Bekanntmachungen an die Betheiligten erläßt der Vorsitzende der Schaucommission auf ortsübliche Weise.

§. 8. Die Verrichtung der Schaucommissarien ist unentgeltlich, doch sollen sie an Schautagen jeder 2 Thaler Entschädigung für Diäten und Reisekosten erhalten, soweit der Bestand der Strafkasse dazu ausreicht. Etwaige größere Bestände der Strafkasse sind nach Bestimmung der Schaucommission zu Verbesserungen an den Wasserzügen zu verwenden.

§. 9. Beschwerden über die Schaucommission entscheidet der Königliche Landrath endgültig.

In zweifelhaften Fällen wird der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster darüber gehört werden.

Merseburg, den 2. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Schaureglement wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 30. Dezember 1862.

Personal-Chronik.

Der Criminal-Polizei-Inspektor Schulz hierselbst ist an Stelle des Regierungs-Assessor Dzilobeck zum ersten Stellvertreter des Polizeianwalts für den hiesigen Stadtbezirk und zum Polizeianwalt für die außer der Stadt Frankfurt zum Bezirk des hiesigen Kreisgerichts gehörigen Ortschaften; der Appellations-Gerichts-Referendar a. D Sallbach dagegen zum zweiten Stellvertreter des Polizeianwalts für den hiesigen Stadtbezirk und zum Vertreter des Polizeianwalts Schulz für die übrigen Ortschaften des hiesigen Polizeianwalts-Bezirks ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1863. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

Der Oberamtmann Bahrfeld zu Neuendorf, Sternberger Kreises, ist als Feuerpolizei-Distrikts-Commissarius für den 19. Distrikt genannten Kreises, ferner als Stellvertreter für den Commissarius

a) des 3. Distrikts desselben Kreises der Lehnschulze Vollmar zu Langenphul, b) des 23. Distrikts der Lehnschulze Kuhlow zu Gr.-Rade, c) des 24. Distrikts der Lehnschulze Leideke zu Saepzig

gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin zu Tamsel, im Landsberger Kreise, ist zum Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den 16. Bezirk dieses Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Assistenz-Arzt beim Königlichen 2. Dragoner-Regiment Dr. Friedrich Herrmann Leineweber ist von Frankfurt a. O. nach Woldenberg versetzt worden und hat sich an letzterem Orte als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Hugo Stumpf ist von Arnswalde nach Seelow gezogen.

Die Berufung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Hieronymus Carl Theodor Danneil zum Lehrer an der höheren Knabenschule in Sommerfeld ist bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Theodor Julius Neumann, bisher in Zwippendorf, ist zum Lehrer an der Schule in Grabig, in der Diöcese Sorau, bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Heinrich Schulz als Lehrer der evangelischen Vorstadtschule in Drossen ist bestätigt worden.

Dem Küster und Lehrer Lehmann in Neu-Mecklenburg, in der Diöcese Friedeberg i. N., ist höhern Orts der Cantor-Titel verliehen worden.

Die Berufung des Lehrers Albert Heinrich Hübner zum Organisten und Lehrer der ersten Mädchenklasse in Neuwedell ist bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidat Matthes zu Dreblau ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich August Albert Eckert ist als Forstaufseher zu Rädnitz für den Belauf Bindow in der Oberförsterei Güntersberg (Crossen) definitiv angestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger August Friedrich Wilke ist als Forstaufseher zu Lublath in der Oberförsterei Lublathfließ definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Dezember 1862.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Schmeling ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Gerichts-Assessor Ludwig ist in das Departement des Königl. Kammergerichts versetzt. Der Rechts-Anwalt, Justiz-Rath Tirpitz ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichts-Direktor von Kunowski zu Frankfurt a. d. O. unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension zu ertheilen und den Kreisgerichts-Direktor von Maltzahn in Bromberg in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht zu versetzen geruht. Der Hülfsbote Meyer zu Driesen ist zum Boten und Exekutor bei der dortigen Kreisgerichts-Deputation und der Hülfsbote Treptow zu Frankfurt a. O. zum Boten und Exekutor des Kreisgerichts in Sorau ernannt.

Für den ersten Bezirk der Stadt Fürstenwalde ist der Kaufmann Karl Benjamin Fähndrich daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Kreisrichter Huck in Zehden ist vom 1. Februar 1863 ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Friedeberg i. N. und zugleich zum Notar im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Driesen ernannt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Bindrich in Jeßnitz ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3. Armee-Corps.

1) Baron von Poellnitz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor in Frankfurt a. O. in den Ruhestand versetzt. 2) Hausen, Zahlmeister vom Thüringschen Husaren-Regiment No. 12. zum Intendantur-Sekretair ernannt. 3) Bauer, Auskultator bei der Intendantur des 3. Armee-Corps zum Intendantur-Referendar ernannt. 4) Daenell, Ober-Lazareth-Inspektor in Spandau vom 1. April 1863 ab in den Ruhestand versetzt. 5) von Bassewitz, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor in Saarlouis nach Frankfurt a. O versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Kreis Sternberg der diesjährige Termin zur Körung der Privatbeckhengste auf den

27. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr

und zwar auf dem neuen Marktplatze in Drossen festgesetzt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Schullehrerstelle in Papitz, zur Diöcese Cottbus gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Der Inhaber der Stelle muß der wendischen Sprache mächtig sein.

Frankfurt a. d. O., den 3. Januar 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Landbeschälung im Jahre 1863.

Im Reg.-Bez. Frankfurt sollen auf den nachstehend genannten Stationen im Frühjahr 1863 Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden, und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche schon am 1. Februar k. J. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

No.	Name der Beschäl-Station.	im Kreise	
1	Friedrichsaue.	Lebus.	
2	Müncheberg.	desgl.	

Hinsichts der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Fried.-Wilh.-Gestüt, den 30. Dezember 1862. Die Königl. Gestüt-Direktion.

Das Sachregister pro 1862 kann verabreicht werden. Sachse.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 3. Frankfurt a. d. O., den 21. Januar 1863.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern mit dem 13. April d. Js. ein neuer Lehrcursus beginnt, und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich, und spätestens bis zum 1. März d. Js., unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufs bei dem Herrn Superintendenten Koethe zu Altdöbern zu melden haben.

Berlin, den 12. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Polizei-Verordnung.

Auf den Grund der §§. 6. Lit. h. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit, daß die niedere Jagd

am 31. Januar d. J.

geschlossen werde. Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1863.

Personal-Chronik.

Der seitherige Prediger zu Canig Karl August König ist zum Prediger der evangelischen Gemeine der Parochie Merzwiese, Diöcese Crossen, bestellt worden.

Der bisherige Superintendentur-Verweser und Prediger zu Briest, Carl Gottlieb Heinrich Lehmann, ist zum Diakonus in Müncheberg und Pfarrer der Gemeine Hoppegarten, Diöces Müncheberg, bestellt worden.

Der Rittmann Friedrich Ring zu Güstebiese ist von uns zur Bezeichnung der Schifffahrtshindernisse in der Oder von Zellin bis Schwedt bestellt und mit Wahrnehmung und Aufrechthaltung der strompolizeilichen Vorschriften beauftragt worden.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz hat den Förstern: 1) Hibsch zu Forsthaus Coritten, Oberförsterei Lagow, 2) Hildebrandt zu Forsthaus Sarkow, Oberförsterei Christianstadt, und 3) Fladrich zu Camminchen, Oberförsterei Börnichen, das Hirschfänger-Koppel von grünem Saffian mit dem Adlerschlosse verliehen.

Der Förster Lehmann zu Neudamm ist auf die durch den Tod des Försters Hernge erledigte Försterstelle zu Groß-Friedrich, in der Oberförsterei Limmritz, versetzt und die dadurch zur Erledigung gekommene Forstschutzbeamten-Stelle zu Neudamm II., in der Oberförsterei Zicher, dem Forstaufseher Carl August Rietzschel von der Stelle zu Werda, in der Oberförsterei Rietschen, im Regierungs-Bezirke Liegnitz, übertragen worden.

Von den Ständen des Friedeberger Kreises ist der Rittergutsbesitzer von Schmiterlöw auf Grapow an Stelle des verstorbenen Lehnschulzen Neumann zu Friedrichsdorf zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreisvermittelungsbehörde für den Friedeberger Kreis gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

In der Stadt Neudamm ist der Schankwirth Gustav Bolke daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für die vier ländlichen Bezirke des Kreises Spremberg sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: für den 1. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Zieglermeister und Büdner Christian Nowel zu Stradow; für den 2. Bezirk: der Schankwirth und Häusler Carl Seiffert zu Pulsberg; für den 3. Bezirk: der bisherige Schiedsmann Schankwirth Christian Ziegra zu Neuthen; für den 4. Bezirk: der Schankwirth und Kossäth Adolph Jaeckel zu Bagenz.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Im Verlage des Buchhändler Haberland zu Rastenburg erscheint ein von dem gräflich von Lehndorffschen Forstverwalter Walter verfaßtes Werkchen, welches betitelt ist:

„Anleitung, Wegebaumpflanzungen sicher auszuführen und zu schützen."

Dasselbe ist beim Verfasser in Taberlack bei Drengfurt durch Subscription bis zum 1. März c. für 2½ sgr., bei Abnahme von mindestens 50 Exemplaren für 2 sgr., später aber durch jede Buchhandlung für 3 sgr. pro Exemplar zu beziehen.

Bei der nicht zu verkennenden Nützlichkeit und dem billigen Preise dieses Werkchens können wir dasselbe den Landrathsämtern, Polizeibehörden, Gemeinden und Wegebaupflichtigen nur empfehlen.

Frankfurt a. d. O., den 13. Januar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der Regierungs-Assessor von Gottberg hierselbst ist in Vertretung des Regierungs-Raths Chales de Beaulieu mit:

1) der Revision der Deichrolle des Ober-Oderbruchs,
2) der Feststellung der, durch die Verordnung vom 23. Januar 1861 eingeführten interimistischen Deichrolle für das Nieder-Oderbruch, und
3) der Aufstellung eines Gesammtstatuts für das Ober- und Nieder-Oderbruch,

von uns beauftragt worden, und setzen wir das betheiligte Publikum mit der Weisung hiervon in Kenntniß, sich mit allen, auf vorstehende Angelegenheiten bezüglichen Anträgen an den Assessor von Gottberg zu wenden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Januar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg werden vom Jahre 1863 ab zu Letschin, im Lebuser Kreise, zwei Kram- und Viehmärkte — am Mittwoch nach Gertrud und am Mittwoch vor Gallus — und außerdem ein Viehmarkt am Mittwoch vor Mariä Himmelfahrt abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg werden vom Jahre 1863 ab zu Alt-Döbern, im Calauer Kreise, außer den beiden dort bestehenden noch zwei Viehmärkte und zwar:

am Donnerstag vor Estomihi und
am Sonnabend nach Trinitatis

abgehalten werden, auch ist der bisher am Sonnabend der letzten Woche des Monats August daselbst abgehaltene Viehmarkt auf den Donnerstag jener Woche verlegt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Ortsbenennung. Das in der Standesherrschaft Lieberose auf der Dobberbuser Feldmark neu entstandene Waldwärter-Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen:

„Friedrichshöhe"

führen. Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Ortsbenennung. Das im Jahre 1856 auf der Feldmark Sellnow, im Arnswalder Kreise, neu erbaute Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Neu-Sellnow", ebenso das im Jahre 1862 auf der Feldmark Steinberg, im Arnswalder Kreise, neu erbaute Vorwerk den Namen „Kreuz" führen.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Der Stadt Vetschau, in der Niederlausitz, ist vom Jahre 1863 ab die alljährliche Abhaltung eines vierten Kram- und Viehmarktes bewilligt worden.

Im laufenden Jahre wird dieser Krammarkt am 2. März und der Viehmarkt am 27. und 28. Februar abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Januar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(8) Bekanntmachung. Das Preisverzeichniß der Königlichen Provinzial-Baumschule zu Proskau in Oberschlesien liegt bei sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern zur Einsicht aus. Im Interesse der Baumzucht wird das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(9) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem E. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent

auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent

auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(10) Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober cr. am 13. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 140. 539. 856. 1459. 1665. 1934. 2042. 2311. 2423. 2520. 2522. 2698. 2913. 2941. 2986. 3084. 3146 3192. 3471. 3544. 3822. 4593. 4836. 4858. 5113. 5201. 5253. 5417. 5498. 5837. 5894. 6147. 6191. 6721. 7169. 7477. 7641. 8058.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 229. 710. 838. 980. 1000. 1111. 1501. 1523. 2112. 2136. 2150. 2523. 2713. 2730. 3101. 3479. 3629.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 100. 459. 490. 726. 770. 873. 928. 1030. 1251. 1303. 1844. 1939. 2214. 2415. 2594. 2750. 3037. 3042. 3164. 3650. 3730. 3894. 4111. 4310. 4602. 4687. 5065. 5252. 5267. 5687. 5714. 6263. 6757. 7329. 7332. 7805. 7822. 7856. 8060. 8104. 8607.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 12. 645 788. 1129. 1191. 1290. 1553. 1603. 1629. 1693. 1768. 2816. 2974. 3175. 3342. 3405. 3807. 4307. 4519. 4540. 4908. 4973. 5061. 5162. 5980. 6086. 6105. 6264. 6469. 6632. 6920. 6998.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 14. 26. 36. 92. 103. 151. 169. 177. 204. 208. 236. 250. 255. 283. 327. 378. 435. 468. 496. 506. 513. 553. 557. 571. 584. 598. 599. 611. 691. 697. 726. 739. 767. 779. 785. 796. 841. 886. 887. 916. 928. 933. 955. 972. 1014. 1060. 1101. 1127. 1142. 1148. 1157. 1172. 1194. 1199. 1214. 1216. 1259. 1306. 1348. 1355. 1362. 1363. 1364. 1375. 1383. 1389. 1394. 1396. 1397. 1402. 1450. 1492. 1513. 1522. 1537. 1544. 1560. 1586. 1588. 1602. 1620. 1626. 1633. 1684. 1713. 1723. 1730. 1740. 1764. 1786. 1787. 1791. 1832. 1852. 1857. 1894. 1949. 1954. 1978. 1980. 2024. 2048. 2084. 2086. 2102. 2128. 2138. 2173. 2209. 2268. 2293. 2306. 2315. 2316. 2333. 2340. 2357. 2365 2376. 2386. 2429. 2438. 2439. 2501. 2518. 2575. 2601. 2625. 2634. 2636. 2680. 2704. 2712. 2725. 2805 2806. 2846. 2855. 2857. 2862. 2879. 2896. 2936. 2938. 2944. 2961. 2962. 2967. 2968. 2983. 2984. 3111. 3142. 3149. 3180. 3188. 3189. 3226. 3248. 3266. 3297. 3341. 3369. 3416. 3478. 3482. 3513. 3535. 3549. 3550. 3571. 3574. 3578. 3589. 3650. 3668. 3673. 3676. 3714. 3718. 3727. 3740. 3751. 3753. 3763. 3780. 3860. 3874. 3878. 3972. 3976. 4011. 4015. 4039. 4042. 4069. 4162. 4171. 4213. 4229. 4243. 4245. 4256. 4300. 4355. 4356. 4380. 4412. 4425. 4435. 4483. 4517. 4525. 4539. 4554. 4559. 4595. 4600. 4657. 4666. 4672. 4683. 4708. 4709. 4736. 4741. 4783. 4801.

4831. 4838. 4839. 4849. 4875. 4894. 4908. 4929. 4932. 4996. 5068. 5074. 5080. 5122. 5125. 5129. 5140. 5147. 5215. 5227. 5252. 5256. 5261. 5264. 5277. 5289. 5290. 5304. 5311. 5328. 5362. 5373. 5422. 5449. 5466. 5485. 5496. 5500. 5504. 5541. 5566. 5570. 5628. 5637. 5656. 5669. 5691. 5729. 5781. 5791. 5830. 5834. 5856. 5863. 5864. 5894. 5897. 5923. 5938. 5957. 5980. 6055. 6065. 6078. 6115. 6116. 6127. 6134. 6215. 6225. 6250. 6256. 6308. 6317. 6343. 6350. 6358. 6425. 6434. 6454. 6492. 6510. 6659. 6682. 6700. 6712. 6748. 6763. 6766. 6774. 6797. 6806. 6808. 6895. 6899. 6905. 6906. 6911. 6914. 6919 6947. 6953. 6961. 6966. 6973. 6990. 7006. 7026. 7051. 7101. 7125. 7152. 7165. 7168. 7208 7257. 7278. 7291. 7302. 7344. 7354. 7356. 7401. 7404. 7431. 7445. 7453. 7466. 7469. 7506. 7514. 7522. 7537. 7553. 7574 7578. 7579. 7588. 7589. 7594. 7605. 7617. 7631. 7635. 7647. 7650. 7670. 7671. 7677. 7700. 7719. 7722. 7765. 7771. 7777. 7790. 7820. 7843 7903. 7913. 8007. 8034. 8047. 8084. 8106. 8107. 8113. 8148. 8162. 8170 8188. 8208. 8218. 8248. 8256. 8273. 8281. 8298. 8341. 8347. 8361. 8362. 8368 8385. 8409. 8438. 8454. 8487. 8491. 8499. 8509. 8521. 8541. 8565. 8567. 8579. 8582. 8584. 8587. 8633. 8673. 8677. 8690. 8698. 8699. 8737. 8741. 8751. 8756. 8757. 8762. 8771. 8783. 8818. 8827. 8829. 8871. 8883. 8891. 8906. 8913. 8915. 8930. 8931. 8941. 8947. 8952. 8953. 8954. 8957. 8960. 8961. 8965. 8980. 8992. 9002. 9004. 9018. 9031. 9037. 9044. 9072. 9076. 9078. 9084. 9086. 9091. 9097. 9104. 9105. 9110. 9118. 9151. 9176. 9177. 9185. 9194. 9223. 9226. 9232. 9237. 9253. 9260. 9262. 9270. 9271. 9276. 9285. 9287. 9294. 9309. 9316. 9335. 9340. 9343. 9347.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 10—16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jacobsstraße No. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1873 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

(11) Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin Johannis dieses Jahres von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März d. Js. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum 14. Juli d. Js. oder bei unserer Haupt-Kasse bis zum 14. August d. Js. nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 13. Januar 1863.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Frhr. v. Monteton. Graf v. Haeseler. v. Klützow.

Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold Thl.	Betrag. Cour. Thl.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold Thl.	Betrag. Cour. Thl.
		A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.							
51300	Dessow, Anth. 1 u. 2.	Mittelmark	—	700	52427	Simonsdorf	Neumark	—	200
51924	Denzig, Anth. B.	Neumark	—	200	52662	Sydow	Mittelmark	—	300
		B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.							
25343 bis 25346	Niemischhof	Neumark	—	1000	36134	Plessow ꝛc.	Mittelmark	—	300
25364	"	"	—	300	36135	"	"	—	300
31050	Alt-Storkow	"	—	500	36137 bis 36140	"	"	—	300
31061	"	"	—	200	36142 bis 36147	"	"	—	200
36100	Plessow ꝛc.	Mittelmark	—	1000	36150	"	"	—	200
36105	"	"	—	1000	36152	"	"	—	100
36106	"	"	—	1000	36153	"	"	—	100
36107	"	"	—	1000	36154	"	"	—	100
36110	"	"	—	1000	36156	"	"	—	100
36111	"	"	—	1000	36157	"	"	—	100
36113	"	"	—	1000	36159	"	"	—	100
36114	"	"	—	1000	36160	"	"	—	50
36115	"	"	—	1000	36161	"	"	—	50
36117	"	"	—	500	36163	"	"	—	50
36119 bis 36122	"	"	—	500					
36125 bis 36131	"	"	—	500					

(12) Bekanntmachung. Mit dem 10. d. Mts. tritt für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von 1½ Pf. pro Ctr. und Meile für jene und von 1 Pf. pro Ctr. und Meile für diese Bahn nebst einer gemeinschaftlichen Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. beruht. Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größeren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar zu haben.

Berlin und Breslau, den 9. Januar 1863.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn-Gesellschaft.

(13) Bekanntmachung. Zu Königsberg i. d. N. im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. wird am 15. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 9. Januar 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(14) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1862.

Besage der bis jetzt eingegangenen Anzeigen wurde der Societätsbezirk in den Monaten Juli bis mit Dezember 1862 von 84 Immobiliar-Brandschäden betroffen.

Betrag der Vergütung für dieselben einschließlich der Spritzen- und Wasserwagenprämien und der Vergütung für einen nachträglich angezeigten Brandschaden aus dem Jahre 1861	35,915 Thlr.	2 Sgr.	5 Pf.
Kosten für Nebenbeschädigungen für extraordinaire Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltungen, sowie für andere Revisionen im Societäts-Interesse	1,823 „	20 „	— „
Summa	37,738 Thlr.	22 Sgr.	5 Pf.
Die Ueberschüsse der Feuerkassen-Gelder-Ausschreiben bis ult. Juni 1862 und die Zinsen von den bei der Königlichen Hauptbank belegt gewesenen Kassenbeständen decken	17,840 „	19 „	11 „
Es fallen sonach noch	19,898 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.

für das zweite Halbjahr 1862 den Societäts-Interessenten zur Last.

Zur Berichtigung dieses Betrages werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme

der Gebäude I. Klasse	— Sgr.	8 Pf.
„ „ II. „	2 „	— „
„ „ III. „	3 „	4 „
„ „ IV. „	9 „	4 „

mithin von 30,503,950 Thlr. Versicherungswerth in Klasse	I.	6,778 Thlr.	19 Sgr.	8 Pf.
31,563,600 „ „ „ „	II.	21,042 „	12 „	— „
6,683,325 „ „ „ „	III.	7,425 „	27 „	6 „
2,340,800 „ „ „ „	IV.	7,282 „	14 „	8 „
überhaupt von 71,091,675 Thlr. Versicherungswerth		42,529 Thlr.	13 Sgr.	10 Pf.
Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen		850 „	17 „	8 „
Verbleiben zur diesseitigen Verrechnung, beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassen-Beiträge pro I. Semester 1863		41,678 Thlr.	26 Sgr.	2 Pf.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuerkassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 96. des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Die Steigerung der Beiträge von den Gebäuden IV. Klasse findet ihre Begründung in den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Februar 1862 ad §. 47 des Reglements und was das Mehraufkommen gegen den Bedarf pro II. Semester 1862 betrifft, so wird erwähnt, daß für Brandschaden im angetretenen Jahre bereits circa 22,000 Thlr. liquidirt sind. Berlin, den 14. Januar 1863.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 4. Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2. der Städte-Ordnung vom 20. Mai 1853 mittelst Reskripts vom 7. d. Mts. genehmigt, daß:

1) folgende bei der Separation der Feldmark des Kämmereidorfes Strobitz der Stadt Cottbus als Abfindung zugefallenen Grundstücke, welche seither in keinem Communalverbande gestanden haben,
   a. der Dominial-Plan I. von 494 Morgen 32 □Ruthen in Verbindung mit dem zwischen diesem Plan und den Sachsendorfer Wiesen belegenen, dem Fabrikbesitzer Emil Alexander Kahle gehörenden Theile des Priorfließplans von 1 Morgen 96 □Ruthen,
   b. die Dominial-Hütungspläne 65.a und 65.b excl. einer an den Schulzen Raschik zu Sachsendorf abgetretenen Parzelle von 90 □Ruthen von annoch 190 Morgen 143 □Ruthen und
2) die zwischen dem Plan I. und dem Cottbuser Stadtfelde belegenen Parzellen No. 279 und 280, welche bis jetzt der Gemeinde Strobitz angehört haben, von zusammen 3 Morgen 75 □Ruthen, im Ganzen 689 Morgen 166 □Ruthen,

unter Abtrennung der ad 2 aufgeführten Parzellen von ihrem seitherigen Gemeindebezirk mit der Stadt Cottbus vereinigt werden. Frankfurt a. d. O., den 17. Januar 1863.

Personal-Chronik.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden:

als unbesoldeter Beigeordneter: in Zielenzig der bisherige unbesoldete Beigeordnete May;

als unbesoldete Stadträthe: in Landsberg a. W. der Kaufmann Groß, der Apotheker Rolle, der Rentier Koenig und der Holzhändler Gaebler;

als unbesoldete Rathsherren: in Schwiebus der Fabrikbesitzer Pietzsch, der Tuchfabrikant Hampel und der Fabrikbesitzer Klaembt;

in Züllichau der Rentier Buchwald, der Dr. Mühlmann, der Rentier Meißner und der Rechtsanwalt Justizrath Kelbe;

in Friedeberg der Böttchermeister Brix, der Kaufmann Labus und der Rentier Marks;

in Zielenzig die bisherigen unbesoldeten Rathsmänner Krause und Decker und der Ober-Steuer-Inspektor Groener;

als unbesoldete Rathsmänner: in Fürstenwalde der bisherige unbesoldete Rathsmann Siebmann, der Rentier Grothe und der Stadtälteste Wobring;

in Betschau der Kaufmann Rocher;

in Drossen der Maurermeister Michel, der Gutsbesitzer Thieme und der Tuchfabrikant Jahn;

in Lippehne der bisherige Rathmann Berg und der Bäckermeister Ruffmann.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Heinrich Brueger ist von Zoneh (Kreis Krotoschin) nach Peitz gezogen.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Theodor Schorß zum zweiten Lehrer an der Schule zu Dolgelin ist bestätigt worden.

Der zu Neuewelt in der Oberförsterei Reppen angestellte Forstaufseher Woite ist definitiv zum Förster ernannt.

Im Kreise Cottbus sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den dritten ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann desselben Schankwirth Mathes Lucas, genannt Balow zu Papitz;

für den vierten ländlichen Bezirk der Bauergutsbesitzer Martin Semisch zu Kolieschow;

für den fünften ländlichen Bezirk der Büdner und Gerichtsmann Gottfried Schuster zu Madlow.

Der bisherige Stations-Assistent Martini in Sommerfeld ist zum Königlichen Gepäck-Expedienten auf der Station Liegnitz der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Dem bisherigen Stations-Assistenten Dreyer in Sommerfeld ist die Einnehmer-Stelle auf der Station Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Ortsbenennung. Das dem Posthalter Carl Schmidt zu Senftenberg gehörige, auf Brieske'r Flur im Calauer Kreise neu errichtete Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Victoriahof" führen.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) **Bekanntmachung.**

Feuer-Kassen-Gelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark, des Markgrafthums Nieder-Lausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig pro II. Semester 1862.

Für das Jahr 1862 sind von den Sozietäts-Mitgliedern aufzubringen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Vergütungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 219 Bränden	245,423	9	8
b) Spritzenprämien	5,216	—	—
c) Wasserwagen-Prämien	1,662	—	—
d) Pertinenzschäden-Vergütungen	4,253	20	10
e) Extraordinaria	1,984	3	8
f) Reisekosten	551	7	6
g) Verwaltungskosten	13,862	2	3
Summa	272,952	13	11

Hiervon kommen in Abzug:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) die von den Sozietätsgenossen schon pro I. Semester 1862 aufgebrachten	142,320	23	4
b) Bestand aus dem Jahre 1861	10,604	18	6
c) Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestand-Fonds pro 1862	1,800	—	2
d) Eintrittsgelder	1,549	26	4
e) Extraordinaire Einnahmen	976	4	7
Summa	157,251	12	11
so daß noch aufgebracht werden müssen	115,701	1	—

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der

Klasse	Sgr.	Pf.	
I. Klasse	1	8	pro Hundert der Versicherungssumme,
II.	3	4	
III.	8	4	
IV.	16	8	

es sind also aufzubringen für Gebäude der

	Versicherungs-Kapital Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Klasse von	31,091,200	17,272	26	8
II. „ „	30,128,725	33,476	10	10
III. „ „	33,080,650	91,890	20	10
IV. „ „	228,375	1,268	22	6
zusammen von	94,528,950	143,908	20	10
und zwar gegen obige		115,701	1	—
mehr		28,207	19	10

welches Guthaben den Sozietäts-Mitgliedern bei Erlaß des Feuer-Kassen-Gelder-Ausschreibens pro I. Semester 1863 angerechnet werden wird.

Die Sozietätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge in Gemäßheit der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktionen ungesäumt zu zahlen.

Berlin, den 16. Januar 1863.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz.

(3) Die Pfarrstelle zu Reppen, Diöcese Sternberg II., Königlichen Patronats, deren Einkommen auf 980 Rthlr. veranschlagt worden, wird durch die Emeritirung des jetzigen Inhabers erledigt.

(4) Landbeschälstations-Angelegenheit pro 1863.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Neplitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 8. Februar c. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind, in den Monaten Februar, März und April, des Morgens von **8 bis 9 Uhr**, des Nachmittags von **4 bis 5 Uhr**, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von **7 bis 8 Uhr** und Nachmittags von **5 bis 6 Uhr** und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Auch dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder an sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern nicht zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einen Akt der freien Uebereinkunft beruht, und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwanige Unglücksfälle vermieden werden.

Gradiß, den 16. Januar 1863. Königliche Gestüt-Direktion.

Nachweisung
der Beschälstations-Orte im Jahre 1863 im Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Beschälstation.		Daselbst decken Beschäler					
		4 Thl.	3 Thl.	2 Thl.	1 Thl.	Summa.	
Kreis.	Ort.	Sprunggeld.					
Luckau.	Kirchhain.	"	1	1	1	3	
Luckau.		"	2	1	"	3	
Lübben.		"	"	2	"	2	
Cottbus.		"	1	3	"	4	
Guben.	Oegeln.	"	"	3	"	3	
"	Schlaben.	"	"	3	"	3	
"	Ziltendorf.	"	"	3	"	3	
Crossen.		"	"	4	"	4	
Lebus.	Frankfurt.	"	"	3	"	3	
Königsberg.		"	1	3	"	4	
Königsberg.	Zaeckerick.	"	"	2	"	2	
"	Clossow.	"	2	1	"	3	
Züllichau.		"	"	5	"	5	
Sternberg.	Quebeck.	"	"	4	1	5	
"	Ziebingen.	"	"	2	"	2	

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Artikel „Cement" vom 1. Februar c. ab in die ermäßigte Klasse B. unseres Tarifes gewiesen werden wird.

Berlin, den 23. Januar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Bekanntmachung. Nach §. 61. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, so wie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(7) Bekanntmachung. Mit dem 10. d. Mts. tritt für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von $1\frac{1}{2}$ Pf. pro Ctr. und Meile für jene und von 1 Pf. pro Ctr. und Meile für diese Bahn nebst einer gemeinschaftlichen Expeditions-Gebühr von 2 Thlr. pro 100 Ctr. beruht. Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größeren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar zu haben.

Berlin und Breslau, den 9. Januar 1863.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn-Gesellschaft.

(8) Bekanntmachung. In Betreff der Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus dem jährlichen reinen Zinsgewinne der Neumärkischen Hülfskasse sind die hierauf Bezug habenden Bestimmungen der §§. 22, 23 und 24 des Statuts der Neumärkischen Hülfskasse de conf. 4. Oktober 1852 durch die Allerhöchste Ordre vom 13. März v. J., Amtsblatt pro 1862 No. 15, aufgehoben worden, und fallen demnach selbstverständlich auch die nach jenen Bestimmungen an uns einzureichenden Nachweisungen von dem Guthaben der Sparkassen-Interessenten am Jahres-Schlusse für die Folge ganz weg, was wir hiermit den Sparkassen-Verwaltungen des kommunalständischen Verbandes der Neumark hierdurch zur Nachachtung bekannt machen. Cüstrin, den 24. Januar 1863.

Die Direktion der Neumärkischen Hülfskasse. gez. v. Humbert.

(9) Bekanntmachung. Auf den nachbenannten Stationsorten sollen im Laufe des Monats Februar 1863 Königl. Landbeschäler aufgestellt werden, und können denselben bis gegen das Ende des Monats Juni Stuten, welche sich zur bessern Zucht eignen, zugeführt werden. Der Deckpreis ist auf dem im Beschäler-Stalle angehefteten Nationale bei jedem Namen mit rother Dinte bemerkt, und werden überdies noch 5 Sgr. Trinkgeld und $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Ausfertigung des Deckscheins gleich an den Stationshalter gezahlt.

Landgestüt Zirke, den 20. Januar 1863. v. Kotze, Oberst-Lieutenant a. D. und Gestüt-Director.

1) Tamsel, Kreis Landsberg; 2) Gennin, Kreis Landsberg; 3) Landsb. Holländer, Kreis Landsberg; 4) Leopoldsfahrt, Kreis Landsberg; 5) Zantoch, Kreis Landsberg; 6) Bordamm, Kreis Friedeberg; 7) Gottschimmerbruch, Kreis Friedeberg; 8) Doeltzig, Kreis Soldin; 9) Berkenbrügge, Kreis Arnswalde.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 5. Frankfurt a. d. O., den 4. Februar 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 1. enthält (No. 5639.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

(No. 5640.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern, und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

(No. 5641.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841.

(No. 5642.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktiengesellschaft.

(No. 5643.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Dezember 1862.

(No. 5644.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft", sowie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. Mai 1850 (Amtsblatt S. 129.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 27. Dezember v. J. den Königlichen Ober-Regierungs-Rath Freiherrn von Schlotheim zu Frankfurt a. d. O. zum Königlichen Commissarius bei der ständischen Landarmen-Direction der Neumark an Stelle des von dieser Funktion auf seinen Antrag entbundenen Königlichen Geheimen und Ober-Regierungs-Raths Koch zu ernennen geruht haben.

Potsdam, den 26. Januar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Wirkliche Geheime-Rath gez. von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Polizei-Verordnung

zum Schutz des an der Oderbrücke bei Tschicherzig versenkten Telegraphen-Kabels.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) verordnen wir, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. September 1862 (Amtsblatt für 1862 Seite 196) zum Schutz des längs der Oderbrücke bei Tschicherzig versenkten Telegraphen-Kabels Folgendes:

§. 1. Dem Schifffahrttreibenden Publikum ist beim Passiren der Oderbrücke beim Dorfe Tschicherzig das Ankerwerfen und Ankerschleppen innerhalb des durch Tonnen bezeichneten Theiles ober- und unterhalb des Brücken-Aufzuges untersagt.

§. 2. Ebenso ist innerhalb des im §. 1. bezeichneten Raumes der Gebrauch der Bootshaken und Ruder in einer, das Telegraphen-Kabel gefährdenden Weise, sowie das Schrecken der Flöße verboten.

§. 3. Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldbuße von Einem bis zu Zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Frankfurt a. d. O., den 22. Januar 1863.

II. Polizei-Verordnung.

Die unterm 5. Juni 1860 (Amtsblatt S. 212.) und 16. Juni v. J. (Amtsblatt S. 141.) von uns erlassenen Polizei-Verordnungen, durch welche das Halten von Reden, resp. Gebeten auf öffentlichen Begräbnißplätzen durch Laien verboten worden ist, werden hierdurch auf Grund des §. 6 lit. d und der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wie folgt, declarirt.

1) Es steht den Sprechern der Dissidenten-Vereine frei, auf solchen Begräbnißplätzen, welche nicht Eigenthum einer Kirche oder Kirchengemeinde sind, ohne Weiteres Reden, resp. Gebete an den Gräbern ihrer verstorbenen Vereinsgenossen zu halten, sobald nicht etwa das Begräbniß bei einer der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaft bestellt oder ausgeführt ist.

2) Dagegen kann auf Begräbnißplätzen, welche Eigenthum einer Kirche oder einer Kirchengemeinde sind, das Halten von öffentlichen Begräbnißreden, resp. Gebeten den Sprechern der Dissidenten-Vereine nicht gestattet werden. Es bleiben daher die in den Eingangs allegirten Verordnungen angedrohten Strafen; für den Fall einer Uebertretung in dieser Beziehung, auch gegen Dissidenten-Sprecher in Kraft

3) Durch die Bestimmung unter No. 1. wird die Befugniß und Verpflichtung der Polizeibehörden in einzelnen Fällen, in welchen dies nach §§. 9 und 10 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 gerechtfertigt erscheinen sollte, einzuschreiten, in keiner Weise beschränkt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1863.

III. Mit Bezugnahme auf den unter dem 6. Dezember 1860 publicirten Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 28. November 1860 — betreffend die Einschränkungen, welche bei der innern Waaren-Controle angeordnet worden sind — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Erlaß des Herrn General-Direktors der Steuern vom 13. d. Mts. die Waaren-Controle im Binnenlande, welche im Regierungs-Bezirke Münster für Kaffee besteht, aufgehoben worden ist.

Frankfurt a. d. O, den 24. Januar 1863.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

1) Conrad Leopold Henning von Gerlach aus Berlin, 2) Carl Ludwig Friedrich Theodor Möhring aus Merz, 3) Carl Alwin Louis Christian Schwechten aus Gr. Breese, 4) Wilhelm Ferdinand Richard Sydow aus Berlin, 5) Maximilian Otto Vorberg aus Magdeburg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Berlin, den 26. Januar 1863.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Regierungs-Assessor Freiherr von Frank aus Hechingen ist dem hiesigen Regierungs-Collegio zur Beschäftigung überwiesen worden.

Frankfurt a. O., den 28. Januar 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Es sind zu Wege-Polizei-Kommissarien resp. zu Stellvertretern im Kreise Crossen gewählt und als solche bestätigt worden:

1) der Rittergutsbesitzer Dann zu Drehnow zum Commissarius für den 12. Bezirk, 2) der Rittergutsbesitzer Lindner zu Tammendorf zu dessen Stellvertreter und 3) der Krug- und Mühlenbesitzer Meyer zu Merzwiese zum Stellvertreter des Kommissarius des 6. Bezirks.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Friedrich August Schulz zum dritten Lehrer an der Schule in Ziebingen, in der Diöcese Sternberg II., ist bestätigt worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Ferdinand Kaul zum Lehrer an der Schule in Gersdorf, Diöcese Sorau, ist bestätigt worden.

Die Schulamts-Candidaten Johann Friedrich Carl Zier und Johann Gottlieb Nitschke sind zu Lehrern an der 5ten Knaben- resp. 5ten Mädchen-Klasse an der Stadtschule in Finsterwalde berufen worden.

Der Candidat der Theologie Gustav Hermann Fieck, bisher in Sommerfeld, ist zum Rektor der Stadtschule in Finsterwalde berufen worden.

Der Lehrer Johann Gottlieb Föllmer ist zum Küster und ersten Lehrer in Neu-Anspach berufen worden.

Die Berufung des Lehrers Gustav Balke zum zehnten Lehrer an der Stadtschule in Schwiebus ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben die Verlegung des Landraths-Amtes Lebuser Kreises von hier nach Seelow zu genehmigen geruht. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die qu. Verlegung zum 1. April d. J. bewirkt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg wird vom laufenden Jahre ab in Burg-Dorf bei Cottbus ein zweiter Kram- und Vieh-Markt, und zwar am Mittwoch nach dem, jedes Mal drei Wochen vor Ostern stattfindenden Viehmarkte in Guben abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Schullehrer-Stelle in Lahmo, zur Diöcese Guben gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers mit dem 1. April d. J. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thl.	Lit. B. à 500 Thl.	Lit. E. à 200 Thl.	Lit. F. à 100 Thl.		
No. 2,525.	No. 3,105.	No. 482.	No. 23,279.	No. 112,096.	No. 180,608.
		„ 2,602.	„ 51,225.	„ 129,863.	„ 193,214.
			„ 51,226.	„ 171,934.	

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852.	III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854.	IV. Prioritäts-Obligation d. Niederschl.-Märkisch. Eisenbahn.
Lit. D. No. 3328. über 100 Thl.	Lit. D. No. 17,985. über 100 Thl.	Ser. III. No. 1,146. über 100 Thl.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(5) Landbeschälstations-Angelegenheit pro 1863.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Repitz aufgestellt und so abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 8. Februar c. erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern. Die Deckstunden sind, in den Monaten Februar, März und April, des Morgens von **8 bis 9 Uhr**, des Nachmittags von **4 bis 5 Uhr**, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens von **7 bis 8 Uhr** und Nachmittags von **5 bis 6 Uhr** und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Auch dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder an sonstigen Krankheiten leidend oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern nicht zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königlichen Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede, von einem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem sind 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühren für den Deckschein zu zahlen. Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht, und die Stutenbesitzer selbst, bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwanige Unglücksfälle vermieden werden.

Graditz, den 16. Januar 1863. Königliche Gestüt-Direktion.

Nachweisung
der Beschälstations-Orte im Jahre 1863 im Regierungs-Bezirk Frankfurt.

Beschälstation.		Daselbst decken Beschäler				
		4 Thl.	3 Thl.	2 Thl.	1 Thl.	Summa.
Kreis.	Ort.	Sprunggeld.				
Luckau.	Kirchhain.	"	1	1	1	3
Luckau.		"	2	1	"	3
Lübben.		"	"	2	"	2
Cottbus.		"	1	3	"	4
Guben.	Oegeln.	"	"	3	"	3
"	Schlaben.	"	"	3	"	3
"	Ziltendorf.	"	"	3	"	3
Crossen.		"	"	4	"	4
Lebus.	Frankfurt.	"	"	3	"	3
Königsberg.		"	1	3	"	4
Königsberg.	Zaeckerick.	"	"	2	"	2
"	Clossow.	"	2	1	"	3
Züllichau.		"	"	5	"	5
Sternberg.	Quebeck.	"	"	4	1	5
"	Ziebingen.	"	"	2	"	2

(6) **Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.**

Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Special-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von $22\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maaßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein anderweiter Special-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner
2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a. S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist.

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Klasse B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen gleichfalls nach diesem Special-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Klasse B. Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Artikel „Cement" vom 1. Februar c. ab in die ermäßigte Klasse B. unseres Tarifes gewiesen werden wird.

Berlin, den 23. Januar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Zufolge Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 11. November 1855 (Amtsblatt S. 374) wird Termin zur Körung der Hengste im Friedeberger Kreise auf den 13. Februar d. Js. Vormittags 10 bis 11 Uhr in Friedeberg vor dem Verwiebeschen Gasthofe hierdurch angesetzt. Friedeberg i. d. N., den 27. Januar 1863. Der Landrath v. Bornstedt.

(9) Nachweisung der bei der am 26. Januar 1863 durch das Schauamt des Cottbusser Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste.

Laufende Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Name des Besitzers des Beschälers.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. thl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
			A. Tauglich befundene Beschäler.				
1	Grötsch	Bauer Christian Halke	Schwarzschimmel, 6 Jahr alt, 5' 1" groß,	1	10	—	ist gekört.
2	Gulben	Major a. D. von Schönfeldt	Blauschimmel, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, 4 Jahr alt, 5' 1" groß,	2	7	6	desgl.
3	Heinersbrück	Kossäth Friedrich Paulick gen. Baatz	Braunfuchs mit weißer Mähne und weißem Schweif, Blesse, beide Vorderfüße und linker Hinterfuß weiß	1	10	—	desgl.
4	Komptendorf	Rittergutsbesitzer Ritterschafts-Rath von Berndt	Lichtbraun mit Stern und damit zusammenhängender schmaler Blesse und halber Schnibbe, linker Vorderfuß weiß gefesselt und beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 13 Jahr alt, 5, 6" groß,	2	—	—	desgl.
5	Jaenischwalde	Schulze Richter	Stachelschimmel mit Mohrenkopf, 3 Füße weiß gefesselt, 11 Jahr alt, 5' 3" groß,	1	15	—	desgl
6	Daselbst	Derselbe	Rothschimmel, 5 Jahr alt, 5' 2" groß,	1	15	—	desgl.
7	Werben	Bauer Martin Kossick	Grauschimmel, 4 Jahr alt, 5' 3" groß,	1	15	—	desgl.
			B. Untauglich erklärte Beschäler.				
8	Haasow	Bauer Woschech	Fuchs mit Blesse, beide Hinterfüße weiß und weißem Kamm, 7 Jahr alt, 5' 3" groß,				nicht gekört.
9	Heinersbrück	Bauer Martin Paulick	Mondschimmel mit Stern, 7 Jahr alt, 5' 3" groß,				desgl.
10	Maust	Kossäth Martin Parnath	Fuchs mit kleiner Blesse, 4 Jahr alt, 5' groß,				desgl.
11	Milkersdorf	Halbbauer Matthes Gurrmann	Grauschimmel, 4 Jahr alt, 5' 1" groß,				desgl.
12	Peitz	Fleischermeister E. Röhrich	Mohrenschimmel mit Stern, 4 Jahr alt, 5' 5" groß,				desgl.
13	Tauer	Braukrüger Matthes Lehmann	Rappe mit Stern, 9 Jahr alt, 5' groß,				desgl.
14	Daselbst	Derselbe	Rappe mit Stern, 3 Jahr alt, 5' 1" groß,				desgl,

Cottbus, den 26. Januar 1863. Königlicher Landrath v. Werdeck.

(10) Aufruf zur Begründung einer Sekular- und Jubiläums-Stiftung zur Verherrlichung der Großthaten des Preußischen Heeres im siebenjährigen Kriege und der Erhebung des Preußischen Volkes zur Befreiung des Vaterlandes im Jahre 1813.

Die Schicksale der Staaten und Völker werden auf den Schlachtfeldern entschieden! Dies ist nicht allein durch die ruhmreichen Großthaten und Siege der Preußischen Armee im siebenjährigen Kriege unter Führung des unsterblichen Königs Friedrich des Großen Majestät bestätigt, sondern auch durch die in der Geschichte ohne Beispiel dastehende patriotische Erhebung des Preußischen Volks auf den Ruf seines unvergeßlichen Heldenkönigs Friedrich Wilhelm III. und durch die großartigsten Anstrengungen des Preußischen

Heeres im Jahre 1813 bewiesen worden. Die mit Sieg gekrönten Schlachten des siebenjährigen Krieges hatten den auf dem Sächsischen Jagdschlosse Hubertsburg am 15. Februar 1763 abgeschlossenen Frieden zur Folge, wodurch die Stellung der Preußischen Monarchie in der Reihe der ersten Staaten von Europa befestigt wurde, und die im reinsten Patriotismus und durch glühendste Begeisterung erfolgte Erhebung und Hingebung des Preußischen Volkes und Heeres auf den Ruf seines theuren Landesvaters und Kriegsherrn im Jahre 1813, errang die Befreiung und Wiedergeburt unseres Vaterlandes von dem auf ihm lastenden fremden Drucke. Seit jenen denkwürdigen Zeit-Epochen werden in Kurzem beziehungsweise 100 und 50 Jahre vergangen sein, und das Jahr 1863 giebt uns also Veranlassung, im ganzen Preußischen Volke die Erinnerung an den Ruhm und die Siege seiner Fürsten und Armeen durch eine großartige Feierlichkeit zu begehen, indem eine solche Feier nicht nur eine große weltgeschichtliche Vergangenheit, sondern auch die Begeisterung für eine gleiche Zukunft Preußens in sich schließt. Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Dezember 1862 das Staats-Ministerium bereits aufgefordert, Vorschläge über die Art der anzuordnenden Festlichkeiten zu machen, und wenn hiernach das Weitere nun auch abgewartet werden muß, so ist es davon doch nicht abhängig, Vorbereitungen zur Gründung einer Sekular- und Jubiläums-Stiftung für die Preußischen Veteranen zu treffen, durch welche die Großthaten des Preußischen Heeres im siebenjährigen Kriege und die begeisterte Erhebung des ganzen Volkes auf den Ruf seines geliebten Königs im Jahre 1813 verherrlicht, und für die jetzt noch lebenden Veteranen jener großen Zeit-Epoche zur dankbaren Anerkennung gebracht, den kommenden Geschlechtern aber zur Nacheiferung überliefert werden.

Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung hat es sich zur Aufgabe gestellt, die aus der ruhmreichen Regierungszeit Friedrich des Großen noch vorhandenen wenigen, und die in den Befreiungs-Kriegen mitgekämpften vielen Veteranen, soweit ihre Lage einer Hülfe bedarf, den Lebens-Abend sorgenfrei zu gestalten und in solcher Weise die Worte des unsterblichen großen Königs: „Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten sorgen," so wie den Schluß der Ansprache des Heldenkönigs Friedrich Wilhelm III. Majestät an sein Heer de dato Paris, den 3. Juni 1814: „Nehmt meine Zufriedenheit und des Vaterlandes Dank! Ihr habt seine Unabhängigkeit erkämpft; seine Ehre bewahrt; seinen Frieden begründet. Ihr seid des Namens würdig, den Ihr führt! Mit Achtung sieht Europa auf Euch, mit Ruhm gekrönt kehrt Ihr aus diesem Kriege, mit Dank und Liebe wird das Vaterland Euch empfangen," zu beherzigen. Durch Gründung der aus Veranlassung der Feierlichkeiten des Jahres 1863 projectirten Sekular- und Jubiläums-Stiftung wird dies in immer größerem Umfange geschehen können.

Der König rief, und Alle, Alle kamen! Mögen daher auch jetzt alle wahren Vaterlands-Freunde sich zusammenschaaren zu einer allgemeinen, der Bedeutung der Ereignisse würdigen Feier und ihre Theilnahme an den ruhmreichen Begebenheiten durch reiche Gaben der Liebe bethätigen, die sowohl an alle Provinzial-, Kreis-, Spezial- und Lokal-Kommissariate der Monarchie, als auch an mich selbst abgeliefert werden können. Von dem Erfolg dieser meiner Bitte wird es dann abhängen, in welchem Umfange die hülfsbedürftigen Veteranen an den Sieges-Jahrestagen des Jahres 1863 mit Geschenken und Unterstützungen bedacht werden können. Invalidenhaus Berlin, den 29. Dezember 1862.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen. v. Maliszewski.

(11) Bekanntmachung. Vom 10. Februar d. J. an wird die zweite (neunsitzige) Personenpost von Guben nach Cottbus nicht mehr die Ankunft des Tages-Personen-Zuges von Breslau nach Berlin abwarten, sondern bereits nach Ankunft des Berlin-Breslauer Tages-Personen-Zuges um 12 Uhr 30 Minuten Mittags aus Guben Bahnhof abgefertigt werden. Die Post wird Peitz um 3 Uhr 5 Min. — 3 Uhr 15 Min. Nachmittags passiren und um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags in Cottbus eintreffen. Gleichzeitig erhält die tägliche Personen-Post von Cottbus nach Ortrand einen veränderten Gang und zwar:

aus Cottbus um 5 Uhr Nachmittags,
durch Drebkau um 6 Uhr 50 Min. — 7 Uhr Abends,
durch Altdöbern um 8 Uhr 50 Min. — 9 Uhr Abends,
durch Senftenberg um 10 Uhr 25 Min. — 10 Uhr 35 Min. Abends,
in Ortrand um 2 Uhr 15 Min. früh.

In der Richtung von Ortrand resp. Cottbus nach Cottbus und Guben erleiden die Posten keine Aenderung.
Frankfurt a. d. O., den 29. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor (gez.) Hoppe.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 6. Frankfurt a. d. O., den 11. Februar 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 2. enthält: (No. 5645.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

(No. 5646.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Wir finden uns veranlaßt, das Publikum darauf hinzuweisen, daß der Gebrauch, Beschwerden oder Bittgesuche direkt an die Regierung zu richten, wenn die Erstern den Lokal- oder Kreisbehörden zur ressortgemäßen Entscheidung noch nicht vorgelegen haben, oder die Letzteren von diesen Behörden noch nicht abgewiesen sind, weder dem Interesse der Beschwerdeführer und Bittsteller entspricht, da durch das vorzeitige Anrufen der Regierung ein ganz unnützer Zeitverlust entsteht, noch im Verwaltungs-Interesse zu gestatten ist, da jeder Behörde das ihr zustehende Entscheidungs- und Bescheidungsrecht belassen werden muß, die Regierung aber nicht mit unvorbereiteten Anträgen belästigt werden darf.

In Zukunft werden daher alle direkt bei der Regierung eingehenden Beschwerden, sobald ihnen die Entscheidungen der betreffenden Ressort-Instanzen nicht beiliegen, den Beschwerdeführern portopflichtig zurückgesandt werden, eben so die Bittgesuche, falls dieselben ohne Befürwortung der Lokal- resp. Kreisbehörden hierher gelangen.

Besonders heben wir hervor, daß die Unterstützungs-Anträge der Veteranen und der Hebammen stets bei den Lokalbehörden angebracht werden müssen, welche dieselben, wenn sie für berücksichtigungswerth erachtet worden, den Herren Landräthen vorzulegen haben, durch die sie im Falle der Befürwortung — bei den Hebammen nach Einholung des Gutachtens der Herren Kreisphysiker — uns einzureichen sind.

Aehnliches gilt von den Anträgen auf Ertheilung von Pässen und Heimathscheinen, sowie der Atteste, welche bei Verheirathung diesseitiger Unterthanen im Auslande von den dortigen Behörden erfordert zu werden pflegen.

Endlich machen wir den von uns ressortirenden Behörden, namentlich auch den Magisträten zur genauen Nachachtung bemerklich, daß sie die ihnen ressortmäßig zustehenden Entscheidungen auch selbstständig, ohne vorherige Rückfrage bei uns, zu treffen haben.

Frankfurt a. d. O., den 9. Februar 1863.

Personal-Chronik.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Carl Eberhard Schramm ist als Forstaufseher zu Kienitz, in der Oberförsterei Carzig, definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Januar 1863.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben dem Appellations-Gerichts-Rath Landshutter und dem Rechtsanwalt, Justizrath von Thielenfeld den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Die Auskultatoren Kunzemüller und Scholle sind zu Referendarien ernannt.

Der Gerichts-Assessor Erdmann ist in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Coeslin, der Referendarius Graf von Schweinitz dagegen aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben den Kreisgerichts-Direktoren von Voigt zu Landsberg a. d. W. den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, Bauer zu Soldin den rothen Adlerorden vierter Klasse und Hahndorf zu Guben den Kronenorden vierter Klasse, so wie dem Botenmeister Luck und dem Gefangenwärter Krause in Soldin das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Büreau-Assistent Quast zu Zielenzig ist zum Sekretair, Depositalverwalter und Sportelrezeptor der Kreisgerichts-Deputation in Driesen, der Civil-Supernumerar und Aktuar Hildebrandt zu Landsberg a. d. W. zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts in Zielenzig, der Civil-Supernumerar und Aktuar Fiebelkorn in Cüstrin zum Büreau-Assistenten des dortigen Kreisgerichts, der Hülfsbote Oette zu Lübben zum Boten und Exekutor bei der Kreisgerichts-Commission in Kirchhain und der Hülfsbote Dorfeldt zu Guben zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O. ernannt. Der Bote und Exekutor Dunker in Kirchhain ist zugleich als Gefangenwärter an die Kreisgerichts-Commissionen in Finsterwalde versetzt. Der Büreau-Assistent Schnelle in Cottbus ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen und der Kanzlist Schmidt in Lübben gestorben.

Für den 7ten Bezirk der Stadt Frankfurt a. d. O. ist der Photograph Schreiber daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der mit der commissarischen Verwaltung der Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Frankfurt a. d. O. beauftragte Post-Kassen-Controlleur Liebich ist unter Ernennung zum Post-Inspector in dieser Stelle bestätigt worden.

Es ist übertragen worden: die commissarische Verwaltung der Post-Kassen-Controlleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Frankfurt a. d. O. dem Ober-Post-Secretair Bock aus Berlin und die commissarische Verwaltung des Post-Amtes in Fürstenwalde dem Hauptmann a. D. Kaemmerer aus Schwedt.

Es sind angestellt worden: der Post-Expedienten-Anwärter Siebert als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Soldin; der frühere Oeconom Matern als Post-Expediteur in Zellin, der bisherige Lehrer Koishorn als Post-Expediteur in Breitebruch; der Schleusenmeister Brandt als Post-Expediteur in Finkenheerd; der invalide Sergeant Eggebrecht als Post-Expediteur in Döllens-Radung; der Rentier Gladasch als Post-Expediteur in Neuteich; der bisherige Bahnhofspost-Begleiter Punger als Briefträger in Frankfurt a. d. O. und der seitherige Postfußbote Langklitsch als Briefträger in Landsberg a. d. W.

Es sind versetzt worden: der Post-Kassen-Controlleur Wittmann als Geheimer expedirender Secretair und Calculator nach Berlin; der Post-Expedient Gränz von Landsberg a. d. W. nach Guben; der Post-Expedient Klabunde von Fürstenwalde nach Berlinchen; der Post-Expedient Henschel von Guben nach Peitz; der Post-Expedient Stövesand von Frankfurt a. d. O. nach Fürstenwalde und der Post-Expediteur Kamke von Breitebruch nach Zanzthal.

Die Post-Expediteure Ludwig in Zellin und Friese in Finkenheerd sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Briefträger Schmidt in Landsberg a. d. W. ist verstorben.

Vermischte Nachrichten.

(1) Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herrn Medizinal-Beamten, so wie die practischen Aerzte unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf die vor Kurzem erschienene erste Doppellieferung des Werks:

„Die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten." — Ein Hand- und Lehrbuch für Naturforscher und Aerzte von Dr. Rudolf Leuckart, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie in Gießen, Leipzig und Heidelberg; Winter'sche Verlagsbuchhandlung,

mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe, abgesehen von der gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes, besonders über Finnen, Trichinen und andere Wurmkrankheiten wichtige, von Seiten der Sanitäts-Polizei wohl zu beachtende Aufschlüsse gewährt.

Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Dem nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember v. J. — Amtsblatt pro 1863 Seite 5. — in die Friedeberger Bau-Inspector-Stelle, mit dem Domicil in der Stadt Woldenberg, versetzten Bau-Inspector Bürkner ist gestattet worden, noch bis zum 1. Oktober d. J. seinen Wohnsitz in der Stadt Friedeberg zu nehmen.

Frankfurt a. d. O., den 29. Januar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle in Alt-Lipke'sch Bruch, zur Diöcese Friedeberg i. d. N. gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Nachweisung der für das Jahr 1863 im Lebuser Kreise etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale der Privat-Beschäler.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Bemerkungen.
1	Dolgelin	Bauer Friedrich Schulz	Mecklenburger Race, Rothfuchs ohne Abzeichen, 7 Jahre alt, 5' 3½" groß,	3⅓	
2	Etabl. Friedrichsaue	Eigenthümer Gottlieb Spremberg	Felix, Rappe mit kleiner Schnibbe, 9 Jahre alt, 5' 4" groß,	3⅓	
3	Golzow	Kossäth Ludwig Borlenhagen	Nelson, Altpreuß. Gestüt, hellbraun mit weißer Kothe am linken Hinterfuß, 8 Jahre alt, 5' 7" groß,	3	
4	Golzow	Rittergutsbesitzer R. Rehfeld	Husar, Brabanter Race, Mohrenkopf, 9 Jahre alt, 5' 7" groß,	5	
5	Hathenow	Halbbauer Christian Jänisch	Phönix, Neustädter Landgestüt, Schwarzschimmel ohne Abzeichen, 9 Jahre alt, 5' 5" groß,	4	
6	Heinersdorf	Schulze Friedrich Wehlisch	Blücher, Vollblut, Schimmel ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5' 3" groß,	3⅓	gekört.
7	Amt Kienitz	Gasthofspächter Rudert	Lara, Posener Landgestüt, Blauschimmel ohne Abzeichen, 9 Jahre alt, 5' 6" groß,	3	
8	Lebuser Mittelmühle	Mühlenbesitzer R. Behlemann	Blücher, Dänische Race, Apfelschimmel ohne Abzeichen, 5½ Jahr alt, 5' 4⅓" groß,	4	gekört.
9	Desgleichen	Derselbe	Dagobert, Russische Race, Rappe mit Stern, 4½ Jahr alt, 5' groß,	4	gekört.
10	Lübbenichen	Schulze Christian Tietz	Mustapha, Graditzer Landgestüt, dunkelbraun mit Stern, linker Hinterfuß weiß gelöthet, 4 Jahre alt, 5' 4" groß,	3⅓	gekört.
11	Müllrose	Maurermeister Friedrich Wegener	Condor, Dunkelfuchs mit Stern, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 6 Jahre alt, 5' 1½" groß,	3	gekört.
12	Ortwig	Eigenthümer Georg Mickley	Kirschbraun mit kleinem Stern, an beiden Hinterfüßen wenig weiß, 6 Jahre alt, 5' 2" groß,	3⅓	
13	Rathstock	Rittergutsbesitzerin Frau v. Tettenborn	Sirocco, Trakehner Race, Goldfuchs mit kleiner Schnibbe und weißen Hinterfesseln, 7 Jahre alt, 5' 4" groß"	4	
14	Neu-Tucheband	Eigenthümer Friedrich Weinberg	Ali, Neustädter Race, Apfelschimmel ohne Abzeichen, 6 Jahre alt, 5' 5" groß,	3⅓	
15	Desgleichen	Derselbe	Nicam, Halbvollblut, hellbraun ohne Abzeichen, 4 Jahr alt, 5, 6" groß,	3⅓	
16	Werbig	Kossäth Martin Wurl	Netto, Blauschimmel mit Stern und Schnibbe, 9 Jahre alt, 5' 3' groß,	3	
17	Wulkow bei Müncheberg	Kossäth Carl Biebermann	Fuchs mit schmaler Blesse und weißen Hinterfüßen, 5 Jahre alt, 5' 3" groß,	2½	gekört.

Frankfurt a. d. O., den 24. Januar 1863.

Das Schauamt Lebuser Kreises. gez. v. d. Marwitz, Landrath.

(5) Nachweisung der im Kreise Sorau im Jahre 1863 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Reßdorf	Nerlich, Karl, Bauer	Braun mit weißem Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß groß	1 Thl. 15 sgr.	ist gekört.
2	Reinswalde	Schulz, Gottlieb, Bauer	Fuchs mit Stern, schmale Blesse, rechter Hinterfuß weiß gestiefelt, linker Hinterfuß gefesselt, 10½ Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß.	1 Thl.	desgl.

Sorau, den 23. Januar 1863. Königlicher Landrath v. Lessing.

(6) Nachweisung der im Kreise Guben im Jahre 1863 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Bärenklau	Rittergutsbesitzer von Zimmermann	Braun mit Stern, linker Vorderfuß und rechter Hinterfuß weiß gefesselt	2	ist gekört.
2	Diehlo	Bauer Christian Wollenberg	Schwarz, Hornhautfleck auf dem rechten Auge	1½	dto.
3	Göttern	Bauer Gottlieb Schenk	Blauschimmel	1½	dto.
4	Lawitz	Schankwirth Kanig	Dunkelbraun mit Stern	1½	dto.
5	Niemaschkleba	Lehnschulz Pöthke	Braun ohne Abzeichen	1⅓	dto.

Guben, den 24. Januar 1863. Der Landrath Gubener Kreises. Graf Kleist.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Special-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von 22½ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maaßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein anderweiter Special-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner
2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a. S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist.

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Klasse B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen gleichfalls nach diesem Special-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Klasse B. Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Sozietät der Neumark pro II. Semester 1862.

Im zweiten Halbjahr 1862 sind im Bereich der Land-Feuer-Sozietät der Neumark 52 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise:

Soldin 4, Königsberg 4, Landsberg 6, Friedeberg 3, Arnswalde 2, Dramburg 1, Schievelbein 2, Sternberg 9, Crossen 10, Züllichau-Schwiebus 4, Cottbus 7, zusammen 52.

Hierzu tritt 1 im II. Semester 1861 im Dramburger Kreise stattgefundener Brand, für welchen die Entschädigung erst jetzt festgesetzt werden konnte.

Es kommen im II. Semester 1862 also im Ganzen zur Entschädigung 53 Brände.

Sechs dieser Brände sind durch Blitzschlag, einer durch mangelhafte Bauart des Schornsteins, drei durch Spielerei kleiner Kinder mit Streichhölzern und zwei höchstwahrscheinlich durch böswillige Brandstiftung entstanden, doch hat das gerichtliche Untersuchungsverfahren hinsichtlich der letztern wegen Mangel an Beweismitteln wieder eingestellt werden müssen.

Die Entstehungsart der übrigen Brände ist bisher unermittelt geblieben. Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Neben-Gebäude.	Fabrik-Gebäude.	Ziegel-Scheunen.	Windmühlen.	Betrag der Entschädigung. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	4	2	3	—	4	—	—	5104	20	8
II.	7	2	6	—	1	—	—	2935	17	6
III A.	—	1	2	—	—	—	—	250	—	—
III B.	63	33	64	5	—	1	—	21630	18	7
IV.	1	3	1	—	2	—	1	1652	15	—
Summa	75	41	76	5	7	1	1	31573	11	9

= 31,573 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Die Nebenkosten betragen:

1) Prämien für Spritzen und Wasserwagen . . . 1091 Thlr. — Sgr. — Pf.
2) Prämien für persönliche Thätigkeit . . . 5 „ — „ — „
3) Entschädigung für unversicherte Gegenstände . 371 „ 20 „ — „
4) Abschätzungskosten bei Partialschäden . . . 50 „ 10 „ — „
5) 5 pCt. Bonifikation für neue Spritzen . . . 60 „ — „ — „
6) Meilengelder bei Festsetzung der Brandschäden 129 „ — „ — „

1707 „ — „ — „

Die Verwaltungskosten bestehen in:

1) Besoldungen der 14 Beamten . . . . . . 1390 Thlr. — Sgr. — Pf.
2) Büreau-Bedürfnisse der Generalkasse . . . 1 „ 17 „ 6 „
3) Reisekosten . . . . 88 „ — „ — „
4) Prozeßkosten und Mandatariengebühren . . . 37 „ 3 „ 6 „
5) Taxrevisionskosten . . . . 118 „ 20 „ — „
6) Zinsen von aufgenommenen Bankdarlehnen . . 2 „ 16 „ — „
7) ad extraordinaria . . . . 64 „ 10 „ — „
8) Kopialien für Kataster und Zu- und Abgangs-Nachweisungen . . . . 97 „ 5 „ — „
9) Druckkosten und Buchbinderlohn . . . . 118 „ 14 „ — „

1917 „ 26 „ — „

Nach dem Beschluß des Communal-Landtags vom 24. November 1860 wird Behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 Sgr. für je 10,000 Thlr. der Versicherung erhoben. Derselbe beträgt von 35,325,000 Thlr. . . . . 1,766 „ 7 „ 6 „

Es sind daher aufzubringen . . . . 36,964 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.

Hiervon gehen ab:

a) Zinsen und Eintrittsgelder . . . . . 2,568 Thlr. — Sgr. 6 Pf.
b) das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben . . . . 10,656 „ 18 „ 10 „
c) die im Laufe des Semesters erfolgten Gutschreibungen nach Abzug der Zuschläge . 25 „ 22 „ 3 „

13,250 „ 11 „ 7 „

Der Gesammtbedarf beträgt mithin nur . 23,714 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

Die Gesammt-Versicherung betrug am Semester-Schlusse (nach Abrechnung von 359,950 Thlr. beitragsfreier Hälfte für Kirchen und Thürme)		Es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden: pro 100 Thl.		in Summa.		
	Rℓ.	Sgr.	Pf.	Rℓ.	Sgr.	Pf.
Klasse I.	11,507,162½	1	4	5114	8	10
II.	10,663,750	2	—	7109	5	—
IIIA.	385,575	4	—	514	3	—
IIIB.	11,903,937½	7	4	29098	15	5
IV.	504,625	10	8	1794	6	8
Summa	34,965,050	—	—	43630	8	11

43,630 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.

Es bleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von . 19,916 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.

Es würde der Bedarf auch gedeckt worden sein, wenn in

Klasse I. . . — Sgr. 10 Pf.
„ II. . . 1 „ 3 „
„ IIIA. . . 2 „ 6 „
„ IIIB. . . 4 „ 7 „
„ IV. . . 6 „ 8 „

aufgebracht wären. Die Beträge sind aber etwas höher gegriffen worden, theils um bei Erhebung derselben Bruchpfennige zu vermeiden, theils um ausreichende Zahlungsmittel zur Leistung von Brandvorschüssen im Laufe des nächsten Semesters zu gewinnen.

An Beiträgen sind seit den letzten 10 Jahren, also seit dem I. Semester 1853 (Klasse IIIA. jedoch erst seit dem II. Semester 1854) jährlich durchschnittlich von 100 Thlr. Versicherung aufgebracht worden:

Klasse I. . . 2 Sgr. 8,6 Pf.
„ II. . . 3 „ 10,5 „
„ IIIA. . . 12 „ 5,61 „
„ IIIB. . . 15 „ 1,7 „
„ IV. . . 24 „ 4 „

Die pro 1862 aufgebrachten Beiträge betragen von 100 Thlr. Versicherung in

Klasse I. . . 3 Sgr. — Pf.
„ II. . . 4 „ 6 „
„ IIIA. . . 9 „ — „
„ IIIB. . . 16 „ 6 „
„ IV. . . 24 „ — „

Die Gesammtversicherung betrug:

im I. Semester 1853 . . . . 24,431,275 Thlr.
„ II. „ 1862 . . . . 35,325,000 „
ist mithin in 10 Jahren gestiegen um . . . . . . 10,893,725 Thlr.

Dieselbe betrug pro I. Semester 1862 . . . . 34,400,975 Thlr.
Dieselbe beträgt jetzt . . . . 35,325,000 „
mehr . . . . . . 924,025 Thlr.

Arnswalde, den 28. Januar 1863.

Der General-Direktor der Neumärkischen Landfeuer-Societät. Meyer.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft" gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 7. Frankfurt a. d. O., den 18. Februar **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusiv-Termin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 9. Mai 1862.

II. Wir machen die militairpflichtige junge Mannschaft und deren Eltern und Vormünder auf die Vorschrift der §. 55 und §. 96 No. 6 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufmerksam, wonach jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reklamations-Ansprüche mit Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, und auf eine nachträgliche Beweisführung, so wie auf Reklamations-Anträge, die mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Commission, obgleich zur Zeit ihrer Versammlung der Reklamationsgrund schon vorhanden war, unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission gemacht werden, nicht gerücksichtigt werden darf.

Jene Reklamations-Anträge bei der Kreis-Ersatz-Commission dürfen von den Militairpflichtigen nicht blos bei ihrer ersten Vorstellung bei dieser Behörde im 20. Lebensjahre angebracht, sondern müssen, so lange der Reklamations-Grund währt, bei jeder spätern Gestellung zur Musterung im 21., 22., 23. und 24. Lebensjahre wiederholt werden, und sind auch von den vermeintlich Körperschwachen, da solche der Arzt der Departements-Ersatz-Commission möglicher Weise für diensttauglich erklären kann, nicht zu unterlassen.

Die Magisträte und Ortsschulzen haben diesen Amtsblatt-Erlaß in ihren Gemeinden gehörig zu veröffentlichen, auch die armen, erwerbsunfähigen Eltern von Militairpflichtigen auf jene Gesetzes-Vorschrift besonders aufmerksam zu machen. Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1863.

III. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 13. und 26. Oktober v. J. — betreffend das Auftreten der Rinderpest in Mähren und Böhmen — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Regierung zu Breslau sich veranlaßt gefunden hat, die an den Grenzen des Regierungs-Bezirks Breslau bis jetzt in Kraft gewesenen schärferen Abwehr-Maaßregeln des §. 3. des Gesetzes vom 27. März 1836 auf die milderen im §. 2. desselben Gesetzes vorgesehenen und zwar vom 9. d. Mts. ab herabzusetzen, da nach den genausten Benachrichtigungen der Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Behörden die Rinderpest im Königreich Böhmen schon seit länger als 4 Wochen vollständig erloschen ist, und auch in Mähren, wenngleich die Seuche in diesem Kronlande noch fortdauert, doch über 3 Meilen von den Grenzen des Regierungs-Bezirks Breslau entfernt ist.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1863.

Personal-Chronik.

Der commissarische Bürgermeister, Appellations-Gerichts-Referendarius Düsterhaupt zu Lübbenau, ist an Stelle des Bürgermeisters a. D. Jahn daselbst zum Polizeianwalt für die Stadt Lübbenau und die

Ortschaften: Kittlitz mit Eisdorff, Haenchen und Klein-Kiessow, Kückebusch, Reblitz, Stöbritz, Stradow, Tornow, Vorberg und Willmersdorff, ernannt worden.

Frankfurt a. O., den 10. Februar 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Der bisherige Prediger Eduard Hermann Paetz zu Lessow ist zum evangelischen Pfarrer der Parochie Mansfelde, Diöces Friedeberg, bestellt worden.

Für den Crossener Deichverband sind:

1) der Königliche Oberamtmann Uhden zu Cerge als Deichhauptmann,

2) der Königliche Wasserbau-Inspektor Beck zu Crossen als Deichinspektor

wiedergewählt und als solche bestätigt worden.

Der Apotheker Oscar Gotthilf Schoen hat die privilegirte Apotheke zu Kirchhayn käuflich erworben.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gerson Moritz Wolff ist von Lippehne nach Arnswalde gezogen.

Der Gutsbesitzer Gain zu Friedrichshof, Kreis Königsberg, ist zum Feuer-Polizei-Commissarius für den V. Bezirk des gedachten Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Traugott Markus zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Neuen-Tempel, Diöcese Müncheberg, ist bestätigt worden.

Dem Förster Finne zu Schlepzig, Oberförsterei Börnichen, ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Die durch den Abgang des bisherigen Verwalters der Forst-Unterreceptur für das Revier Neubrück vakant gewordene Stelle ist dem Stadt-Kämmerer Stender in Müllrose vom 21. Januar cr. ab verliehen worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Graff bei dem Königlichen Kreisgerichte in Luckau ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses aus seinen Aemtern entlassen.

In der Stadt Cölln sind für den ersten Schiedsmannsbezirk der Apotheker Mylius, für den zweiten Schiedsmannsbezirk der Beigeordnete Schulze als Schiedsmänner wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit haben die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe nothwendig gemacht. Nachdem dieselbe nunmehr im Druck vollendet ist, haben des Königs Majestät durch den dem Werk vorgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J. auf Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu genehmigen geruht, daß diese im Verlag des Geheimen Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker in Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borrussica. Editio septima“ erschienene neue Ausgabe vom 1. Juli d. J. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll. Indem wir dies den Medizinal-Personen des Verwaltungs-Bezirks bekannt machen, bemerken wir schließlich noch, daß das Buch zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der Stadt Cottbus ist vom laufenden Jahre 1863 ab die alljährliche Abhaltung eines Wachsmarktes und zwar am jedesmaligen Donnerstage vor dem 15. Mai jeden Jahres bewilligt worden mit der Maßgabe, daß in denjenigen Jahren, in welchen der Donnerstag vor dem 15. Mai auf den Himmelfahrtstag fällt, der Markt am vorhergehenden Mittwoch abzuhalten ist. Im laufenden Jahre, wo der letztere Fall eintritt, wird dieser Markt am 13. Mai abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der auf den 18. März d. J. angesetzte Jahrmarkt in der Stadt Friedeberg i. d. N. wird am 19. und der diesem vorangehende Vieh- und Pferdemarkt am 18. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Februar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Schullehrer-Stelle in Hampshire, zur Diöcese Sonnenburg gehörig, Königl. Patronats, ist durch die Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Februar 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Die Sperre des Plauer Canals für den Schiffsverkehr wird der Regulirungsbauten wegen noch vom 1. März cr. bis zum 1. Mai cr. hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 3. Februar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) **Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.**

Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Special-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von $22^1/_2$ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maaßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein anderweiter Special-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner
2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a. S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist.

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Klasse B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen gleichfalls nach diesem Special-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Klasse B. Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Die Eröffnung des Communal-Landtages des Markgrafthums Niederlausitz ist auf den 22. März d. J. festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage vorher bei der Landes-Expedition hierselbst eingereicht werden müssen. Lübben, den 14. Februar 1863.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(8) Nachweisung der im Kreise Soldin im Jahre 1863 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Balow	Rittergutsbesitzer Schröder	schwarz mit kleinem Stern, 5 Fuß 2 Zoll groß,	5 Thl.	
2	Brügge	Bauer Gottlieb Helterhof	schwarz, 4 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß,	1 Thl. 15 sgr.	gekört.
3	Groß-Fahlenwerder	Kolonist Wilhelm Hembt	Dunkelschimmel, 4 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,	2 Thl. 5 sgr.	do.
4	do.	Derselbe	Dunkelschimmel, 3 Jahre alt, 5 Fuß groß,	3 Thl.	
5	Lippehne	Gutsbesitzer Dahlcke	braun, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß,	3 Thl.	
6	do.	Ackerbürger A. Senkpiel sen.	Fuchs mit Schrambläße, die Hinterfüße weiß gefesselt, 9 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,	3 Thl.	
7	do. (Augusthof)	Gutsbesitzer August Schönfeld	braun mit Stern, 9 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß,	3 Thl.	
8	Woltersdorf	Halbbauer Christian Wache	Grauschimmel mit Stern, 7 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß,	2 Thl. 5 sgr.	do.
9	Wuthenow	Bauer Christian Landsberg	hellbraun mit Stern, 5 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß,	2 Thl. 10 sgr.	do.
10	do. (Justinenhof)	Gutsbesitzer W. Schlüter	Hansemann braun mit Stern, 10 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß,	2 Thl. 10 sgr.	do.

Soldin, den 29. Januar 1863. Königlicher Landrath v. Cranach.

(9) Nachweisung der im Kreise Königsberg i. d. N. im Jahre 1863 etablirten Privatbeschälstationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Jädickendorf	Otto Grundmann, Königl. Domainenpächter	Othello, hannöverscher Halbblut-Hengst, Rappe, ohne Abzeichen, 5' 3" groß, 4 Jahre alt,	5⅔ Thlr. und 1 Thlr. im Stall.	
2	Altenkirchen	Gottlieb Gesche, Bauergutsbesitzer	Blauschimmel, 5' 4" groß, 5 Jahre alt,	5 Thlr. und ½ Thlr. im Stall.	
3	Zellin	Carl Dentzer, Kietzergutsbesitzer	Hellbraun, ohne Abzeichen, 5' 5" groß, 4 Jahre alt,	4¼ Thlr.	
4	do.	Derselbe	Dunkelbraun mit Stern, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 5' 5" groß, 4 Jahre alt,	3⅓ Thlr.	
5	do.	Heinrich Wagener, Fleischermeister	Grauschimmel, 5' 4" groß, 7 Jahre alt,	3⅙ Thlr.	
6	Woltershof bei Bärwalde i. d. N.	P. Wolter, Gutsbesitzer	Percherons-Race, Schimmel, 5' 5" groß, 11 Jahre alt,	4⅙ Thlr.	
7	Paulshof bei Neu-Cüstrinchen	C. Ehlert, Gutsbesitzer	Dunkelbraun, ohne Abzeichen, 5' 6" groß, 6 Jahre alt,	3½ Thlr.	
8	Cüstrin	L. Garmatter, Ackerbürger	Dunkelbraun, ohne Abzeichen, 5' 9" groß, 5 Jahre alt,	4⅙ Thlr.	
9	Neu-Cüstrinchen	Albert Moewis, Eigenthümer	Schwarzbraun mit weißer Kothe auf dem linken Hinterfuß, 5' 3" groß, 5 Jahr alt,	3¼ Thlr.	
10	Niederkränig	Michael Gloede, Fischer	Schwarz, ohne Abzeichen, 5' 2" groß, 5 Jahre alt,	3 Thlr. und 5 Sgr. im Stall.	
11	Bärwalde	Wilhelm Grawert, Ackerbürger	Alt, schwarz, drei weiße Fesselgelenke, kleinen Stern, 5' 3" groß, 10 Jahre alt,	3 Thlr.	
12	Alt-Cüstrinchen	F. Dewitz, Schulze	Schwarzbraun mit kleinem Stern, 5' 4" groß, 12 Jahr alt,	3 Thlr.	
13	Hanseberg	Wilhelm Wobbermin, Bauergutsbesitzer und Schulze	Braun mit Stern und Schnibbe, beide Vorderfüße weiß gefesselt 5' 6" groß, 4 Jahre alt,	3 Thlr.	
14	Hühnerpfühle bei Alt-Rüdnitz	Ludwig Feuer, Freimann	Grauschimmel, 4' 5" groß, 11¼ Jahre alt,	3 Thlr.	
15	Raduhn	von Neumann, Rittergutsbesitzer	Schwarz, ohne Abzeichen, 5' 3" groß, 5 Jahre alt,	3 Thlr.	
16	Voigtsdorf	C. Goltz, Gutsbesitzer	Rothschimmel, 5' 3" groß, 9 Jahre alt,	3 Thlr.	
17	Zachow	Hochschild, Gerichtsschulze	Schwarz mit Stern, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 5' 3" groß, 7 Jahr alt,	3 Thlr.	
18	Zicher	Christian Henschel, Bauergutsbesitzer	Gelbbraun, linker Vorder- und rechter Hinterfuß weiß gefesselt, 5' 2" groß, 21 Jahre alt,	3 Thlr.	
19	do.	Wilhelm Kucke, Braukrugbesitzer	Grauschimmel, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 5' 5" groß, 6 Jahre alt,	3 Thlr. und 7½ Sgr. im Stall.	
20	do.	Friedrich Wolter, Bauergutsbesitzer	Schwarzbraun mit Stern und Schnibbe, beide Vorderfüße und rechter Hinterfuß weiß gefesselt, 5' 5" groß, 5 Jahre alt,	3 Thlr.	

Königsberg i. d. N., den 1. Februar 1863. Der Landrath v. Humbert.

(10) Bekanntmachung. Pro 1863 ist im Soldiner Kreise fernerweit eine Privat-Beschäl-Station bei dem Halbbauer Martin Haase zu Mietzelfelde errichtet, welcher seinen Hengst — Schimmel, 3 Jahre alt, 5′ 3″ groß, für 3 Thlr. decken läßt.

Soldin, den 9. Februar 1863. Königlicher Landrath v. Cranach.

(11) Nachweisung der im Luckauer Kreise pro 1863 etablirten Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Stationen.	Namen der Besitzer.	Nationale der Privat-Beschäler.	Deckgeld. thl.	sgr.	pf.
1	Kaden	Pauligk, Christoph, Halbbauer	Stichelfuchs mit Stern, 7 Jahre alt, 5′ 6″ groß,	1	20	—
2	ibid.	Mrose, Christoph, Bauer	Fuchs mit Blesse, 7½ Jahr alt, 5′ 6″ groß,	1	20	—
3	Freesdorf	Klinkmüller, Dorfrichter	Dunkelschimmel mit hellgrauer Mähne, 5 Jahre alt, 5′ groß,	2	—	—
4	Clementinenhof	Hantsch, Amtmann	Rappe, 10 Jahr alt, 5′ 6″ groß,	2	—	—
5	Dübrichen	Drewes, Dorfrichter	Goldfuchs mit Blesse, 15 Jahre alt, 5′ 2″ groß,	2	5	—
6	Ponnsdorf	Hensel, Gottlob, Bauer	Braun mit Stern und Schnibbe, 11 Jahre alt, 5′ 2″ groß,	1	15	—
7	Zöllmersdorf	Schubke, Dorfrichter	braun mit Stern und Schnibbe, 6 Jahre alt, 5′ 4″ groß,	2	7	6
8	ibid.	Derselbe	Blauschimmel, 11 Jahre alt, 5′ 8″ groß,	2	7	6
9	Zauche	Walter, Gottlieb, Bauer	Kirschbraun, 5 Jahre alt, 5′ 5″ groß,	2	—	—
10	Goßmar b. L.	Klinkmüller, Bauer	Blauschimmel, 4 Jahre alt, 5′ 6″ groß,	2	7	6
11	Wierigsdorf	Noack, Bauer	Rappe mit Stern, 9 Jahre alt, 5′ 1″ groß,	1	20	—
12	Ponnsdorf	Jacob, Halbhüfner	Hechtschimmel, 5 Jahre alt, 5′ 3″ groß,	2	—	—

Luckau, den 7. Februar 1863. Der Königliche Landrath.

(12) Nachweisung der im Kreise Züllichau-Schwiebus im Jahre 1863 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Bemerkungen.
1	Kay	Dominium	Blauschimmel, Saladin, 5′ 4″ groß, 14 Jahre alt,	2	
2	do.	do.	Manfred, dunkelbraun, 5′ 2″ groß, 12 Jahr alt,	1	
3	Steinbach	do.	Schimmel, Prussian, arabischer Abkunft, 5′ 2″ groß, 12 Jahr alt,	2	
4	do.	do.	Moß, Falbe, 5′ 6″ groß, 7 Jahre alt,	2	
5	do.	do.	Schimmel, Tancret, 5′ 4″ groß, 5 Jahr alt,	2	
6	do.	do.	Calif, Fuchs mit kleinem Stern, 5′ 4″ groß, 5 Jahre alt,	2	

Züllichau, den 9. Februar 1863. Der Königliche Landrath Graf Goltz.

(13) Bekanntmachung. Zum 1. März d. J. wird die tägliche Personen-Post zwischen Lübben und Straupitz in eine tägliche Kariolpost mit nachstehendem Gange:

aus Lübben 6½ Uhr früh, in Straupitz 9¼ Uhr Vormittags und aus Straupitz 5½ Uhr Nachmittags, in Lübben 8¼ Uhr Abends

umgewandelt werden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Februar 1863. Der Ober-Post-Director Hoppe.

(14) Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.
Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer.
Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.
Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.
Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium.
Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. Sachs.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach.
Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.
Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.
Die Vorlesungen beginnen am 13. April cr. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn.
Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.
Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1863. Der Director Dr. Hartstein.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 8. Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1863.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92., vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schulddokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinscoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreissteuerkassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben,

Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuerämtern Baerwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schoenfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow **jedoch nur auf mündliches Ansuchen** ausgegeben.

Uebrigens wird den Besitzern von Schuldverschreibungen Behufs Ersparung von Portokosten empfohlen, die Einreichung der Schuldverschreibungen zur Beifügung der Zinscoupons so schleunig wie möglich zu bewirken.

Frankfurt a. O., den 16. Februar 1863. Königl. Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Bekanntmachung. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Mittwoch den 25. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preuß. Bank. Graf v. Itzenplitz.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben in der Rücksicht, daß eine eventuelle Betheiligung der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine an der im nächsten Monate stattfindenden patriotischen Erinnerungsfeier in deren Wünschen liegen wird, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. v. Mts. zu gestatten geruht, daß für diejenigen der betreffenden Vereine, welche die Beschaffung der durch die Allerhöchste Ordre vom 23. November 1861 vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke noch nicht beendet haben, der auf den 1. Januar d. J. festgesetzte Termin zum Ablegen der bis dahin getragenen, den Bestimmungen der vorgedachten Ordre nicht entsprechenden Bekleidungs- rc. Stücke bis zum 1. Juli d. J. ausgesetzt werde. Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung im Anschlusse an unsere durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. unterm 2. Februar — 30. Januar d. J. publicirte Bekanntmachung zur Kenntniß der betheiligten Vereine.

Berlin, den 19. Februar 1863.
Der kommandirende General III. Armee-Corps
Friedrich Karl, Prinz von Preußen.

Potsdam, den 14. Februar 1863.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, sowie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

III. 3179.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 17. Februar 1863.

II. Seitens der Justiz- und Verwaltungsbehörden ist in neuerer Zeit wiederholentlich Klage darüber geführt, mit wie geringer Gewissenhaftigkeit ein großer Theil der Aerzte, nicht selten sogar Kreis-Medicinal-Beamte bei Ausstellung von Krankheitsattesten verfahren. Zur Beseitigung dieses, durch genaue Ermittelungen nachgewiesenen Uebelstandes hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig erachtet, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird,

sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andrerseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zweck ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 20. v. M. bestimmt worden, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilung des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen besten Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es sich auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch mehrfach wahrgenommen ist, daß in solchen Fällen die betreffenden Medicinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so warnen wir im Auftrage des Herrn Ministers die Herren Medicinal-Beamten unseres Verwaltungsbezirkes vor dergleichen Mißgriffen und empfehlen ihnen dringend folgende Gesichtspunkte zur sorgfältigen Beachtung und Beherzigung.

Nicht selten ist in den vorbezeichneten Fällen von dem Medicinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deponirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medicinal-Beamte kann die Aussetzung rc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und, wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe, lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Unsererseits wird übrigens mit Strenge und Nachdruck darauf gehalten werden, daß von Seiten der Herren Medicinal-Beamten des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks den vorstehenden Vorschriften vollständig genügt werde. Zu dem Ende wird uns höherer Anordnung zufolge durch die Gerichtsbehörden von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenparthei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, beglaubigte Abschrift mitgetheilt werden, um jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich rügen und nach Befinden der Umstände auf Grund eines, von dem Medicinal-Kollegium

der Provinz eingeholten Gutachtens, wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten berichten zu können.

Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1853. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern. Koch.

An die sämmtlichen Herren Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte des Verwaltungs-Bezirks.

Mit Bezug auf unsere Circular-Verfügung vom 1. Februar 1853, I. R. No. 175. Januar 1853, theilen wir den Herren Kreis-Physikern und Kreiswundärzten im Nachstehenden die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister bezüglich der Form der amtlichen Atteste der Medicinal-Beamten mittelst Erlasses vom 11. d. Mts. nachträglich erlassenen Bestimmungen zur gleichfallsigen genauen Beachtung bei Ausstellung solcher Atteste mit.

Dieselben bestehen nämlich darin, daß

1) die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und

2) daß unsere Circular-Verfügung vom 1. Februar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Hierbei bemerken wir, daß unsererseits auch auf die genaue Befolgung dieser Bestimmungen streng gehalten werden wird.

An sämmtliche Herren Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte des Verwaltungs-Bezirks.

Vorstehende Circular-Verfügungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 29. Februar 1856.

Vorstehende beiden Circular-Verfügungen werden in Gemäßheit des Circular-Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 hierdurch republicirt.

Frankfurt a. d. O., den 14. Februar 1863.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Januar d. Js. — Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung No. 1 Seite 5 — wird hierdurch veröffentlicht, daß die Prüfung der sich zum einjährigen Militairdienst gemeldeten Jünglinge nicht am 21. März d. Js., sondern schon am 20. desselben Monats stattfinden wird, an welchem Tage früh 8 Uhr sich die Betheiligten ohne vorherige besondere Aufforderung im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1863.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

v. Greiffenberg. Frhr. v. Thermo.

Personal-Chronik.

Dem Forstinspektor von Kleist hierselbst ist der Charakter als Forstmeister Allerhöchst verliehen worden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Februar 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Lehmann ist zum Pfarrer der Parochie Gr.-Luja, in der Diöcese Spremberg, bestellt worden.

Der Thierarzt 1. Klasse Julius Robert Marquard hat sich in Leschin niedergelassen.

Die Berufung der Lehrer: 1) Graupner zum ersten Lehrer an der Stadtschul-Abtheilung, 2) Langerstein zum siebenten Lehrer an der Bürgerschul-Abtheilung, 3) Strauß zum achten Lehrer an derselben Abtheilung, 4) Jeschke zum dritten Lehrer an der Stadtschul-Abtheilung in Forst ist bestätigt worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Friedrich August Schemel zum Lehrer an der Stadtschule in Lebus ist bestätigt worden.

Dem Förster Hoffmann zu Fünfeichen in der Oberförsterei Siehdichum ist der Charakter als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Mund in Hoyerswerda ist die erbetene Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar vom 1. März d. J. ab ertheilt worden.

Für den 9. ländlichen Bezirk des Kreises Soldin ist der Gutsbesitzer Schönfeld zu Berndshöhe als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den 22. Bezirk des Kreises Lebus ist der Rittergutsbesitzer Rehfeld auf Goltzow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 5. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Gutsbesitzer Martini zu Neuendorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das dem Kaufmann Hirsch Lewinthal zu Neuwedell gehörige, auf der Feldmark Sellnow im Arnswalder Kreise neu entstandene Vorwerks-Etablissement wird fortan mit unserer Genehmigung den Namen

„Adolphsaue"

führen.

Frankfurt a. d. O., den 20. Februar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilung. Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent

auf ein durch Beschreibungen und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Februar 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Nachtrags-Nachweisung der im Jahre 1863 im Lebuser Kreise etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Arensdorf	Bauer Karl Wendt	Rappe, 3½ Jahr alt, 5' 5" groß,	3⅓	nicht gekört.
2	Kienwerder	Eigenthümer Carl Linse	Sebras, Neustädter Landgestüt, Blauschimmel ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5' 5" groß,	3⅓	desgl.
3	Libbenichen	Franz Schröder	Neustädter Race, Falbe mit kleinem Stern, 9 Jahre alt, 5' 7" groß,	3½	desgl.
4	Mehrin	Gutsbesitzer A. Schmidt	Napoleon, Percheron-Race, Apfelschimmel mit Blesse, Hinterfüße weiß gestiefelt, 13 Jahre alt, 5' 3" groß,	5⅓	desgl.
5	Desgl.	Derselbe	Blücher, Hannöversche Race, kirschbraun, 11 Jahre alt, 5' 5" groß,	4⅓	desgl.
6	Desgl.	Gutsbesitzer W. Schmidt	Fritz, Goldfuchs ohne Abzeichen, Wagenschlag, 11 Jahre alt, 5' 5" groß,	4⅓	desgl.

Frankfurt a. d. O., den 10. Februar 1863. Das Schauamt Lebuser Kreises. v. d. Marwitz.

(4) Verzeichniß der zur Körung angemeldeten und gekörten Hengste pro 1863.

No.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Des Beschälers Alter.				Festgesetztes Deckgeld.	
			Alter.	Größe.		Race, Farbe und Abzeichen.		
			Jahr	Fuß.	Zoll.		Thl.	sgr.
1	Wolgast, Gerichtsschulze	Schlagenthin	8	5	7	Rothbraun mit Stern, Hinterfüße weiß gestiefelt,	2	10
2	W. Fiebelkorn, Halbbauer und Gerichtsmann	Closterfelde	7	5	4	Schwarzschimmel mit kleiner Blässe,	3	—

Arnswalde, den 10. Februar 1863. Königlicher Landrath Meyer.

(5) Bekanntmachung. Mit höherer Genehmigung tritt in Folge Vereinbarung der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltungen für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Kohlen-Reviere nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab unter Aufhebung des seit dem 1. Mai 1861 in Kraft befindlichen Tarifes ein neuer ermäßigter Frachttarif in Geltung. Es betragen beispielsweise die Frachtsätze von Waldenburg

nach Berlin 18 Sgr. 6 Pf., nach Görlitz 10 Sgr. 9 Pf. pro Tonne. Vollständige Tariftabellen werden vom 25. d. Mts. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahn-Verwaltungen käuflich zu haben sein. Breslau und Berlin, den 15. Februar 1863.

Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Bekanntmachung. In Folge Vereinbarung der unterzeichneten Verwaltungen tritt mit höherer Genehmigung für direkte Steinkohlen-Transporte in vollen Wagenladungen aus den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Revieren nach Berlin, und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab, unter Aufhebung der seitherigen Tarife, ein neuer ermäßigter Frachttarif in Kraft, dessen Sätze

1. von Zabrze-Morgenroth nach Berlin	22 Sgr.	6 Pf.
2. von Schwientochlowitz-Kattowitz nach Berlin	22 „	9 „
3. Myslowitz-Neuberun nach Berlin	23 „	— „

pro Tonne betragen. Die Frachtsätze nach den Zwischenstationen Lissa bis Cöpenick sind mit Rücksicht auf die für Versendungen nach Breslau vom gedachten Tage ab in Wirksamkeit tretenden, gleichfalls ermäßigten Frachtsätze und die weitere Meilenentfernung verhältnißmäßig abgestuft und betragen beispielsweise nach Görlitz von den vorerwähnten Versandt-Revieren 17 Sgr., 17 Sgr. 3 Pf. und 17 Sgr. 6 Pf. pro Tonne.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. Mts. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnen käuflich zu haben sein.

Berlin und Breslau, den 15. Februar 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Oberschlesischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ej. eingeführte Tarif für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Frachtnachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22 Sgr.	10 Pf.
von Rybnick nach Berlin	23 Sgr.	2 Pf.
von Orzesche-Nicolai nach Berlin	23 Sgr.	5 Pf.

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. Mts. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnverwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863. Königliche Direktion der Wilhelmsbahn.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Vom 1. März d. J. an erhält die Personenpost zwischen Hoyerswerda und Senftenberg folgenden veränderten Gang:

aus Hoyerswerda 3 Uhr Nachmittag, nach Ankunft der Posten aus Cottbus (Sorau) und Bautzen,
in Senftenberg $5^3/_4$ Uhr Nachmittag;
aus Senftenberg 9 Uhr Vormittags,
in Hoyerswerda $11^3/_4$ Uhr Vormittags, zum Anschluß an die Personenposten nach Cottbus (Sorau) und Bautzen.

Frankfurt a. d. O., den 14. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

(9) Bekanntmachung. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntniß und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 9. Frankfurt a. d. O., den 4. März 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 3. enthält: (No. 5647.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

(No. 5648.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrer Bestimmungen des Hafengeld-Tarifes für den Hafen zu Wolgast vom 24. Oktober 1840.

(No. 5649.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz.

(No. 5650.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

(No. 5651.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rhein-Provinz vom 1. September 1852.

(No. 5652.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

(No. 5653.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13. der Zusätze zum Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859 Seite 90.).

(No. 5654.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

(No. 5655.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungs-Bezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

(No. 5656.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Bollersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Auf Grund der Vorschriften im §. 35. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und im §. 11. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 589), wird nachstehender

„Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden"

hierdurch erlassen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gebührensätze für Nacheichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe Ruthen	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (No. 1.)	—	1	—	—	—	9
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein: mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge . . . . Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.	—	2	6	—	1	9
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Weifen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getreide.						
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe "	—	13	6	—	6	9
13	Viertel "	—	9	—	—	4	6
14	Achtel "	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe "	—	2	9	—	1	4
17	Viertel "	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und $^1/_{16}$ Metzen	—	1	3	—	—	8
19	$^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ "	—	1	—	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe "	—	2	—	—	1	4
24	Viertel "	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und $^1/_{16}$ Quarte	—	—	9	—	—	6
26	$^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ "	—	—	6	—	—	4
27	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt . . .	—	4	6	—	3	—
28	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
29	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
30	desgl. " 11 " 15 " "	—	10	—	—	6	9
31	desgl. " 16 " 20 " " . . . . und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer $2^1/_2$ Sgr. resp. $1^3/_4$ Sgr. Gebühren mehr.	—	12	6	—	8	6
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
34	desgl. " 50 " 99 "	—	7	6	—	7	6
35	desgl. " 100 " 299 "	—	10	—	—	10	—
36	desgl. " 300 " 499 "	—	12	6	—	12	6

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen Rthl.	Sgr.	Pf.	Gebührensätze für Nacheichungen Rthl.	Sgr.	Pf.
37	Gebinde von 500 bis 749 Quart	—	15	—	—	15	—
38	desgl. „ 750 „ 1000 „	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						
39	Für das Tairen eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	desgl. „ 3 „ „	—	17	6	—	8	9
42	desgl. „ 2 „ „	—	15	—	—	7	6
43	desgl. „ 1 „ „	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	8	9
45	Klafter-Rahmen zu 1/4 Klafter	—	5	—	—	2	6
46	desgl. „ 1/2 „	—	6	—	—	3	—
47	desgl. „ 1 „	—	8	—	—	4	—
48	desgl. „ 1 1/2 „	—	8	—	—	4	—
49	desgl. „ 2 „	—	10	—	—	5	—
	und so fort für je 1—2 Klafter, 2 und 1 Sgr. mehr.						
50	Torfkummte zu 1 Klafter	—	15	—	—	7	6
51	desgl. „ 1/2 „	—	10	—	—	5	—
52	desgl. „ 1/4 „	—	8	—	—	4	—
53	Ein Aufsatz zum Kummte	—	10	—	—	5	—
54	Ein neues Schütz dazu	—	5	—	—	2	6
55	Zwei neue Schütze zu demselben Kummt gehörig	—	7	6	—	3	9
56	Drei „ „ „ „ „ „	—	10	—	—	5	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
57	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
58	Halbe „	—	5	—	—	2	6
59	Viertel „	—	3	9	—	2	—
60	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
61	desgl. „ 10 „	—	2	—	—	1	—
62	desgl. „ 5 „	—	1	3	—	—	8
63	desgl. „ 3 „	—	1	—	—	—	6
64	desgl. „ 2 „	—	—	10	—	—	5
65	desgl. „ 1 „	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
66	Gewichtsstücke zu 2/10 Centner	—	2	6	—	1	3
67	desgl. „ 1/10 „	—	2	—	—	1	—
	b. Messingene Gewichte.						
68	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
69	desgl. „ 50 „	—	15	—	—	10	—
70	desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
71	desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4

16

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.
72	Gewichtsstücke zu 10 Pfund	—	5	—	—	3	4
73	desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
74	desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
75	desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
76	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
77	½ und ¼ Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
78	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
79	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
80	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
81	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
82	Einsatzgewichte zu 1/1 Pfund	—	3	—	—	2	—
83	desgl. „ 1/2 „	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
84	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
85	desgl. „ 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
86	desgl. „ 1,5 und 1,0 Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
87	desgl. „ 0,5 „ 0,1 „ desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
88	Gewichtsstücke zu 0,50 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
89	desgl. „ 0,20 und 0,10 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
90	desgl. „ 0,05 „ 0,02 „ aus Messing	—	—	4	—	—	3
91	desgl. „ 0,01 Pfund und 0,15 Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	c. Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden, durch die Normal-Eichungs-Kommission.						
92	Gewichtsstücke zu $2/10 \times \frac{Ctr.}{10}$ aus Eisen	—	1	6	—	1	—
93	desgl. „ $1/10 \times \frac{Ctr.}{10}$ desgl.	—	1	—	—	—	8
	C. Münzgewichte.						
94	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
95	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
96	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
97	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	—	6	—	—	4
98	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	—	4	—	—	3
99	Einsatzgewichte „ 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
100	desgl. „ 64 „	—	6	—	—	4	—
101	desgl. „ 128 „	—	7	—	—	5	—
	D. Medizinalgewichte.						
102	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
103	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
104	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
105	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—

No.	Benennung der Gegenstände	Gebührensätze für neue Eichungen Rthl.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen Rthl.	Sgr.	Pf.
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
106	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
107	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
108	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—
109	desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2	9
110	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3	6
111	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	4	3
112	desgl. „ 42 „ 48 „ „	—	10	6	—	5	3
113	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6	—	6	3
114	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—	7	3
115	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8	—
116	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
117	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
118	Ein Paar blecherne Waagschalen	—	1	3	—	1	8
119	„ „ hölzerne „	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
120	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
121	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
122	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—	3	9
123	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—	5	—
124	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—	6	3
125	desgl. „ 200 „ 300 „ „	—	15	—	—	7	6
126	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—	8	9
127	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
128	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—
129	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3	6
130	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	—	10	—	—	5	—
131	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7	6
132	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10	—
133	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—	12	6
134	desgl. „ 20 „ 30 „ „	1	—	—	—	15	—
135	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1	5	—	—	17	6
136	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Gebührensätze für Nacheichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.

Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichung angegebenen Gebühren zu entrichten.

V. Gasmesser.

No.	Benennung der Gegenstände.	neue Eichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.
137	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/10 Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
138	desgl. „ 1/8 „	—	14	—	—	7	—
139	desgl. „ 1/4 „	—	20	—	—	10	—
140	desgl. „ 1/2 „	—	27	6	—	13	9
141	desgl. „ 3/4 „	1	—	—	—	15	—
142	desgl. „ 1 „	1	5	—	—	17	6
143	desgl. „ 1 1/2 „	1	15	—	—	22	6
144	desgl. „ 2 „	1	25	—	—	27	6
145	desgl. „ 2 1/2 „	2	5	—	1	2	6
146	desgl. „ 3 „	2	12	6	1	6	3
147	desgl. „ 4 „	2	22	6	1	11	3
148	desgl. „ 5 „	3	—	—	1	15	—
149	desgl. „ 6 „	3	7	6	1	18	9
150	desgl. „ 7 „	3	15	—	1	22	6
151	desgl. „ 8 „	3	22	6	1	26	3
152	desgl. „ 9 „	4	—	—	2	—	—
153	desgl. „ 10 „	4	7	6	2	3	9

und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7 1/2, resp. 3 3/4 Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter 1/2 außer Ansatz und werden Bruchtheile von 1/2 und darüber für voll gerechnet.

Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.

No.	Benennung der Gegenstände.	neue Eichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Nacheichungen. Rthl.	Sgr.	Pf.
154	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/10 und 1/8 Kubikfuß	—	6	—	—	—	—
155	desgl. „ 1/4 „ 1/2 „	—	7	6	—	—	—
156	desgl. „ 3/4 „ 1 „	—	10	—	—	—	—
157	desgl. „ 1 1/2 „ 2 „	—	15	—	—	—	—
158	desgl. „ 3 Kubikfuß	—	17	6	—	—	—
159	desgl. „ 4 „	—	20	—	—	—	—
160	desgl. „ 5 „	—	22	6	—	—	—
161	desgl. „ 6 „	—	25	—	—	—	—
162	desgl. „ 7 „	—	26	6	—	—	—
163	desgl. „ 8 „	—	28	—	—	—	—
164	desgl. „ 9 „	—	29	—	—	—	—
165	desgl. „ 10 „	1	—	—	—	—	—

und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.

No.	Benennung der Gegenstände	Gebührensätze für neue Eichungen Rthl.	Sgr.	Pf.	Nach-eichungen Rthl.	Sgr.	Pf.
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
166	Für die bloße Eichung eines Thermometers	—	3	6	—	—	—
167	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	7	6	—	—	—
168	„ „ bloße Eichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—
169	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—	—	—	—
170	„ „ bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5	—	—	—	—
171	„ „ Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen	—	10	—	—	—	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1. nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:

für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Commissionsgebühr;

2. über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:

für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Commissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Commissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:

an Tagegeldern 2 Thlr.

an Reisekosten für die Meile:

auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr.

auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen. Berlin, den 20. Juli 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

Vorstehender Tarif wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in demselben ausgeworfenen Gebührensätze fortan an die Stelle der in den bisherigen Tarifen und in besonderen Verfügungen festgestellten Gebühren für die Eichung und Stempelung neuer, oder bereits früher gestempelter Gegenstände treten, und daß die bisher geltenden Gebühren-Tarife und Gebühren-Sätze ausdrücklich aufgehoben werden. Frankfurt a. d. O., den 14. Februar 1863.

II. Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfungen werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiete der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige spezielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charitee-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der praktischen Prüfung hat der Candidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen,

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9 lit. b erwähnten praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen

Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der praktischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, praktisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4. erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75. 76. und 77. des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es in Beziehung auf die Prüfungs-Gebühren bei den bisherigen bezüglichen Bestimmungen verbleibt.

Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1863.

III. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mittelst Rescripts vom 12. d. Mts. genehmigt, daß das Seitens des Rittergutsbesitzers Knaebel laut Vertrages vom 24. November 1859 von dem Kaufmann Schuster erworbene, zur städtischen Feldmark Lübbenau gehörige Acker- und Wiesen-Grundstück von dem Stadtbezirke Lübbenau abgetrennt und mit dem angrenzenden selbstständigen Gutsbezirke Redlitz vereinigt werde.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1863.

IV. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der von dem Gutsbesitzer Conrad, Schneidermeister Janke, Kupferschmied Moritz und Seilermeister Kühne zu Letschin, im Lebuser Kreise erworbenen Parzellen der fiskalischen Dorfaue daselbst von resp. $4\frac{7}{10}$, $3\frac{1}{5}$, $1\frac{1}{5}$ und $4\frac{1}{2}$ □Ruthen Flächeninhalt mit dem dortigen Gemeinde-Verbande auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 11. Juni 1862 genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 24. Februar 1863.

Bekanntmachung.

Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§. 41 ad IV.

„Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird."

§. 48. ad IV.

„Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Mi-

nuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen."

Berlin, den 24. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Januar d. Js. — Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung No. 1 Seite 5 — wird hierdurch veröffentlicht, daß die Prüfung der sich zum einjährigen Militairdienst gemeldeten Jünglinge nicht am 21. März d. Js., sondern schon am 20. desselben Monats stattfinden wird, an welchem Tage früh 8 Uhr sich die Betheiligten ohne vorherige besondere Aufforderung im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1863.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.
v. Greiffenberg. Frhr. v. Thermo.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Kandidaten: 1) Wilhelm Hermann Rudolph Dambach aus Berlin, 2) Franz Carl Heinrich Conrad Emil Mathis aus Frankfurt a. M., 3) Moritz Leopold Petri aus Lemgo, 4) Carl Adolf Gustav Ferdinand Schimmelfennig aus Berlin, 5) Carl Emil Heinrich Strahl aus Prenzlau, 6) Rudolph Heinrich Carl Wernicke aus Berlin, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 23. Februar 1863. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden, als unbesoldete Rathsherren: in Soldin der Kaufmann Brandt und der Ackerbürger Rienitz, als unbesoldete Rathmänner: in Mohrin der Ackerbürger Lange, in Lippehne der Maurermeister Wenzel und der Bäckermeister Schwarz.

Der Geometer Louis Gustav Wilhelm Koch zu Frankfurt a. d. O. ist zum Vermessungs-Revisor ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Forst-Kandidat und Kandidat der Feldmeßkunst Arnold Heinrich Florentin Schmidt zu Soldin ist am 12. Februar 1863 als Feldmesser vereidigt worden.

Die Berufung des Lehrers Emil Krügel zum Küster und Lehrer in Baerfelde, zur Diöcese Königsberg II. gehörig, ist bestätigt worden.

Der Forstaufseher Rietzschel hat die Annahme der Forstschutzbeamten-Stelle zu Neudamm II. abgelehnt und ist diese Stelle nunmehr dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Kostner zuvörderst auf sechsmonatliche Probe vom 1. Februar c. ab übertragen.

Der Privat-Aktuarius Laas zu Neuenhagen ist als Vertreter des Domainen-Pächters Steinlein in der Polizei-Verwaltung in dem Bezirk des Domainen-Amts Neuenhagen vereidigt worden.

Des Königs Majestät haben dem Förster Zühlsdorf zu Paetznickerie, Oberförsterei Regenthin, aus Veranlassung seiner fünfzigjährigen Dienstjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Staats-Anwalts-Gehülfe Jordan zu Angermünde ist vom 1. März d. J. ab zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Luckau und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luckau ernannt worden.

In der Stadt Mohrin ist der bisherige Schiedsmann, Postexpedient Duvinage als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die dritte Lehrerstelle an der Schule in Lypke, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Februar 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem

1. Oktober dieses Jahres

ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a) der Trigonometrie,
b) der Stereometrie,
c) der Statik und } fester und flüssiger Körper,
d) der Mechanik }
e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollendet haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) ein Taufschein;
2) ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungs-Zeugniß;
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40.)

Stettin, den 18. Februar 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Bekanntmachung. Mit höherer Genehmigung tritt in Folge Vereinbarung der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltungen für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Kohlen-Reviere nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab unter Aufhebung des seit dem 1. Mai 1861 in Kraft befindlichen Tarifes ein neuer ermäßigter Frachttarif in Geltung. Es betragen beispielsweise die Frachtsätze von Waldenburg nach Berlin 18 Sgr. 6 Pf., nach Görlitz 10 Sgr. 9 Pf. pro Tonne. Vollständige Tariftabellen werden vom 25. d. Mts. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahn-Verwaltungen käuflich zu haben sein. Breslau und Berlin, den 15. Februar 1863.

Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Bekanntmachung. Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ej. eingeführte Tarif für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Frachtnachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22 Sgr. 10 Pf.
von Rybnick nach Berlin	23 Sgr. 2 Pf.
von Orzesche-Nicolei nach Berlin . . .	23 Sgr. 5 Pf.

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. Mts. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnverwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863. Königliche Direktion der Wilhelmsbahn.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Nachweisung der im Kreise Friedeberg i. d. N. in dem am 13. Februar 1863 abgehaltenen Kögstermine gekörten Hengste und der sonstigen Beschäl-Stationen:

Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Name des Hengstes.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
Alt-Gurkowschbruch	August Schulz	braun, mit kleiner Schnebbe und Stern, 4 Füße weiß, 7 Jahr, 5' 6".	Saracen.	2	—	—	Wieder gekört.
daselbst	L. Hardt	braun, mit Stern, kleiner Schnebbe und weiß gefesselten Hinterfüßen, 12 Jahr alt, 5' 2" groß.	—	1	15	—	5 Sgr. Trinkgeld. Wieder gekört.
Dragebruch	Fr. Pauly	Hellfuchs mit Stern, linker Hinterfuß gefesselt, 14 Jahre alt, 5' 5" groß.	—	2	5	—	Wieder gekört.
Neu-Erbach	Carl Drebert	hellbraun mit kleinem Stern, 8 Jahre alt, 5, 4" groß.	—	2	5	—	do.
Mehrenthin	von Waldow	Grauschimmel, 4 Jahre alt, 5' 4" groß.	Favorite. (Percheron)	1 Thl. Deckgeld und 2 Thl. Füllengeld.			Gekört.
Buschterhollaender	Wilh. Steinbach	schwarzbraun, mit auslaufendem Stern und Schnebbe, halbgestiefeltem linken Vorder- und halbgestiefelten Hinterfüßen, 5' 2" groß, 10 Jahr alt.	—	1	17	6	Wieder gekört.
Driesen	Jul. Stechebaar	Grauschimmel, 8 Jahre alt, 5' 4" groß, 3 weiße Füße.	—	4	—	—	Gekört.
Lubiathfließ	von Steuben	schwarz, ohne Abzeichen, 11 Jahre alt, 5' 2" groß.	—	2	—	—	do.
Hammelstall	Arndt Ludwig	braun, Schußstern, linke Vorderballen weiß, 12 Jahr alt, 5' 7" groß.	Castor.	1	15	—	Wieder gekört.
Woldenberg	Aug. Lange	Roppe mit Flecke und weiß gefesselten Hinterfüßen, 3 Jahr alt, 5' 3½" groß.	—	3	—	—	
Geilenfeld	Kleitner	Grauschimmel, 4 Jahre alt (etwas röthlich gestachelt), 5' 5" groß.	—	4	10	—	
Brenkenhofsbruch	Aug. Seidler	rothbraun, kleine Flecke, 3 Jahre alt, 5' 7" groß.	—	3	—	—	
Schoenrade	von Wedemeyer Wilh. Ludw.	Schimmel, 6 Jahre alt, 5' 4½" groß.	Capitain.	4 Thl. Deck- und Füllengelder			5 Sgr. Trinkgeld.
do.	do.	Schimmel, 11 Jahre alt, 5' 3" groß.	General	do.			do.
do.	do.	Schimmel, 3 Jahre alt, 5' 2" groß.	Feldmarschal.	do.			do.
do.	do.	braun, 15 Jahre alt, 5' 8" groß.	Hercules	do.			do.
Alt-Carbe	Wilh. Rhode	Grauschimmel, mit schmaler auslaufender Blässe, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, 5' 3" groß.	—	—	—	—	Nicht gekört, da der Hengst noch nicht genügend ausgebildet ist.

No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Name des Hengstes.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
18	Neu-Erbach	Carl Drebert	Schwarzschimmel, mit Blässe und Schnebbe, 5 Jahre alt, 5' 6" groß.	Menzikoff.	—	—	—	Nicht gekört, weil d. Hengst z. kraftlos ist.
19	Guschterhollaender	Seitler Wilhelm	schwarzbraun, mit Stern, 3 Jahre alt, 5' 4" groß.	—	3	—	—	
20	Erbenswunsch	Hemmerling	hellbraun, ohne Abzeichen, 8 Jahre alt, 5' 4" groß.	Phöbus.	3	—	—	

Friedeberg i. N., den 13. Februar 1863. Das Schauamt des Friedeberger Kreises. v. Bornstedt.

(6) Nachweisung der im Kreise Spremberg im Jahre 1863 etablirten Privat-Beschäl-Stationen:

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Bühlow	Ganzbauergutsbesitzer Christian Peschke	kirschbraun mit Stern und kleiner Schnippe, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß	1½	ist gekört.

Spremberg, den 14. Februar 1863. Der Landrath v. Poncet.

(7) Nachweisung der bei der am 12. Februar 1863 durch das Schauamt des Crossener Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste für tauglich befundenen Beschäler:

Laufende No.	Ort der Beschäl-Stationen.	Stationsherr.	Nationale der Privat-Beschäler.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.
1	Groß-Blumberg	Gärtner Johann Hilsenitz	dunkelbraun, 5' 7" groß, 4 Jahr alt.	1⅓
2	Grabkow	Bauer Gottlieb Zimmanick	braun, Krötenmaul, 5' 4" groß, 8 Jahr alt.	1⅙
3	Grunow	Ganzbauer Christian Schober	Goldfuchs, Stern, beide Hinterfüße weiß, 5' 3" groß, 8 Jahr alt.	1⅓
4	do.	Krüger Wiebicke	braun, 5' 5" groß, 4 Jahr alt.	1⅓
5	do.	do.	Fuchs, linker Hinterballen und Krone weiß, 5' 3" groß, 4 Jahr alt.	1⅓

Der Blau-Schimmel-Hengst des Bauers Christian Schober zu Grunow ist zur Bedeckung nicht für brauchbar befunden worden.

Crossen, den 20. Februar 1863. Der Landrath. v. Rheinbaben.

(8) Bekanntmachung. Pro 1863 ist fernerweit eine Privatbeschälstation bei dem Bauer W. Schröder zu Neuenburg errichtet, welcher seinen Hengst — schwarz, 4 Jahre alt, 5' 4" groß — für 3 Thlr. decken läßt. Soldin, den 20. Februar 1863. Königlicher Landrath. (gez.) v. Cranach.

(9) Nachweisung der bei der am 20. Januar 1863 durch das Schau-Amt Landsberger Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste für tauglich befundene Beschäler.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.
1	Pollichener Holländer	Dohrmann, Ludwig	schwarzbraun, 13 Jahr alt, 5′ 2″ groß, mit Stern, vier weiße Füße	2½
2	Unter-Gennin	Lehmann, Julius	Rothschimmel, mit Bläſſe, 5 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	2¼
3	Alexandersdorf	Quast, Ferdinand	kastanienbraun, 10 Jahr alt, 5′ 6″ groß.	2½
4	do.	do.	Forellenschimmel, 5 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	3½
5	Balz	Neumann, Albrecht	Schwarzschimmel, 6 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	3
6	Borkow	Heese, Wilhelm	schwarz mit Stern, weißem Hinterfuß 9 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	2⅙
7	Berkenwerder	Sieling, Ludwig	kirschbraun, mit Stern, am linken Hinterfuß weißer Ring, 6 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	2½
8	Groß-Giesenaue	Lehmann, Schulze	Grauschimmel, beide Vorderfüße weiß gefesselt, kleinen Stern, 4 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	2½

Landsberg a. d. W., den 20. Januar 1863. Der Königliche Landrath. v. Dewitz.

(10) Waldau, Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April.

Vorlesungen an der Akademie.

Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Director, Oekonomie-Rath Wagener.

Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz.

Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim.

Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen.

Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Körnicke.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Botanische Excursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke.

Anleitung zum Planzeichen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Instituts-Gärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, den 27. Februar 1863. L. Wagener.

(11) Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

	Wöchentl. Stunden.	
1) Taxationslehre	1	Landes-Oekonomie-Rath und Director Settegast.
2) Spezieller Pflanzenbau	1	
3) Thierzüchtungskunde	1	
4) Schafzucht	1	
5) Anbau der Handelsgewächse	1	Administrator Leisewitz.
6) Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe		
7) Lehre von der Fütterung der Hausthiere	1	Lehrer der Landwirthschaft Funke.
8) Landwirthschaftliche Betriebslehre	3	
9) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde		
10) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	4	Professor Dr. Heinzel.
11) Krankheiten der Pflanzen	1	
12) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen	5	
13) Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Excursionen		
14) Organische und Agrikultur-Chemie	4	Professor Dr. Krocker.
15) Landwirthschaftliche Technologie	2	
16) Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium		
17) Landwirthschafts-Recht	2	Regierungs-Assessor Beutner.
18) Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage	1	Baumeister Engel.
19) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren		
20) Landwirthschaftliche Baukunde	1	
21) Waldbau und Forstschutz	2	Oberförster Wagner.
22) Forstliche Excursionen		
23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	Departements-Thierarzt Lüthens.
24) Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere	2	
25) Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen		Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten. Proskau (Ober-Schlesien), den 16. Februar 1863.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie. J. V.: Professor Dr. Heinzel.

(12) Bekanntmachung. Vom 1. März d. J. an treten folgende, den Ober-Post-Directions-Bezirk Frankfurt a. d. O. berührende Coursveränderungen ein:

Gegen Aufhebung der täglichen Personenpost zwischen Grünberg und Züllichau werden die beiden täglichen Personenposten zwischen Sorau und Grünberg bis Züllichau ausgedehnt. Diejenige der beiden täglichen Personenposten zwischen Frankfurt a. d. O. und Züllichau, welche gegenwärtig aus Frankfurt a. d. O. um 1 Uhr früh und aus Züllichau um 7 Uhr Abends abgeht, wird auf die Strecke zwischen Frankfurt a. d. O. und Schwiebus beschränkt, dagegen die tägliche Personenpost zwischen Landsberg a. d. W. und Schwiebus über den letztgenannten Ort hinaus bis Züllichau durchgeführt werden.

Die genannten Personenposten und die in Folge dieser Einrichtung geänderten Posten erhalten nachbezeichneten Gang:

1) die beiden täglichen Personenposten zwischen Sorau und Züllichau:
aus Sorau 3 Uhr früh und 2 Uhr Nachmittags, in Züllichau $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und $9\frac{3}{4}$ Uhr Abends; aus Züllichau $3\frac{1}{2}$ Uhr früh und $4\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags, in Sorau $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags und $12\frac{1}{4}$ Uhr früh;

2) die tägliche Personenpost zwischen Landsberg a. d. W. und Züllichau:
aus Landsberg a. d. W. 4 Uhr früh, in Züllichau 4 Uhr Nachmittags; aus Züllichau $11\frac{3}{4}$ Uhr Vormittags, in Landsberg a. d. W. $11\frac{3}{4}$ Uhr Abends;

3) die tägliche Personenpost zwischen Frankfurt a. d. O. und Züllichau:
aus Frankfurt a. d. O. 12 Uhr Mittags, in Züllichau $9\frac{3}{4}$ Uhr Abends; aus Züllichau 8 Uhr früh, in Frankfurt a. d. O. $5\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags;

4) die beiden täglichen Personenposten zwischen Frankfurt a. d. O. und Schwiebus:
aus Frankfurt a. d. O. um 1 Uhr früh und 4½ Uhr Nachmittags, in Schwiebus um 7¾ Uhr früh und 12½ Uhr früh; aus Schwiebus um 3¼ Uhr Nachmittags und 9½ Uhr Abends, in Frankfurt a. d. O. um 11 Uhr Abends und 5 Uhr früh;

5) die beiden täglichen Personenposten zwischen Frankfurt a. d. O. und Crossen:
aus Frankfurt a. d. O. 12 Uhr Mittags und 11¼ Uhr Abends, in Crossen 5¾ Uhr Nachmittags und 5 Uhr früh; aus Crossen 11¼ Uhr Abends und 12¼ Uhr Nachmittags, in Frankfurt a. d. O. 4½ Uhr früh und 5¾ Uhr Nachmittags;

6) die tägliche Personenpost zwischen Crossen und Glogau:
aus Crossen 5 Uhr früh, in Grünberg 8 Uhr früh, Anschluß nach Züllichau, in Glogau 3¾ Uhr Nachmittags; aus Glogau 12¾ Uhr Nachmittags, aus Grünberg 7¼ Uhr Abends, Anschluß von Züllichau, in Crossen 10½ Uhr Abends;

7) die Personenpost von Frankfurt a. d. O. nach Zielenzig:
aus Frankfurt a. d. O. 12½ Uhr Nachmittags, in Zielenzig 5½ Uhr Nachmittags.

Frankfurt a. d. O, den 27. Februar 1863. Der Ober-Post-Director. In Vertretung **Albers.**

(13) Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Sommersemester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen mit dem nächsten Sommersemester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil, Director Professor Dr. **Baumstark.** 3) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. **Haeberlin.** 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 5) Landwirthschaftliche Statistik. 6) Practische Uebungen im Boniliren; Professor Dr. **Segnitz.** 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau. 8) Wiesenbau. 9) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. **Rohde.** 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, academischer Gärtner **Zarnack.** 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht. 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag. 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. **Fürstenberg.** 14) Forstwirthschaftliche Productionslehre. 15) Forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister **Wiese.** 16) Bodenkunde. 17) Organische Experimental-Chemie. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium. 19) Physik; Professor Dr. **Trommer.** 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen. 21) Pflanzengeographie. 22) Botanische Excursionen Dr. **Jessen.** 23) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. **Grunert.** 24) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil. 25) Wege- und Wasserbau, Baumeister **Müller.**

Außerdem wird Herr Dr. **Scholz** analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten, und im chemischen Laboratorium assistiren. Eldena, im Februar 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. **Baumstark.**

(14) Bekanntmachung. In Folge Vereinbarung der unterzeichneten Verwaltungen tritt mit höherer Genehmigung für direkte Steinkohlen-Transporte in vollen Wagenladungen aus den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Revieren nach Berlin, und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab, unter Aufhebung der seitherigen Tarife, ein neuer ermäßigter Frachttarif in Kraft, dessen Sätze

1. von Zabrze-Morgenroth nach Berlin	22	Sgr.	6	Pf.
2. von Schwientochlowitz-Kattowitz nach Berlin	22	„	9	„
3. Myslowitz-Neuberun nach Berlin	23	„	—	„

pro Tonne betragen. Die Frachtsätze nach den Zwischenstationen Lissa bis Cöpenick sind mit Rücksicht auf die für Versendungen nach Breslau vom gedachten Tage ab in Wirksamkeit tretenden, gleichfalls ermäßigten Frachtsätze und die weitere Meilenentfernung verhältnißmäßig abgestuft und betragen beispielsweise nach Görlitz von den vorerwähnten Versandt-Revieren 17 Sgr., 17 Sgr. 3 Pf. und 17 Sgr. 6. Pf. pro Tonne.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. Mts. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnen käuflich zu haben sein.

Berlin und Breslau, den 15. Februar 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Oberschlesischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 10. Frankfurt a. d. O., den 11. März 1863.

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine Mitschuld am russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgend wie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverholen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem König berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disciplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der 35. Kommunal-Landtag der Kurmark hat mittelst Conclusum vom 31. Januar cr. beschlossen, die Landarmensteuer für die Jahre 1863, 1864 und 1865 von $^1/_8$ auf $^1/_6$ der Staatssteuer zu erhöhen, diese Erhöhung aber wegen der für das laufende Jahr bereits erfolgten Erhebung eines vierteljährlichen Beitrages der seitherigen Quote von $^1/_8$ für das Jahr 1863 in der Art eintreten zu lassen, daß die letztere außer in den 4 Quartalmonaten auch noch im Juni und im Dezember erhoben werde. Die Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark ist auf Grund des obigen von mir bestätigten Conclusums ermächtigt worden, demgemäß wegen der Veranlagung und Erhebung der Landarmensteuer für die Jahre 1863, 1864 und 1865 auf Grund des Regulativs vom 1. Dezember 1856 das Erforderliche zu veranlassen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die Erhöhung der bisherigen Landarmensteuer Behufs Beschaffung der Mittel zum Bau einer neuen Provinzial-Irren-Anstalt bei Neustadt E.-W. nothwendig geworden ist. Potsdam, den 4. März 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath (gez.) von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Polizei-Verordnung.

I. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir unter gleichzeitiger Aufhebung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 28. Oktober 1861 Amtsblatt pro 1861 Seite 279 was folgt:

Bei dem Transport von Floßhölzern auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal dürfen künftighin höchstens 8 dergleichen Plätze unter 45 Fuß Länge, bei längeren höchstens deren 6 lose verbunden sein. Es müssen ferner je 2 festverbundene Plätze von 80 Fuß oder größerer Länge mit mindestens **zwei** Mann besetzt sein; wogegen für 2 festverbundene Plätze von weniger als 80 Fuß Länge, sowie für je 2 nicht festverbundene Plätze ohne Rücksicht auf ihre Länge **ein** Mann Besatzung genügt.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird nach §. 35 der Kanalpolizei-Ordnung vom 29. August 1836 geahndet. Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1863.

II. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 im Gesetze vom 14. April 1856 die Vereinigung der durch Vertrag vom 13. Februar cr. an den Bauer Samuel Bellach zu Heinersdorf, im Sternberger Kreise, veräußerten, 5 □Ruthen großen Parzelle der fiskalischen Dorfaue daselbst mit dem Communal-Verbande der dortigen Gemeinde mittelst Rescripts vom 16. Oktober pr. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 3. März 1863.

III. Die Herren Geistlichen werden auf die Vorschrift des §. 107 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 nachachtlich aufmerksam gemacht,

daß in die Heimath beurlaubte Rekruten während dieser Urlaubszeit zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeurs bedürfen.

Frankfurt a. d. O., den 4. März 1863.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Urban ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. März 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Friedrich Gotthelf Schildan zum Lehrer an der Schule zu Kohne, zur Diöcese Forst gehörig, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Waurischka, seither in Rauno, zum Lehrer an der Schule in Neuthen, zur Diöcese Spremberg gehörig, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Candidaten der Philologie, Hollatz, zum zweiten Lehrer an der gehobenen Knabenschule in Sommerfeld ist bestätigt worden.

Dem Förster Wilsky zu Briesenhorst, Oberförsterei Hohenwalde, ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Für den 18. Bezirk des Kreises Lebus ist der Bauerguts̈besitzer Julius Zimmermann zu Letschin als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: die Postsekretaire Steude von Cüstrin nach Berlin, Meyer von Landsberg a. d. W. nach Cüstrin, Bartz von Cöln nach Landsberg a. d. W.; die Post-Expedienten Mau von Cöln nach Arnswalde, Püpke von Stettin nach Driesen und die Post-Expediteure Herms von Zanzthal nach Gassen und Henff von Limmritz nach Manschnow.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen zweiter Klasse: in Tamsel dem Gerichtsschulzen Urban und in Wellmitz dem bisherigen Kreisgerichts-Kanzlisten Wilhelmy, unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Es sind angestellt worden: der invalide Gendarm von Förster als Post-Conducteur in Frankfurt a. O., der invalide Postillon Berein als Wagenmeister in Peitz, der seitherige Bahnhofspostbegleiter Galke als Briefträger und Wagenmeister in Berlinchen, der bisherige Landbriefträger Kopsch als Briefträger in Soldin, der invalide Lazareth-Gehilfe Loy als Briefträger in Peitz und der frühere Facteur Kühne als Briefträger und Wagenmeister in Müncheberg.

Der Büreaudiener Malhack in Arnswalde ist verstorben und der Post-Expediteur Preuß in Gassen ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Der auf den 17. d. Mts. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Sonnenburg wird erst am Mittwoch den 25. d. Mts. abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 4. März 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bekanntmachung. Der diesjährige Viehmarkt in der Stadt Gassen, welcher im Kalender auf den 6. Juli angesetzt ist, wird auf den 13. desselben Monats hierdurch verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 5. März 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Ortsbenennung. Das auf der Feldmark der Gemeinde Craatzen im Soldiner Kreise neu entstandene, dem Ritterguts̈besitzer v. Cranach gehörige Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Gustava“ führen.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent

auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Küster- und erste Lehrerstelle in Züllendorf, zur Diöcese Guben gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. März 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die Lehrerstelle in Sumatra, zur Diöcese Sonnenburg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Februar 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Bekanntmachung. Mit höherer Genehmigung tritt in Folge Vereinbarung der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltungen für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus dem Niederschlesischen Kohlen-Reviere nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab unter Aufhebung des seit dem 1. Mai 1861 in Kraft befindlichen Tarifes ein neuer ermäßigter Frachttarif in Geltung. Es betragen beispielsweise die Frachtsätze von Waldenburg

nach Berlin 18 Sgr. 6 Pf., nach Görlitz 10 Sgr. 9 Pf. pro Tonne. Vollständige Tariftabellen werden vom 25. d. Mts. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahn-Verwaltungen käuflich zu haben sein. Breslau und Berlin, den 15. Februar 1863.

Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai cj. eingeführte Tarif für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Frachtnachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22 Sgr. 10 Pf.
von Rybnick nach Berlin	23 Sgr. 2 Pf.
von Orzesche-Nicolei nach Berlin . . .	23 Sgr. 5 Pf.

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. Mts. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnverwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863. Königliche Derektion der Wilhelmsbahn.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(9) Bekanntmachung. In Folge Vereinbarung der unterzeichneten Verwaltungen tritt mit höherer Genehmigung für direkte Steinkohlen-Transporte in vollen Wagenladungen aus den an der Oberschlesischen Bahn belegenen Revieren nach Berlin, und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. März d. J. ab, unter Aufhebung der seitherigen Tarife, ein neuer ermäßigter Frachttarif in Kraft, dessen Sätze

1. von Zabrze-Morgenroth nach Berlin	22 Sgr.	6	Pf.
2. von Schwientochlowitz-Kattowitz nach Berlin	22 „	9	„
3. Myslowitz-Neuberun nach Berlin	23 „	—	„

pro Tonne betragen. Die Frachtsätze nach den Zwischenstationen Lissa bis Cöpenick sind mit Rücksicht auf die für Versendungen nach Breslau vom gedachten Tage ab in Wirksamkeit tretenden, gleichfalls ermäßigten Frachtsätze und die weitere Meilenentfernung verhältnißmäßig abgestuft und betragen beispielsweise nach Görlitz von den vorerwähnten Versandt-Revieren 17 Sgr., 17 Sgr. 3 Pf. und 17 Sgr. 6 Pf. pro Tonne.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. Mts. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnen käuflich zu haben sein.

Berlin und Breslau, den 15. Februar 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Oberschlesischen Eisenbahn.

(10) Bekanntmachung. Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Vitriolerz-Bergwerk Concordia bei Groß-Kölzig, Kreis Sorau, Bergrevier Guben, mit 1 Fundgrube 146 Maaßen 92 □-Lachter gevierten Feldes an den Bergbau-Verein zu Forst, vertreten durch: 1) den Tuchfabrikanten Carl August Gröschke, 2) den Tuchfabrikanten Ernst Hammer, 3) den Tuchfabrikanten Robert Hammer, 4) den Tuchfabrikanten Carl Hübner, 5) den Tuchfabrikanten Wilhelm Thomas, 6) den Tuchfabrikanten Wilhelm Neumann, als Vertreter der Firma Gebrüder Neumann u. Comp., 7) den Tuchfabrikanten Philipp Rüdiger, 8) den Tuchfabrikanten Heinrich Werner, 9) den Tuchfabrikanten Louis Graß, 10) den Tuchfabrikanten Adolph Graß, 11) den Tuchfabrikanten Ernst Menzel, 12) den Apotheker Gustav Köhler, 13) den Lohgerbermeister Otto Haupt, 14) den Kaufmann Theodor Jaenicke, 15) den Färbermeister Friedrich Hüffner, 16) den Kaufmann Friedrich Allerdt, sämmtlich zu Forst, und 17) den Berg-Inspektor Gottlieb Peuckert zu Groß-Kölzig verliehen worden. Halle, den 18. Februar 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 11. Frankfurt a. d. O., den 18. März **1863.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 4. enthält: (No. 5657.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Cösliner Eisenbahn.

(No. 5658.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Claußstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

(No. 5659.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt.

(No. 5660.) Statut der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser-Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Harsewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

No. 5. enthält: (No. 5661.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadtobligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.

(No. 5662.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

(No. 5663.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

(No. 5664.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Aktiengesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

(No. 5665.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 die Abzweigung der von den Bengisch'schen Erben zu Gralow vertauschten Kleinhäuslerstelle No. 101. von dem Communalverbande der Gemeinde Gralow, Kreis Landsberg a. d. W., und deren Einverleibung in den Verband des Ritterguts, sowie die Abzweigung der von dem Rittergutsbesitzer Honig an die Bengisch'schen Erben abgetretenen Baustelle von dem Verbande des Ritterguts Gralow und deren Einverleibung in den Gemeindeverband von Gralow mittelst Rescripts vom 15. Januar d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungs-Bezirk Frankfurt einen Termin auf den 15., 16. und 17. April d. J. anberaumt haben.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 4. April d. J. unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufs,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,

4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf sie weiter werden beschieden werden.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 7. März 1863.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Carl Ludwig Albert Grünberg ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule in Landsberg a. d. W. angestellt worden.

Der Feldmesser Maximilian Ludwig Friedrich Hoffmann ist unter dem 28. Februar d. J. als solcher vereidet worden.

Der Königliche Assistenz-Arzt Dr. Julius Philippi hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Ernst Otto Zettler ist zum dritten Lehrer an der Schule in Bobersberg berufen worden.

Der Lehrer Karl August Gottlieb Weissinger ist zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Lossow — Diöces Landsberg a. W. — berufen worden.

Der Lehrer Heinrich August Ferdinand Prochnow ist zum zweiten Lehrer an der Schule in Rampitz — Diöces Sternberg II. — berufen worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Friedrich Hellmuth zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Herrendorf — Diöces Königsberg II. — ist bestätigt worden.

Dem Rentamtsdiener Kühn zu Friedland ist aus Veranlassung seines funfzigjährigen Dienstjubiläums das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Die Polizei-Verwaltung über Preichow, Adelichen Antheils, ist dem Rent-Amt Crossen übertragen worden.

Für den 2. Bezirk der Stadt Fürstenwalde ist der bisherige Schiedsmann Rentier Ludwig Martini als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den 21. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg a. d. W. ist der Bauer Karl Friedrich zu Blumberg als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Scorpion in Sommerfeld ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Küster- und Schullehrerstelle in Groß-Lübbichow, zur Diöcese Sternberg II. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. März 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Bekanntmachung. Indem wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Instruction für das Bergeichungs-Amt im Bezirk des Ober-Berg-Amtes zu Halle zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, sich in allen das Bergeichungswesen betreffenden Angelegenheiten, mit Ausnahme der Anträge auf Eichung von Gefäßen, welche nach wie vor direct an die Königlichen Revier-Beamten zu richten sind, an das Bergeichungs-Amt zu Halle zu wenden.

Halle, den 8 März 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

Instruction für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Halle.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Halle eingesetzten Berg-Eichungs-Amte zu Halle unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungs-Amt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Oberbergamtes von der Königlichen Regierung zu Merseburg ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hülfsarbeiter ernennt. Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungs-Amtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§. 2. Das Berg-Eichungs-Amt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Halle untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Halle".

§. 4. Dem Berg-Eichungs-Amte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Districts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungs-Amt bezieht von der Eichungs-Commission die Normal-Maaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungs-Amtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden.

Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen.

Der Vorsitzende hat auf Einladung des Directors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungs-Aemter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungs-Amte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungs-Amte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungs-Amts, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Oberbergamts-Kasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu Halle mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, $21\frac{1}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die Dreiviertel-Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, $17\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, $12\frac{4}{5}$ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, $10\frac{2}{3}$ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) Die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10. und 11. bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungs-Amtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungs-Amtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin den 13. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

(Schema.)

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu . . . . . . geprüfte und geeichte Gegenstände.

	No.	Datum.	Name und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

den ten 186 Das Berg-Eichungs-Amt.

(3) Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 13. Januar 1863 für den Fälligkeits-Termin Johannis d. J. aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren, als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unsrer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum 14. Juli d. J., oder bei der Haupt-Kasse bis zum 14. August d. J. nicht erfolgen, so werden die säumigen

Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 2. März 1863. Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Frhr. v. Monteton. Graf v. Haeseler. v. Klützow.

Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

No.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Cour. Thlr.	No.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Cour. Thlr.
Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.									
25343					36125				
bis					bis				
25346	Niemischhof	Neumark	—	1000	36131	Plessow ꝛc.	Mittelmark	—	500
25364	"	"	—	300	36134	"	"	—	300
31050	Alt-Storkow	"	—	500	36135	"	"	—	300
31061	"	"	—	200	36137				
36100	Plessow ꝛc.	Mittelmark	—	1000	bis				
36105	"	"	—	1000	36140	"	"	—	300
36106	"	"	—	1000	36142				
36107	"	"	—	1000	bis				
36110	"	"	—	1000	36147	"	"	—	200
36111	"	"	—	1000	36150	"	"	—	200
36113	"	"	—	1000	36152	"	"	—	100
36114	"	"	—	1000	36153	"	"	—	100
36115	"	"	—	1000	36154	"	"	—	100
36117	"	"	—	500	36156	"	"	—	100
36119					36159	"	"	—	100
bis					36160	"	"	—	50
36122	"	"	—	500	36161	"	"	—	50
					36163	"	"	—	50

(4) Bekanntmachung. Pro 1863 ist fernerweit eine Privatbeschälstation bei dem Gutsbesitzer Herrn Strömer zu Klein-Ehrenberg etablirt, welcher seinen Hengst — schwarz mit Stern und weißen Hinterfüßen, 5' 4" groß, 4 Jahre alt — für 5 Thlr. 20 Sgr. und seinen zweiten Hengst — schwarz mit weißen Hinterfüßen, 5' 7" groß und 4 Jahre alt — für 3 Thlr. 20 Sgr. decken läßt.

Soldin, den 3. März 1863. Königlicher Landrath. v. Cranach.

(5) Bekanntmachung. In den Ortschaften und Eisenbahn-Haltestellen Döllens-Radung, an der Ostbahn, und Wellmitz an der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, sind Post-Expeditionen zweiter Klasse eingerichtet worden.

Zum Landbriefbestellbezirke der Post-Expedition in Döllens-Radung gehören die Ortschaften:

Fichtwerder, Horfenbruch, Kleinheide, Dorf und Amt Pyrehne und Spiegel,

zum Landbriefbestellbezirke der Post-Expedition in Wellmitz dagegen die Ortschaften:

Breslack, Coschen, Ratzdorf, Schieblow, Steinsdorf, die zum Dorfe Wellmitz gehörigen Ausbaue, Fuhrmannsruh, Pfaffengrund und Steinsdorf Vorwerk.

Frankfurt a. d. O., den 10. März 1863. Der Ober-Post-Director.

(6) Nachweisung der im Kreise Lübben pro 1863 mit Genehmigung des Kreis-Schau-Amtes etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Besitzer	Nationale	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
		des Beschälers.			
1	Gröditsch	Rösener, Christian, Büdner	Brandfuchs, Krone des rechten Hinterfußes weiß, 4⅔ Jahr alt, 5′ 2″ groß.	2	Bei der Körung am 26. Februar c. genehmigt.
2	Treppendorf	Schuppan, Gottfried, Bauer	braun mit Bläße, an der Schwanzwurzel weiß gesprenkelt, 12 Jahr alt, 5′ 1″ groß.	1	desgl.
3	Lamsfeld	Günther, Gottfried, Kossäth	Fuchs mit Bläße, linker Hinterfuß hochweiß, 7 Jahr alt, 5′ 3′ groß.	1½	desgl.
4	Klein-Lubolz	Richter, Erdmann, Bauer	braun, mit Stern.	1½	desgl.
5	Friedland	Tiedt, Karl, Kleinbürger	braun mit Stern und Schnibbe, linke Hinterfessel weiß, 6 J. alt, 5′ 4″ groß.	2	desgl.

Lübben, den 27. Februar 1863. Der Königliche Landrath.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 12. Frankfurt a. d. O., den 25. März 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

Nr. 6. enthält: (No. 5666.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen.

In der 7. Ausgabe der Pharmacopöa borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum ist Seite 76 Zeile 2 von oben statt „100 partibus" „1000 partibus" zu lesen.

Berlin, den 16. März 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Mitglieder der Direktion der Neumärkischen Hülfs-Kasse haben den Königlichen Landrath Herrn von Humbert auf Hohenkraenig auch für das Jahr 1863 zu ihrem Vorsitzenden gewählt.

Potsdam, den 18. März 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Den im diesseitigen Bezirk beschäftigten Baumeistern und Bauführern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die in Folge der Verfügung vom 21. Januar 1857 an den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten periodisch einzureichenden Beschäftigungs-Nachweisungen nicht unter portofreiem Rubrum abgesandt werden dürfen, vielmehr bei einer Beförderung durch die Post frankirt werden müssen, da dieselben nicht als im ausschließlichen Interesse des Staats abgelassene Sendungen anzusehen und deshalb nach den Bestimmungen im §. 1. des Regulativs vom 3. Februar 1862 für portopflichtig zu erachten sind.

Frankfurt a. d. O., den 14. März 1863.

II. Nachdem Allerhöchsten Orts den aus den Feldzügen von 1806—1807 und 1812, sowie denen von 1813, 1814 und 1815 herstammenden anerkannten Invaliden ein Anspruch auf die Invaliden-Pension 1. Klasse ihrer Charge beigelegt worden ist, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Invaliden, daß die Anmeldung hierzu bei dem Landwehr-Bataillons-Commando, zu dessen Bezirk der zeitige Wohnort des Betreffenden gehört, unter Vorzeigung des Quittungs-Buchs zu erfolgen hat.

Die, die Invaliden-Pension zahlenden Kassen haben dies den Betheiligten bei der nächsten Zahlung der Invaliden-Pension ebenfalls bekannt zu machen. Frankfurt a. d. O., den 21. März 1863.

Personal-Chronik.

Der Diakonus Carl Gottlieb Heinrich Lehmann zu Müncheberg ist zum Superintendenten der Diöcese Müncheberg bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Gustav Hermann Pohlenz ist von Vetschau nach Cottbus gezogen.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Christian Honko zum Schullehrer in Jethe — Diöces Forst — ist bestätigt worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Johann Friedrich August Schulz zum Lehrer an der Schule in Rabenickel — Diöces Crossen — ist bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Friedrich Wilhelm Kossert ist zum zweiten Lehrer an der Schule in Rosenthal — Diöces Königsberg II. — bestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Karl August Alexander Müller ist als Forstaufseher zu Kunzendorf, in der Oberförsterei Sorau, definitiv angestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Heinrich Wilhelm Louis Gaitscheck ist als Forstaufseher zu Hangelsberg, in der Oberförsterei gleichen Namens, definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Februar 1863.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Simson und Alisch sind zu Gerichts-Assessoren, der Auskultator Müller ist zum Referendarius ernannt. Der Gerichts-Assessor Grosser ist aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Gerichts-Assessor Trüstedt zu Peitz ist zum Kreisrichter bei der dortigen Kreisgerichts-Commission, der Gerichts-Assessor Krause zu Frankfurt a. O. zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission zu Zehden und der Civil-Supernumerar und Aktuarius Heine zu Fürstenwalde zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts zu Cottbus ernannt. Der Sekretair Nauer zu Spremberg ist vom 1. April d. J. ab pensionirt. Der Kreisgerichts-Rath Rehfeldt zu Guben, der Sekretair und Kanzlei-Direktor Grill zu Landsberg a. W., der Büreau-Assistent und Sportel-Receptor Richter zu Müllrose, der Büreau-Assistent Holtz zu Neuwedell und der Gefangenwärter Sennert in Lübben sind gestorben.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Drahnsdorf, in der Diöcese Luckau, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

(2) Die Pfarrstelle zu Kalkwitz, in der Diöcese Calau, Privat-Patronats, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

(3) Ortsbenennung. Das dem Gutsbesitzer Zorn zu Grünrade, im Königsberger Kreise, gehörige, auf der dortigen Feldmark belegene Vorwerks-Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Neu-Grünrade" führen.

Frankfurt a. d. O., den 13. März 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilung. Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente:

1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren Schwefelsäure darzustellen; 2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und 3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Küster- und Lehrerstelle in Wilhelmsbruch, zur Diöcese Cüstrin gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. März 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die Küster- und Lehrerstelle in Aurith, zur Diöcese Sternberg II. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. März 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober cr. am 13. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 140. 539. 856. 1459. 1665. 1934. 2042. 2311. 2423. 2520. 2522. 2698. 2913. 2941. 2986. 3084. 3146. 3192. 3471. 3544. 3822. 4593. 4836. 4858. 5113. 5201. 5253. 5417. 5498. 5837. 5894. 6147. 6191. 6721. 7169. 7477. 7641. 8058.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 229. 710. 838. 980. 1000. 1111. 1501. 1523. 2112. 2136. 2150. 2523. 2713. 2730. 3101. 3479. 3629.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 100. 459. 490. 726. 770. 873. 928. 1030. 1251. 1303. 1844. 1939. 2214. 2415. 2594. 2750. 3037. 3042. 3164. 3650. 3730. 3894. 4111. 4310. 4602. 4687. 5065. 5252. 5267. 5687. 5714. 6263. 6757. 7329. 7332. 7805. 7822. 7856. 8060. 8104. 8607.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 12. 645. 788. 1129. 1191. 1290. 1553. 1603. 1629. 1693. 1768. 2816. 2974. 3175. 3342. 3405. 3807. 4307. 4519. 4540. 4908. 4973. 5061. 5162. 5980. 6086. 6106. 6264. 6469. 6632. 6920. 6998.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 14. 26. 36. 92. 103. 151. 169. 177. 204. 208. 236. 250. 255. 283. 327. 378. 435. 468. 496. 506. 513. 553. 557. 571. 584. 598. 599. 611. 691. 697. 726. 739. 767. 779. 785. 796. 841. 886. 887. 916. 923. 933. 955. 972. 1014. 1060. 1101. 1127. 1142. 1148. 1157. 1172. 1194. 1199. 1214. 1216. 1259. 1306. 1348. 1355. 1362. 1363. 1364. 1375. 1383. 1389. 1394. 1396. 1397. 1402. 1450. 1492. 1513. 1522. 1537. 1544. 1560. 1586. 1588. 1602. 1620. 1626. 1633. 1684. 1713. 1723. 1730. 1740. 1764. 1786. 1787. 1791. 1832. 1852. 1857. 1894. 1949. 1954. 1978. 1980. 2024. 2048. 2084. 2086. 2102. 2128. 2138. 2173. 2209. 2268. 2293. 2306. 2315. 2316. 2333. 2340. 2357. 2365. 2376. 2386. 2429. 2438. 2439. 2501. 2518. 2575. 2601. 2625. 2634. 2636. 2680. 2704. 2712. 2725. 2805. 2806. 2846. 2855. 2857. 2862. 2879. 2896. 2936. 2938. 2944. 2961. 2962. 2967. 2968. 2983. 2984. 3111. 3142. 3149. 3180. 3188. 3189. 3226. 3248. 3266. 3297. 3341. 3369. 3416. 3478. 3482. 3513. 3535. 3549. 3550. 3571. 3574. 3578. 3589. 3650. 3668. 3673. 3676. 3714. 3718. 3727. 3740. 3751. 3753. 3763. 3780. 3860. 3874. 3878. 3972. 3976. 4011. 4015. 4039. 4042. 4069. 4162. 4171. 4213. 4229. 4243. 4245. 4256. 4300. 4355. 4356. 4380. 4412. 4425. 4435. 4483. 4517. 4525. 4539. 4554. 4559. 4595. 4600. 4657. 4666. 4672. 4683. 4708. 4709. 4736. 4741. 4783. 4801. 4831. 4838. 4839. 4849. 4875. 4894. 4908. 4929. 4932. 4996. 5066. 5074. 5080. 5122. 5125. 5129. 5140. 5147. 5215. 5227. 5252. 5256. 5261. 5264. 5277. 5289. 5290. 5304. 5311. 5328. 5362. 5373. 5422. 5449. 5466. 5485. 5496. 5500. 5504. 5541. 5566. 5570. 5628. 5637. 5656. 5669. 5691. 5729. 5781. 5791. 5830. 5834. 5856. 5863. 5864. 5894. 5897. 5923. 5938. 5957. 5980. 6055. 6065. 6078. 6115. 6116. 6127. 6134. 6215. 6225. 6250. 6256. 6308. 6317. 6343. 6350. 6358. 6425. 6434. 6454. 6492. 6570. 6659. 6682. 6700. 6712. 6748. 6763. 6766. 6774. 6797. 6806. 6808. 6895. 6899. 6905. 6906. 6911. 6914. 6919. 6947. 6953. 6961. 6966. 6973. 6990. 7006. 7026. 7051. 7101. 7125. 7152. 7165. 7168. 7208. 7257. 7278. 7291. 7302. 7344. 7354. 7356. 7401. 7404. 7431. 7445. 7453. 7466. 7469. 7506. 7514. 7522. 7537. 7553. 7574. 7578. 7579. 7588. 7589. 7594. 7605. 7617. 7631. 7635. 7647. 7650. 7670. 7671. 7677. 7700. 7719. 7722. 7765. 7771. 7777. 7790. 7820. 7843. 7903. 7913. 8007. 8034. 8047. 8084. 8106. 8107. 8113. 8148. 8162. 8170. 8188. 8208. 8218. 8248. 8256. 8273. 8281. 8298. 8341. 8347. 8361. 8362. 8368. 8385. 8409. 8438. 8454. 8487. 8491. 8499. 8509. 8521. 8541. 8565. 8567. 8579. 8582. 8584. 8587. 8633. 8673. 8677. 8690. 8698. 8699. 8737. 8741. 8751. 8756. 8757. 8762. 8771. 8783. 8818. 8827. 8829. 8871. 8883. 8891. 8906. 8913. 8915. 8930. 8931. 8941. 8947. 8952. 8953. 8954. 8957. 8960. 8961. 8965. 8980. 8992. 9002. 9004. 9018. 9031. 9037. 9044. 9072. 9076. 9078. 9084. 9086. 9091. 9097. 9104. 9105. 9110. 9118. 9151. 9176. 9177. 9185. 9194. 9223. 9226. 9232. 9237. 9253. 9260. 9262. 9270. 9271. 9276. 9285. 9287. 9294. 9309. 9316. 9335. 9340. 9343. 9347.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 10—16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jacobsstraße No. 106, vom 1. April l. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung der obigen Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1873 zum Vortheil der Anstalt.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 14. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

(8) Bekanntmachung. Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen, und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in No. 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1) des Geburtsscheins,
2) des Confirmationsscheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

(9) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar c. seit dem 1. d. Mts. eingeführte ermäßigte Specialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die von Berlin nach diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Siedesalz. Berlin, den 21. März 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 13. Frankfurt a. d. O., den 1. April **1863.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 16. d. Mts. dem Direktorium der Franke'schen Stiftungen zu Halle die Erlaubniß ertheilt, die evangelischen Geistlichen im Preußischen Staate durch öffentlichen Aufruf zu milden Gaben für die steigenden Bedürfnisse der genannten Stiftungen aufzufordern. Ich bringe dies hiermit zur Kenntniß der betheiligten Polizeibehörden.

Potsdam, den 20. März 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Nathan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Bekanntmachung.

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 16. März 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummern und Kapital-Beträgen verzeichnet werden müssen, zum 1. Oktober d. J. einzureichen sind.

Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungs-Formular über den Kapital-Betrag zur Vollziehung übersenden und nach dessen Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. O., den 26. März 1863. Königl. Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

II. Tarif
nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Oderbrücke bei Tschicherzig im Kreise Züllichau, Regierungsbezirk Frankfurt, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

I. Von jedem Fußgänger, mit oder ohne Last	— Sgr.	4 Pf.
Anmerkung: 1) Kinder, die auf dem Arme getragen werden, sind brückgeldfrei. 2) Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. a. und b. gezahlt wird, oder wer Thiere, für welche die Abgabe zu II. a. und b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist brückgeldfrei.		
II. Von Thieren:		
a) für ein Pferd, ein Maulthier oder einen Maulesel	1 „	3 „
b) für einen Ochsen, eine Kuh, ein Rind, eine Verse oder einen Esel	1 „	3 „
c) für ein Schwein, ein Schaaf, ein Kalb oder ein Füllen	— „	4 „
III. Von bespannten Fuhrwerken für jedes angespannte Pferd:		
a) leer oder bei einer Ladung von nicht mehr als 7½ Centner für jedes Pferd	1 „	3 „
b) bei einer Ladung von mehr als 7½ Centner für jedes Pferd	2 „	6 „

Für das Fuhrwerk wird keine besondere Abgabe entrichtet.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) Von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten, etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die, von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Militair aller Grade und Militairbeamten in Uniform, desgleichen von den sie begleitenden Dienern; von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe; von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Corps oder zur Uebung und von da zurück, sofern ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungs-Ordre oder den Kriegsreservepaß ausweisen;

4) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen, sowie von diesen Beamten selbst; von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform, auch ohne Freikarten;

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reit-Posten nebst Beiwagen; von öffentlichen Courieren und Estafetten, und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden; von den im Dienste befindlichen Briefträgern und Postboten;

6) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch

die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

7) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

8) von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist) ohne Ausnahme;

9) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

10) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;

11) von den Beamten des Königlichen Domainen-Amtes Züllichau im Amtsdienst;

12) von den Personen, Thieren und Fuhrwerken der Königlichen Domainen-Vorwerke Bork, Oberthal, Ziegel, Birk, Crummendorf, des Königlichen Schanzzoll-Etablissements und des Königlichen Amts-Weinberges bei Tschicherzig in allen Wirthschafts-Angelegenheiten, sowie für Fuhren mit Bau-, Nutz- und Deputatholz, Produkten und Naturalpächten;

13) von dem Königlichen Forstbeamten des Bezirks und dessen Leuten, wenn sie im Dienste sind, oder wenn ersterer das Brotgetreide zu seiner Consumtion nach der Mühle und zurück bringt, oder auch das Heu von seinen Dienstwiesen bei Glauche einfahren läßt;

14) a. von der Gemeinde Tschicherzig für den ganzen landwirthschaftlichen Verkehr;

b. von denjenigen Mitgliedern der Gemeinde Tschicherzig, welche jetzt und künftig auf dem linken Oderufer wohnen, oder wohnen werden, bei ihrem Verkehr mit der Muttergemeinde Tschicherzig in allen Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten;

c. von der Fahrpächterin Radach, Emma geb. Stahr, als Besitzerin der Büdnernahrungen No. 65. und 76. und der Wiesengrundstücke No. 108. 109. 110. 112. 119. und 176., sowie der Fährgrundstücke No. 64. des Hypothekenbuchs, und allen ihren Nachfolgern im Besitze dieser Grundstücke, von deren auf den Grundstücken befindlichen Familie, Gesinde, Vieh und Fuhrwerk.

Anmerkung zu c. Sollten in Folge stattfindender Parzellirungen einzelne der genannten Grundstücke oder Theile derselben an nicht zur Familie der rc. Radach gehörige Personen gelangen, so genießen nur diejenigen der Letzteren die vorstehend aufgeführten Befreiungen, welche die jetzt mit Wohnhäusern versehenen Grundstücke besitzen.

Berlin, den 23. Februar 1863.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gegengez. von Bodelschwingh, Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 16. März 1863.

III. Nach dem Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. d. Mts. — M. No. 1458 — ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf zwei Silbergroschen festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurt a. d. O., den 28. März 1863.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

1) Ferdinand Friedrich Albert Polycarp Reinhardt aus Lychen, 2) Johann Ernst Theodor Boese aus Spandau, 3) Ferdinand Wilhelm Gustav Herrmann aus Zinna, 4) Heinrich Friedrich Wilhelm Koerner aus Prenzlau, 5) Hermann Friedrich Wilhelm Krickau aus Garz, 6) Joseph Marhan aus Krasonowitz, 7) Otto Alexander Oskar Paech aus Soldin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 23. März 1863. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Regierungs-Rath Ebmeyer ist von hier an das Regierungs-Collegium in Minden und der Regierungs-Rath Sack von Liegnitz zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. März 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden:

als unbesoldete Stadträthe: in Frankfurt a. d. O. die bisherigen unbesoldeten Stadträthe Bail, Hartung und Reuß, so wie die Kaufleute Nowka und Tillich,

als unbesoldeter Beigeordneter: in Reppen der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Mühlenbesitzer Herzberg und

als unbesoldete Rathmänner: ebendaselbst der Tuchfabrikant Dobberke und der Rentier Lange.

An Stelle des Amtmanns Bohl zu Baerwinkel ist der Amtmann Wagner zu Alt-Rosenthal zum Feuer-Polizei-Commissarius für den 16. Bezirk des Lebuser Kreises, und zu seinem Stellvertreter der Hegemeister Böhm in Neu-Hardenberg gewählt worden. Beide Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Wittchow in Arnswalde ist gestorben.

Die Berufung des Lehrers August Gesellschap zum Schreib-, Zeichen- und Turnlehrer an der höheren Bürgerschule in Crossen ist bestätigt worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Wilhelm Martin Eduard Glöden zum Küster und Lehrer in Raakow — Diöces Arnswalde — ist bestätigt worden.

Die Berufung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Kalisch zu Müncheberg zum Rektor der Schule und Predigergehülfen daselbst ist bestätigt worden.

Für den 10. ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Brauerei-Besitzer Ernst Behnisch zu Louisenruh als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Zehden ist der Rathmann Fischer als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalt v. Grolman zu Cottbus ist Allerhöchst zum Rathe am Königlichen Appellations-Gerichte zu Magdeburg vom 1. Mai cr. ab ernannt worden.

Der bisher bei der Ober-Staats-Anwaltschaft angestellte Staats-Anwalt Schmieden in Frankfurt a. O. ist als Staats-Anwalt an das Königliche Kreis-Gericht in Posen vom 1. Mai cr. ab versetzt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann C. F. Woppenhaus zu Berlin ist unter dem 13. März c. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. März 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bekanntmachung. Der im Jahre 1855 eingeführte, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Special-Tarif für Schlachtvieh-Transporte in ganzen Wagenladungen in der Richtung von Myslowitz nach Berlin (Anlage U. des Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn) tritt mit höherer Genehmigung vom 10. Mai d. J. ab außer Kraft.

Berlin und Breslau, den 14. März 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(3) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar c. seit dem 1. d. Mts. eingeführte ermäßigte Specialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die von Berlin nach diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Siedesalz. Berlin, den 21. März 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 14. Frankfurt a. d. O., den 8. April 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 7. enthält: (No. 5667.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863.

(No. 5668.) Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

(No. 5669.) Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863.

(No. 5670.) Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

(No. 5671.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeit, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits.

(No. 5672.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

(No. 5673.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:

die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung",
die in Coburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins",
die in Hamburg erscheinende „Reform",
den in Bern erscheinenden „Bund"

in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten. Berlin, den 30. März 1863.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg

Verordnung den Betrieb des Trödler-Gewerbes betreffend.

Auf Grund der Bestimmung im §. 57 Art. I. des Gesetzes vom 22. Juni 1861 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt über den Betrieb des Trödler-Gewerbes hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Wer die Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, oder gebrauchter Wäsche, oder zum Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch erhalten hat, (Trödler,) muß ein, nach dem beigefügten Schema angelegtes, foliirtes und von der Behörde, welche jene Erlaubniß ertheilt hat, gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf führen und in die betreffenden Rubriken, bei den einzelnen

Gegenständen den Tag des Einkaufs, den Einkaufspreis, Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers, sowie den Tag, an welchem der Trödler die Waare verkauft, und den Verkaufspreis deutlich eintragen.

Jeder eingekaufte Gegenstand muß mit einer mit der laufenden Nummer übereinstimmenden Bezeichnung versehen sein.

§. 2. Der Trödler muß vor Abschluß des Ankaufs der ihm angebotenen Waaren gewissenhaft prüfen, ob derjenige, mit welchem er sich in ein Kaufgeschäft einlassen will, auch zur Verfügung über die Sache berechtigt ist.

§. 3. Schöpft der Trödler beim Ankauf einer Sache für seinen Geschäftsbetrieb Verdacht, daß dieselbe entwendet sei, so muß er den Ankauf nicht allein von der Hand weisen, sondern die Sache anhalten und der Ortspolizei-Behörde zur weiteren Veranlassung abliefern.

§. 4. Der Trödler muß von den Bekanntmachungen Kenntniß nehmen, welche in den ihm zugänglichen, öffentlichen Blättern über die Entwendung oder den Verlust von Sachen enthalten sind.

Werden ihm Sachen, welche in solchen Bekanntmachungen bezeichnet sind, zum Kauf angeboten, so muß er mit denselben auf die im §. 3. vorgeschriebene Weise verfahren, dies gilt auch in Betreff der Sachen, welche in den ihm von der Behörde besonders zugefertigten Verzeichnissen gestohlener Sachen aufgeführt sind.

§. 5. Gegenstände, von welchen der Trödler weiß, daß sie mit Personen oder Thieren in Berührung gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen von ihm erst dann angekauft werden, wenn er sich von ihrer vorschriftsmäßig erfolgten Desinfection vollständig überzeugt hat.

Berlin, den 25. März 1863.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; IV. Abtheilung.

Schema für das vom Trödler zu führende Buch.

Laufende No.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs	Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufs-Preis. thl. sgr. pf.	Tag des Verkaufs	Verkaufs-Preis. thl. sgr. pf.	Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Januar 1863.

1. Die Vernichtung eines Preßerzeugnisses kann nur wegen der Strafbarkeit des Inhalts, nicht wegen Verabsäumung der formellen Vorschriften des Preßgesetzes ausgesprochen werden.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §§. 50, 29, 39, 40.

2. In den §§. 29 und 50 des Preßgesetzes bildet das Wort „Inhalt" nur den Gegensatz gegen die äußere Form, auf welche sich die §§. 7, 24 beziehen. Demgemäß ist der „Inhalt" strafbar, wenn es an der zur Veröffentlichung erforderlichen polizeilichen Erlaubniß fehlt, sollte auch die Nothwendigkeit dieser Erlaubniß auf einer Polizei-Verordnung beruhen.

Ebendaselbst §§. 29, 50, 7, 24.

3. Ist die Statthaftigkeit einer Veröffentlichung von der Einholung einer polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht, und eine Zuwiderhandlung mit einer Uebertretungsstrafe bedroht worden, so trifft diese Strafe auch den Verleger oder Redakteur der betreffenden Druckschrift, ohne daß es dazu des Nachweises bedürfte, daß sie von der Aufnahme des betreffenden Artikels in ihr Blatt oder von dem Mangel der Erlaubniß Kenntniß hatten.

Ebendaselbst §. 34.

In der Untersuchungssache wider den Kaufmann A. und Genossen No. 1 bis 9,

10) gegen den Verleger der Hartungschen Zeitung, und
11) gegen den Redakteur dieser Zeitung,

sämmtlich zu Königsberg i. Pr.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Königsberg i. Pr.,

beschlossen:

daß der Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg i. Pr. vom 26. November 1862, sowie der Beschluß des dortigen Polizeirichters vom 15. desselben Monats ad I. und III. aufzuheben und

1) die Seitens des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Königsberg unter dem 8. November 1862 verhängte vorläufige Beschlagnahme der No. 262. der Königsberger Hartungschen Zeitung wegen eines darin befindlichen, mit der Ueberschrift „Nationalfonds" versehenen Inserats vom 7. November 1862 für gerechtfertigt zu erachten;

2) gegen die Angeschuldigten zu 10 und 11 wegen Verbreitung einer öffentlichen Aufforderung zu einer von der Ortspolizei-Behörde nicht genehmigten Kollekte die Untersuchung einzuleiten.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu Königsberg i. Pr. hat unterm 21. März 1852 eine Polizei-Verordnung erlassen und durch ihr Amtsblatt publizirt, Inhalts deren alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privatzirkeln veranstaltet werden, ingleichen alle öffentlichen Aufforderungen zu milden Beiträgen bei Strafe von 1 bis 10 Thaler ohne Genehmigung der Kreisbehörden, in Königsberg des Polizei-Präsidiums, nicht veranstaltet, beziehungsweise erlassen werden dürfen.

Dieser Verordnung entgegen haben die Angeschuldigten No. 1 bis 9 in der am 8. November 1862 ausgegebenen Nummern 262. der Königsberger Hartungschen Zeitung eine mit ihren Namen unterzeichnete Aufforderung folgenden Inhalts erlassen:

„Nationalfonds.

„Die lebhafte Theilnahme, welche der Berliner Aufruf zur Gründung eines Nationalfonds für „verfassungstreue, in ihrer Existenz gefährdete Beamte auch hier gefunden hat, veranlaßt die Unter„zeichneten, sich zur Entgegennahme von Beiträgen und Zeichnungen für den genannten Zweck bereit „zu erklären.

„Königsberg, den 7. November 1862."

Dieses Inserats wegen war das genannte Blatt auf der Post und in der Druckerei in allen vorfindlichen Exemplaren polizeilich in Beschlag genommen worden. Der Polizeianwalt hatte die Aufrechthaltung der Beschlagnahme und gleichzeitig die Eröffnung der Untersuchung gegen die Angeschuldigten zu 1 bis 9, als die Unterzeichner der Aufforderung, wie nicht minder gegen die Angeschuldigten zu 10 und 11, wegen ihrer Eigenschaft als Verleger und beziehungsweise Redakteur der Zeitung, beantragt.

Der Polizeirichter in Königsberg hatte demnächst unterm 15. November 1862 zwar

1) die Untersuchung gegen die Angeschuldigten No. 1 bis 9 eingeleitet,

dagegen

2) die Aufhebung der Beschlagnahme der saisirten Zeitungs-Nummer beschlossen,

und

3) die Eröffnung der Untersuchung gegen den Verleger und den Redakteur der Zeitung (die Angeschuldigten No. 10 und 11) abgelehnt.

Die über die Beschlüsse zu 2 und 3 vom Polizei-Anwalte erhobene Beschwerde ist durch Beschluß des Ostpreußischen Tribunals vom 26. November 1862 zurückgewiesen worden.

Ueber diese Zurückweisung hat der Ober-Staatsanwalt mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums rechtzeitig Beschwerde geführt.

Die Beschwerde erscheint begründet.

Zu 1. Die Instanzrichter führen der Hauptsache nach übereinstimmend aus, daß

a) die im §. 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift nur eintreten dürfe, wenn anzunehmen sei, daß der Grund derselben genügen werde, um künftig auch in Gemäßheit des §. 50 a. a. O. die Vernichtung der Druckschrift auszusprechen, sowie

b) daß umgekehrt eine Vernichtung nur gerechtfertigt sei, wo eine vorhergegangene Beschlagnahme hätte stattfinden können.

Sodann wird

c) aus den mit dem §. 19 des Strafgesetzbuchs übereinstimmenden Worten des §. 29 des Preßgesetzes:

„wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt ....."

hergeleitet, daß sich im vorliegenden Falle weder eine vorläufige Beschlagnahme noch eine Vernichtung rechtfertigen lasse, weil der Inhalt des inkriminirten Artikels an sich nichts Strafbares, insbesondere kein Verbrechen oder Vergehen enthalte, die Verfasser vielmehr nur durch unterlassene Einholung der polizeilichen Genehmigung zu dessen Veröffentlichung gefehlt hätten.

Der Appellationsrichter fügt hinzu,

daß, wenngleich die Worte des ersten Satzes des §. 50:

„Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt"

des Inhalts nicht speziell gedenken, dennoch aus den Worten des dritten Satzes:

„Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Haupt-Inhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen . . . . erkannt u. s. w."

zu entnehmen sei, daß es bei dem Urtheile auf Vernichtung ebenso, wie bei der vorläufigen Beschlagnahme lediglich auf den Inhalt der Druckschrift ankomme, daß mithin, wenn durch Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses nur eine Preßpolizeivorschrift übertreten sei, eine vorläufige Beschlagnahme und folglich auch eine Vernichtung nur bei den im §. 29 speziell gedachten Uebertretungen der §§. 7 und 24 zulässig sei, um die es sich hier nicht handle.

Dieser Ausführung kann jedoch nicht beigetreten, sie muß vielmehr als eine rechtsirrthümliche bezeichnet werden.

Zuvörderst ist es unrichtig, daß die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift überall nur dann erfolgen dürfe, wenn demnächst auch auf gänzliche oder theilweise Vernichtung derselben zu erkennen sein würde.

Die §§. 29, 50 des Preßgesetzes stehen vielmehr ihrer Fassung, wie ihrem Grunde nach einer solchen Auffassung geradehin entgegen. Der §. 29 gestattet die Beschlagnahme, wenn

aa) die Druckschrift ihrer äußeren Form nach den Vorschriften der §§. 7 und 24 nicht entspricht, d. h. wenn sie nicht mit Namen und Wohnort des Druckers, beziehungsweise auch mit Namen und Wohnort des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs versehen ist;

bb) wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt.

Nur in dem zweiten dieser beiden Fälle, nicht aber auch im ersten muß nach deutlicher Bestimmung des §. 50 der vorläufigen Beschlagnahme demnächst auch die Vernichtung folgen.

Der Grund dieser Unterscheidung ist klar.

Die Vorschrift, daß auf jeder Druckschrift Name und Wohnort des Druckers, und auf jeder Zeitung oder Zeitschrift außerdem Name und Wohnort des Verlegers und des verantwortlichen Redakteurs stehen müsse, dient nur zu polizeilichen Zwecken, um die neu erscheinenden Preßerzeugnisse zu überwachen, und die Personen kennen zu lernen, an die man sich nöthigenfalls wegen ihres Inhalts halten könne.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird nach den §§. 36 (No. 1), 39, 40 an den Schuldigen ausdrücklich nur durch Geldbußen, nicht aber auch durch Vernichtung der betreffenden Druckschrift geahndet. Es dient daher hier die Beschlagnahme, wie in anderen Fällen, lediglich zur Sicherung des Beweises. Ist dieser geführt und demnächst erkannt, so bedarf es augenscheinlich der Vernichtung der Beweisstücke nicht, vielmehr können die in Beschlag genommenen Exemplare demnächst ohne Gefahr wieder freigegeben werden. Deshalb ist mit gutem Grunde im §. 50 die Vernichtung nicht in beiden Fällen, für welche die Beschlagnahme zugelassen ist, sondern nur in dem einen und zwar in dem oben zu bb. gedachten, wo von dem Inhalte des Preßerzeugnisses die Rede ist, vorgeschrieben. In diesem Falle beruhen Beschlagnahme und Vernichtung auf der Erwägung, daß Preßerzeugnisse gesetzwidrigen Inhalts wo möglich der Kenntniß des Publikums ganz und gar entzogen werden müssen, daher denn auch die Vernichtung einer Druckschrift solchen Inhalts noch erkannt werden kann, wenn der Angeschuldigte freigesprochen ist, oder es an einer verantwortlichen Person überhaupt fehlt.

Unter dieser Voraussetzung ist aber das, was das Gesetz von dem „Inhalt" der Druckschrift sagt, nicht auf den materiellen Inhalt, d. h. auf die in der Druckschrift ausgesprochenen Gedanken und Worte zu beschränken, sondern es bezeichnet der Inhalt nur den Gegensatz zur äußeren Form, auf welche sich die §§. 7, 24 beziehen.

Da nun die Polizei-Verordnung vom 21. März 1852 jede öffentliche Aufforderung zu Beisteuern irgend welcher Art von der Einholung einer polizeilichen Erlaubniß abhängig macht und die Unterlassung der letzteren mit Strafe bedroht, diese Bestimmung aber auf die äußere Form der Druckschrift, in der eine solche Aufforderung erlassen werden möchte, keinen Bezug hat, so kann man nur sagen, daß eine solche trotzdem erlassene Aufforderung sich ihrem Inhalte nach als eine unerlaubte Handlung darstellt, und das mit um so größerem Rechte, als augenscheinlich schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche eine Aufforderung, die nicht ohne Erlaubniß erlassen werden darf, wenn sie dennoch ohne solche erlassen worden ist, ihrem Inhalte nach als eine unerlaubte bezeichnet werden muß. Indem sie aber unerlaubt ist, wird sie zugleich strafbar, weil hier die unerlaubte Handlung ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Daß diese Straf-

androhung nur von der Polizeibehörde ausgegangen ist, und daß es sich deshalb weder um ein Verbrechen, noch um ein Vergehen, sondern lediglich um eine Uebertretung handelt, ändert in der Sache nichts, weil die §§. 29, 50 des Preßgesetzes übereinstimmend von „strafbaren Handlungen" überhaupt sprechen, und unter diesen die Uebertretungen mit begriffen sind.

Aus diesen Gründen erscheint die Beschlagnahme der hier in Rede stehenden Druckschrift gerechtfertigt, und unterliegt der Theil des Beschlusses des Ostpreußischen Tribunals, der dieselbe zurückweist, der Aufhebung.

Zu 2. Dasselbe gilt von dem zweiten Punkt.

Die Instanzrichter lehnen übereinstimmend den Antrag auf Eröffnung der Untersuchung gegen den Verleger und gegen den Redakteur des inkriminirten Blattes ab, weil in der Anklage nicht behauptet, noch weniger unter Beweis gestellt sei, daß dieselben um die Aufnahme des fraglichen Artikels in ihr Blatt, resp. um die nicht erfolgte Einholung der polizeilichen Erlaubniß von Seiten der Einsender gewußt hätten.

Denn der §. 5 der hier zur Anwendung kommenden Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 21. März 1852 lautet:

> „Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§. 2.) oder derartige Aufforderungen verbreitet."

Als Verbreiter einer in ein öffentliches Blatt eingerückten Aufforderung kann nun aber, im Gegensatze zum Auffordernden selbst, nur der Redakteur, welcher die eingehenden Inserate zusammenstellt, und der Verleger, welcher die Ausgabe der Zeitung veranlaßt, angesehen werden, so daß augenscheinlich der Schluß der obigen Bestimmung auf die Angeschuldigten zu 10 und 11 zutrifft.

Durch die Fassung dieser Bestimmung ist zugleich der Einwand beseitigt, daß den Angeschuldigten die Wissenschaft von der nicht ertheilten polizeilichen Erlaubniß nachgewiesen werden müsse. Denn die Worte: „ohne diese Genehmigung" beziehen sich offenbar auch auf den Verbreiter der Aufforderung; es kann also vom Verleger und Redakteur gefordert werden, daß, bevor sie eine solche Aufforderung aufnehmen, sie über die ertheilte Erlaubniß Erkundigung einziehen und nöthigenfalls sich dieselbe vorlegen lassen.

Ebenso unhaltbar ist der Einwand, daß die Angeschuldigten zu 10 und 11 möglicherweise von der erfolgten Einrückung der in Rede stehenden Aufforderung in ihr Blatt überhaupt nichts gewußt haben könnten, und daß ihnen daher diese Wissenschaft nachgewiesen werden müsse. Denn, wenn schon nach den §§. 35 bis 37 des Preßgesetzes, im Fall ein Blatt den Thatbestand eines Preßverbrechens oder Preßvergehens enthält, die objektive Existenz desselben genügt, um Drucker, Verleger und Redakteur ohne Nachweis eines bestimmten dolus strafrechtlich verantwortlich zu machen,

> vergl. die Urtheile des Ober-Tribunals vom 7. Januar 1858 (Goltdammer Archiv Bd. VI. S. 99.) und vom 4. Juni 1862 (Goltdammer Archiv Bd. X. S. 569),

so findet dieses hier, wo es sich um eine bloße Polizei-Uebertretung handelt, um so mehr Anwendung, als es bei Uebertretung von Polizeigesetzen schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, wie solches vom Ober-Tribunal vielfach ausgeführt worden,

> vergl. z. B. das Urtheil vom 27. Januar 1862 (Just.-Minist.-Bl. S. 158),

auf die Wissenschaft und den Nachweis eines bestimmten dolus im Allgemeinen nicht ankommt.

Hiernach unterliegt auch der zweite Theil des angefochtenen Beschlusses der Vernichtung, und muß in Folge dessen die Einleitung der Untersuchung auch gegen die Angeschuldigten zu 10 und 11 erfolgen.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchung wider N. N. und Genossen hat der Criminalsenat des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in seiner Sitzung vom 2. Februar 1863, nach stattgehabter öffentlicher mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 17. Dezember 1862 auf den Rekurs der Polizei-Anwaltschaft aufzuheben, die fünf Angeklagten einer Uebertretung der Regierungsverordnung vom 2. Dezember 1851 in zwei Fällen schuldig, deshalb jeder von ihnen mit zwei Thalern Geldbuße, im Unvermögensfalle mit einem Tage polizeilichem Gefängniß zu bestrafen und ihnen die Kosten der beiden Instanzen aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Das zu Frankfurt a. d. O. erscheinende Patriotische Wochenblatt No. 98. vom 29. Oktober 1862 enthielt folgende Bekanntmachung:

„An das preußische Volk.

Unser Verfassungskampf beginnt seine Opfer zu fordern. In erster Reihe stehen die Abgeordneten, welche treu ihrem Mandate das verfassungsmäßige Recht vertheidigt haben. Ein Staatsbeamter, welcher zur Majorität des Abgeordnetenhauses gehört, ist außer Dienst gestellt worden. Es ist zu befürchten, daß dem ersten Schritte auf abschüssiger Bahn weitere folgen werden.

Des Volkes Sache ist es, welche diese Männer führen, und des Volkes unabweisliche Pflicht ist es daher, für sie einzutreten, wenn ihre Ueberzeugungstreue sie Maßregeln aussetzt, welche ihre bürgerliche Existenz und Unabhängigkeit bedrohen.

Ein Volk, welches den Muth und die Festigkeit hatte, unbeirrt durch vielfach versuchte Beeinflussung Abgeordnete nach seinem Sinne zu wählen, wird auch die Kraft und Ausdauer haben, den Vorkämpfern für seine Verfassung Ersatz für den Schaden zu gewähren, den sie in Erfüllung ihrer Pflicht erleiden, denn um Schadenersatz durch Selbstbesteuerung handelt es sich, nicht um Unterstützungen und Geschenke.

Die erhebende Einmüthigkeit, mit welcher das preußische Volk für die Vertheidigung der Verfassung eingetreten, wird sich auch hier bewähren wo die That dem Worte folgen soll. Ohne der besonderen Thätigkeit der einzelnen Wahlkreise vorgreifen zu wollen, erklären sich die unterzeichneten Mitglieder des zeitherigen Centralwahlkomitee's zur Annahme und Verwendung von Beiträgen für diejenigen bereit, über welche der gegenwärtige Kampf Verfolgung verhängt.

Berlin, den 24. Oktober 1862. v. Unruh. Delbrück u. s. w.

Zur Annahme und Uebersendung von Beiträgen an das Centralwahlkomitee sind bereit:

N. N. und Genossen. Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober 1862."

Die ebendaselbst erscheinende Zeitschrift „der Publicist" No. 128 vom 30. Oktober 1862 enthielt folgende Bekanntmachung:

„Zur Empfangnahme und Beförderung von Beiträgen zum Nationalfonds" an das Centralwahlcomitee in Berlin erklären sich die Unterzeichneten bereit.

Frankfurt a. d. O., den 29. Oktober 1862. N. N. und Genossen.

Die Angeklagten anerkannten diese Bekanntmachungen als von ihnen herrührend und gaben zu, daß sie eine polizeiliche Genehmigung zur Einrückung dieser Anzeigen in die genannten Blätter nicht gehabt haben.

Der erste Richter erkannte:

daß die Angeklagten einer strafbaren Uebertretung der Verordnung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 2. Dezember 1851 nicht schuldig und deshalb von Strafe und Kosten freizusprechen.

In dem Erkenntnisse ist gesagt:

„Die citirten Annoncen können nun zwar weder als Collekten, noch als öffentliche Aufforderungen zu Beiträgen angesehen werden; dagegen involvirt die in dem Wochenblatt enthaltene eine Verbreitung einer öffentlichen Aufforderung zur Beisteuer und es ist deshalb für thatsächlich festgestellt zu erachten:

daß die Angeklagten durch Insertion des: „An das preußische Volk" überschriebenen, Berlin, den 24. Oktober 1862 datirten Aufrufes in No. 98. pro 1862 des Frankfurter patriotischen Wochenblatts eine öffentliche Aufforderung zur Beisteuer ohne polizeiliche Genehmigung verbreitet haben.

Der erste Richter führt sodann aus, daß die Regierungsverordnung mit Art. 27. der Verfassungs-Urkunde und §. 23 des Preßgesetzes im Widerspruch steht und spricht deshalb die Angeklagten frei.

Die Polizei-Anwaltschaft, welche hiergegen den Rekurs eingelegt hat führt aus, daß durch die gedachte Verordnung Art. 27. der Verfassungs-Urkunde und das Preßgesetz nicht verletzt sei, weil die Anklage nicht deshalb erhoben sei, daß die Unterzeichner der Annoncen sich durch eine Druckschrift vernehmen ließen, sondern weil sie eine Aufforderung zu Beiträgen öffentlich verbreitet und sich zur Annahme dieser Beiträge bereit erklärt haben, ohne die polizeiliche Genehmigung zu besitzen.

In der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts wurden die in Rede stehenden Anzeigen Behufs der Beweisaufnahme verlesen.

Bei der hierdurch nach Art. 101 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erlangten Befugniß zur freien Beurtheilung der Sache war auch, wie geschehen, zu erkennen.

Die Verfassungsurkunde in den Art. 27 und 28 verordnet:

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Die Polizei-Verordnung vom 2. Dezember 1851 untersagt im §. 2. jede öffentliche Aufforderung zu milden oder anderen Beiträgen der Art ohne polizeiliche Genehmigung, sowie die Verbreitung solcher Aufforderungen.

Sie tritt daher weder der freien Meinungsäußerung entgegen, (denn als solche können derartige Aufforderungen nicht angesehen werden), noch führt sie die Censur ein, noch enthält sie eine Beschränkung der Preßfreiheit im Sinne des Art. 27, wie sie denn an sich der Vergehen durch die Presse gar nicht erwähnt.

Art. 28 ergiebt aber klar, daß Vergehen, welche nach allgemeinen Grundsätzen strafbar sind, dadurch nicht straflos werden können, daß sie durch die Presse verübt sind.

Es kann sich nur fragen, ob durch die Worte: „im Wege der Gesetzgebung" Art. 27, und „nach den allgemeinen Strafgesetzen" Art. 28. die Unzulässigkeit einer Polizei-Verordnung hat ausgesprochen werden sollen, durch welche auch die Presse indirekt betroffen wird.

Dieser Ansicht stehen aber entgegen:

Art. 109 alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

und Art. 114 (als Uebergangsbestimmung)

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

In Betreff der bis dahin erlassenen Polizei-Verordnungen ist deren fortdauernde Gültigkeit daher unzweifelhaft und im §. 19. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung noch ausdrücklich ausgesprochen.

Für die Zukunft aber legt das angeführte Gesetz im §. 5 den Ortspolizeibehörden, im §. 11 den Regierungen die Befugniß für den ganzen Umfang ihres Bezirks gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen, welche nach §. 17. für den Richter verbindlich sind, sofern sie gehörig publicirt und mit den Gesetzen oder Verordnungen einer höhern Instanz nicht im Widerspruch stehen und daher insoweit Gesetzeskraft haben.

Auch mit §. 23. des Preßgesetzes:

Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preß-Vergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

steht die Verordnung nicht im Widerspruch; denn, theils handelt es sich im vorliegenden Falle gar nicht um Aufbringung von Beiträgen zur Deckung einer Strafe, theils ergeben die von Rönne in dem Werke, „das Gesetz über die Presse" mitgetheilten Motive aus dem Kommissionsberichte der I. Kammer, daß auch die Aufforderungen zur Aufbringung anderer Strafen für strafbar erachtet wurden und nur weil es an einem Strafgesetze im allgemeinen Strafgesetzbuche noch fehle und weil gerade bei Preßstrafen derartige Aufforderungen doppelt provocatorisch und sich als politische Demonstrationen darstellen, es nöthig sei, eine solche Bestimmung aufzunehmen, dieselbe aber auf Preß-Vergehen und Verbrechen zu beschränken, um die singulaire Natur der Bestimmung nicht zu alteriren.

Ebenso wenig läßt sich aus §. 12. des Gesetzes vom 11. März 1850

Die Vorschriften der Bezirks-Regierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

zu Gunsten der Angeklagten nichts herleiten.

Wenn eingewendet wird, daß die fr. Polizei-Vorschrift ihren Grund nicht in den Verhältnissen des Bezirks habe, so unterliegt dies doch nach §. 17 a. a. O. ausschließlich der Beurtheilung der Königl. Regierung, da dem Richter die Prüfung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer solchen Verordnung nicht zusteht.

Hiernach und da sonstige Bedenken gegen die Gültigkeit der gedachten Verordnung nicht vorliegen, ist die den Angeklagten zur Last gelegte Uebertretung allerdings nach derselben zu beurtheilen.

Durch Zugeständniß der Angeklagten steht es fest, daß die Anzeigen in No. 98. des Wochenblatts vom 29. Oktober 1862 und in No. 128 des Publicisten vom 30. Oktober 1862 von ihnen herrühren und ohne polizeiliche Genehmigung in diese Blätter eingerückt sind.

Die erstgenannte Anzeige enthält aber sowohl eine Verbreitung der von Unruh und Genossen ausgegangenen Aufforderung zu den in Rede stehenden Beiträgen, als auch eine selbstständige Aufforderung zu solchen Beiträgen, da die Angeklagten, indem sie unmittelbar hinterher sich zur Annahme rc. von Beiträgen bereit erklären, jene Aufforderung offenbar zu der ihrigen machen.

Das letztere gilt auch von der am Tage darauf von ihnen erklärten Bereitwilligkeit zur Empfangnahme und Beförderung von „Beiträgen zum Nationalfonds" an das Central-Wahl-Comitee, worunter nach der ersten Aufforderung von Unruh und Genossen zu verstehen sind. Es liegt am Tage, daß beide Anzeigen einen und denselben Zweck verfolgen.

In beiden wird aber auch zu „milden Beiträgen" aufgefordert, denn wenn auch die Verfasser von Selbstbesteuerung sprechen und angeben, daß es sich nicht um Unterstützungen und Geschenke handle, so ist doch der angegebene Zweck:

Abgeordneten, welche in Folge der Erfüllung ihrer Pflicht Schaden erleiden, Ersatz zu leisten, unzweifelhaft als ein solcher anzusehen, der die Beiträge als milde bezeichnet.

Es kann hier ganz von dem Begriffe des Collektirens abgesehen werden, welches übrigens nach Adelung auch soviel als „besteuern" bedeutet und in diesem Sinne mehrfach in den Gesetzen vorkommt (conf. Register zum A. L. R. s. v. Collecten).

Es genügt vielmehr, wenn, wie hierdurch geschieht, festgestellt wird.

daß die Angeklagten durch die mit ihren Namen unterzeichneten Anzeigen in No. 98. des patriotischen Wochenblatts am 29. Oktober 1862 und in No. 128. des Publicisten am 30. Oktober 1862 zu milden Beiträgen Behufs der Entschädigung von Abgeordneten, welche in Folge ihres Berufs Schaden erlitten, zu Frankfurt a. d. O. öffentlich und ohne polizeiliche Genehmigung aufgefordert und in No. 98. des Wochenblatts zugleich eine eben solche öffentliche Aufforderung ohne polizeiliche Genehmigung am 29. Oktober 1862 zu Frankfurt a. d. O. verbreitet haben.

Dieselben sind daher nach §. 2. und 5. der Verordnung vom 2. Dezember 1851 mit 1 bis 10 Thlr. Geldbuße event. Gefängniß zu bestrafen; es war mit Rücksicht auf §. 338 des Str. G. B., da hier zwei Fälle der Uebertretung vorliegen, gegen jeden von ihnen auf zwei Thaler Geldstrafe event. ein Tag polizeiliches Gefängniß zu erkennen.

Der Kostenpunkt folgt aus §. 179. der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Königliches Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Der vorstehend abgedruckte Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Januar d. J., sowie das Erkenntniß des hiesigen Königlichen Appellations-Gerichts vom 2. Februar d. J. werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 30. März 1863.

Personal-Chronik.

Der bisherige ordentliche Lehrer an dem Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr. Dr. Carl Friedrich Wilhelm Müller ist als zweiter Oberlehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Landsberg a. d. W. angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Basche in Liebenow — Diöces Landsberg a. d. W. — ist höheren Orts der Cantor-Titel verliehen worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Goßmar, zur Diöcese Luckau gehörig, Magistratualischen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Dem Küster und Lehrer Heiland in Kernein — Diöces Landsberg a. d. W. — ist höheren Orts der Cantor-Titel verliehen worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Johann Friedrich Carl Stein zum Küster und Lehrer in Beelitz — Diöces Sternberg I. — ist bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann August Richter ist zum zweiten Lehrer an der Schule in Sandow — Diöces Cottbus —, berufen worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Lattorf zum Lehrer an der städtischen Elementar- und Bürgerschule in Sorau ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Knabe zum Lehrer an der Schule in Dubrow — Diöcese Crossen —, ist bestätigt worden.

Die durch die Abberufung des bisherigen Revierförsters Rosenfeld erledigte Revierförsterstelle zu Steinspring, in der Oberförsterei Driesen, ist dem Oberförster-Kandidaten Riesen vom 1. April d. J. ab übertragen.

Dem Förster Bogen zu Spiegel, Oberförsterei Massin, ist aus Veranlassung seines funfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Die durch den Tod des Förster Wernicke erledigte Försterstelle zu Weißhaus, in der Oberförsterei Dobrilugk, ist dem Förster Läpke zu Hartmannsdorf, in der Oberförsterei Boernichen, vom 1. Mai d. J. ab übertragen.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Grünberg in der Diöces Arnswalde, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Schultze erledigt.

(2) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. April cr. ab wird für den Transport von gebogenen Radreifen auf der diesseitigen Eisenbahn der Frachtsatz der ermäßigten Klasse B. unsers Tarifs zur Anwendung gebracht werden, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Berlin, den 30. März 1863.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar c. seit dem 1. d. Mts. eingeführte ermäßigte Specialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die von Berlin nach diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Siedesalz. Berlin, den 21. März 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Bekanntmachung. Der im Jahre 1855 eingeführte, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Special-Tarif für Schlachtvieh-Transporte in ganzen Wagenladungen in der Richtung von Myslowitz nach Berlin (Anlage U. des Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn) tritt mit höherer Genehmigung vom 10. Mai d. J. ab außer Kraft.

Berlin und Breslau, den 14. März 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(5) Bekanntmachung. Vom 1. April d. J. an tritt in dem Dorfe Bandach, Crossener Kreises, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit, welche mit dem Post-Amte in Crossen durch eine tägliche Kariolpost in Verbindung gesetzt wird. Die Kariolpost wird

aus Crossen um 6½ Uhr früh und aus Bandach um 3 Uhr Nachmittags

abgefertigt und in 1¾ Stunden befördert werden.

Frankfurt a. d. O., den 31. März 1863. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

(6) Bekanntmachung. Vom 1. April an erhält die tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Crossen und Grünberg folgenden veränderten Gang:

aus Crossen 3 Uhr 15 Min. Nachmittags, durch Groß-Lessen 5 — 5 Uhr 10 Min. Nachmittags, in Grünberg 6 Uhr 40 Min. Abends, Anschluß nach Sorau, Züllichau und Glogau; aus Grünberg 6 Uhr 15 Min. früh, nach Ankunft der Personenposten aus Glogau und Züllichau, durch Groß-Lessen 7¾ — 7 Uhr 55 Min. früh, in Crossen 9 Uhr 40 Min. Vormittags.

Von demselben Zeitpunkte an erhält die tägliche Personenpost zwischen Fraustadt und Züllichau nachstehenden Gang:

aus Fraustadt 11 Uhr 30 Min. Vormittags, in Züllichau 7 Uhr 40 Min. Abends; aus Züllichau 10 Uhr 30 Min. Abends, in Fraustadt 6 Uhr 45 Min. früh.

Ferner sind in ihrem Gange geändert worden: die tägliche Personenpost zwischen Pinne und Züllichau, welche jetzt coursirt

aus Pinne 1 Uhr früh, in Züllichau 10 Uhr 50 Min. Vormittags; aus Züllichau 5 Uhr Nachmittags, in Pinne 2 Uhr 50 Min. früh;

und die Personenpost zwischen Unruhstadt und Züllichau

aus Unruhstadt 2 Uhr Nachmittags, in Züllichau 2 Uhr 45 Min. Nachmittags; aus Züllichau 4 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Unruhstadt 6 Uhr 30 Min. Abends.

Die Personenpost von Lübbenau nach Altdöbern wird — statt wie bisher um 5¾ Uhr — bereits um 5½ Uhr Nachmittags, und die zweite viersitzige Personenpost von Guben-Bahnhof nach Cottbus — statt wie bisher um 5¼ Uhr — bereits um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt.

Frankfurt a. d. O., den 28. März 1863. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 15. Frankfurt a. d. O., den 15. April 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 8. enthält: (No. 5674.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863.

(No. 5675.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

No. 9. enthält: (No. 5676.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

(No. 5677.) Allerhöchster Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. Westphälischen Provinziallandtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

(No. 5678.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersocietät beschlossenen Nachtrags zu dem Societäts-Reglement vom 28. April 1843.

Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohl gethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863. gez. Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Von dem diesjährigen Communal-Landtage der Kurmark sind für die nächste, mit dem 1. Juli d. J. beginnende fünfjährige Wahlperiode zu Mitgliedern der Direktion der Hülfskasse für den communalständischen Verband der Kurmark

1) der Königliche Oberst Kämmerer, Wirkliche Geheime Rath, Graf von Redern zu Berlin,
2) der Commerzien-Rath Busse zu Potsdam und
3) der Gutsbesitzer Krohn zu Werben

gewählt worden. Ferner sind gewählt:

1) Der Geheime Ober-Rechnungs- und vortragende Rath im Ministerium des Innern, Haupt-Ritterschafts-Direktor v. Klützow zu Berlin, zum ersten Stellvertreter,
2) der Königliche Baurath, Stadtälteste Cantian zu Berlin, zum zweiten Stellvertreter, und
3) der Lehnschulzengutsbesitzer Zeuner zu Wesendorf zum dritten Stellvertreter.

An Stelle des Geheimen Regierungs-Raths von Gräfe in Berlin, welcher auf seinen Antrag von dieser Funktion entbunden ist, habe ich den Regierungs-Rath Herdinck zu Potsdam der Direktion der Hülfskasse als Mitglied zugeordnet. Potsdam, den 8. April 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Durch den Erlaß vom 24. Dezember v. J. — III. 27,202 — ist für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20. Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, die zollfreie Wiedereinlassung unter denselben Bedingungen zugestanden worden, welche durch die Verfügung vom 19. Februar 1858 aus Anlaß der damaligen Ausstellung in Friedland vorgeschrieben sind. Die Befreiung vom Eingangs-Zolle beim Wiedereingange ist danach namentlich davon abhängig, daß die Identität der Gegenstände von dem Hauptamte des Versendungsortes durch spezielle Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, durch Anlegung von Bleien oder Siegeln festgehalten worden ist. Um die Betheiligung an der Ausstellung in Hamburg mehr zu erleichtern, soll von der amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände unter den nachstehenden Maßgaben Abstand genommen werden.

Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes, oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangs-Zollamte eine Deklaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben — sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comitee für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certificat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certificate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangs-Zollamte, so wird die Ausfuhr von diesem kontrolirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr stattgefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

Rücksichtlich der ausgangszollpflichtigen Gegenstände und der landwirthschaftlichen Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und in keiner Weise die Festhaltung der Identität zulassen, bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen 2c. 2c.

Berlin, den 27. März 1863. Der Finanz-Minister. gez. von Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. III. 6,322.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 5. April 1863.

II. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der durch Vertrag vom 1. d. M. an den Kossäthen Friedrich Wilhelm Schulze in Hohenwalde Lebuser Kreises veräußerten Parzelle der fiskalischen Dorfaue daselbst zum Flächen-Inhalt von 52 □-Ruthen in den Communal-Verband der Gemeinde Hohenwalde mittelst Rescripts vom 5. Januar cr. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1863.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Emil Theodor Albin ist zum Diakonus an der Klosterkirche zu Cottbus bestellt worden.

Im Gubener Kreise sind: 1) der Gutsbesitzer Lieutenant Heinze zu Merke zum Feuer-Polizei-Commissarius des 13. Distrikts, 2) der Lehnschulze Heilenz zu Groß-Gastrose zum stellvertretenden Feuer-Polizei-Commissarius des 8. Distrikts gewählt worden. Beide Wahlen haben unsere Bestätigung erhalten.

Der Apotheker Eduard Friedrich Edmund Marquardt hat die privilegirte Apotheke zu Woldenberg von seinem Vater dem Apotheker Heinrich Eduard Marquardt übernommen.

Der zu Alt-Golm (Belauf Cunersdorf) in der Oberförsterei Neubrück angestellte Forstaufseher Kergel ist vom 1. Mai d. J. ab zum Förster ernannt.

Für die ländlichen Bezirke des Kreises Königsberg sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

A. im südlichen Kreistheile:

Für den 1. Bezirk der Freigutsbesitzer Wilhelm Borchardt zu Schaumburg, für den 2. Bezirk der Bauergutsbesitzer Friedrich Thiedemann zu Clewitz, für den 3. Bezirk der Gastwirth Carl Kogge zu Damm, für den 4. Bezirk der Oberförster August Muß zu Zicher, für den 5. Bezirk der Betriebs-Inspektor Briese zu Kutzdorfer Hammer, für den 6. Bezirk der Gutsbesitzer Wendt zu Alt-Bleyen, für den 7. Bezirk der Rittergutsbesitzer und Regierungs-Assessor von Levetzow auf Gossow, für den 8. Bezirk der Guts-Administrator Baldenius zu Trossin, für den 9. Bezirk der Mühlenmeister Carl Rahn zu Zellin;

B. im nördlichen Kreistheile:

Für den 1. Bezirk der Schulze Stargardt zu Grabow, für den 2. Bezirk der Kahnbauer Wilhelm Lieberow zu Paetzig a. O., für den 3. Bezirk der Rittergutsbesitzer Borchert auf Klemzow, für den 4. Bezirk der Schulze J. M. Lueben zu Alt-Rüdnitz, für den 5. Bezirk der Gerichtsmann Michael Jaecke zu Zaeckerick, für den 9. Bezirk der Mühlenmeister Ferdinand Machus zu Butterfelde, für den 10. Bezirk der Rechnungsführer Hoffmann zu Rohrbeck, für den 11. Bezirk der Gutsadministrator Boldt zu Paetzig b. S., für den 12. Bezirk der Fischergutsbesitzer Wilhelm Mattern zu Güstebiese.

Der Stations-Assistent von Harenberg in Neuzelle ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Es ist übertragen worden: die commissarische Verwaltung von Expeditions-Vorsteher-Stellen bei dem Post-Amte in Cottbus dem Postsecretair Hilschenz aus Berlin, bei dem Post-Amte in Landsberg a. d. W. dem Postsecretair Hintzke aus Iserlohn; die Verwaltung der Post-Expeditionen zweiter Klasse: in Birkenhainchen dem Post-Expeditions-Gehülfen Sieber, in Tschichertzig dem Kaufmann Buchholz, in Baudach dem Oeconomie-Verwalter Baumert, unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Der Postsecretair Herzog ist von Sorau nach Berlin versetzt und der Post-Assistent Krause in Sorau ist unter Ernennung zum Post-Secretair bei dem Post-Amte daselbst etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Ortsbenennung. Das dem Oberamtmann O. Koppe zu Amt Kienitz gehörige, zum Etablissement Wollup im Lebuser Kreise gehörige, vormals Schwarz'sche Vorwerks-Grundstück wird fortan mit unserer Genehmigung den Namen „Voßberg“ führen.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unterm 24. März d. J. ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jennymules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach ist unter dem 27. März 1863 ein Patent

auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. April 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) **Verwaltungs-Uebersicht**

der Haupt-Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz am Schlusse des Jahres 1862.

I. Die Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz besitzt:	Am Schlusse des Jahres						Mithin im Jahre 1862					
	1861:			1862:			mehr:			weniger:		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
A. Kapitalien welche ausgeliehen sind:												
1) gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der 6 Kreise der Niederlausitz und zwar:												
a. auf 104 Rittergüter	1155965	14	6	1263505	14	6	107540	—	—	—	—	—
b. auf 692 städtische Besitzungen	349634	14	4	386834	14	4	37200	—	—	—	—	—
c. auf 889 kleinere ländliche Besitzungen	318421	20	10	355684	16	10	37262	26	—	—	—	—
d. an 10 Korporationen	74965	—	2	69971	13	1	—	—	—	4993	17	1
2) gegen Faustpfänder nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Februar 1840	6985	—	—	21940	—	—	14955	—	—	—	—	—
B. Staats- und Landespapiere und zwar:												
1) Pfandbriefe	168475	—	—	168475	—	—	—	—	—	—	—	—
2) Kurmärkische Schuldverschreibungen	1350	—	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
3) Landes-Obligationen der Niederlausitz	20000	—	—	—	—	—	—	—	—	20000	—	—
4) Preußische freiwillige Anleihe de 1848	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
5) Preußische Staatsanleihe de 1850	53200	—	—	52200	—	—	—	—	—	1000	—	—
6) Preußische Staatsanleihe de 1852	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Rentenbriefe	64170	—	—	118250	—	—	54080	—	—	—	—	—
8) Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	72400	—	—	69700	—	—	—	—	—	2700	—	—
9) Preuß. Staats-Prämien-Anleihe de 1855	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Obligationen der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion	90000	—	—	90000	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen. IV. Emission	—	—	—	64000	—	—	64000	—	—	—	—	—
C. Baare Geldbestände, mit Einschluß der an die Nebensparkassen zu Rückzahlungen gemachten Vorschüsse	111337	2	5	70217	20	9	—	—	—	41119	11	8
D. Disponible Fonds beim Agenten in Berlin, mit Einschluß der durch denselben discontirten Baarbestände	34183	25	10	33949	28	—	—	—	—	233	27	10
E. Noch einzuziehende Zinsen und zwar:												
1) von Hypotheken- u. Faustpfand-Kapitalien	989	11	5	1496	2	1	506	20	8	—	—	—
2) von den Coupons der Kapitalien sub B. 2, 4, 5, 6, 7, 9 und 11	1372	11	7	2471	20	7	1099	9	—	—	—	—
F. Forderungen für Kosten-Vorschüsse und Portoverläge	54	20	—	134	17	6	79	27	6	—	—	—
G. Vorschüsse an die Kriegsschuldenkasse rc.	6050	—	—	6900	—	—	850	—	—	—	—	—
Summa	2536604	1	1	2784130	27	8	317573	23	2	70046	26	7
II. Sämmtliche Einlagen der Interessenten bei der Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz, mit Einschluß der berechneten Zinsen betragen	2372516	1	7	2605668	1	5	233151	29	10	—	—	—
Es verbleibt mithin als Reservefond ein Ueberschuß von	164087	29	6	178462	26	3	14374	26	9	—	—	—

Erläuterungen.

Ad I. A. 1. An Hypotheken-Kapitalien sind im Jahre 1862 neu ausgeliehen 238,385 Thlr. — Sgr. — Pf.
Dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt worden .... 61,375 „ 21 „ 1 „
Die ausgeliehene Summe ist sonach gewachsen um .... 177,009 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.

und zwar: a) bei den Rittergütern um....... 107,540 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) bei den städtischen Besitzungen um........ 37,200 „ — „ — „
c) bei den kleineren ländlichen Besitzungen um........ 37,262 „ 26 „ — „
Sind ... 182,002 Thlr. 26 Sgr. — Pf.
Dagegen bei den Corporationen vermindert um........ 4,993 „ 17 „ 1 „
Bleibt Zuwachs wie oben 177,009 Thlr. 8 Sgr. 11 Pf.

„ „ „ 2. An Faustpfand-Kapitalien sind im Jahre 1862 neu ausgeliehen 22,050 Thlr. — Sgr. — Pf.
Dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt .... 7,095 „ — „ — „
Mithin ist die Summe der Faustpfand-Kapitalien gewachsen um 14,955 Thlr. — Sgr. — Pf.

„ „ B. 3. Landes-Obligationen der Niederlausitz waren am Rechnungsschlusse 1861 vorhanden .... 20,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
welche im Jahre 1862 realisirt worden sind.

„ „ „ 5. Von der Preuß. Staatsanleihe de 1850 waren am Rechnungsschlusse 1861 vorhanden........ 53,200 Thlr. — Sgr. — Pf.
Davon sind im Laufe des Jahres 1862 verloost und eingezogen 1,000 „ — „ — „
Verbleiben beim Rechnungsschlusse 1862........ 52,200 Thlr. — Sgr. — Pf.

„ „ „ 8. Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn waren am Rechnungsschlusse 1861 vorhanden........ 72,400 Thlr. — Sgr. — Pf.
Im Laufe des Jahres 1862 sind davon ausgeloost und realisirt worden .... 2,700 „ — „ — „
und am Schlusse dieses Jahres noch vorhanden .... 69,700 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ad II. Sämmtliche Einlagen der Interessenten betrugen am Schlusse des Jahres 1861........ 2,372,516 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. auf 32,388 Quittungsbücher.
Hinzugetreten sind im Jahre 1862:
a) durch neue Einlagen........ 512,506 „ 16 „ 6 „ „ 4,978 „
b) durch Zinsenzuschreibung ... 79,921 „ 6 „ 4 „
Sind 2,964,943 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. auf 37,366 Quittungsbücher.
Dagegen sind im Jahre 1862 an Einlagen und Zinsen zurückgenommen ... 359,275 „ 23 „ — „ „ 2,309 „
Und daher am Schlusse des Jahres 1862 verblieben........ 2,605,668 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. auf 35,057 Quittungsbücher.

Lübben, den 25. Februar 1863. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(4) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 1. April cr. ab wird für den Transport von gebogenen Radreifen auf der diesseitigen Eisenbahn der Frachtsatz der ermäßigten Klasse B. unsers Tarifs zur Anwendung gebracht werden, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Berlin, den 30. März 1863.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Das nach unserem Tarif vom 1. März v. Js. der Berechnung der Fracht zum Grunde zu legende Normal-Gewicht für Leinsaamen von 2 Centnern pro Tonne wird vom 15. d. Mts. ab aufgehoben und die Fracht fortan nach dem wirklichen Gewicht berechnet werden. Berlin, den 9. April 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Bekanntmachung. Der im Jahre 1855 eingeführte, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Special-Tarif für Schlachtvieh-Transporte in ganzen Wagenladungen in der Richtung von Myslowitz nach Berlin (Anlage U. des Tarifs der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn) tritt mit höherer Genehmigung vom 10. Mai d. J. ab außer Kraft.

Berlin und Breslau, den 14. März 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 16. Frankfurt a. d. O., den 22. April 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 10. enthält: (No. 5679.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(No. 5680.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

(No. 5681.) Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863.

(No. 5682.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

(No. 5683.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Der Kreisgerichts-Direktor von Voigt zu Landsberg a. d. W. ist von dem diesjährigen Communal-Landtage der Neumark zum Mitgliede der ständischen Landarmen-Direktion der Neumark und zum beständigen Deputirten für den Rest der Wahlperiode bis Ende 1870, in Stelle des auf seinen Antrag von diesem Amte entbundenen Landraths von Dewitz zu Landsberg a. d. W., gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. Mts. genehmigt worden.

Potsdam, den 16. April 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath (gez.) von Jagow.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Termin zur Prüfung von nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten auf den

28. und 29. Mai dieses Jahres

in dem Seminar zu Neuzelle anberaumt worden ist.

Diejenigen Elementarlehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 1. Mai dieses Jahres unter Einreichung der in der Bekanntmachung vom 17. März 1855 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1855 No. 16 S. 130) aufgeführten Zeugnisse und eines selbstverfaßten Lebenslaufes bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, wobei bemerkt wird, daß später eingehende Meldungen für den vorgedachten Termin nicht berücksichtigt werden können.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 11. April 1863.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. — Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

1. Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der mittels Vertrags vom 1. d. Mts. an den Rentier Hellmann in Vietz, Landsberger Kreises, veräußerten Parzelle der fiscalischen Dorfaue daselbst zum Flächeninhalt von 35⅛ □Ruthen in den Communal-Verband der Gemeinde Vietz durch Rescript vom 5. Januar cr. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1863.

11. Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Abzweigung der von der Rittergutsbesitzerin Frau von Larisch auf Reddern an die Bauern Schulze und Netzler zu Laasdorf veräußerten beiden Parzellen von je 1 Morgen 105 □Ruthen von dem Gutsverband des Ritterguts Laasdorf, Calauer Kreises, und deren Einverleibung in den Communal-Verband der Gemeinde Laasdorf mittels Rescripts vom 8. d. M. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 17. April 1863.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor von Cranach hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Der Beigeordnete Rüdiger zu Forst ist an Stelle des auf seinen Antrag hiervon entbundenen Gemeinde-Einnehmers Kühne mit der Stellvertretung des Polizei-Anwalts für Forst und die zum Bezirk der Kreisgerichts-Deputation daselbst gehörigen Ortschaften, beauftragt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. April 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Der bisherige Lehrer zu Prenzlau Ferdinand Stange ist als Elementarlehrer an dem Gymnasium zu Sorau angestellt worden.

Die Berufung des Candidaten des höheren Schulamts Franz Otto Wilhelm Altenburg zum ordentlichen Lehrer der neueren Sprachen an der höheren Bürgerschule in Crossen ist bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Otto Burchardt ist zum Lehrer an der Schule in Treppendorf — Diöcese Lübben — berufen worden.

Die Berufung des Lehrers Ernst Wilhelm Binting zum Lehrer an der ersten Elementar-Knaben-Klasse der Bürgerschule in Sommerfeld ist bestätigt worden.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Carl Friedrich Eduard Kleist zum Lehrer an der Schule in Berge, in der Ephorie Forst, ist bestätigt worden.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Julius Heinrich Eduard Schultze ist die Forstschutzbeamten-Stelle zu Hartmannsdorf, in der Oberförsterei Börnichen, vom 1. Mai d. J. ab auf Probe übertragen.

Für die Stadt Königswalde ist der bisherige Schiedsmann Beigeordnete August Adam daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Königsberg i. d. N. ist der Kaufmann Johann David Jaster daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen.

Dingler, Intendantur-Referendar, unter Ernennung zum Intendantur-Assessor vom 3. zum 6. Armee-Corps versetzt;

Dabers, Lazareth-Inspektor in Gnesen mit Wahrnehmung der Ober-Lazareth-Inspektor-Stelle beim Garnison-Lazareth in Spandau beauftragt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Nachweisung der im I. Quartal 1863 innerhalb des Regierungs-Bezirks Frankfurt zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilten Personen.

No.	Vor- und Zuname.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Farbe der Augen.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.
1	Joseph Müller, Schleifergesell aus Ober-Einsiedel in Böhmen,	26	5	1	grau	braun	Narbe am linken Handballen.
2	Johann Wendenkampf, Barbiergehülf aus Gablenz bei Reichenberg in Böhmen,	22	5	3	bräunlich	dunkelblond	keine.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Schullehrerstelle in Gurkow, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Magistratualischen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13 April 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Neu-Anspach, zur Diöcese Friedeberg i. d. N. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Dem Küster und Lehrer Gast in Sembten, zur Diöcese Guben gehörig, ist die Erlaubniß zur Vorbildung von Seminar-Präparanden ertheilt worden. Frankfurt a. d. O., den 14. April 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) **Bekanntmachung,**

die im Ostertermine 1863 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1863 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 23. 67. 91. 356. 840. 889. 1350. 1519. 2161. 2357. 2734. 3184 3232. 3561. 3899. 3981. 4527. 4628. 4857. 4977. 5864. 5957. 6001. 6434. 6727. 6881. 6918. 7171. 7270. 7375. 7572. 7673. 8729. 9116. 9394. 9587. 9677. 9911. 9989. 10403. 10969. 11370. 11558. 12376. 12422. 13159. 13215. 13226. 13235. 13440. 14129. 14235. 14502.

von Lit. B. à 500 Thaler.

No. 96. 407. 432. 1269. 1304. 1515. 1946. 1998. 2056. 2265. 2806. 2858. 2911. 3746. 3823. 3835. 4280. 4286. 4598. 4707. 6134. 6182. 6464. 6543. 6595. 6678. 6927. 7133.

von Lit. D. à 100 Thaler.

No. 77. 160. 569. 891. 1039. 1304. 1548. 2035. 2421. 2751. 2894. 3027. 3063. 3260. 3266. 3328. 4011. 4175. 4479. 4585. 5213. 5621. 6355. 6577.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 39. 157. 164. 256. 289. 320.

von Lit. B. à 500 Thaler.

No. 16. 22.

von Lit. C. à 200 Thaler.

No. 147.

von Lit. E. à 50 Thaler.

No. 51.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine No. 11542. 11593. 11596. 11603. 11629. 11716. 12191. 12192. 12301. 12567 zur Zahlung im Michaelistermine 1863 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1863, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 11. April 1863.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident Rothe.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Das nach unserem Tarif vom 1. März d. Js. der Berechnung der Fracht zum Grunde zu legende Normal-Gewicht für Leinsaamen von 2 Centnern pro Tonne wird vom 15. d. Mts. ab aufgehoben und die Fracht fortan nach dem wirklichen Gewicht berechnet werden. Berlin, den 9. April 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Zu Lübben, im Regierungs-Bezirke Frankfurt, wird am 15. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 9. April 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(8) Nachtrags-Nachweisung der im Kreise Königsberg i. d. N. im Jahre 1863 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Wilkersdorf	Daniel Hinze, Bauergutsbesitzer	Dunkelbraun, ohne Abzeichen, 5' 4" groß, 6 Jahre alt,	3 1/6	
2	Fürstenfelde	Michael Hans, Ackerbürger	Braun, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 5' 4" groß, 4 Jahre alt.	2 1/2	ist gekört.

Königsberg i. d. N., den 11. April 1863. Der Landrath v. Humbert.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 17. Frankfurt a. d. O., den 29. April 1863.

Geschäfts- und Reise-Plan

der Departements-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 9. und 10. Infanterie-Brigade für das Jahr 1863.

Bezirk der 10. Infanterie-Brigade.

Am 14. Juni (Sonntag) Reise nach Neuzelle.
„ 15. „ Aushebung in Neuzelle,
Reise nach Guben und Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 16. „ Aushebung in Guben.
„ 17. „ Reise nach Lieberose.
„ 18. „ Aushebung in Lieberose.
„ 19. „ Reise nach Lübben.
„ 20. „ Aushebung in Lübben und Reise nach Sonnewalde.
„ 21. „ (Sonntag) Ruhe.
„ 22. „ Aushebung in Sonnewalde und Reise nach Luckau.
„ 23. „ Aushebung in Luckau.
„ 24. „ Reise nach Calau und Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 25. „ Aushebung in Calau.
„ 26. „ Reise nach Spremberg.
„ 27. „ Aushebung in Spremberg und Reise nach Cottbus.
„ 28. „ (Sonntag) Ruhe.
„ 29. „ Revision der kleinen Listen in Cottbus.
„ 30. „ Aushebung in Cottbus.
„ 1. Juli Reise nach Forst und Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 2. „ Aushebung in Forst und Reise nach Sorau.
„ 3. „ Revision der kleinen Listen in Sorau.
„ 4. „ Aushebung daselbst und Reise nach Sommerfeld.
„ 5. „ (Sonntag) Ruhe.
„ 6. „ Aushebung in Sommerfeld und Reise nach Crossen.
„ 7. „ Revision der kleinen Listen in Crossen.
„ 8. „ Aushebung daselbst und Reise nach Züllichau.
„ 9. „ Aushebung in Züllichau und Reise nach Schwiebus.
„ 10. „ Aushebung in Schwiebus und Reise nach Sternberg.
„ 11. „ Aushebung in Sternberg und Reise nach Zielenzig.
„ 12. „ (Sonntag) Ruhe.
„ 13. „ Aushebung in Zielenzig und Reise nach Drossen.
„ 14. „ Aushebung in Drossen und Reise nach Frankfurt a. d. O.

Bezirk der 9. Infanterie-Brigade.

Am 15. Juli Reise nach Arnswalde.
„ 16. „ Aushebung daselbst.
„ 17. „ Reise nach Friedeberg i. N.
„ 18. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 19. „ (Sonntag) Ruhe.
„ 20. „ Aushebung in Friedeberg und Reise nach Landsberg a. d. W.
„ 21. „ Revision der kleinen Listen in Landsberg.

Am 22. Juli Aushebung daselbst und Reise nach Pietz.
„ 23. „ Aushebung in Pietz und Reise nach Soldin.
„ 24. „ Revision der kleinen Listen zu Soldin.
„ 25. „ Aushebung daselbst.
„ 26. „ (Sonntag) Reise nach Königsberg i. N.
„ 27. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 28. „ Aushebung daselbst.
„ 29. „ Reise nach Cüstrin.
„ 30. „ Aushebung daselbst und Reise nach Letschin.
„ 31. „ Aushebung in Letschin und Reise nach Müncheberg.
„ 1. August Aushebung in Müncheberg.
„ 2. „ (Sonntag) Reise nach Frankfurt.
„ 3. „ Aushebung zu Frankfurt a. d. O. (Stadt).
„ 4. „ „ „ „ „ (Landbezirk).

Frankfurt a. d. O., den 31. März 1863.

Der Militair-Vorsitzende. v. Schlegell. — Der Militair-Vorsitzende. v. Löwenfeld. — Der Civil-Vorsitzende. Frhr. v. Thermo.

Vorstehende Geschäfts- und Reisepläne werden hierdurch von uns genehmigt.

Berlin, den 11. April 1863.
Von Seiten des General-Kommandos:
Der Chef des Generalstabes
(gez.) von Blumenthal, Oberst.

Potsdam, den 22. April 1863.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend. Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Mai	in Züllichau,	den 29. September	in Zirke,
„ 21. „	„ Grünberg,	„ 1. Oktober	„ Driesen,
„ 26. „	„ Luckau,	„ 2. „	„ Friedeberg,
„ 28. „	„ Torgau,	„ 3. „	„ Landsberg a. d. W.,
„ 16. Juli	„ Angermünde,	„ 5. „	„ Cüstrin,
„ 14. August	„ Pyritz,	„ 7. „	„ Letschin,
„ 18. September	„ D.Crone,	„ 9. „	„ Wriezen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Oberstlieutenant Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses, dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten v. Bredow II. vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als erstem, und dem Seconde-Lieutenant Beneckendorf v. Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als zweitem Hülfs-Offizier bestehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 1. April 1863.

II. Die Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer wird am 27. und 28. l. Mts. am Seminar zu Alt-Döbern mit den dazu besonders einberufenen Lehrern abgehalten werden.

Frankfurt a. O., den 22. April 1863.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Wolff ist von der hiesigen Regierung zum Königlichen Ministerium des Innern, und der Regierungs-Assessor von Gerlach von Potsdam an das Regierungs-Collegium hierselbst versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1863. Der Regierungs-Präsident. v. Münchhausen.

Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzt Dr. Johann Heinrich Krugmann zu Driesen den Charakter als Sanitäts-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Heegemeister Kobicke zu Rehmischbusch, Oberförsterei Regenthin, aus Veranlassung seines sechszigjährigen Dienst-Jubiläums den rothen Adler-Orden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

In Stelle des Rittergutsbesitzers Thederan auf Theeren ist der Lehngutsbesitzer Büttner zu Görlsdorf zum Kommissarius des 3. Wege-Polizei-Bezirks des Kreises Königsberg i. N.-M. ernannt worden.

In dem Hebeammen-Lehr-Institut für die Niederlausitz zu Lübben sind nachstehend benannte Frauen als:

1) die verehelichte Tagearbeiter Wilhelmine Thiele aus Neukrug,
2) die unverehelichte Wilhelmine Schumann aus Kupferhammer bei Mixdorf,
3) die verehelichte Tagelöhner Marie Paul aus Pretschen,
4) die unverehelichte Johanne Bahro aus Steinsdorf,
5) die verehelichte Tischler Christiane Pötschick aus Raundorf bei Lübbenau,
6) die verehelichte Weber Ernestine Schulz aus Ober-Ullersdorf

während des geburtshülflichen Lehrcursus pro 1862/63 unterrichtet, in der abgehaltenen öffentlichen Prüfung wohlbestanden und demgemäß als Hebeammen approbirt worden.

Die Berufung des Lehrers Eduard Klare als dritten Elementarlehrer an der Raths- und Friedrichs-Schule in Cüstrin ist bestätigt worden.

Dem ersten Lehrer und Küster Berwig in Tschernow — Diöcese Frankfurt I. — ist höheren Orts der Cantor-Titel verliehen worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Mehring ist vom 1. Mai d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Spremberg mit Anweisung seines Wohnorts in Hoyerswerda und zum Notarius im diesseitigen Departement ernannt worden.

Der Staats-Anwalt Graf von Westarp zu Soldin ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreis-Gericht zu Cottbus vom 1. Mai cr. ab versetzt.

Der Gerichts-Assessor Döring, bisher zu Magdeburg, ist zum Gehülfen bei der Ober-Staats-Anwaltschaft hierselbst vom 1. Mai cr. ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Das nach unserem Tarif vom 1. März v. Js. der Berechnung der Fracht zum Grunde zu legende Normal-Gewicht für Leinsaamen von 2 Centnern pro Tonne wird vom 15. d. Mts. ab aufgehoben und die Fracht fortan nach dem wirklichen Gewicht berechnet werden. Berlin, den 9. April 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 S. 119/120) wird am

16. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale, Alte Jacobsstraße No. 106 hierselbst die halbjährlich vorzunehmende Verloosung

von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 22. April 1863.

(4) Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

Nachweisung über die in Stentsch, Kreis Züllichau-Schwiebus, im Jahre 1863 etablirte Privat-Beschäl-Station.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Ober-Stentsch	Gutsherrschaft (Justizrath Hühnke)	Blauschimmelhengst Adrast, 5′ 6″ groß, im 6. Jahre, ohne Abzeichen,	1	ist gekört.
2	desgl.	desgl.	Stachelschimmelhengst Hektor, 5′ 4″ groß, im 4. Jahre, mit Stern,	1	ist gekört.

Züllichau, den 18. April 1863. Der Königliche Landrath Graf Goltz.

(5) Acht-, Neun und dreißigster und vierzigster Jahres-Bericht des Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Regierungs-Bezirk für die Jahre 1859, 1860 und 1861 in Verfolg der Bekanntmachung vom 23. August 1860. Amtsblatt pro 1860. S. 299.

Bei der Abnahme der Rechnungen des Vereins für die Jahre 1859, 1860 und 1861 haben sich folgende Resultate ergeben:

Einnahme pro 1859	234 Thlr. 29 Sgr.
Ausgabe pro 1859	234 Thlr. 29 Sgr.
	balancirt.
Einnahme pro 1860	214 Thlr. 7 Sgr.
Ausgabe pro 1860	214 Thlr. 7 Sgr.
	balancirt.
Einnahme pro 1861	263 Thlr. 7 Sgr.
Ausgabe pro 1861	263 Thlr. 7 Sgr.
	balancirt.

Das Kapital-Vermögen des Vereins bestand Ende

des Jahres 1858 in	4300 Thlr.
und Ende des Jahres 1861	4450 Thlr.
daher eine Vermehrung in den 3 Jahren um jährlich 50 Thlr. mit .	150 Thlr.

Bei den gewährten Unterstützungen sind bedacht worden:

pro 1859: 29 Schüler der beiden obersten Klassen mit . .	231 Thlr. 18 Sgr.
dazu an extraordinairen Ausgaben	3 Thlr. 11 Sgr.
macht Summa	234 Thlr. 29 Sgr.
pro 1860: 26 Schüler der beiden obersten Klassen . . .	211 Thlr. 5 Sgr.
dazu an extraordinairen Ausgaben	3 Thlr. 2 Sgr.
macht Summa	214 Thlr. 7 Sgr.
pro 1861: 27 Schüler der beiden obersten Klassen . . .	260 Thlr. 1 Sgr.
dazu an extraordinairen Ausgaben	3 Thlr. 6 Sgr.
macht Summa	263 Thlr. 7 Sgr.

Frankfurt a. d. O., den 9. April 1863.

Der Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymnasiasten im Frankfurter Regierungs-Bezirk.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 18. Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 11. enthält: (No. 5684) Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schöneseldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeine-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Senden, und b) von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

(No. 5685.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Cassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

(No. 5686.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

(No. 5687.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

(No. 5688.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Auf Ihren Bericht vom 23. März d. J. will Ich, dem Antrage des 35. Kommunal-Landtages der Kurmark entsprechend, im Anschlusse an Meine Ordre vom 15. April 1861 und in weiterer Ergänzung des §. 23 des unterm 4. Oktober 1852 bestätigten Statuts der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark hierdurch bestimmen, daß auch Mündelgelder, welche von den Gerichten bei Sparkassen auf den Namen des Mündels belegt werden, fortan zur Prämiirung zuzulassen, sobald die betreffenden Mündel an sich prämiirungsfähig sind und das Gericht dies ausdrücklich bescheinigt.

Berlin, den 30. März 1863. (gez.) Wilhelm.
An den Minister des Innern. (ggez.) Graf Eulenburg.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 20. April 1863.
Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Wirkliche Geheime Rath (gez.) von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

1. Bekanntmachung die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Drossig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Drossig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet, auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. — 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind

bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Drohssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
Frankfurt a. O., den 25. April 1863.

11. Bekanntmachung. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drohssig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Drohssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit derselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der

Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung (gez.) Lehnert.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung werden die Herren Superintendenten und Schulinspektoren veranlaßt, die an uns gerichteten Gesuche derjenigen Jungfrauen in ihrem Aufsichtsbezirke, welche Anfangs September d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig aufgenommen zu werden und sich für den Beruf als Lehrerinnen auszubilden wünschen, um Zulassung zur Vorprüfung für die Aufnahme entgegen zu nehmen und unter Anschluß der erforderlichen Schriftstücke und Zeugnisse bis zum 20. Mai d. J. hierher einzureichen.

Der Termin der Vorprüfung ist auf den 25. Juni d. J. festgesetzt und wird die Citation der zu derselben angemeldeten und zugelassenen Examinanden seiner Zeit erfolgen.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1863.

III. **Bekanntmachung.**

Die Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1863/64 betreffend.

Mit Bezugnahme auf den §. 20. des Regulativs vom 28. April 1826, wegen Einrichtung des Domainen-Feuerschäden-Fonds und den 20. Zusatz zum §. 21 desselben, wonach die fixirten Beiträge zu diesem Fonds für das Rechnungs-Jahr vom 1. Mai 1863/64 mit zwei Drittheilen am 1. Mai und mit einem Drittheil am 1. Dezember d. J. an die Haupt-Institutuen- und Kommunal-Kasse hierselbst eingesandt werden sollen, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Einzahlung dieser Beiträge nicht spätestens bis zum 15. Mai d. J., resp. bis zum 15. Dezember d. J. erfolgt sein sollte, wider die Säumigen die Einziehung unverzüglich im Wege der Exekution veranlaßt werden wird. Frankfurt a. d. O., den 1. Mai 1863.

IV. Unter Bezugnahme auf die Anweisung vom 14. Oktober pr., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 46. von 1862) wird in Gemäßheit des §. 13. die Amtsfreiheit in Guben als ein Ort bezeichnet, in welchem eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1863.

V. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Abzweigung der mittels der gerichtlichen Verträge vom 12. November pr. von der verehelichten Gutsbesitzer Blütchen zu Alt-Doebern resp. an den Webermeister Günther und den Maurergesellen Noack daselbst veräußerten beiden Parcellen von je ⅛ Morgen Flächeninhalt von dem Bezirk des Ritterguts Alt-Doebern und deren Einverleibung in den Communal-Verband der Gemeinde Alt-Doebern mittels Rescripts vom 20. d. Mts. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 28. April 1863.

VI. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. v. M. und des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hat der Herr Minister des Innern mittels Rescripts vom 9. d. M. genehmigt, daß die dem Domainen-Fiscus bei der Separation der städtischen Bruchfeldmark zu Frankfurt a. O. laut Rezeß vom 23. Januar 1857/7. November 1859 zugefallene Abfindung von 21 Morgen 171 □-Ruthen Land von dem Stadtbezirk Frankfurt a. O. abgetrennt und mit dem selbstständigen Gutsbezirk der Domaine Lebus vereinigt werde. Frankfurt a. O., den 28. April 1863.

VII. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der durch Vertrag vom 16. d. M. an den Büdner August Wolter zu Neuenburg Soldiner Kreises veräußerten Parcelle der fiscalischen Dorfsaue daselbst zum Flächen-Inhalt von 177¾ □-Fuß in den Communal-Verband der Gemeinde Neuenburg mittels Rescripts vom 24. Februar cr. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 28. April 1863.

VIII. **Polizei-Verordnung.**

In Ergänzung der, durch No. 14 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten, den Betrieb des Trödler-Gewerbes betreffenden Verordnung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. März d. J. wird auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bestimmt, daß jedes Zuwiderhandeln gegen die in der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften an dem Contravenienten mit Geldbuße bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu ahnden ist. Frankfurt a. d. O., den 27. April 1863.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 19. Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 12. enthält: (No. 5689.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühran bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

(No. 5690.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Rthlrn. Vom 16. März 1863.

(No. 5691.) Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt.

(No. 5692.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe.

(No. 5693.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuersozietät vom 17. Juli 1846.

(No. 5694.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Bekanntmachung. Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Ackerflächen betreffend.

Mit Hinweisung auf den §. 1. der bei den Gemeindebehörden sich befindenden Anweisung, dd. Berlin den 30. August 1828,

betreffend die Kontrollirung und Erhebung der Tabacksteuer,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle die Personen, welche im Laufe dieses Jahres eine Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzen, gesetzlich verpflichtet sind, vor Ablauf des Monats Juli cr. die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen demjenigen Steuer-Amte genau und wahrhaft anzumelden, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist.

Jeder Tabackspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steuer-Amte bewirkt, indem unrichtige Angaben, gleich den, bis zum 31. Juli cr. incl. unterlassenen Anmeldungen, Bestrafung nach sich ziehen.

Die Anmeldungen können

a) mündlich,

b) schriftlich

geschehen. In dem Falle zu a. nimmt das Steuer-Amt die mündliche Angabe in ein gedrucktes Deklarations-Formular auf und läßt dasselbe durch den Deklaranten unterschreiben, oder falls derselbe nicht schreiben kann, unterkreuzen, und die Unterkreuzung von einer anderen Person bescheinigen; in dem Falle zu b. hat der Steuerpflichtige sich ein Deklarations-Muster entweder von der Orts-Behörde oder von dem Steuer-Amte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steuer-Amte vor dem 1. August cr. zu überreichen.

Läßt der Steuerpflichtige das von der Orts-Behörde oder von dem Steuer-Amte empfangene Muster jedoch von einem Anderen ausfüllen, so muß, bevor die Anmeldung dem Steuer-Amte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeinde-Vorsteher oder dessen Stellvertreter geschehen.

Anpflanzungen unter sechs Quadrat-Ruthen sind zwar gesetzlich von der Anmeldung befreit, indessen scheint dieselbe doch räthlich, weil — wenn die Anpflanzung später zu sechs Ruthen oder darüber vermessen wird und die Anmeldung erfolgt ist, — nur eine Ordnungsstrafe; dagegen, wenn sie nicht bewirkt ist, die Defraudationsstrafe eintritt.

Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf eine weitere spezielle Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Tabackssteuer-Deklarationen durch die Steuer-Aemter oder Gemeinde-Beamten nicht zu rechnen, auch von den Tabackpflanzern nicht außer Acht zu lassen ist, sich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Deklarationen mit den deshalb steueramtlich zu ertheilenden Bescheinigungen zu versehen und daß namentlich die alleinige Anmeldung bei der Ortsbehörde nicht genügt, den Anpflanzer von den gesetzlichen Folgen zu befreien, wenn derselbe nicht dafür Sorge trägt, daß die Anmeldung wirklich rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingereicht wird, indem das Gesetz vom 29. März 1828 §. 5. die Anmeldung bei der Steuer-Behörde, nicht aber bei der Gemeinde-Behörde vorschreibt.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1863.

II. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend.

Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Mai	in Züllichau,	den 29. September	in Zirke,
" 21. "	" Grünberg,	" 1. Oktober	" Driesen,
" 26. "	" Luckau,	" 2. "	" Friedeberg,
" 28. "	" Torgau,	" 3. "	" Landsberg a. d. W.,
" 16. Juli	" Angermünde,	" 5. "	" Cüstrin,
" 14. August	" Pyritz,	" 7. "	" Letschin,
" 18. September	" D.Crone,	" 9. "	" Wriezen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Oberstlieutenant Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses, dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten v. Bredow II. vom Brandenburgischen

Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als erstem, und dem Seconde-Lieutenant Beneckendorf v. Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als zweitem Hülfs-Offizier bestehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 1. April 1863.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Zastrow ist zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Der Bürgermeister Semmler zu Lieberose ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts, Polizei-Amtmanns Ringl daselbst, für die Ortschaften der Landbezirke I. und II. der Königlichen Gerichts-Commission zu Lieberose, ernannt worden.

Der Bürgermeister Heinsdorff zu Golßen ist, an Stelle des früheren Bürgermeisters Schmidt, zum Stellvertreter des Polizeianwalts, Polizeiverwalters Knaust daselbst, für den Bezirk der Gerichtstags-Commission in Golßen ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Mai 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Die Verwaltung des Königlichen Landraths-Amtes Landsberger Kreises ist an Stelle des beurlaubten Kreis-Landrathes dem Königl. Regierungs-Assessor Jacobs übertragen worden.

Der Königliche Domainen-Pächter Faelliger zu Nieder-Ullersdorf ist in Stelle des verzogenen Rittergutsbesitzers von Bronikowsky auf Albrechtshof zum Wege-Polizei-Commissarius für den 1. Bezirk des Kreises Sorau ernannt und als solcher bestätigt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: als Bürgermeister in Golßen: der Privatsekretair Heinsdorf; als unbesoldete Rathsherrn in Forst: der bisherige Rathsherr Zipfler und in Königsberg i. d. N.-M.: der bisherige Rathsherr Voigt, sowie der Apotheker Dr. Geiseler sen., der Gutsbesitzer Fink und der Uhrmacher Schaenker; als unbesoldete Rathmänner in Göritz: der Ackerbürger Muth und der Kirchenvorsteher Jahn.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Lähr zu Sorau ist mit Belassung seines Wohnsitzes daselbst zum Kreis-Wundarzt des Kreises Sorau ernannt worden.

In dem Königlichen Hebeammen-Institut hierselbst sind nachstehend benannte Frauen: 1) Frau Anna Belei aus Dissen, 2) Frau Auguste Petsch aus Jänischwalde, 3) Frau Friederike Ziese aus Cottbus, 4) Frau Alwine Doering aus Cottbus, 5) Frau Auguste Chrieke aus Cottbus, 6) Frau Charlotte Kußmann aus Alt-Beelitz, 7) unverehelichte Emma Salefsky aus Büssow, 8) Frau Sophie Genschmar aus Diedersdorf, 9) Frau Albertine Faehndrich aus Morrn, 10) Frau Adelheid Edler aus Lebus, 11) Frau Johanne Kunze aus Podelzig, 12) Frau Marie Pietack aus Lossow, 13) Frau Marie Rathen aus Alt-Cüstrinchen, 14) Frau Karoline Cyber aus Kerkow, 15) unverehelichte Wilhelmine Kayser aus Tschicherzig, während des abgehaltenen geburtshülflichen Lehrkursus pro 1862/63 unterrichtet und nach wohlbestandener Prüfung als Hebeammen approbirt worden.

Der Predigtamts-Candidat Georg Christian Lützen ist zum Pfarradjunkten cum spe succedendi bei den Gemeinden der Parochie Gr. Mehßow in der Diöcese Calau bestellt worden.

Der Lehrer Carl Friedrich Gotthold Meißner ist zum Lehrer zu Hampshir — Diöcese Sonnenburg — berufen worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Otto zum Küster und Lehrer in Rathstock — Diöcese Frankfurt II. — ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Carl Friedrich Reinhold König zum Küster und Lehrer in Liebthal — Diöcese Crossen — ist bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Ernst Julius Lange ist zum dritten Lehrer an der Schule in Manschnow — Diöcese Frankfurt II. — berufen worden.

Die Berufung des Predigtamts-Candidaten Richard Eduard Vater zum ersten Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule in Landsberg a. d. W. ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für die Monate März und April 1863.

A. Bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben den Appellations-Gerichtsrath Lehmann zum Ober-Tribunalsrath und die Kreisgerichtsräthe Ullrich hierselbst und Döhner zu Perleberg, sowie den Kreisrichter Grafen v. Rittberg hierselbst zu Appellations-Gerichtsräthen zu ernennen, den Appellations-Gerichtsrath Brodmann in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Halberstadt zu versetzen geruht.

Der Gerichts-Assessor Lorenz ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder in das diesseitige Departement versetzt.

Der Appellations-Gerichtsrath Dr. Esmarch ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichtsrath Frege zu Lübbenau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zu ertheilen und ihm den Rothen Adlerorden 4. Klasse, sowie dem Büreau-Assistenten Resag zu Lübbenau bei der auf seinen Antrag erfolgten Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Der Gerichts-Assessor Benecke ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landsberg a. d. W., der Gerichts-Assessor Gründler zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Luckau, der Gerichts-Assessor Jacobi zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lübben, der Gerichts-Assessor Rehbein zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Spremberg, der Gerichts-Assessor Krüger zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Zielenzig, und die Gerichts-Assessoren Curtius und Polthier zu Kreisrichtern bei dem Kreisgerichte zu Züllichau ernannt. Zu Sekretairen sind ernannt: der Büreau-Assistent Behrens zu Cottbus zugleich als Controleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgericht daselbst, die Büreau-Assistenten Schmidt und Reiche zu Frankfurt a. O. bei dem Kreisgericht daselbst, der Büreau-Assistent Deysing zu Königsberg i. N. bei dem Kreisgericht zu Soldin, der Büreau-Assistent Barnick zu Arnswalde zugleich als Sportelrezeptor bei der Gerichts-Commission zu Neuzelle, der Büreau-Assistent Bruchwitz zu Senftenberg bei den Gerichts-Commissionen daselbst, der Büreau-Assistent Possin zu Luckau bei dem Kreisgericht zu Crossen, der Büreau-Assistent Kalle zu Lübben bei dem Kreisgericht zu Zielenzig, der Büreau-Assistent Troost zu Zielenzig bei dem Kreisgericht zu Cüstrin. Zu Büreau-Assistenten sind ernannt: die Civil-Supernumerare, Aktuarien I. Klasse, Wernicke und Philippi bei dem Kreisgericht zu Frankfurt a. O., der Civil-Supernumerar Aktuarius I. Klasse Kühn zugleich als Sportelrezeptor bei der Gerichts-Commission zu Müllrose, der Civil-Supernumerar Aktuarius I. Klasse Vietsch bei den Gerichts-Commissionen zu Müncheberg, der Civil-Supernumerar Aktuarius I. Klasse Graetz bei dem Kreis-Gericht zu Luckau, der Civil-Supernumerar Aktuarius I. Klasse Miethe bei dem Kreisgericht zu Cüstrin, der Civil-Supernumerar Aktuarius I. Klasse Schroedel bei dem Kreisgericht zu Cottbus, der Civil-Supernumerar Aktuarius I. Klasse Balcke bei dem Kreisgericht zu Königsberg i. N. interimistisch, der Civil-Supernumerar Aktuarius I. Klasse Beetz bei der Gerichts-Commission zu Neuwedell; der Civil-Supernumerar Aktuarius I. Klasse Jentsch bei dem Kreisgericht zu Lübben, der Civil-Supernumerar Aktuarius I. Klasse Kühnzack bei dem Kreisgericht zu Zielenzig, der Militair-Anwärter und Aktuarius I. Klasse Bensche bei dem Kreisgericht zu Soldin. Der invalide Sergeant Duch zu Spremberg ist zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Lübben, der Hülfsbote Bergholz zu Spremberg zum Boten und Exekutor des Kreisgerichts zu Cottbus und der Hülfsbote Genth zu Cüstrin zum Boten und Exekutor des dortigen Kreisgerichts ernannt.

Versetzt sind: der Kreisgerichtsrath Augustin zu Züllichau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Guben, der Kreisrichter Roestel zu Sorau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O., der Kreisrichter Meyer zu Calau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Sekretair Hoffmann zu Neuzelle in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Guben, der Sekretair Staas zu Cüstrin in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Landsberg a. W., der Sekretair Kedor zu Cottbus in gleicher Eigenschaft und zugleich als Sportelrevisor an das Kreisgericht zu Frankfurt a. O., der Büreau-Assistent Schulz zu Lübben in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commissionen zu Lübbenau, der Büreau-Assistent Loebens zu Soldin in gleicher Eigenschaft und zugleich als Sportelrezeptor an die Gerichts-Commission zu Neuwedell, der Büreau-Assistent Patzwahl zu Frankfurt a. O. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Spremberg, der Büreau-Assistent Fiebelkorn zu Cüstrin in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Arnswalde, der Bote und Exekutor Birkholz zu Woldenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cüstrin, der Bote und Exekutor Hübner zu Cüstrin in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commissionen zu Woldenberg, der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Noack zu Lübbenau als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Lübben.

Gestorben sind: der Kreisrichter Roeßler zu Lübben, der Sekretair Beyer zu Sorau und der Büreau-Assistent Hochbaum zu Schwiebus.

Der Büreau-Assistent Rabert zu Müncheberg ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

In der Stadt Friedeberg i. d. N. sind zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden: für den 1. und 2. Stadtbezirk der Stadtverordneten-Vorsteher Wilhelmy, für den 3. und 4. Stadtbezirk der Wachtmeister a. D. Rentier Lenz.

Für den dritten Bezirk der Stadt Guben ist der Kaufmann Hansmann daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Küchendahl ist Allerhöchst zum Staats-Anwalt bei den Königlichen Kreisgerichten zu Soldin und Königsberg i. d. N. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Soldin und der Gerichts-Assessor Kayser zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Königlichen Kreisgericht zu Zielenzig ernannt.

Der Werkstätten-Materialien-Verwalter Pankow bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist von Frankfurt a. d. O. nach Berlin versetzt.

Der bisherige Lademeister Hampel in Frankfurt ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Ortsbenennung. Die den Ackerbesitzern Julius Bayer und Ewald Peters zu Woldenberg gehörigen, auf der dortigen Feldmark belegenen beiden Vorwerke werden mit unserer Genehmigung fortan die Namen

Bayershof resp. Johanniswunsch

führen.

Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Ingenieur H. W. Chr. Boß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent

auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent

auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Neu-Lietzegoericke, zur Diöcese Königsberg I. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Die fünfte Lehrerstelle in Zellin, zur Diöcese Königsberg II. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Stelle eines Lehrers an der Bürgerschule und eines Küsters an der Concordien-Kirche in Landsberg a. d. W., Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 7. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Stenzig, zur Diöcese Frankfurt I. gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Lehrer-Stelle an der Elementar- und höheren Töchterschule in Luckau, zur Diöcese Luckau gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Jänickendorf, zur Diöcese Fürstenwalde gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(9) Die dritte Lehrer-Stelle in Alt-Forst, zur Diöcese Forst gehörig, Privat-Patronats, soll zum 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(10) Bekanntmachung. An Stelle des in den Ruhestand versetzten Rendanten bei der Ober-Bergamts-Kasse, Scholtze, und des gleichzeitig pensionirten Controleurs, Rechnungsrath Krause, sind die Geschäfte des Rendanten dem Ober-Bergamts-Calculator Ersmann und die Funktionen des Controleurs dem Kassen-Secretair Kühne durch Ministerial-Erlaß vom 25. April d. J. provisorisch übertragen worden.

Halle, den 6. Mai 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(11) **Bekanntmachung.**

Königliche Ostbahn.

Am Sonnabend den 23. Mai d. J. wird ein Extra-Personenzug von Königsberg i. Pr. und Danzig nach Berlin fahren und Personen in der I., II., III. Wagen-Klasse befördern.

Abfahrt von	Königsberg	4 Uhr	44	Minuten	Morgens,
„ „	Danzig	7 „	30	„	„
„ „	Dirschau	9 „	18	„	„
„ „	Bromberg	12 „	37	„	Nachmittags.
„ „	Kreuz	4 „	29	„	„
„ „	Frankfurt	8 „	15	„	„

Ankunft in Berlin 10 Uhr Abends.

Der Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt ist auf die Hälfte der tarifmäßigen Sätze ermäßigt. Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen, auf welchen unsere Schnellzüge halten und nimmt auf diesen Stationen Passagiere jedoch nur nach Berlin auf. Die Rückfahrt von Berlin kann vom 24. Mai ab bis einschließlich den 30. Mai mit jedem Personenzuge oder gemischten Zuge (mit Ausnahme der Schnellzüge) geschehen. Die zugleich für Hin- und Rückfahrt gültigen Billets müssen zur Rückfahrt in Berlin abgestempelt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt.

Bromberg, den 7. Mai 1863.
Königliche Direction der Ostbahn.

Berlin, den 8. Mai 1863.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(12) Nachweisung der bei der anderweit durch das Schauamt des Crossener Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste für tauglich befundenen Beschäler.

No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.
1	Grunow	Ganzbauer Christian Schober	Apfelschimmel, 5′ 1″ groß, 5 Jahr alt	1⅓

Crossen, den 22. April 1863.
Der Landrath v. Rheinbaben.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 20. Frankfurt a. d. O., den 20. Mai **1863.**

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beiträge in der 5. Amortisationsperiode, vom 1. Januar 1863 bis ultimo Dezember 1872, ist ein neuer Tarif aufgestellt worden, welchen Seine Majestät der König mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. März cr. zu genehmigen geruht haben.

Dieser Tarif, sowie der erwähnte Allerhöchste Erlaß werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1863.

Tarif

zur Erhebung der Neumärkischen Kriegsschuldensteuer-Beiträge in der V. Amortisations-Periode vom 1. Januar 1863 bis ultimo Dezember 1872.

1. Steuer-Stufe	2. Betrag der Staats-Steuer. thlr.	sgr.	pf.	3. Betrag der Kriegsschulden-Steuer. thlr.	sgr.	pf.	4. Zahl der Steuerpflichtigen pro 1861.	5. Jährliches Soll-Aufkommen. thlr.	sgr.	pf.	6. In der IV. Periode wurden erhoben an Kriegsschuldensteuer. thlr.	sgr.	pf.	7. Der Beitrag Colonne 6. um 1/3 reducirt, beträgt thlr.	sgr.	pf.	Gegen Kolonne 3. mehr. thlr.	sgr.	pf.	Gegen Kolonne 3. weniger. thlr.	sgr.	pf.
1	—	15	—	—	—	6	116,224	1,937	2	—	—	—	9	—	—	6	—	—	—	—	—	—
2	1	—	—	—	1	—	4,050	135	—	—	—	1	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—
3	2	—	—	—	2	—	19,721	1,314	22	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
4	3	—	—	—	5	—	9,004	1,500	20	—	—	8	—	—	5	4	—	—	4	—	—	—
5	4	—	—	—	8	—	5,857	1,561	26	—	—	13	—	—	8	8	—	—	8	—	—	—
6	5	—	—	—	11	—	2,911	1,067	11	—	—	16	—	—	10	8	—	—	—	—	—	4
7	6	—	—	—	14	—	3,890	1,815	10	—	—	21	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
8	8	—	—	—	19	—	3,091	1,957	19	—	—	29	—	—	19	4	—	—	4	—	—	—
9	10	—	—	1	4	—	1,751	1,984	14	—	1	21	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—

1. Steuer-Stufe.	2. Betrag der Staats-Steuer.			3. Betrag der Kriegsschulden-Steuer.			4. Zahl der Steuerpflichtigen pro 1851.	5. Jährliches Soll-Aufkommen.			6. In der IV. Periode wurden erhoben an Kriegsschuldensteuer.			7. Der Beitrag Colonne 6. um ⅓ reducirt, beträgt			Gegen Kolonne 3. mehr.			Gegen Kolonne 3. weniger.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
10	12	—	—	1	19	—	1,716	2802	24	—	2	14	—	1	19	4	—	—	4	—	—	—
11	16	—	—	2	18	—	1,152	2995	6	—	3	26	—	2	17	4	—	—	—	—	—	8
12	20	—	—	3	10	—	600	2000	—	—	5	—	—	3	10	—	—	—	—	—	—	—
13	24	—	—	4	10	—	457	1980	10	—	6	10	—	4	6	8	—	—	—	—	3	4
14	30	—	—	6	—	—	450	2700	—	—	8	26	—	5	27	4	—	—	—	—	2	8
15	36	—	—	7	20	—	176	1340	10	—	11	12	—	7	18	—	—	—	—	—	2	—
16	42	—	—	9	10	—	85	793	10	—	13	28	—	9	8	8	—	—	—	—	1	4
17	48	—	—	11	10	—	106	1201	10	—	17	—	—	11	10	—	—	—	—	—	—	—
18	60	—	—	16	20	—	78	1300	—	—	25	—	—	16	20	—	—	—	—	—	—	—
19	72	—	—	22	—	—	36	792	—	—	33	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—
20	84	—	—	28	—	—	38	1064	—	—	42	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—
21	96	—	—	33	10	—	17	566	20	—	50	—	—	33	10	—	—	—	—	—	—	—
22	108	—	—	47	10	—	12	568	—	—	71	—	—	47	10	—	—	—	—	—	—	—
23	120	—	—	52	20	—	10	526	20	—	79	—	—	52	20	—	—	—	—	—	—	—
24	144	—	—	62	20	—	20	1253	10	—	94	—	—	62	20	—	—	—	—	—	—	—
25	180	—	—	84	—	—	17	1428	—	—	126	—	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—
26	216	—	—	92	—	—	7	644	—	—	137	—	—	91	10	—	—	—	—	—	—	—
27	288	—	—	107	—	—	1	107	—	—	160	—	—	106	20	—	—	—	—	—	10	—
28	360	—	—	122	—	—	4	488	—	—	183	—	—	122	—	—	—	—	—	—	—	—
29	480	—	—	156	—	—	3	468	—	—	233	—	—	155	10	—	—	—	—	—	20	—
30	600	—	—	189	—	—	1	189	—	—	283	—	—	188	20	—	—	—	—	—	10	—
31	720	—	—	227	—	—	1	227	—	—	340	—	—	226	20	—	—	—	—	—	10	—
							Summa	38,718	4	—												

Potsdam, den 16. Februar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath gez. v. Jagow.

Dem mit Ihrem Berichte vom 23. März d. J. Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden, nach Maaßgabe des Conclusi des Neumärkschen Communal-Landtages vom 19. Januar d. J. ergänzten Tarife zur Erhebung der Neumärkschen Kriegsschuldensteuer-Beiträge in der 5. Amortisations-Periode vom 1. Januar 1863 bis ult. Dezember 1872 will Ich hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 30. März 1863. gez. Wilhelm.

ggez. von Bodelschwingh. Gr. Eulenburg.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

II. Die nachstehende Anzeige wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: „Seit dem Jahre 1857 ist mit der städtischen ersten höheren Mädchenschule hierselbst, jetzt Luisen-Schule genannt, eine Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt verbunden. Jungfrauen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und im Besitz der Kenntniße und Fertigkeiten sind, wie sie eine vollständige höhere Mädchenschule ihren Zöglingen mitzugeben pflegt, werden in einem zweijährigen Kursus in dieser Anstalt theoretisch und praktisch so weit ausgebildet, daß sie die Prüfung bestehen können, durch welche sie die Befähigung zur Ertheilung von Unterricht an Mädchenschulen einschließlich des Französischen und Englischen erhalten. Diese Prüfungen sind bisher stets in der Schule selbst unter Vorsitz des Königl. Provinzial-Schulraths gehalten worden. Seit dem Bestehen der Anstalt haben 33 in derselben ausgebildete Jungfrauen ihre Prüfung gut bestanden, von denen mehre an öffentlichen Schulen, die meisten in Privathäusern eine Versorgung gefunden haben. Nähere Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt ist zu erhalten bei der Vorsteherin der Luisen-Schule, Fräul. Barraud, und bei dem Revisor derselben, Prediger Kühn hieselbst."

Frankfurt a. d. O. den 22. April 1863.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht dem Domainen-Rentmeister, Rittmeister a. D. Kuntze zu Cottbus, den Charakter als Domainen-Rath zu verleihen.

Der Rentamts-Verweser Selchow zu Fürstenwalde ist, an Stelle des Beigeordneten Schildknecht, zum Stellvertreter des Polizeianwalts für Fürstenwalde und die zum dortigen Gerichtsbezirk gehörigen Ortschaften ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Mai 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreiswundarzte Bürger zu Arnswalde bei Gelegenheit seines sechszigjährigen Berufsjubiläums den Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

1) Gustav Adolf Oscar Fahrenholtz aus Sandau, 2) Johann Franz Grobe aus Königsberg i. d. N., 3) Theodor Edmund August Paschke aus Potsdam, 4) Johann Heinrich Rudolf Rothe aus Vietz, 5) Karl Otto Lothar Westphal aus Protzen, 6) Gustav Hans Theodor Wintzer aus Rade vorm Wald, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 11. Mai 1863. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Lehrer Karl Wilhelm Theodor Kochriebe ist zum dritten Knabenlehrer der Stadtschule zu Kirchhain bestellt worden.

Der Staats-Anwalt Freiherr von Elmendorff zu Crossen ist vom 1. Juli cr. ab an das Kreis-Gericht zu Heiligenstadt versetzt.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Friedeberg i. d. N. Bahnhof ist dem Friedrich Ernst Gründler aus Frankfurt a. d. O. unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden. Es sind angestellt worden: Der Bahnhofs-Postbegleiter Kloas aus Driesen als Büreaudiener bei der Post-Expedition in Arnswalde und der Hilfs-Unterbeamte Runze aus Landsberg a. W. als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Königsberg i. d. N. Der Post-Eleve Neschke in Forst i. L. ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Hülfsforstaufseher Hermann Papke zu Zanzhausen für die Rettung des Knaben Wobser vom Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 9. Mai 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Schullehrerstelle in Riesnitz, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, ist erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Trebichow, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 13. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die Kantorstelle zu Calau soll zum 1. Juli d. J. neu besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Der mit höherer Genehmigung am hiesigen Orte eingeführte Roßmarkt, mit welchem ein Fohlenmarkt verbunden ist, wird in diesem Jahre am 18. und 19. Juni abgehalten werden.

Wir machen hierauf auch die Eingesessenen der benachbarten Regierungsbezirke aufmerksam.

Bromberg, den 8. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Bekanntmachung.

Königliche Ostbahn.

Am Sonnabend den 23. Mai d. J. wird ein Extra-Personenzug von Königsberg i. Pr. und Danzig nach Berlin fahren und Personen in der I., II., III. Wagen-Klasse befördern.

Abfahrt	von	Königsberg	4	Uhr	44	Minuten Morgens,
"	"	Danzig	7	"	30	" "
"	"	Dirschau	9	"	18	" "
"	"	Bromberg	12	"	37	" Nachmittags,
"	"	Kreuz	4	"	29	" "
"	"	Frankfurt	8	"	15	" "

Ankunft in Berlin 10 Uhr Abends.

Der Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt ist auf die Hälfte der tarifmäßigen Sätze ermäßigt. Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen, auf welchen unsere Schnellzüge halten und nimmt auf diesen Stationen Passagiere jedoch nur nach Berlin auf. Die Rückfahrt von Berlin kann vom 24. Mai ab bis einschließlich den 30. Mai mit jedem Personenzuge oder gemischten Zuge (mit Ausnahme der Schnellzüge) geschehen. Die zugleich für Hin- und Rückfahrt gültigen Billets müssen zur Rückfahrt in Berlin abgestempelt werden und sind nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt.

Bromberg, den 7. Mai 1863.
Königliche Direction der Ostbahn.

Berlin, den 8. Mai 1863.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Bekanntmachung. Vom 20. d. M. an wird die Lokal-Personenpost von Züllichau nach Unruhstadt wieder wie früher um 1 Uhr Nachmittags — statt um 4¾ Uhr Nachmittags — aus Züllichau abgefertigt werden. Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 21. Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 13. enthält: (No. 5695.) Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

(No. 5696.) Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Neussenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

No. 14. enthält: (No. 5697.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

(No. 5698.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863.

(No. 5699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. März 1863.

(No. 5700.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Cottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

(No. 5701.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. April 1863.

(No. 5702.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

(No. 5703.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Vorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied.

(No. 5704.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der durch Vertrag vom 4. d. Mts. an den Büdner und Commissionair Friedrich Marquardt zu Orthwig im Lebuser Kreise veräußerten vier Parcellen der fiscalischen Dorfstraße daselbst zum Flächeninhalt von 28½ □-Ruthe in den Communalverband der Gemeinde Orthwig mittels Rescripts vom 18. Oktober pr. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1863.

II. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 die Abzweigung der mittels Vertrags vom 21. August pr. an die Gemeinde zu Arensdorf abgetretenen Parzelle der fiskalischen Dorfstraße daselbst von 7 □-Ruthen 96 Fuß Flächeninhalt von dem domainenfiskalischen Gutsverbande und deren Einverleibung in den Communal-Verband der Gemeinde Arensdorf, sowie die Abtrennung der dagegen von der Gemeinde daselbst an den Domainen-Fiskus

übereigneten Baustelle des abgebrochenen Gemeinde-Armenhauses von dem Communal-Verbande der Gemeinde Arensdorf und deren Aufnahme in den domainenfiskalischen Gutsverband mittels Rescripts vom 12. d. Mts. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 19. Mai 1863.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius von Wulffen ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der hiesigen Königlichen Regierung zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Regierungs-Assessor Brunabend ist zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Der bisherige Ofenheizer Schröder ist zum Kanzleidiener der Königl. Regierung ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Mai 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adalbert Rudolph Reinherz Richard Schäffer hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der Küster und Lehrer Weiß aus Seydlitz ist in gleicher Eigenschaft unter diesseitiger Bestätigung nach Lorenzdorf, Diöcese Landsberg a. d. W., berufen worden.

Der bisher provisorisch beschäftigt gewesene Lehrer Karl August Denzer ist als 2. Lehrer an der Schule zu Limmritz, Diöcese Sonnenburg, definitiv angestellt worden.

Für folgende Bezirke des Kreises Züllichau sind die nachgenannten Personen als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 1. Bezirk der Gerichtsschulze Fleischer zu Krauschow, für den 2. Bezirk der Bauergutsbesitzer Klenke zu Kay, für den 3. Bezirk der bisherige Schiedsmann August Jensch zu Kalzig anderweit, für den 4. Bezirk der bisherige Schiedsmann Gastwirth Lemke zu Goltzen anderweit, für den 5. Bezirk der bisherige Schiedsmann Rittergutsbesitzer von Rüdiger auf Schmoellen anderweit, für den 6. Bezirk der bisherige Schiedsmann Schulze Urbasch zu Radewitzsch anderweit, für den 7. Bezirk der bisherige Schiedsmann Lehnschulzengutsbesitzer Hannetzky zu Glauchow anderweit, für den 10. Bezirk der bisherige Schiedsmann Lehngutsbesitzer Kretzschmer zu Mühlbock anderweit, für den 11. Bezirk der bisherige Schiedsmann Wirthschafts-Inspektor Franke zu Kutschlau anderweit, für den 12. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Kalüpner Samuel Rau zu Schmarse anderweit, für den 13. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Gerichtsschulze Franke zu Stentsch anderweit, für den 14. Bezirk der Gastwirth August Richter zu Jordan.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Ingenieur Brami Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent

auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Mai 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Schullehrer-Stelle in Saspow, zur Diöcese Cottbus gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Der Lehrer muß der wendischen Sprache mächtig sein.

Frankfurt a. d. O., den 16. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die dritte Lehrer-Stelle an der Schule zu Brunschwig, zur Diöcese Cottbus gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April cr. am 16. d. Mts. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

Die Nummern: 77. 202. 227. 465. 694. 1340. 1368. 1384. 1498. 1641. 1920. 2131. 2306. 2455. 2494. 2729. 3140. 3301. 3503. 3620. 3773. 4402. 5235. 5277. 5406. 5592. 5963. 6611. 7175. 7205. 7308. 7406. 7625. 8085.

Litt. B. zu 500 Thlr.

Die Nummern: 33. 159. 471. 617. 846. 1065. 1181. 1516. 1722. 2024. 2421. 2950. 3123. 3223.

Litt. C. zu 100 Thlr.

Die Nummern: 26. 37. 49. 57. 262. 455. 634. 823. 906. 1079. 1745. 1872. 1888. 3366. 3605. 3768. 4017. 4865. 4910. 5231. 5234. 5263. 5307. 5422. 5511. 5747. 5755. 5758. 5854. 6049. 6187. 6725. 7100. 8553. 8561. 8579. 8669.

Litt. D. zu 25 Thlr.

Die Nummern: 686. 804. 962. 985. 1240. 1513. 1524. 1719. 2104. 2366. 2660. 2724. 2804. 2859. 2902. 3035. 3238. 3337. 3644. 3688. 4053. 4162. 4810. 5511. 5559. 5931. 6131. 6509. 6581. 6663. 6788.

Litt. E. zu 10 Thlr.

Die Nummern: 17. 20. 33. 34. 68. 69. 86. 102. 140. 153. 213. 251. 259. 271. 280. 324. 355. 358. 360. 379. 421. 423. 449. 469. 514. 518. 588. 591. 604. 627. 709. 711. 736. 737. 746. 794. 800. 813. 858. 905. 927. 939. 990. 1052. 1067. 1156. 1171. 1173. 1180. 1201. 1253. 1262. 1274. 1286. 1303. 1334. 1356. 1404. 1431. 1469. 1473. 1534. 1548. 1550. 1571. 1572. 1587. 1593. 1623. 1628. 1648. 1654. 1671. 1676. 1696. 1702. 1703. 1708. 1715. 1729. 1746. 1760. 1765. 1770. 1789. 1806. 1807. 1866. 1878. 1896. 1900. 1920. 1942. 1970. 1981. 1994. 1996. 2079. 2082. 2111. 2125. 2129. 2171. 2191. 2234. 2257. 2261. 2283. 2409. 2411. 2422. 2451. 2472. 2486. 2500. 2504. 2524. 2530. 2534. 2536. 2548. 2562. 2566. 2572. 2583. 2589. 2607. 2624. 2633. 2646. 2658. 2677. 2684. 2687. 2694. 2718. 2719. 2723. 2738. 2741. 2751. 2768. 2788. 2789. 2861. 2873. 2882. 2890. 2892. 2899. 2907. 2908. 2910. 2928. 2949. 2986. 3099. 3136. 3160. 3239. 3246. 3253. 3263. 3270. 3308. 3357. 3361. 3367. 3392. 3423. 3447. 3481. 3491. 3529. 3534. 3546. 3602. 3609. 3627. 3653. 3720. 3734. 3761. 3781. 3795. 3823. 3879. 3886. 3911. 3970. 3983. 3987. 4031. 4044. 4049. 4054. 4057. 4093. 4113. 4135. 4153. 4206. 4278. 4282. 4286. 4309. 4325. 4350. 4379. 4427. 4453. 4477. 4478. 4486. 4501. 4502. 4511. 4521. 4534. 4590. 4593. 4623. 4624. 4642. 4648. 4651. 4655. 4670. 4677. 4701. 4702. 4710. 4722. 4723. 4755. 4760. 4765. 4779. 4780. 4784. 4796. 4813. 4885. 4899. 4919. 4922. 4937. 4960. 5005. 5025. 5037. 5044. 5053. 5057. 5065. 5078. 5088. 5131. 5133. 5169. 5226. 5293. 5309. 5355. 5356. 5364. 5384. 5393. 5452. 5455. 5505. 5516. 5528. 5542. 5550. 5552. 5557. 5597. 5615. 5642. 5651. 5653. 5667. 5748. 5761. 5808. 5851. 5872. 5917. 5935. 5942. 5943. 5958. 5991. 6022. 6032. 6037. 6051. 6058. 6068. 6097. 6100. 6117. 6159. 6163. 6185. 6242. 6257. 6266. 6291. 6311. 6336. 6349. 6438. 6459. 6485. 6515. 6528. 6545. 6584. 6588. 6605. 6620. 6636. 6674. 6713. 6724. 6757. 6801. 6815. 6835. 6841. 6858. 6897. 6909. 6916. 6917. 6934. 6936. 6958. 6974. 7003. 7038. 7078. 7110. 7157. 7204. 7225. 7249. 7250. 7251. 7266. 7274. 7321. 7347. 7358. 7383. 7389. 7396. 7421. 7439. 7446. 7460. 7463. 7470. 7498. 7541. 7550. 7584. 7705. 7721. 7732. 7763. 7786. 7829. 7831. 7835. 7841. 7884. 7890. 7891. 7892. 7905. 7957. 7981. 7995. 8003. 8010. 8014. 8019. 8032. 8044. 8083. 8117. 8133. 8145. 8146. 8150. 8154. 8187. 8189. 8190. 8197. 8203. 8204. 8226. 8260. 8262. 8263. 8286. 8287. 8289. 8302. 8331. 8346. 8358. 8394. 8411. 8423. 8443. 8492. 8501. 8532. 8539. 8558. 8569. 8597. 8620. 8622. 8636. 8649. 8658. 8702. 8706. 8720. 8722. 8725. 8742. 8759. 8767. 8777. 8778. 8790. 8791. 8793. 8806. 8855. 8864. 8874. 8877. 8887. 8893. 8910. 8916. 8917. 8959. 8962. 8979. 8989. 9019. 9021. 9043. 9050. 9051. 9056. 9068. 9106. 9124. 9133. 9146. 9148. 9149. 9150. 9164. 9165. 9167. 9184. 9187. 9195. 9201. 9220. 9222. 9234. 9245. 9247. 9255. 9258. 9275. 9283. 9298. 9314. 9324. 9329. 9330. 9333. 9336. 9341. 9350. 9362. 9373. 9376. 9387.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 11 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:
Litt. D. No. 1532. über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1858:
Litt. E. No. 1669. über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859:
Litt. A. No. 4658. über 1000 Thlr.
Litt. C. No. 3190. über 100 Thlr.
Litt. D. No. 2238. über 25 Thlr.
Litt. E. No. 63. 439. 1110. 1129. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1859:
Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 5. 2671. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 1356. 1867. 3367. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 2214. 5381. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 43. 329. 522. 578. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4569. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 5722. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1860:
Litt. B. No. 2504. über 500 Thlr.
Litt. C. No. 4985. 6354. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 24. 71. 115. 462. 913. 1316. 1440. 1506. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 3216. 3298. 3355. 3375. 3613. 3625. 3957. 4116. 4451. 4541. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5826. 5940. 6123. 6226. 6348. 6593. 6817. 6912. 6930. 7064. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1860:
Litt. A. No. 1675. über 1000 Thlr.
Litt. B. No. 1463. über 500 Thlr.
Litt. C. No. 4900. 5034. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 343. 609. 5610. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 370. 499. 577. 593. 596. 641. 678. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1504. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2697. 2878. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4615. 4744. 5286. 5475. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8422. 8535. 8542. 8646. 8708. à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1861:
Litt. A. No. 6073. über 1000 Thlr.
Litt. B. No. 141. über 500 Thlr.
Litt. C. No. 339. 741. 3769. 5215. 5701. 6328. 7071. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 328. 940. 2051. 5698. 6224. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 3. 167. 218. 341. 367. 525. 770. 855. 1066. 1070. 1181. 1526. 1624. 1856. 1930. 1933. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2461. 2598. 2671. 2833. 2933. 2952. 3218. 3350. 3418. 3536. 3596. 3773. 3864. 3850. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 5004. 5181. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6639. 6722. 6791. 7015. 7028. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7609. 7944. 8201. 8264. 8349. 8383. 8432. 8437. 8459. 8460. 8519. 8536. 8570. 8571. 8856. à 10 Thlr.

h) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1861:
Litt. A. No. 3458. 4929. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 2011. 3044. à 500 Thlr.

Litt. C. No. 3421. 4358. 4567. 6203. 6563 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 4. 29. 501. 555. 575. 597. 702. 758. 850. 854. 1028. 1145. 1360. 1390. 1439. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1717. 1793. 1834. 1836. 1939. 1975. 2195. 2404. 2405. 2490. 2538. 2669. 2829. 3076. 3116. 3173. 3359. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 3932. 4082. 4469. 4568. 4644. 4817. 5003. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5398. 5403. 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5786. 5890. 5977. 6518. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6913. 6929. 6982. 7203. 7413. 7432. 7580. 7611. 7798. 7871. 8442. 8479. 8543. 8592. 8619. 8653. 8724. 8740. 8808. 9035. 9061. à 10 Thlr.

i) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1862;
Litt. A. No. 1124. 4044. 6587. 7766. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 1584. 3028. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 467. 1186. 2074. 3718. 6334. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 503. 1003. 2092. 3306. 4327. 4728. 5128. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 1. 84. 88. 206. 230. 282. 287. 342. 354. 419. 443. 463. 559. 638. 665. 677. 686. 795. 853. 1030. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1425. 1482. 1497. 1509. 1538. 1565. 1598. 1600. 1605. 2140. 2187. 2292. 2597. 2620. 2629. 2954. 3059. 3174. 3202. 3360. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3820. 3876. 3968. 4091. 4186. 4390. 4426. 4995. 5348. 5390. 5416. 5427. 5454. 5456. 5490. 5611. 5661. 5822. 5828. 6138. 6152. 6218. 6252. 6264. 6551. 6677. 6777. 6868. 6881. 6965. 7099. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8091. 8124. 8128. 8149. 8269. 8391. 8421. 8441. 8457. 8556. 8591. 8623. 8625. 8710. 8773. 8905. 8908. 8924. 8948. 9039. 9134. 9163. à 10 Thlr.

k) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1862:
Litt. A. No. 593. 608. 1524. 2235. 5554. 7771. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 2013. 2036. 2527. 3453. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 68. 685. 696. 1405. 1792. 1917. 2008. 4377. 5033. 5726. 5911 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 137. 500. 1373. 4404. 4717. 4924. 5877. 5955. 6013. 6417. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 51. 75. 120. 189. 216. 242. 246. 257. 290. 366. 368. 398. 456. 482. 510. 535. 562. 564. 587. 615. 675. 688. 690. 826. 852. 888. 898. 997. 1025. 1097. 1164. 1183. 1204. 1275. 1377. 1499. 1610. 1673. 1697. 1895. 2018. 2050. 2157. 2185. 2186. 2305. 2359. 2509. 2592. 2599. 2666. 2668. 2876. 2955. 2988. 3044. 3061. 3190. 3205. 3207. 3313. 3450. 3539. 3648. 3651. 3729. 3741. 3782. 3785. 3786. 3800. 3854. 3863. 3923. 4046. 4048. 4131. 4240. 4270. 4277. 4352. 4537. 4542. 4679. 4690. 4695. 4818. 4889. 4928. 5203. 5287. 5395. 5400. 5417. 5437. 5492. 5525. 5562. 5773. 5817. 6149. 6165. 6233. 6355. 6475. 6512. 6708. 6789. 6810. 6862. 6927. 7105. 7170. 7260. 7281. 7482. 7558. 7639. 7658. 7740. 7762. 7778. 8065. 8137. 8144. 8167. 8183. 8467. 8510. 8555. 8572. 8644. 8648. 8676. 8718. 8825. 8828. 8868. 8996. 9027. 9045. 9130. 9138. 9254. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

(5) Bekanntmachung. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 16. Mai 1863.

Auf Grund der §§. 46. 47. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

34	Stück Litt.	A.	à	1000 Thlr. =	. . .	34 000 Thlr.
14	„ „	B.	à	500 Thlr. =	. . .	7000 Thlr.
40	„ „	C.	à	100 Thlr. =	. . .	4000 Thlr.
31	„ „	D.	à	25 Thlr. =	. . .	775 Thlr.
426	„ „	E.	à	10 Thlr. =	. . .	4260 Thlr.
überhaupt 545	Stück über				. . . .	50,035 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

Hans von Rochow, Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

Reimer, als Abgeordneter des Provinzial-Landtages.

Moll, Justizrath und Notar.

a. u. s.

Küsel, Provinzial-Rentmeister.

Pobiaski, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Mai 1863.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. gez. Heyder.

(6) Bekanntmachung. Die Personenpost von Finsterwalde nach Vetschau (Cottbus) wird von jetzt an — statt $11\frac{3}{4}$ Uhr — bereits $11\frac{1}{2}$ Uhr Abends von Finsterwalde abgefertigt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 22. Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1863.

Bekanntmachung.

Wir machen wiederholt bekannt, daß wir Demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thalern zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Meinecke.

Allerhöchste Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses.

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einem Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch, durch Vertagung der Sitzung, das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disziplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staats-Ministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht, ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige „Stellung gefordert,"

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disziplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und inwieweit dieselben einem befriedigenden Abschlusse

entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, so wie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs-Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebenso wenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-Verletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des inneren Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich soweit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter als die anderer europäischer Staaten; eben so wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Art. 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht-Erweiterung entgegen zu treten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, so wie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen 4 Monate, in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Die feierliche Schließung des Landtags fand im Weißen Saale des Königlichen Schlosses statt, woselbst der Präsident des Königlichen Staatsministeriums, Herr von Bismarck-Schönhausen, im Auftrage Sr. Majestät des Königs folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schifffahrtsverträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanzgesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene

Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1 Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau,

den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben. Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar k. J. eine portofreie Beförderung der Talons und resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1863. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir finden uns veranlaßt, bekannt zu machen, daß die Gesuche um Zulassung zur Prüfung Behufs Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin bis spätestens 6 Wochen vor Ostern resp. vor Michaelis an uns zu richten sind, da später eingehende Gesuche nicht berücksichtigt werden können. Dabei bemerken wir, daß das nach §. 3 lit. c. der Nachricht von dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums vom 17. März 1860 einzureichende Zeugniß außer einer ausführlichen Angabe über den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden auch ausdrücklich ein Urtheil über das bisherige sittliche Verhalten desselben enthalten muß.

Berlin, den 27. Mai 1863. Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. v. Mts. ist genehmigt worden, daß für den nachstehenden fünften Nachtrag zu dem Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communicationsabgaben betreffend, Anwendung findet, die vorstehende Verordnung in Kraft trete.

Fünfter Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838 wegen der Communicationsabgaben Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats:

8d. von Rummelsburg über Pollnow nach Cöslin.
24a. von Posen über Rogasen, Wongrowiec, Exin nach Nakel,
24b. von Exin über Janowiec, Kleczko nach Gnesen,
30f. von Oppeln über Jellowa, Rosenberg, Landsberg, Zawisna bis zur Landesgrenze,
30g. von Pleschen nach Ostrowo,
30h. von Neustadt a. d. W. über Murzynno, Schroda nach Kostrzyn,
30i. von Oels über Medzibor nach Antonin,
31a. von Krotoschin über Kobylin nach Rawicz,
31b. von Trebnitz über Militsch bis zur Bezirksgrenze bei Freyhan,
31c. von Rawicz über Herrnstadt, Winzig, Steinau nach Lüben,
45a. von Neurode über Waldiß, Tunschendorf bis zur Landesgrenze auf Braunau,
45b. von Neurode über Buchau, Volpersdorf, Tannenberg, Langenbielau nach Reichenbach,
45c. von Volpersdorf nach Louisenhayn zum Anschluß an die Glatz-Neuroder Straße,
45d. von Schweidnitz über Waldenburg, Friedland bis zur Landesgrenze,
57c. von der Brieg-Oppelner Staatsstraße über Loewen, Falkenberg, Friedland, Zuelz nach Neustadt;

B. im westlichen Theile des Staats:

117b. von Cöln über Hermühlheim nach Liblar und von Lechenich über Zülpich nach Commern,
117c. von Brühl über Betzdorf nach Weßling,
122a. von Kaisersesch nach Cochem,
122b. von Treis über Moersdorf nach Castellaun,
137e. von Gladbach nach Wipperfürth,
137f. von Bensberg nach Spitze,
166b. von Wiehlmünden über Waldbroel, Au nach Roth,

158 c. von Warth über Eitorf bis zur Wiehlmünden-Rother Straße,
161 b. von Nieder-Dollendorf über Oberpleiß nach Kircheip,
170 a. von Eiserfeld über Burbach bis zur Nassauischen Grenze.

Solches wird in Gemäßheit des §. 1. der Verordnung vom 16. Juni 1838 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1863.

II. Bekanntmachung. Am 1. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die vorjährige vom 26. Mai und 6. Juni 1862 (Amtsblatt pro 1862 — S. 135) mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Kosten des Aufenthalts in Berlin während des Cursus sich nicht wohl unter 25 Thlr. monatlich bestreiten lassen.

Frankfurt a. d. O., den 23. Mai 1863.

Personal-Chronik.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden:
als besoldeter Beigeordneter in Guben der Syndikus Eiseln,
als unbesoldeter Stadtrath ebendaselbst der Rentier Pfitzmann,
und als unbesoldeter Rathmann in Triebel der Schornsteinfegermeister Rasch.

Der Magistrats-Büreau-Assistent Kloß zu Fürstenwalde ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für die Stadt Fürstenwalde und die benachbarten Ortschaften, soweit dieselben im Lebuser Kreise und innerhalb des durch die Ortschaften Kienbaum, Petershagen, Briesen, Biegen und die Stadt Müllrose begrenzten Bezirks belegen sind, bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Johann Karl Anter hat sich in Landsberg a. W. niedergelassen.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Reinhold Altner zum Schullehrer zu Schenno in der Diöcese Forst ist bestätigt worden.

Der bisherige Küster und Lehrer Marquardt zu Berlinchen ist zum Elementar-Lehrer der zweiten Mädchen-Klasse an der Stadtschule daselbst berufen und als solcher bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen Lehrers in Brunschwig, Friedrich Lehmann, als fünfter Lehrer an der Elementarschule der Spremberger Vorstadt zu Cottbus ist bestätigt worden.

Die definitive Anstellung des Lehrers Karl Eduard Nicolas als sechster Lehrer an der Bürger-Knabenschule zu Cottbus ist bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Gustav Otto Pachaly ist zum Küster und Lehrer zu Tornow, Diöcese Sternberg II., berufen und als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Robert Lorenz, bisher in Polenzig, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Libbenichen, Diöcese Frankfurt II., berufen worden.

Für folgende ländliche Bezirke des Kreises Guben sind nachgenannte Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

für den 1. Bezirk der Kruggutsbesitzer Krahmer zu Ziltendorf, für den 2. Bezirk der Domainenpächter Würk zu Dieblow, für den 3. Bezirk der Kaufmann Hampel zu Schlaben, für den 4. Bezirk der Rittergutsbesitzer von Wiedebach auf Bomsdorf, für den 6. Bezirk der Büdner Gottlieb Lehmann zu Niemaschkleba, für den 7. Bezirk der Mühlenmeister Stein zu Groß-Breesen, für den

8. Bezirk der frühere Lehnschulzenguttsbesitzer Sachmann zu Schlagsdorf, für den 10. Bezirk der Bauer Friedrich Richter zu Schenkendorf, für den 11. Bezirk der Brauermeister Gustav Kurzan zu Starzeddel, für den 12. Bezirk der Gerichtsschulze Montag zu Sachsdorf, für den 13. Bezirk der Schmiedemeister Karl Seipke zu Groß-Boesitz.

Der bisherige Lademeister Pohl in Frankfurt a. d. O. ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Oberpfarrstelle zu Landsberg a. d. W. — Diöces Landsberg a. d. W. — Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten Oberheim erledigt worden.

(2) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Buckow — Diöces Züllichau, Privat-Patronats — wird zu Michaelis d. J. durch die Emeritirung ihres zeitigen Inhabers erledigt. Das Einkommen derselben beträgt nach Abzug des Emeritengehalts circa 730 Thlr.

(3) Ortsbenennung. Das dem Vorwerksbesitzer Ernst Kubisch gehörige, auf der Feldmark der Stadt Bernstein im Soldiner Kreise belegene, im Jahre 1862 neu entstandene Vorwerks-Etablissement wird fortan mit unserer Genehmigung den Namen „Ernstburg" führen.

Frankfurt a. d. O., den 22. Mai 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Patent-Ertheilung. Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Dem Lehrer Hering zu Cossar, Diöcese Crossen, ist die Erlaubniß zur Vorbildung von Seminar-Präparanden ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1863.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Bekanntmachung. Vom 1. Juni d. J. ab findet eine directe Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere,

zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn) Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Cosel (via Breslau), Rawicz, Polnisch-Lissa, Posen (Oberschlesische und Stargard-Posener Eisenbahn), Glogau (Niederschlesische Zweigbahn), Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits

statt.

Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie.
Königlich Sächsische Staats-Eisenbahn-Direction.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Direction der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

8) Bekanntmachung. Zum 1. Juni d. J. tritt zu Haidemühl eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit, welche einen Landbriefbestellbezirk mit nachgenannten Ortschaften erhalten soll: Blunow, Alte-Buden, Neue-Buden, Gosda, Lieske; Partwitz, Groß- und Klein-; Proschim, Welzow, Dorf und Schäferei.

Gleichzeitig gehen aus dem Landbriefbestellbezirk des Königlichen Post-Amts zu Spremberg die Ortschaften Wolkenberg und Radewiese in den Bestellbezirk der Post-Expedition zu Drebkau über.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 23. Frankfurt a. d. O., den 10. Juni 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 16. enthält: (No. 5709.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

No. 17. enthält: (No. 5710.) Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

(No. 5711.) Allerhöchster Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn".

(No. 5712.) Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tollemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

(No. 5713.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Zu besonderer Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar k. Js. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Von der Kommunal-Landtags-Versammlung der Niederlausitz sind unterm 23. März d. J. wiederum

1) der Standesherr Graf zu Lynar auf Lübbenau zum Vorsitzenden und
2) der Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Manteuffel auf Drahnsdorf zum Stellvertreter desselben

für die Dauer der Wahlperiode 1863/65 gewählt und diese Wahlen durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. v. M. bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 2. Juni 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: von Wintzingerode.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahmeprüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am
27., 28. und 29. Juli d. J.
Statt finden.

Diejenigen Präparanden, welche zur Prüfung notirt sind, haben sich am 26. Juli d. J. Nachmittags 5 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor Weymann zu Neuzelle zu melden. Es wird zugleich bemerkt, daß jeder neuaufgenommene Seminarist verpflichtet ist, ein jährliches Kostgeld von 50 Thlrn. zu zahlen und daß nur diejenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und gute Anlagen für das Schulfach auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalt in der Anstalt darauf rechnen können, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Kostgeldzahlung zu erlangen.

Berlin, den 2. Juni 1863. Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Nachdem die unter der Firma Caisse paternelle (Väterliche Kasse) in Paris domicilirte Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten, werden die bezügliche Concession vom 5. v. Mts., sowie die Statuten der Gesellschaft in der diesem Stücke des Amtsblattes angeschlossenen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juni 1863.

II. Die Quittungen über Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben in dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September v. J. eingegangenen und an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien für abgelösete Domainen-Abgaben und Amortisations-Renten sind den betreffenden Spezial-Kassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und denselben die vorher erhaltenen einstweiligen Bescheinigungen zurück zu geben. Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1863.

Personal-Chronik.

Der Secretair Henschke ist, an Stelle des verstorbenen Kämmerers Kluge, zum Vertreter des Polizei-Anwalts für Müncheberg und die zum dortigen Gerichtsbezirk gehörigen Ortschaften ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juni 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Scharnetzky als Küster und Schullehrer zu Pinnow, Diöcese Züllichau, welcher diese Stelle bisher provisorisch verwaltete, ist bestätigt worden.

Der Förster Friedrich zu Branlower Theerofen, Oberförsterei Braschen, ist gestorben. In den Ruhestand treten vom 1. Juli d. J. an: der Hegemeister Kobicke zu Rehmischbusch, Oberförsterei Regenthin, die Förster Densow zu Lichtefleck, Oberförsterei Hohenwalde, Laue zu Frauenwerder, Oberförsterei Limmritz und Dickow zu Eichberg, Oberförsterei Güntersberg. Zu Förstern sind ernannt und verbleiben auf ihren Stellen die Forstaufseher Fraedrich zu Hochzeit, Oberförsterei Hochzeit, und Eckert zu Briesen, Oberförsterei Boernichen. Versetzt werden vom 1. Juli d. J. an: der Förster Rau zu Bobersberg, Oberförsterei Braschen, nach Branlower Theerofen, der Förster Sasse zu Jaenschwalde, Oberförsterei Taubendorf, nach Bobersberg, der Forstaufseher Krüger zu Regenthin, Oberförsterei Hochzeit, unter Ernennung zum Förster, nach Rehmischbusch, der Forstaufseher Lehmann zu Branlow, Oberförsterei Braschen, unter Ernennung zum Förster, nach Lichtefleck, der Förster Milde zu Nesselkappe, Oberförsterei Limmritz, nach Frauenwerder, der Forstaufseher Kuhn zu Griesen, Oberförsterei Taubendorf, unter Ernennung zum Förster nach Nesselkappe, der Förster Mroos zu Peitz, Oberförsterei Taubendorf, nach Eichberg. Als Forstaufseher werden vom 1. Juli d. J. an zunächst auf sechsmonatliche Probe angestellt: die forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Daniel Münchow zu Griesen, Karl Adolph Darsow zu Branlow, Albrecht Wilhelm Heinrich Theodor Mendel zu Regenthin für den Belauf Jaegersburg, Ludwig Karl Robert Wessel zu Peitz und Karl Friedrich Wilhelm Stentzel zu Jaenschwalde.

Personal-Veränderungen für den Monat Mai 1863.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben den Appellationsgerichts-Rath von Brandenstein zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium zu ernennen geruht.

Der Referendarius von Voigt ist zum Gerichts-Assessor, der Büreau-Assistent Fischer zum Sekretair, der Civil-Supernumerar, Actuarius I. Klasse Kishauer zum Büreau-Assistenten und der Bote und Exekutor Bethmann zu Landsberg a. d. W. zum Boten bei dem Appellationsgerichte ernannt.

Der Gerichts-Assessor Schübner ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin der Referendarius Rabert dagegen aus dem Departement des Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Gerichts-Assessor von Puttkammer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Sorau, der Gerichts-Assessor Hoefer zum Kreisrichter bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Lübbenau, und die Hülfsboten Bütting und Bethe zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. ernannt.

Dem ersten Gerichtsdiener Korla in Lübben ist der Titel als Botenmeister verliehen worden.

Der Bote und Exekutor Schoenwald zu Landsberg a. d. W. ist gestorben.

Im Kreise Cottbus sind:

für den ländlichen Bezirk IX A. der bisherige Schiedsmann Schulze Haupt zu Brunschwig a. B.,
für den ländlichen Bezirk IX B. der bisherige Schiedsmann Schulze Groch zu Sandow

wiederum zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Buckow ist der bisherige Schiedsmann Bürgermeister Wernicke als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das von dem vortragenden Rath im Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medicinal-Rath Dr. Horn im Verlage der Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin herausgegebene Werk: „das Preußische Medicinal-Wesen" II Theile, ist gegenwärtig in zweiter Auflage erschienen. Da das Werk auf amtlichen Quellen beruht, und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum Gebrauch für die Medicinal-Beamten vorzüglich geeignet und in der zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so wird den Medicinal-Beamten des Verwaltungsbezirks in Folge höherer Veranlassung auch diese zweite Ausgabe des genannten Werks zur Anschaffung hierdurch angelegentlichst empfohlen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juni 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Ortsbenennung. Das dem Vorwerksbesitzer Hammel zu Soldin gehörige, auf der dortigen Stadtfeldmark belegene Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Ottoshof" führen.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Ortsbenennung. Das von dem Ackerbürger Hermann Krüger zu Neuwedell, im Arnswalder Kreise, auf der dortigen Feldmark neu erbaute Vorwerks-Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Johanneshof" führen.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Ortsbenennung. Das von der Stadt-Kommune Frankfurt a. O. in der zu Cunersdorf, im Sternberger Kreise, gehörigen Stadtforst neu erbaute Försterei-Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Grundförsterei" führen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juni 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Bekanntmachung. Mit dem 10. d. Mts. tritt unter Aufhebung des zufolge unserer Bekanntmachung vom 9. Januar cr. seit dem 10. ej. eingeführten Tarifes für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von 1½ Pf. pro Centner und Meile für jene und von 1 Pf. pro Centner und Meile für diese Bahn nebst einer gemeinschaftlichen Expeditionsgebühr von 1⅔ Thlr. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größeren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen werden in dem bezeichneten Verkehre auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn zu demselben Satze wie Roheisen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn dagegen nach den Sätzen des seit dem 10. Juli 1862 für derartige Transporte in der Richtung von Breslau nach Berlin in Kraft getretenen Tarifes befördert.

Berlin und Breslau, den 1. Juni 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Nach Vereinbarung mit der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft wird eine Extrafahrt von unseren Hauptstationen nach Hamburg veranstaltet, zu welcher Billets für Hin- und Rückfahrt gegen Erlegung des einfachen Fahrpreises ausgegeben werden. Der Zug geht ab:

von	Breslau . .	am 18.	d. M.	Abends	10	Uhr
„	Liegnitz . .	„ 18.	„	„	11¼	„
„	Görlitz . .	„ 18.	„	„	11¼	„
„	Bunzlau . .	„ 19.	„	früh	12½	„
„	Kohlfurt . .	„ 19.	„	„	1¼	„
„	Hansdorf . .	„ 19.	„	„	2	„
„	Sorau . .	„ 19.	„	„	2¼	„
„	Sommerfeld .	„ 19.	„	„	3	„
„	Guben . .	„ 19.	„	„	3½	„
„	Frankfurt . .	„ 19.	„	„	4¾	„
„	Fürstenwalde .	„ 19.	„	„	5¾	„

und trifft ohne Wagenwechsel in Hamburg zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags am 19 d. Mts. ein.

Die Billets haben eine 12tägige Gültigkeitsdauer und kann auf Grund derselben die Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Personenzügen (ausschließlich der Schnellzüge) bewirkt werden von Hamburg ab bis 25. d. M. von Berlin ab bis 30. d. M. einschließlich. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt.

Der Fahrpreis beträgt für Hin- und Rückfahrt

von	in 1. Klasse Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Klasse Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Klasse Thlr.	Sgr.	Pf.
Breslau . . .	17	5	—	13	—	—	9	2	6
Liegnitz . . .	15	15	—	11	21	6	8	7	6
Bunzlau . . .	14	10	—	10	24	—	7	19	6
Görlitz . . .	14	11	—	10	26	—	7	20	—
Kohlfurt . . .	13	19	—	10	9	—	7	9	—
Hansdorf . .	12	23	—	9	19	6	6	26	6
Sorau . . .	12	17	—	9	14	—	6	23	—
Sommerfeld .	11	25	—	8	28	6	6	12	6
Guben . . .	11	3	—	8	12	—	6	1	6
Frankfurt . .	9	25	—	7	13	6	5	12	6
Fürstenwalde .	8	28	—	6	23	—	4	29	—

und sind hierin 5 Sgr. pro Person für die Benutzung der hiesigen Verbindungsbahn bei der Hinfahrt nach Hamburg enthalten. Der Billet-Verkauf findet 1 Stunde vor Abgang des Zuges von den vorbezeichneten Stationen statt, es können dergleichen aber auch vorher in den betreffenden Billet-Kassen im Laufe des 18. d. Mts. gelöst werden. Eine Abstempelung der Billets bei der Rückfahrt ist nicht erforderlich.

Berlin, den 4. Juni 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Zu dem am 14. d. Mts. zu Frankfurt a. O. stattfindenden Gesangfeste des Märkischen Central-Sängerbundes wird an diesem Tage ein Extrazug zu ermäßigten Fahrpreisen von Sorau nach Frankfurt a. O. abgelassen werden, welcher Personen in der 2. und 3. Wagenklasse befördert.

Er geht ab von		Preis für Hin- und Rückfahrt: 2 Klasse: Thlr.	Sgr.	Pf.	3. Klasse: Thlr.	Sgr.	Pf.
Sorau . . .	5½ Uhr früh	2	—	6	1	10	6
Sommerfeld .	6 „ „	1	15	—	1	—	—
Jeßnitz . . .	6½ „ „	1	8	6	—	25	6
Guben . . .	7 „ „	—	28	6	—	19	—
Wellmitz . .	7¼ „ „	—	21	—	—	14	—
Neuzelle . . .	7½ „ „	—	17	—	—	11	6
Fürstenberg .	7 Uhr 40 Min. früh	—	13	6	—	9	6
Finkenheerd .	7 „ 58 „ „	—	6	6	—	4	6

Die Rückfahrt kann an demselben Tage auf Grund der gelösten Billets mit dem um 10 Uhr 18 Min. Abends von Frankfurt abgehenden Personenzuge bewirkt werden.

Berlin, den 4. Juni 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(8) Bekanntmachung. Vom 1. Juni d. J. ab findet eine directe Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere,

zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn) Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Cosel (via Breslau), Rawicz, Polnisch-Lissa, Posen (Oberschlesische und Stargard-Posener Eisenbahn), Glogau (Niederschlesische Zweigbahn), Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits

statt.

Exemplare des für diesen Verband-Verkehr giltigen Tarifes und Reglements sind bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie.
Königlich Sächsische Staats-Eisenbahn-Direction.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Direction der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

(9) Bekanntmachung. Das Gut Boßberg, an der Chaussee auf der Route zwischen Podelzig und Wriezen, ½ Meile von Letschin, ¼ Meile von der Posthaltestelle Wollup und ½ Meile von Zechin belegen, ist zur Posthaltestelle, Behufs Meldung und Aufnahme von Reisenden bestimmt, soweit die dort vorbeifahrenden Personenposten in den Hauptwagen oder Beichaisen Raum dazu darbieten.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: gez. Albers.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt.

Der unter der Firma:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse)

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 19. März 1850, 19. März 1856 und 20. April 1859 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

Für die Aufstellung dieser Uebersicht können von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen erlassen werden. Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden, übrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 5. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Der Minister des Innern.
gez. Graf zu Eulenburg.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Caisse paternelle" zu Paris.
M. f. H. etc. IV. 3662. M. d. J. I. A. 8408.

Statuten

der Caisse paternelle (Väterlichen Kasse), Aktien-Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen, auf Gegenseitigkeit, zu festen Prämien und gegen Unfälle auf Eisenbahnen.

Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die zu Paris unter der Benennung **„Caisse paternelle" Väterliche Kasse, Lebensversicherungs-Gesellschaft**, gebildete Aktien-Gesellschaft nimmt die Benennung an:

Caisse paternelle (Väterliche Kasse),

Gesellschaft für Lebensversicherungen im Allgemeinen und gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Ihre Dauer ist, vorbehaltlich der nachfolgend vorgesehenen Fälle der Auflösung, auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche von dem Tage der Genehmigung der gegenwärtigen Gesellschaft, vom neunzehnten März Eintausend achthundert funfzig, angefangen haben.

Ihr Sitz und Domizil ist zu Paris.

Sie kann in dem ganzen französischen Kaiserreich und im Ausland Geschäfte machen.

Art. 2. Die Geschäfte der Gesellschaft bestehen in folgenden:

1) Versicherungen zu festen Prämien und Errichtung lebenslänglicher einfacher, aufgeschobener und zeitweiser Renten auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder getrennt oder von irgend einer Art des Ueberlebens abhängig; Ankäufe lebenslänglicher Renten, Nutznießungen und bloßer Eigenthumsrechte, und im Allgemeinen alle Arten von Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.
2) Geschäfte, die den Zweck haben, Kapitalien zu aufgehäuften Zinsen anzulegen, rückzahlbar im Ganzen zu den bestimmten Terminen oder nach und nach durch bestimmte Jahreszahlungen.
3) Versicherungen gegen die Unfälle auf Eisenbahnen.

Der Zweck dieser Versicherungen ist, durch eine baare Entschädigung, deren Höhe von dem Betrag der Prämie wie von der Natur und Wichtigkeit des Unfalls abhängig ist, die körperlichen Verletzungen, welche Reisenden beiden Geschlechts auf Eisenbahnen widerfahren, auszugleichen.

Die Geschäfte, welche von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen, sind nach den den gegenwärtigen Statuten angefügten Tarifen geregelt.

Die Geschäfte, welche die Versicherung von Personen gegen die Unfälle von Eisenbahnen zum Zweck haben, sind geregelt, wie es nachher besagt ist (Art. 10.).

Die Gesellschaft hat außerdem den Zweck:

1) statt des Herrn Merger die Verwaltung der durch die Anstalt der „Väterlichen Kasse" gebildeten gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften fortzuführen in Gemäßheit der durch die Verordnung vom 9. September 1841 bestätigten Statuten;
2) neue Vereine zu bilden und zu verwalten in Gemäßheit derselben Statuten, geändert kraft eines am einundzwanzigsten Oktober Eintausend achthundert siebenundvierzig durch die General-Versammlung der Subscribenten der „Väterlichen Kasse" gefaßten und durch das Dekret vom neunzehnten März Eintausend achthundert neunundfünfzig bestätigten Beschlusses.

Art. 3. Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne Zustimmung dieses Dritten oder in Betreff derjenigen Personen, welche unfähig sind, selbst einen Vertrag abzuschließen, ohne schriftliche Zustimmung von Vater, Mutter, Vormund oder Curator abgeschlossen werden. Die Zustimmung des Ehemannes zu einer Versicherung auf das Leben seiner Frau macht nicht die Zustimmung dieser Letztern entbehrlich.

Art. 4. Bei jeder im Fall des Todes fälligen Versicherung ist die Police verfallen, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in Folge eines Zweikampfs oder Selbstmords stirbt, oder wenn er das Leben durch Ausführung eines Todesurtheils verliert, die bezahlten Prämien jedoch verbleiben der Gesellschaft.

Ebenso würde die Police erloschen sein, wenn derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung lautet, in einem Krieg umkommt, wenn er auf einer Seereise oder während einer Reise oder Aufenthalts außerhalb Europa stirbt; jedoch könnte sich die Gesellschaft verbindlich machen, den Rechtsinhabern des Versicherten die Summe zurückzuzahlen, welche die von der Gesellschaft bis zum Sterbetag getragene Gefahr übersteigt, nach den Grundzügen, welche jeder Police beigefügt sein werden.

Jedoch kann die Versicherung, wenn der Versicherte, ehe er in Dienst tritt und ehe er eine Seereise oder eine Reise außerhalb Europa unternimmt, darüber der Gesellschaft eine Erklärung einschickt, in Kraft erhalten werden vermittelst einer Erhöhung der Prämie, deren Betrag im Voraus nach der Größe der neuen Gefahr zu bestimmen sein würde.

Art. 5. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath, nach den Veränderungen des landesüblichen Zinsfußes, anders bestimmt werden.

Diese Bestimmungen sind nur nach der von der Staats-Regierung erfolgten Zustimmung ausführbar.

Keinenfalls können die Aenderungen der Tarife den bestehenden Verträgen zum Nachtheil oder Vortheil gereichen.

Die Versicherungs-Anträge, auf welche ihrer Eigenthümlichkeit wegen die Tarife der Gesellschaft nicht anwendbar sind, werden nach Analogie der Grundsätze dieser Tarife festgestellt.

Die Gesellschaft kann mit gegenseitigem Einverständniß wegen der mit den Wechselfällen der Sterblichkeit verbundenen Versicherungen unterhandeln, wenn die zu versichernden Personen älter sind als neunundfünfzig Jahr, oder jünger als sieben Jahr, oder wenn ihr Leben durch irgend besondere Umstände Gefahren ausgesetzt ist.

Art. 6. Die Gesellschaft bewilligt denjenigen ihrer Versicherten, deren die Versicherung auf die ganze Dauer des Lebens lautet, und denjenigen, welche Verträge über verschobene Kapitalien unterschrieben, einen Antheil an ihrer Rein-Einnahme.

Dieser Antheil besteht aus wenigstens dem vierten Theile des Rein-Ertrages, nach Abzug von fünf Prozent des zu Gunsten der Aktionaire bestehenden Theils des Gesellschafts-Kapitals. Die Beträge werden unter die Rechts-Inhaber vertheilt, gemäß der durch den Artikel 44. und folgenden der gegenwärtigen Statuten festgesetzten Regeln.

Art. 7. Das Maximum einer Summe, zu deren Auszahlung beim Ableben einer Person die Gesellschaft sich verbindlich machen kann, ist auf hunderttausend Francs beschränkt.

Dasjenige der lebenslänglichen Renten ist auf eine jährliche Rente von dreißigtausend Francs festgestellt.

Art. 8. Das Eigenthum an den Verträgen ist übertragbar durch eine Cession auf dem Vertrage selbst.

Die Cessions-Urkunde muß den Namen dessen, dem das Recht übertragen, ausdrücken. Sie muß von dem, welcher sein Recht abtritt, datirt und unterzeichnet sein. Die Zustimmung dessen, auf dessen Leben die Versicherung lautet, muß bei jeder Cession erneuert und der Gesellschaft hinterlegt werden.

Art. 9. Die Gesellschaft versichert die Reisenden gegen alle Unfälle, die ihnen im Verlauf der Reise auf Eisenbahnen zustoßen können, jedoch mit Ausnahme derer, welche durch Krieg, Verwendung der bewaffneten Macht, Aufruhr oder Erdbeben veranlaßt werden.

Sie versichert keine Kinder unter dem Alter von fünf Jahren. Sie ist verpflichtet, dem Versicherten persönlich und, im Falle seines Todes, seine Erben zu entschädigen unter und in nachfolgenden Bedingungen und Verhältnissen.

Art. 10.

Erste Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehn Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von zwölftausend Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünfzehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, fünfundzwanzigtausend Francs.

Zweite Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, sechs Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Falle, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von achthundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, zehntausend Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monate den Tod herbeiführen, sechszehntausend Francs.

Dritte Klasse.

1) Verletzungen, welche eine zeitweise Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, fünf Francs täglich, so jedoch, daß die Entschädigung in keinem Fall, und wie lange auch die Arbeitsunfähigkeit dauern möge, den Betrag von sechshundert Francs übersteigen kann;
2) Verletzungen, welche lebenslängliche Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, siebentausend fünfhundert Francs;
3) Unfälle, die binnen drei Monaten den Tod herbeiführen, zwölftausend Francs.

Die Entschädigung wird nach dem folgenden Tarif geregelt für die darin angegebenen Fälle:

1) Verlust beider Hände, oder beider Arme, oder beider Füße, oder beider Augen, fünfundsiebzig Prozent von der für den Todesfall festgesetzten Summe;
2) Verlust des rechten Auges, oder des rechten Armes, oder der rechten Hand, sechszig Prozent von dieser Summe;
3) Verlust der linken Hand, oder des linken Arms, oder eines Fußes, funfzig Prozent der besagten Summe;
4) Verlust des linken Auges dreißig Prozent derselben Summe.

Für jede andere Verstümmelung zahlt die Gesellschaft nicht mehr, als die für den Fall der Arbeitsunfähigkeit festgesetzte Unterstützung.

Art. 11. In allen Fällen, wo die Gesellschaft eine Entschädigung zu zahlen verpflichtet ist, wird diese, nach ordnungsmäßig beigebrachtem Nachweis des zu vergütenden Unfalls und nach Feststellung der Rechte der Reklamanten, baar und gegen Quittung dieser Letzteren geleistet.

Durch die Entschädigungs-Quittung wird die Gesellschaft bis zum Betrage der von ihr gezahlten Summen in die Rechte der Versicherten gesetzt, und sie wird in seinem Namen, in dieser Beschränkung, jeden Rückanspruch gegen die wegen des Unfalls verantwortlichen Personen oder Gesellschaften geltend machen, unbeschadet des Rechts des Versicherten, direkt und wie es ihm beliebt die Eisenbahn-Gesellschaften zu verfolgen, um die Ergänzung der Entschädigung zu erhalten, wozu er berechtigt sein könnte.

Art. 12. In dem Fall, wo die definitive Feststellung der Entschädigung von der Dauer der Arbeitsunfähigkeit abhängt oder von den unmittelbaren Folgen des Unfalls, empfängt der Versicherte täglich die durch Artikel 10. bestimmten Summen als Vorschuß auf diejenige Summe, die ihm definitiv bewilligt wird, oder seine Erben erhalten dieselbe für den Fall, daß der Unfall den Tod zur Folge hat.

Art. 13. Jeder Anspruch gegen die Gesellschaft ist drei Monate nach dem Unfall erloschen.

Art. 14. Um versichert zu werden und im Fall eines Unglücks Anspruch an eine der im Artikel 10. festgesetzten Entschädigung zu haben, muß jeder Eisenbahn-Reisende, ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters über fünf Jahre, die folgende Prämie vor der Abreise zahlen, gegen einen ihm ausgelieferten Schein der Gesellschaft, welcher die Versicherung ausweist;

Reise bis 150 Kilometer, ca. 19 Meilen:

erste Klasse 15 Cent., ca. 1¼ Sgr.,
zweite Klasse 10 Cent., ca. ¾ Sgr.,
dritte Klasse 5 Cent., ca. ½ Sgr.;

bis zu 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:

30 Cent., 20 Cent., 10 Cent., ca. 2½ Sgr., 1½ Sgr. und ¾ Sgr.;

über 400 Kilometer, ca. 50 Meilen:

60 Cent., 40 Cent., 20 Cent., ca. 5 Sgr., 3 Sgr., 1½ Sgr.

Art. 15. Es werden den Reisenden auch Versicherungs-Billette, gültig für einen ganzen Tag von 24 Stunden, überliefert. Diese Billets haben denselben Erfolg zu Gunsten des Versicherten, als die Reisebillets; sie werden, wie diese, datirt, von dem Direktor gezeichnet; sie tragen auch den trockenen Stempel der Anstalt, aber sie bezeichnen nur ihre Klassifikation und den Namen des Versicherten.

Es gehört zum Bereich des Verwaltungsrathes, die in diesem und dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Tarife zu ermäßigen, wenn er es den Interessen der Anstalt zuträglich erachtet.

Art. 16. Jede Person kann sich gegen die Unfälle auf Eisenbahnen durch Abonnement versichern lassen, dessen Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr einschließlich beträgt; in Folge dessen wird ihr eine, die Höhe der Prämie, die Dauer und die Bedingungen des Abonnements bezeichnende Police übergeben.

Die Höhe der Prämie wird durch den Verwaltungsrath der Gesellschaft, nach den Umständen, festgesetzt.

Art. 17. Alle anderen als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Von dem Geschäftsfonds.

Art. 18. Das Gesellschafts-Kapital, welches ursprünglich auf Vier Millionen Francs festgestellt und in Achttausend Aktien, jede von fünfhundert Francs, eingetheilt war, ist auf sechs Millionen erhöhet, vermittelst Ausgabe von Viertausend neuer Aktien, ebenfalls von fünfhundert Francs jede.

Art. 19. Kein Actionair kann mehr als vierhundert Aktien besitzen.

Art. 20. Zwanzig Procent, d. h. Einhundert Francs per Aktie, werden von den Aktionairen in den drei Monaten, welche den dem Datum der Ermächtigungs-Ordre folgen, eingezahlt.

Jeder Actionair unterzeichnet außerdem die Verpflichtung, wenn es nöthig sein sollte, bis zum Betrag von den vier weiteren Fünftheilen nachzuzahlen.

Diese Verpflichtung bezeichnet für jeden von ihnen ein bestimmtes oder erwähltes Domizil in Paris, wo alle auf ihre Eigenschaft als Actionaire bezüglichen Verhandlungen ihnen mitgetheilt werden.

Art. 21. Zufolge des Artikels 33. des Handelsgesetzbuches können die Actionaire nur den Betrag ihres Antheils in der Gesellschaft verlieren.

Art. 22. Die Aktien werden bezeichnet durch namentlichen Eintrag in die Register der Gesellschaft.

Jedem Actionair wird eine von zwei Verwaltungsräthen und dem Direktor unterzeichnete Bescheinigung über den Eintrag überliefert.

Diese Bescheinigungen werden den Actionairen nur nach der Zahlung des Fünftels des Betrages ihrer Aktien ausgehändigt.

Art. 23. Im Fall der Verwaltungsrath zur Einzahlung der Fonds aufgefordert hat, und in dem dem Actionair bezeichneten Monat der Benachrichtigung werden die Aktien des mit der Zahlung zurückgebliebenen Actionairs auf seine Kosten und Gefahr durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten an der Pariser Börse in den zehn Tagen verkauft, welche dem Akt der außergerichtlichen Mahnung, die ihm zugegangen ist, folgen; er hat den Vortheil vom Ueberschuß oder muß den Verlust tragen, je nach dem Resultat des Verkaufes.

Auf dieselbe Weise wird in Betreff der Actionaire vorgeschritten, welche nicht in der durch Artikel 12. vorgeschriebenen Frist die Zahlung des Fünftels ihrer Aktien leisten.

Art. 24. Die Cession der Aktien geschieht vermittelst einer Uebertragungs-Erklärung, welche in ein zu

diesem Zweck im Sitze der Gesellschaft gehaltenes Register eingetragen wird. Dieselbe ist von dem Cedenten zu unterzeichnen und vom Cessionar anzuerkennen. — Für die Rechtsgültigkeit der Uebertragung in Beziehung zur Gesellschaft muß der Cessionar, unbeschadet der nachfolgenden Ausnahme, vorher durch eine Berathung des Verwaltungsrathes durch geheime Abstimmung und durch die Mehrzahl der Mitglieder aufgenommen sein.

Im Falle der Ablehnung der Wahl ist der Verwaltungsrath nicht gehalten, seine Beweggründe mitzutheilen.

Der Direktor meldet auf der Rückseite der Aktie die Erfüllung dieser Förmlichkeit.

Art. 25. Der Wahl der Zulassung sind diejenigen Cessionare nicht unterworfen, welche zur Sicherheit der auf jede Aktie noch zu zahlenden rückständigen Fonds der Gesellschaft einen gleichen Werth in öffentlichen französischen Staatspapieren nach dem Tagescours überweisen.

Die durch den Cessionar geleistete Sicherheit ist auf der Rückseite der Aktie anzumelden.

Art. 26. Die auf den Namen der Gesellschaft zur Bürgschaft oder Zahlung der Aktien übertragene Valuten werden in einer Kasse mit zwei Schlüsseln aufbewahrt. Ein Schlüssel bleibt in den Händen eines der Verwaltungsräthe, der andere in denen des Direktors.

Sie können bei der Staats-Bank hinterlegt werden.

Die Rückstände und Zinsen dieser Valuten werden den Actionairen, sobald sie erhoben sind, zugesandt.

Art. 27. In dem Falle, wo die Zahlung der noch nicht eingezahlten Fonds durch eine Uebertragung öffentlicher französischer Fonds gewährleistet ist, und der Actionair nicht in der durch den Artikel 15. bestimmten Frist dem durch den Verwaltungsrath erlassenen Zahlungsbefehl entspricht, dann läßt der Verwaltungsrath die übertragenen Valuten bis zum Betrag der vom Actionair schuldigen Summe verkaufen und braucht nur den Artikel 15. in Anwendung zu bringen, wenn diese Valuten nicht ausreichen.

Art. 28. Die Aktien sind untheilbar.

Im Falle des Todes eines Actionairs haben seine Erben oder Rechtsinhaber während sechs Monaten das Recht, einen oder mehrere Cessionare für ihn zu stellen.

Die Cessionare müssen in Gemäßheit des Artikels 16. zugelassen sein, oder die durch Artikel 17. vorgeschriebene Sicherheit leisten.

Wenn bei Ablauf der sechs Monate, vom Sterbetage an, keine Ersatzmänner gestellt, oder wenn diese nicht zugelassen worden sind, dann werden die Aktien durch Vermittelung eines Wechsel-Agenten bei der Pariser Börse auf Rechnung und Gefahr der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es dazu einer Benachrichtigung oder Ermächtigung bedarf.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta oder der Erlös des Verkaufs der Aktien haften für jede etwaige Schuld des Verstorbenen an die Gesellschaft, der Ueberschuß aber, wenn sich ein solcher ergiebt, wird zur Verfügung der Erben gestellt.

Im Fall eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Art. 29. Wenn ein Actionair fallirt, werden die auf seinen Namen eingezeichneten Aktien auf Betreiben und Verwendung des Direktors durch Vermittelung eines Wechselagenten verkauft, ohne daß eine andere Förmlichkeit erforderlich wäre, als eine einfache Benachrichtigung durch einen acht Tage vorher an den Syndikus der Masse gerichteten Brief, wenn nicht ein vom Verwaltungsrath anerkannter zahlungsfähiger Bürge eingetreten ist.

Die in Bürgschaft verwandelte Valuta und der Ertrag der Aktien dienen zur Vergütung für jede etwaige Schuld des fallirten Actionairs an die Gesellschaft; der bestehende Ueberschuß aber wird zur Verfügung dessen gestellt, der ein Recht daran hat.

Im Falle eines Deficits verfolgt die Gesellschaft dessen Deckung in allen Rechtswegen.

Die Erben oder Rechtsinhaber eines Actionairs können weder auf die Bücher, noch auf die Valuten der Gesellschaft gerichtliche Siegel anlegen lassen, noch gerichtlichen Einspruch erheben oder eine Inventarisation verlangen; sie sind gehalten, sich deshalb an die abgeschlossenen Rechnungen in den durch die Statuten vorgeschriebenen Formen zu halten.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 30. Die Gesellschaft wird durch einen aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Rath verwaltet. Die Funktionen der Verwaltungsräthe sind unentgeltlich, jedoch können ihnen Marken für die Anwesenheit in den Sitzungen bewilligt werden, deren Werth durch die General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 31. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von hundert Aktien sein, welche während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit unveräußerlich sind und als Bürgschaft für seine Verwaltung bleiben.

Diese Unveräußerlichkeit ist auf die Aktie anzumelden.

Art. 32. Die Verwaltungsräthe werden durch die General-Versammlung der Aktionaire ernannt und können durch dieselbe wieder abberufen werden.

Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist drei Jahre.

Art. 33. Der Verwaltungsrath wird zum Drittel von Jahr zu Jahr erneuert.

In den ersten zwei Jahren werden die austretenden Mitglieder durch das Loos und hierauf durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 34. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Amtsthätigkeit ist ein Jahr; sie können wieder gewählt werden.

Im Fall der Eine oder der Andere abwesend ist, versieht der Aelteste der anwesenden Mitglieder die Stelle des Präsidenten.

Art. 35. Wenn die Stelle eines Mitgliedes vakant wird, ernennt der Verwaltungsrath provisorisch einen Stellvertreter, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung. Das auf diese Weise ernannte Mitglied bleibt nur so lange in Thätigkeit, als sein Vorgänger noch im Amte hätte bleiben müssen.

Art. 36. Der Verwaltungsrath versammelt sich jedesmal, so oft die Interessen der Gesellschaft es erheischen, jedoch wenigstens einmal monatlich. Er kann außergewöhnlich durch das dienstthuende Mitglied oder durch den Direktor zusammenberufen werden.

Damit aber die Berathung gültig sei, müssen wenigstens fünf Mitglieder dem Rathe beiwohnen.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt.

Im Fall die Stimmen gleich sind, wird die Berathung auf einen im Protokoll festgesetzten Tag verschoben, zeigen sich auch bei dieser neuen Berathung die Stimmen gleich, dann giebt die Stimme dessen, welcher präsidirt, den Ausschlag.

Art. 37. Der Verwaltungsrath nimmt Kenntniß von allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er bestimmt die den Tarifen der Gesellschaft zufolge der Artikel 5. und 15. nachzutragenden Aenderungen.

Er stellt fest zufolge der Bestimmungen des Artikels 16. die Tarife der Abonnements-Versicherungen gegen die Unfälle auf den Eisenbahnen, ebenso wie die Art und Weise der Erhebung.

Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Verträge.

Er beschließt die Feststellung der Summen, welche die Gesellschaft in Folge der Verträge schuldig ist zu bezahlen.

Er bestimmt die Verwendung der Fonds unter den Vorbehalten des nachfolgenden Artikel 38.

Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des Direktors alle Agenten und Angestellten der Gesellschaft, stellt ihre Gehälter und Besoldungen fest, wie auch die allgemeinen Verwaltungs-Unkosten.

Er kann unterhandeln, Vergleiche abschließen und Streite schlichten im Interesse der Gesellschaft, er kann auch seine Befugnisse übertragen, aber nur durch eine Spezial-Vollmacht und in speziellen und bestimmten Fällen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes kontrahiren nach dem Verhältniß ihrer Verwaltung keine persönliche oder solidarische Verbindlichkeit in Bezug auf die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie sind nur für die Ausführung ihres Mandats verantwortlich.

Art. 38. Die von der Gesellschaft empfangenen Summen werden nach Maaßgabe ihres Empfanges verwendet:

- es sei in öffentlichen französischen Fonds und Effekten, welche von der Regierung ausgegeben oder verbürgt sind;
- es sei in Aktien von in Frankreich genehmigten Banken;
- es sei in Obligationen, welche mit Bewilligung der Regierung von den Departements oder Gemeinden ausgegeben sind;
- es sei in Darlehnen auf eben angegebene Valuten, auf hypothekarische Verträge und auf in Frankreich gelegene Immobilien;
- es sei in Erwerbung hypothekarischer Schuld-Urkunden.

Sie kann keine andere Immobilien erwerben, als solche, die zum Betrieb des Geschäfts nöthig sind.

Keine Anlage, Verkauf, Kauf oder Wechsel des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums kann ohne Berathung des Verwaltungsraths stattfinden.

Jeder Verkauf und Austausch von Immobilien ist vorher der Zustimmung der General-Versammlung unterworfen.

Die Versicherungs-Policen, die Uebertragungs-Urkunden der Staats-Renten oder andere der Gesellschaft gehörige Werthpapiere, die Mandate auf die Banken und alle Verpflichtungen, diejenigen ausgenommen, welche im folgenden Paragraph benannt sind, werden von einem Mitglied des Verwaltungsraths und von dem Direktor unterzeichnet, zu welchem Zweck täglich einer der Ersteren in Amtsthätigkeit ist.

Die Vollmachten und Ermächtigungen, die Dokumente über Erwerb oder Verkauf von Immobilien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und vom Direktor unterzeichnet.

Von der Direktion.

Art. 39. Der Direktor wird durch eine vollzählige und beschlußfähige General-Versammlung, gemäß des Artikels 50., auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes mit Mehrheit von wenigstens fünf Stimmen gewählt; er kann durch dieselben Formalitäten abberufen werden. Der Direktor muß Eigenthümer von 200 Aktien sein. Sie bleiben als Bürgschaft seiner Verwaltung und sind während der ganzen Dauer seiner Amtsthätigkeit und bis zur Ausgleichung seiner Rechnungen unveräußerlich. Die Unveräußerlichkeit wird auf den Aktien bemerkt. Der Gehalt und die übrigen Vortheile, welche dem Direktor zukommen, werden durch die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths bestimmt.

Art. 40. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei und hat dabei eine rathgebende Stimme.

Art. 41. Der Direktor ist mit der Ausführung der Berathungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Büreau-Arbeiten, bestimmt die besonderen Bedingungen der Versicherungen, und schlägt dem Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit dem dienstthuenden Mitglied des Verwaltungsraths die Feststellung der Summen vor, welche die Gesellschaft zur Vollziehung der Verträge zu zahlen hat. Er unterzeichnet die Correspondenz, die Endossements und die Quittungen. Er führt ein Register, in welches, nach Reihenfolge des Datums und in den ersten drei Tagen nach ihrem Eingang, die Briefe, Benachrichtigungen, Beschlüsse und Mittheilungen aller Art eingetragen werden, welche durch die Ausübung der Regierungs-Ueberwachung, welcher die Verwaltung der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine unterworfen sind, veranlaßt sein werden. Dies Register wird dem Ueberwachungsrath der Unterzeichner bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und von dessen Präsidenten mit dem Visa versehen. Wenn die Regierung verlangt, daß die obigen Mittheilungen im Ganzen oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, geschieht diese Uebertragung ebenfalls in den nächsten drei Tagen auf Betreiben des Direktors. Die Klagen der Gesellschaft werden im Namen derselben auf Betreiben und Verwenden des Direktors geschehen.

Von der General-Versammlung.

Art. 42. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind verbindlich für Alle, selbst für die Abwesenden.

Art. 43. Die General-Versammlung besteht aus denjenigen Actionairen, welche seit Ablauf eines Monats Eigenthümer von zehn oder mehr Aktien sind. Die die General-Versammlung bildenden Mitglieder haben nur eine Stimme, wie groß auch die Anzahl der auf ihren Namen eingetragenen Actien sein mag. Das Recht der General-Versammlung beizuwohnen, ist übertragbar, aber nur an einen anderen Actionair, welcher in diesem Fall nur ein einziges Mandat übernehmen und nicht mehr als zwei Stimmen haben kann. Die General-Versammlung muß, damit ihre Beschlüsse Gültigkeit haben, aus mindestens funfzig Mitgliedern bestehen, die auch wenigstens den vierten Theil der Aktien vertreten. Wenn die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder weniger als funfzig und die Zahl der Actien nicht zweitausend beträgt, dann wird unverzüglich eine neue General-Versammlung in der durch Artikel 44. vorgeschriebenen Weise einberufen und ihre Beschlüsse sind in dieser zweiten Zusammenkunft gültig, welches auch die Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder oder der vertretenen Aktien sein möge; aber sie kann nur über diejenigen Gegenstände beschließen, die in der ersten Versammlung in Tages-Ordnung waren und deren Anzeige in der Zusammenberufung gemacht worden ist.

Art. 44. Die General-Versammlung wird auf Entscheidung des Verwaltungsraths durch Briefe, welche mindestens vierzehn Tage vorher in die Wohnung eines jeden der Actionaire adressirt werden, und durch eine ebenfalls vierzehn Tage vorher in eines der von dem Handels-Gericht von Paris bezeichneten Tagesblatt eingerückte Anzeige zusammenberufen, übereinstimmend mit dem Gesetz vom 31. März 1833. Den Vorsitz hat der Präsident des Verwaltungsraths; die beiden stärksten Actionaire sind Wahlzeugen. Das Büreau wählt seinen Secretair unter den anwesenden Actionairen. Die Wahlzeugen können nicht aus den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 45. Die General-Versammlung tritt rechtskräftig im Monat April eines jeden Jahres zusammen. Der Direktor stattet ihr Bericht von den Geschäften der Gesellschaft während des vergangenen Jahres ab.

Art. 46. Die General-Versammlung hört die Rechnungen der Gesellschaft, verhandelt darüber und eintretendenfalls stellt sie fest und bestimmt die Größe der an die Actionaire zu vertheilenden Dividende; ihre Beschlüsse werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Art. 47. Die General-Versammlung ernennt die Verwaltungsräthe nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder und nach Zettelwahl. Bei Stimmengleichheit wird der Vorzug dem stärksten und, wenn auch die Zahl der Aktien gleich ist, dem ältesten Actionaire gegeben.

Art. 48. Die General-Versammlung kann außergewöhnlich durch den Verwaltungsrath berufen werden, und dieser ist gehalten, sie jedesmal auf Verlangen von mindestens ein Drittel der Aktien repräsentirenden Actionairen oder auf Verlangen des Ueberwachungsraths der gegenseitigen Lebensversicherungs-Vereine zu berufen. Diese außerordentlichen Versammlungen werden in der im Artikel 44. vorgeschriebenen Weise zusammenberufen.

Art. 49. Die außerordentliche General-Versammlung kann den gegenwärtigen Statuten sowohl, wie denen der Tontinen-Vereine Aenderungen zufügen, deren Nützlichkeit die Erfahrung gezeigt haben wird. In diesem Falle kann sie nur dann gültig berathen, wenn sie aus mindestens einem Drittel der Mitglieder besteht, welche ein Recht haben ihr beizuwohnen und die mindestens ein Drittel der Aktien repräsentiren, auch müssen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die angenommenen Aenderungen können in Betreff der gegenseitigen Vereine nur mit Zustimmung der General-Versammlung der Unterzeichner Anwendung finden und sind nur mit Zustimmung der Regierung ausführbar. Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig, um den Aenderungen der gegenwärtigen Statuten Geltung zu verschaffen.

Von den jährlichen Rechnungen und der Vertheilung der Gewinnste.

Art. 50. Der Verwaltungsrath läßt jedes Jahr die Geschäftsrechnung, welche die Periode vom 1. Januar bis zum 31. December des vorangegangenen Jahres umfaßt, aufstellen. Diese Rechnung wird der gewöhnlichen General-Versammlung des folgenden Monats April vorgelegt.

Art. 51. Alle fünf Jahre oder, wenn der Verwaltungsrath es für nützlich hält, auch in einem kürzeren Zeitraum, wird ein genaues Inventarium aufgenommen, um das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft am 31. December des Jahres festzustellen, welches die von dem Rath festgesetzte Periode beschließt. Dieses Inventarium wird für jede Versicherungsart getrennt aufgestellt und bestimmt die Lage und die Erfolge jeder der Kategorien, welche Anspruch auf Vertheilung der Rein-Einnahme haben, zufolge Artikel 6. der gegenwärtigen Statuten.

Art. 52. Der Verwaltungsrath entscheidet nach dem oben vorgeschriebenen Inventarium, ob eine Vertheilung der Rein-Einnahme stattfinden soll oder nicht und bestimmt im Fall der Vertheilung, vorbehaltlich der Genehmigung der General-Versammlung, die unter die Actionaire und die an diejenigen Versicherten, welche nach Wortlaut des Artikels 6. Anspruch dazu haben, zu vertheilende Summe.

Art. 53. Jedem Versicherten kann nur der Antheil an dem Rein-Ertrage bewilligt werden, welcher auf die Kategorie fällt, zu der es gehört; und außerdem wird in dem Fall, wo einige dieser Kategorien in Verlust ständen, die zur Deckung des Verlustes nöthige Summe von den Rein-Erträgen der anderen Kategorien vorweg genommen werden, der Art, daß der Versicherte der im Gewinne stehenden Kategorie nur Anspruch auf den Theil des Gewinnes hat, welcher nach der Vorwegnahme verbleibt, indem die Theilhabung nur auf die der Gesellschaft netto verbleibenden Gewinne stattfinden kann. Nichtsdestoweniger dürfen die Verluste, welche durch die Geschäfte der Versicherungen gegen Unfälle auf Eisenbahnen veranlaßt werden könnten, in keinem Fall für irgend einen Betrag an dem Theil der den Theilhabern zukommenden Rein-Einnahme abgezogen werden. Die Vertheilung der Gewinne unter die zum Anspruch daran zugelassenen Versicherten geschieht in jeder Kategorie im Verhältniß zum versicherten Kapital oder Rentenbetrag. Die Vertheilung wird außerdem für jede Kategorie nach der Dauer der Versicherungen in der inventirten Periode geregelt. Die Zeit unter sechs Monate wird nicht gerechnet, die über sechs Monat verstrichene zählt für ein volles Jahr.

Art. 54. Von dem Theil des Gewinnes, welches den Actionairen zukommt, wird zur Bildung eines Reserve-Fonds der fünfte Theil vorweg genommen, bis der Reserve-Fonds den Betrag von Achtmalhunderttausend Francs erreicht hat. Wenn der Reserve-Fonds diese Höhe erreicht hat, kann die Vorwegnahme ermäßigt werden auf den zehnten Theil der den Actionairen zukommenden Gewinne, aber die Vorwegnahme des fünften Theiles würde wieder beginnen im Falle, daß der Reservefonds wieder geringer als achtmalhunderttausend Francs geworden ist.

Art. 55. Der Reservefonds gehört ausschließlich den Actionairen, ebenso der Ertrag der Anlage von den Summen, aus denen er besteht.

Art. 56. Im Fall, nach Aufzehrung des Reservefonds, das Gesellschafts-Kapital sich um ein Viertel des eingezahlten ersten Fünftels verringert, ist der Verwaltungsrath gehalten, von den Actionairen eine Einzahlung zu fordern, in gleichem Verhältniß zu dem Deficit, bis zur vollständigen Bezahlung des den Gesellschaftsfonds bildenden Actien-Kapitals. Sobald der von dem Verwaltungs-Rath gefaßte Beschluß bekannt gemacht ist, sind die Actionaire gehalten, binnen Monatsfrist die verlangte Zahlung zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht in diesem Zeitraum, dann wird vorgeschritten, wie es Art. 15. besagt.

Auflösung und Liquidirung.

Art. 57. Die Auflösung findet rechtskräftig statt, wenn die Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte zurückgeführt haben. Sie kann durch die General-Versammlung ausgesprochen werden, wenn in Folge der erlittenen Verluste sich das Kapital um zwei Fünftel reducirt fände.

Art. 58. In den im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist der Verwaltungsrath gehalten unverzüglich die General-Versammlung einzuberufen.

Art. 59. Die General-Versammlung ernennt noch in derselben Sitzung drei mit der Liquidirung beauftragte Kommissäre.

Art. 60. Diese Bevollmächtigten lassen die noch nicht abgelaufenen Risiko's zurückversichern oder lösen die bestehenden Verträge auf, wenn sie können, mit beiderseitigem Einverständniß. Sie regeln und bestimmen die Rückzahlungen, die Verluste und Schäden zur Last der Gesellschaft. Sie können Streite schlichten und Vergleiche abschließen über alle streitigen Fälle.

Art. 61. Die Actionaire sind gehalten, auf das Verlangen der Liquidirungs-Kommission, die Zahlungen zu leisten, welche nöthig sind, um die Rückzahlungen zu bestreiten und zwar bis zum Betrage ihrer Actien. Wenn die Zahlung nicht binnen zehn Tagen von der Aufforderung an erfolgt, dann wird vorgeschritten, wie es im Art. 23. besagt ist.

Art. 62. Bei Ablauf des Jahres oder eines jeden der Jahre, welche dem Zeitraum folgen, wo die Liquidirung verkündigt worden ist, soll ein Inventarium über den Stand der Gesellschaft aufgestellt werden. Die Rechnung darüber wird der General-Versammlung übergeben, welche über den Termin der Liquidation entscheidet; aber bis zur vollständigen Liquidation der Geschäfte der Gesellschaft und der Tontinen-Vereine bleibt der Gesellschaftsfonds als Bürgschaft für die durch die Gesellschaft abgeschlossenen Verbindlichkeiten in Betreff der durch sie geführten Tontinen-Vereine.

Die Hauptniederlassung des Caisse paternelle (Väterliche Kasse) für Preußen ist in Berlin begründet und Herr Emile Blum, Friedrichsstr. 61., zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 24. Frankfurt a. d. O., den 17. Juni **1863.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 15. enthält: (No. 5705.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits, und China andererseits. Vom 2. September 1861.

(No. 5706.) Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

(No. 5707.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Doliewen, Dunehlen, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Dunehlen (an der Chaussee ad 1.) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychen, Sokollen, Wensöwen, Guhsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

(No. 5708.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 31. März d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um solche, so weit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalzahlung geleistet haben. Berlin, den 31. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(2) Bekanntmachung. Mit dem 10. d. Mts. tritt unter Aufhebung des zufolge unserer Bekanntmachung vom 9. Januar cr. seit dem 10. ej. eingeführten Tarifes für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von $1\frac{1}{2}$ Pf. pro Centner und Meile für jene und von 1 Pf. pro Centner und Meile für diese Bahn nebst einer gemeinschaftlichen Expeditionsgebühr von $1\frac{2}{3}$ Thlr. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größeren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen werden in dem bezeichneten Verkehre auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn zu demselben Satze wie Roheisen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn dagegen nach den Sätzen des seit dem 10. Juli 1862 für derartige Transporte in der Richtung von Breslau nach Berlin in Kraft getretenen Tarifes befördert.

Berlin und Breslau, den 1. Juni 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(3) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Nach Vereinbarung mit der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft wird eine Extrafahrt von unseren Hauptstationen nach Hamburg veranstaltet, zu welcher Billets für Hin- und Rückfahrt gegen Erlegung des einfachen Fahrpreises ausgegeben werden. Der Zug geht ab:

von Breslau . .	am 18.	d. M.	Abends	10	Uhr
„ Liegnitz . .	„ 18.	„	„	11¼	„
„ Görlitz . .	„ 18.	„	„	11¼	„
„ Bunzlau . .	„ 19.	„	früh	12½	„
„ Kohlfurt . .	„ 19.	„	„	1¼	„
„ Hansdorf . .	„ 19.	„	„	2	„
„ Sorau . .	„ 19.	„	„	2¼	„
„ Sommerfeld .	„ 19.	„	„	3	„
„ Guben . .	„ 19.	„	„	3½	„
„ Frankfurt . .	„ 19.	„	„	4¾	„
„ Fürstenwalde .	„ 19.	„	„	5¾	„

und trifft ohne Wagenwechsel in Hamburg zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags am 19 d. Mts. ein.

Die Billets haben eine 12tägige Gültigkeitsdauer und kann auf Grund derselben die Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Personenzügen (ausschließlich der Schnellzüge) bewirkt werden von Hamburg ab bis 25. d. M. von Berlin ab bis 30. d. M. einschließlich. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt.

Der Fahrpreis beträgt für Hin- und Rückfahrt

von	in 1. Klasse			2. Klasse			3. Klasse		
Breslau . . .	17 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.	13 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	9 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.
Liegnitz . . .	15 „	15 „	— „	11 „	21 „	6 „	8 „	7 „	6 „
Bunzlau . . .	14 „	10 „	— „	10 „	24 „	— „	7 „	19 „	6 „
Görlitz . . .	14 „	11 „	— „	10 „	26 „	— „	7 „	20 „	— „
Kohlfurt . . .	13 „	19 „	— „	10 „	9 „	— „	7 „	9 „	— „
Hansdorf . .	12 „	23 „	— „	9 „	19 „	6 „	6 „	26 „	6 „
Sorau . . .	12 „	17 „	— „	9 „	14 „	— „	6 „	23 „	— „
Sommerfeld .	11 „	25 „	— „	8 „	28 „	6 „	6 „	12 „	6 „
Guben . . .	11 „	3 „	— „	8 „	12 „	— „	6 „	1 „	6 „
Frankfurt . .	9 „	25 „	— „	7 „	13 „	6 „	5 „	12 „	6 „
Fürstenwalde .	8 „	28 „	— „	6 „	23 „	— „	4 „	29 „	— „

und sind hierin 5 Sgr. pro Person für die Benutzung der hiesigen Verbindungsbahn bei der Hinfahrt nach Hamburg enthalten. Der Billet-Verkauf findet 1 Stunde vor Abgang des Zuges von den vorbezeichneten Stationen statt, es können dergleichen aber auch vorher in den betreffenden Billet-Kassen im Laufe des 18. d. Mts. gelöst werden. Eine Abstempelung der Billets bei der Rückfahrt ist nicht erforderlich.

Berlin, den 4. Juni 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Bekanntmachung. Vom 1. Juni d. J. ab findet eine directe Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere,

zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn), Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Cosel (via Breslau), Rawicz, Polnisch-Lissa, Posen (Oberschlesische und Stargard-Posener Eisenbahn), Glogau (Niederschlesische Zweigbahn), Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits

statt.

Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämmtlichen Verbandstationen käuflich zu haben. Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Directorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie.
Königlich Sächsische Staats-Eisenbahn-Direction.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Direction der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 25. Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 18. enthält: (No. 5714.) Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. Vom 27. Mai 1863.

(No. 5715.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thalern. Vom 20. April 1863.

(No. 5716.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Für die mit dem 1. Juli d. J. beginnende neue fünfjährige Wahlperiode sind von dem Communal-Landtage der Neumark zu Mitgliedern der Direktion der Hülfs-Kasse für den communalständischen Verband der Neumark

1) der Landrath des Königsberger Kreises von Humbert auf Hohenkraenig,
2) der Bürgermeister Milferstaedt zu Woldenberg,
3) der Gerichtsschulze Reichert zu Zorndorf,

und zu deren Stellvertretern

1) der Rittergutsbesitzer von dem Borne auf Berneuchen,
2) der Apotheker Dr. Geiseler zu Königsberg,
3) der Gerichtsschulze Becker zu Groß-Mantel

wieder gewählt worden.

An Stelle des Regierungs-Raths Jacobi habe ich der Direktion der Hülfs-Kasse den Regierungs-Rath Sack zu Frankfurt a. d. O. als rechtsverständiges Mitglied zugeordnet.

Potsdam, den 13. Juni 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath (gez.) von Jagow.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg beginnt und ist die Prüfung der Aspiranten auf den 10., 11. und 12. August d. J. von uns anberaumt worden.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das gedachte Seminar nachzusuchen beabsichtigen, werden aufgefordert, bis zum 1. August d. J. mit dem betreffenden Gesuche

a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt,
b) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung,
d) ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß,
e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung,
f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht,
g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wie viel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind,

an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Crüger zu Oranienburg einzureichen und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen.

Wegen der übrigen Bedingungen der Aufnahme wird auf die in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1861 Stück 35. S. 268 und in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. de 1861 Stück 35. S. 205 veröffentlichte Nachricht Bezug genommen.

Berlin, den 16. Juni 1863. Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Da von den Königlichen Rent- und Domainen-Aemtern, ebenso wie von anderen ländlichen Polizeibehörden und Schulzen häufig in Angelegenheiten der ländlichen Polizei- und Communal-Verwaltung mit Uebergehung der Landräthe unmittelbar an die unterzeichnete Königliche Regierung berichtet und deren Entscheidung nachgesucht wird, so weisen wir die Eingangs genannten Behörden hierdurch an,

1) in solchen Angelegenheiten, die zunächst der Entscheidung des Landraths unterliegen, an diesen Letzteren zu berichten, und wenn über dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wird, der Letzteren die betreffende landräthliche Verfügung beizulegen,
2) in solchen Sachen dagegen, in denen wir zu entscheiden haben, die an uns zu erstattenden Berichte jederzeit durch das landräthliche Büreau hierher einzureichen.

In denjenigen Fällen, in denen noch ferner vorstehende Anordnung unbeachtet bleibt, werden die betreffenden Eingaben ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 13. und 20. Oktober v. J. und 6. Februar c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, da nach amtlichen Nachrichten die Rinderpest in den benachbarten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Landen schon seit einiger Zeit vollständig erloschen und auf die entfernten Kronländer Gallizien und Ungarn beschränkt ist, die Königlichen Regierungen zu Breslau und Liegnitz sich veranlaßt gesehen haben, die nach §. 2. des Gesetzes vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung de 1836 S. 173) angeordneten Abwehr-Maßregeln aufzuheben, und daß sonach in den beiden Regierungsbezirken nur noch der §. 1. desselben Gesetzes in Wirksamkeit bleibt.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juni 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ernteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferienordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge und Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1863. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

1) Otto Ludwig Theodor Heinicke aus Quartschen, 2) Ludwig Hermann Lust aus Potsdam, 3) Gustav Wilhelm Adolf Schultze aus Grüneberg, 4) Carl Friedrich Gustav Steinmüller aus Dessau, 5) Richard Friedrich Wilhelm Hans Stolle aus Prenzlau, 6) Moritz Gustav Adolf Wolff aus Cottbus

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 8. Juni 1863. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Domainen-Rentmeister Hausadowsky zu Crossen ist an Stelle des Bürgermeisters Lorenz daselbst zum Stellvertreter des Polizeianwalts für die im Forstrevier Braschen begangenen Holz- und Waldprodukten-Diebstähle und Forstpolizei-Uebertretungen ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Der bisherige Lehrer Carl Friedrich Gustav Klemm zu Blumberg ist als Küster und Lehrer zu Wilhelmsbruch, Diözese Cüstrin, berufen worden.

Die Lehrer Gotthelf Warnack und Hermann Jahn sind als Elementarlehrer der 3. resp. 4. Mädchen-Klasse an der Stadtschule zu Berlinchen berufen und als solche bestätigt worden.

Der bisher provisorisch beschäftigt gewesene Lehrer Paul Rudolf Lichterfeld ist als 2. Lehrer zu Neuendorf Diözese Soldin definitiv angestellt worden.

Vom 1. Juli d. J. ab wird der Oberförster Kunschke zu Dammendorf nach Grünaue im Regierungs-Bezirke Potsdam, und der Oberförster Oehme zu Alt-Sternberg im Regierungsbezirke Königsberg auf die Oberförsterstelle zu Dammendorf versetzt.

Für den 4. ländlichen Bezirk des Kreises Calau ist der Polizei-Verwalter Starke in Greiffenhain als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staatsanwalts-Gehülfe von Hülsen zu Lübben ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Mit Verwaltung der Staats-Anwaltschaft bei den Königlichen Kreisgerichten zu Crossen und Züllichau vom 1. Juli d. J. ab ist unter Anweisung seines Wohnsitzes in Crossen der Gerichts-Assessor Schulz, bisher zu Berlin, beauftragt.

Bekanntmachung. Es ist übertragen worden die Verwaltung:
der Post-Expedition in Drehna dem Kaufmann Huraslh daselbst,
der Hilfs-Post-Anstalten, und zwar:

in Hohenwalde dem Forstsekretair Topp, in Vietnitz dem Oekonomie-Inspektor Senftleben, in Christianstadt dem Apotheker Ahrends, in Kienitz dem Kaufmann und Gastwirth Rubert und in Pommerzig dem Webermeister Handke.

Die Post-Expedition in Neuteich ist in eine Hilfs-Post-Anstalt umgewandelt und deren Verwaltung dem bisherigen Post-Expediteur Gladasch daselbst übertragen worden.

Es sind angestellt worden:

der Post-Expedienten-Anwärter Welz als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Landsberg a. d. W., der invalide Sergeant Wiese als Post-Conducteur bei dem Post-Amte in Frankfurt a. d. O., der bisherige Landbriefträger Bogan als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Sorau, der frühere Packetträger Bütow als Briefträger bei dem Post-Amte in Landsberg a. d. W. und der seitherige Landbriefträger Polzin als Briefträger bei dem Post-Amte in Frankfurt a. d. O.

Es sind versetzt worden:

der Post-Expediteur Wendisch von Drehna nach Heidemühl und der Büreaudiener Gepke von Sorau nach Züllichau.

Es sind verstorben:

der Post-Expediteur Klette in Lagow, der Post-Expeditions-Gehilfe Hillmann in Züllichau und der Briefträger Kalähne in Frankfurt a. d. O.

Der Post-Conducteur von Förster in Frankfurt a. d. O. ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Briefträger Langklitsch in Landsberg a. d. W. ist aus demselben entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1862 betreffend.

Die öffentliche allgemeine Schutzpocken-Impfung ist auch im Jahre 1862 in allen Kreisen des Regierungsbezirks unter Anwendung des von uns unterm 16. November 1852 erlassenen Regulativs zur Ausführung gekommen und hat das günstige Ergebniß geliefert, daß überhaupt 29362 Kinder mit vollständigem Erfolge geimpft worden sind.

Wir nehmen dieserhalb gern abermals Veranlassung, die bei dieser wohlthätigen Sanitäts-Angelegenheit bewiesene erfolgreiche Thätigkeit der Impfärzte, so wie die fördernde Mitwirkung der Kreis- und Orts-Behörden hierdurch belobigend anzuerkennen.

Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen mit Erfolg Geimpften ist folgende:

1) im Kreise Arnswalde 1444, 2) im Kreise Calau 1256, 3) im Kreise Cottbus 1697, 4) im Kreise Crossen 1756, 5) im Kreise Friedeberg 1700, 6) im Kreise Guben 1656, 7) im Kreise Königsberg 2736, 8) im Kreise Landsberg 2506, 9) im Kreise Lebus 2960, 10) im Kreise Lübben 1114, 11) im Kreise Luckau 1677, 12) im Kreise Soldin 1466, 13) im Kreise Sorau 2025, 14) im Kreise Spremberg 565, 15) im Kreise Sternberg 2659, 16) im Kreise Züllichau 1249, 17) in der Stadt Frankfurt 896. Summa 29362.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juni 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der Polizei-Director a. D. Herr Mehls hat dem Waisenhause zu Landsberg a. d. W. ein Geschenk von 100 Thalern unter der Bedingung gemacht, daß die Zinsen zum Besten des Waisenhauses verwandt werden.

In Anerkennung der den Waisen unsers vorgedachten Bezirks erwiesenen Wohlthat bringen wir diese Zuwendung zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juni 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Lehrerstelle an der ersten Knaben-Klasse der Stadtschule zu Buckow, Privat-Patronats, ist durch den Abgang ihres zeitigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juni 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Die dritte Lehrerstelle an der Mädchenschule zu Friedeberg i. d. N., magistratualischen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juni 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die Lehrerstelle an der 4. Mädchen-Klasse der Stadtschule in Sonnenburg, Königlichen Patronats, ist durch Abgang des zeitigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juni 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die Küster- und Lehrerstelle zu Jahnsfelde, Diöcese Landsberg a. d. W., Privat-Patronats, ist durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers erledigt und soll zum 1. Oktober cr. neu besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juni 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Lehrerstelle zu Vogelsang, Diöcese Guben, Königlichen Patronats, ist durch Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juni 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Bekanntmachung. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai cr., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. Mts. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Sätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pf. und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27. Mai 1863. gez. Wilhelm.
gegengez. von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 — G. S. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G. S. S. 166 — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charité-Direktion.

(9) Bekanntmachung. Mit dem 10. d. Mts. tritt unter Aufhebung des zufolge unserer Bekanntmachung vom 9. Januar cr. seit dem 10. ej. eingeführten Tarifes für Transporte von Roheisen in ganzen Wagenladungen von den Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nach den Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft, welcher auf dem Satze von 1½ Pf. pro Centner und Meile für jene und von 1 Pf. pro Centner und Meile für diese Bahn nebst einer gemeinschaftlichen Expeditionsgebühr von 1⅓ Thlr. pro 100 Centner beruht.

Vollständige Tarif-Tabellen sind bei allen größeren Güter-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. pro Exemplar käuflich zu haben. Eisenbahnschienen in ganzen Wagenladungen werden in dem bezeichneten Verkehre auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn zu demselben Satze wie Roheisen auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn dagegen nach den Sätzen des seit dem 10. Juli 1862 für derartige Transporte in der Richtung von Breslau nach Berlin in Kraft getretenen Tarifes befördert.

Berlin und Breslau, den 1. Juni 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 26. Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 19. enthält: (No. 5717.) Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5718.) Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5719.) Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zur Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5720.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

No. 20. enthält: (No. 5721.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschiffahrts-Revisionskommission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisionskommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

(No. 5722.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

(No. 5723.) Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

(No. 5724.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce, im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Bekanntmachung, betreffend die 8. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2. Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94., oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Staatsschuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummern und Kapital-Beträgen verzeichnet werden müssen, zum 2. Januar k. J. einzureichen sind.

Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapital-Betrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juni 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Publicandum.

In Folge der, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 10. November 1862 Behufs Einführung der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmacopöe, hinsichtlich der Beschaffung und Anfertigung der chemischen und pharmaceutischen Präparate in den Apotheken festgestellten Bestimmungen, ist eine Revision der bisher für die Berechnung der Arznei-Taxe maßgebend gewesenen Prinzipien von mir angeordnet worden. Nach den auf Grund derselben abgeänderten und von mir genehmigten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und chemischen Präparate habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea Borussica am 1. Juli 1863 in Kraft tritt. Berlin, den 4. Juni 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medicinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht und die sämmtlichen Apotheker des diesseitigen Regierungsbezirks werden angewiesen, sich vom 1. Juli d. J. nach den vorgeschriebenen Taxbestimmungen auf das Genaueste zu richten und sich die im Druck erschienene neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1863, welche aus allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, sofort anzuschaffen. Frankfurt a. d. O., den 25. Juni 1863.

II. Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der an den Maurerpolier Ferdinand Schmidt zu Neuenhagen, im Königsberger Kreise, durch Vertrag vom 8. d. Mts. veräußerten Parzelle der fiskalischen Dorfaue, zum Flächeninhalt von 56,6 □Ruthen, in den Communalverband der Gemeinde Neuenhagen mittelst Rescripts vom 5. März cr. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1863.

III. Bekanntmachung, betreffend das der ehelichen Verbindung unter Juden vorangehende Aufgebot.

Da mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, in denen jüdische Cultusbeamte die Trauung jüdischer Brautpaare vorgenommen haben, bevor die gesetzlich vorgeschriebene Frist des Aufgebots abgelaufen und Seitens des aufbietenden Richters das Attest über das ohne Einspruch erfolgte Aufgebot ertheilt war, finden wir uns veranlaßt, die jüdischen Einwohner unseres Verwaltungsbezirks auf diejenigen Bestimmungen aus dem Gesetze über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G.-S. S. 263) aufmerksam zu machen, aus welchen hervorgeht, daß der ehelichen Verbindung ein Aufgebot vorausgehen muß, die bürgerliche Gültigkeit einer Ehe unter Juden aber erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Ehe in das gerichtlich zu führende Register beginnt und nicht wie vielfach irrthümlich angenommen zu werden scheint, schon durch die Handlungen des trauenden jüdischen Cultusbeamten begründet wird.

Zu diesem Zweck lassen wir hier die bezüglichen Paragraphen des in Bezug genommenen Gesetzes folgen:

§. 8. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 9. 2c. 2c. Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichtsbezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere

Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen, und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 12. Der ehelichen Verbindung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Richter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Richter in Antrag zu bringen und erst dann zu veranlassen, wenn sich der Richter die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle und gleichzeitig an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Ortsvorstehers, während 14 Tagen auszuhängende Bekanntmachung.

§. 13. Zur Eintragung der Ehe in das Register ist erforderlich:

1) Der Nachweis des Aufgebots (§. 12.);
2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

§. 14. Die bürgerliche Gültigkeit einer solchen Ehe beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 15. Zu den in den §§. 10., 11. und 13. vorgeschriebenen Anzeigen und Erklärungen ist das persönliche Erscheinen vor dem Richter erforderlich. Der Richter hat darüber, unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers, ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Wenn nach dem Ermessen des Richters die Thatsache festgestellt ist, so hat derselbe, auf Grund des Protokolls, sofort den Geburts-, Heiraths- oder Sterbefall in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen. Frankfurt a. d. O., den 19. Juni 1863.

Polizei-Verordnung.

Da die Wasserstraße zwischen der Lieper Schleuse und Oberberg häufig durch die zur Lieper Schleuse ungebührlich andrängenden, sowie durch die von derselben herkommenden Schiffe zum entschiedenen Nachtheile für den Schifffahrtsbetrieb und die Flösserei gänzlich gesperrt wird, finden wir uns veranlaßt, Behufs Beseitigung dieses Uebelstandes auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 6. und 7. Folgendes zu verordnen:

§. 1. In der schmalen Fahrt zwischen den Faschinen-Dämmen unterhalb der Lieper Schleuse darf sich das zum Schleusen ranghabende Floßholz nur in der Breite einer Plätze am linken oder nördlichen Ufer der Fahrt in gestreckter Lage, eine Plätze hinter der anderen anlegen. Ebenso haben sich die ranghabenden Kähne und zwar die Tagesschützer am rechten, südlichen Ufer in völlig gestreckter Lage anzulegen. Weiter abwärts an diesem Ufer befinden sich zwei Tafeln, welche die Strecke bezeichnen, wo die Nachtschützer, ebenfalls nur in vollständig gestreckter Lage anlegen dürfen.

§. 2. Der zwischen den Tagesschützern, Nachtschützern und dem Floßholz verbleibende Raum ist zur freien Bewegung für die in die Schleuse einziehenden Kähne und Floßhölzer, sowie für die aus der Schleuse kommenden Fahrzeuge bestimmt.

§. 3. Eine vollständig gestreckte Lage kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Fahrzeuge und Plätzen der Länge nach hintereinander liegen, ohne mit dem Vorder- oder Hintertheile über die vor- oder hinterliegenden Gefäße oder Floßhölzer hinauszuragen.

§. 4. Am Ende des linksseitigen Faschinen-Dammes, wo der Graben nach der Friedrich-Wilhelms-Dampfmühle einmündet, darf gar kein Fahrzeug oder Floßholz anlegen und vor der darauf folgenden Seestelle an diesem Ufer, welche zum kanalmäßigen Umbinden der von der Oder herkommenden Triften bestimmt ist, dürfen Fahrzeuge ebenfalls nur in ganz gestreckter Lage anlegen, weil sonst das Herausbringen der den Rang habenden Plätzen behindert wird.

§. 5. Ebenso dürfen auch an den durch roth angestrichene Tafeln markirten Stellen, wo die Lieper Fähre ihre Anlandungsplätze hat, weder Kähne noch Floßhölzer anlegen.

§. 6. An allen übrigen Stellen der Fahrt dürfen die Kähne höchstens in halb gestreckter Lage d. h. dergestalt anlegen, daß die Vorderkaffe des zweiten Kahns bis zur Mitte des ersten, die Vorderkaffe des dritten Kahns bis zur Mitte des zweiten Kahns u. s. w. reicht.

§. 7. Für die Aufrechterhaltung dieser Ordnung hat zunächst der Kanalwärter auf der Lieper Schleuse zu sorgen. Den Anordnungen desselben hat jeder Schiffer und Flösser genau und unverweigerlich Folge zu leisten.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 9. Denjenigen Kähnen oder Floßhölzern, welche beim Eintritt des Winters und nach Beendigung der Schifffahrt bei Liepe Winterstand nehmen wollen, ist es gestattet, eine andere, als halbgestreckte Lage anzunehmen, es ist jedoch die Erlaubniß dazu bei dem Kanalwärter vorher nachzusuchen.

Potsdam, den 13. Juni 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ernteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferienordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge und Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1863.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Oehme zu Dammendorff ist an Stelle des von dort versetzten Oberförsters Kunschke, vom 1. Juli cr. ab, zum Polizeianwalt für die im Forst-Revier Dammendorff begangenen Holz- und Waldprodukten-Diebstähle und Polizei-Uebertretungen ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juni 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Gottlieb Eduard Klenast aus Sonnenburg zum Küster und Lehrer in Rohrbeck, Diöcese Königsberg II., ist bestätigt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Sturm zu Friedeberg i. d. N. ist unter Beibehaltung des Notariats im hiesigen Departement vom 1. Juli d. J. ab als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt.

Der bisherige Staatsanwalt Sundelin in Friedeberg i. d. N. ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Friedeberg i. d. N. sowie mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Titels „Staatsanwalt" vom 1. Juli d. J. ab den Titel „Justizrath" zu führen.

Für den 2. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Gutsbesitzer Seeger zu Kaisermühl als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Von Seiten der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu Dessau ist mit diesseitiger Genehmigung der Ingenieur W. Voß hierselbst zum Bevollmächtigten und Administrator für den Betrieb der hiesigen Gas-Anstalt bestellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Schullehrerstelle in Siebenbeuthen, zur Diözese Crossen gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 143 144) machen wir hiermit öffentlich bekannt, wie von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß zur regelmäßigen Befahrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals versuchsweise und bis auf weitere definitive Bestimmung auch Fahrzeuge von nicht mehr als 128 Fuß Länge, und nicht mehr als 14½ Fuß Breite zugelassen werden. Es wird jedoch die Zurücknahme dieser Maßregel für den Fall vorbehalten, wenn sich aus der Zulassung solcher Fahrzeuge Nachtheile für den Schiffsverkehr im Allgemeinen ergeben sollten. Die Zulassung der vorgedachten größeren Fahrzeuge zum Durchschleusen wird in derjenigen Ordnung erfolgen, welche allgemein für die Befahrung des Bromberger Kanals vorgeschrieben ist.

Bromberg, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 27. Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1863.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Urban ist von der hiesigen Regierung an das Regierungs-Collegium in Bromberg und der Regierungs-Assessor Freise zur Königlichen Regierung hierselbst versetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden: als Bürgermeister in Fürstenfelde der Sekretair Lehmann und als unbesoldeter Rathmann in Lieberose der bisherige Rathmann Guban.

Der Amtmann Lentz zu Treppeln ist in Stelle des verzogenen Amtmanns Beyßen zu Ossendorf zum Wege-Polizei-Commissarius des 2. Distrikts Gubener Kreises ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Apotheker Hector Ferdinand Max Hagedorn-Goetz hat die privilegirte Morgensternsche Apotheke zu Lübben käuflich erworben.

Die Berufung des Lehrers Gustav Friedrich Wehlitz zum Küster und Glockfanten, sowie zum Elementarlehrer der 4. Knabenklasse der Stadtschule zu Berlinchen ist bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer in Vogelsang, Johann Golling, ist zum Küster und Lehrer in Aurith, Diözese Sternberg II., berufen worden.

Vom 1. Juli d. J. ab ist der Oberförster Gené zu Börnichen nach Mühlenbeck, im Regierungsbezirke Stettin, versetzt und die Oberförsterstelle zu Börnichen dem zum Oberförster ernannten reitenden Feldjäger-Lieutenant Donalies übertragen.

Die Polizei-Verwaltung über die Königliche Domaine Pyrehne ist an Stelle des Königlichen Domainen-Pächters Grundmann dem Königlichen Polizei-Verwalter Straube zu Vietz übertragen.

Die Polizei-Verwaltung über das Königliche Domainen-Vorwerk Schützensorge ist dem Rentamte Sonnenburg an Stelle des Königlichen Domainen-Pächters Grundmann übertragen.

Für den ersten Bezirk des Kreises Lebus ist der Mühlenbesitzer Hugo Goetz in Tzschetzschnow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den dritten Bezirk der Stadt Sommerfeld ist der Tuchfabrikant Wilhelm Krüger daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Simon von Zastrow, bisher zu Berlin, ist Allerhöchst zum Staats-Anwalt bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Friedeberg i. d. N. vom 1. Juli cr. ab ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Lebens-Rettung. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. Mts. geruht, dem Färbermeister Gustav Schwarz aus Lübben, für die bewirkte Rettung des Sohnes des Schlossermeisters Harnisch, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung in Gnaden zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juni 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bekanntmachung. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche bis zu ihrer Versorgung im Civildienste eine Beschäftigung als Landbriefträger, Packetträger ꝛc. bei vorkommender Erledigung solcher Stellen annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bei der Postanstalt ihres Wohnortes, oder bei der dem letzteren zunächst gelegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung

des Civil-Versorgungsscheins,

eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand und

einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde über ihr moralisches Verhalten

sich zu melden.

Durch die Uebernahme einer solchen Beschäftigung geht der versorgungsberechtigte Militair-Invalide seines Anspruchs auf eine etwaige Anstellung als Post-Unterbeamter (als Briefträger, Wagenmeister, Büreaudiener u. s. w.) nicht verlustig.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Albers.

(3) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn.

Mit dem 10. Juli c. tritt auf unserer Bahn der bisherige Fahrplan außer Gültigkeit und dafür folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.		I. Courierzug. U. M.	III. Eilzug. U. M.	V. Personenzug. U. M.	VII. Güterzug mit Personenbeförderung. U. M.	IX. Lokal-Personenzug. U. M.
		Abends	Vormitt.	Abends		
Berlin	Abf.	10 45	9 5	9 20	— —	— —
		Nachts	Vormitt.	Nachts	Nachmit.	
Frankfurt	Abf.	12 48	11 14	1 2	3 35	
Landsberg	Ank.	2 18	1 9	3 26	7 42	
	Abf.	2 26	1 17	3 34	Abends	
Kreuz	Ank.	3 34	2 48	5 16		
	Abf.	3 44	3 18	5 26		
Bromberg	Ank.	6 31	6 53	9 22		
	Abf.	6 46	7 8	9 37		
Dirschau	Ank.	9 17	10 25	1 7	Morgens	
	Abf.	9 32	10 41	1 37	7 15	
Elbing	Ank.	10 36	12 6	3 10	10 13	Morgens
	Abf.	10 42	12 14	3 20	Vormitt.	7 24
Königsberg	Ank.	1 6	3 27	7 1	Morgens	10 53
	Abf.	1 36	3 47	7 31	7 28	Vormitt.
Eydtkuhnen	Ank.	5 9	8 7	12 30	5 39	
	Abf.	5 39	8 37	Nachts	Nachmit.	
		Abends	Vormitt.			
Wirballen	Ank.	5 44	8 42			
		Abends	Morgens			
St. Petersburg	Ank.	7 30	4 50			
		Abends	Abends am folgenden Tage.			

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Stationen.		II. Courierzug. U. M.	IV. Eilzug. U. M.	VI. Personenzug. U. M.	VIII. Güterzug mit Personenbeförderung. U. M.	X. Lokal-Personenzug. U. M.
		Morgens	Mittags			
St. Petersburg	Abf.	10 —	12 40 a. Wilna			
Wirballen	Ank.	9 —	7 55			
		Morgens	Abends			
		Morgens	Abends	Morgens	Morgens	
Eydtkuhnen	Ank.	9 30	8 35			
	Abf.	12 12	10 24	4 26	8 50	
Königsberg	Ank.	3 23	2 19	9 24	7 20	Abends
	Abf.	3 53	2 39	9 54	Abends	8 28
Elbing	Ank.	6 12	5 43	1 44	Abends	11 49
	Abf.	6 18	5 51	1 54	5 15	Abends
Dirschau	Ank.	7 19	7 9	3 28	8 46	
	Abf.	7 39	7 24	4 8	Abends	
Bromberg	Ank.	10 11	10 33	8 17		
	Abf.	10 26	10 53	8 42		
Kreuz	Ank.	1 2	2 19	2 16		
	Abf.	1 12	2 51	2 51		
Landsberg	Ank.	2 13	4 16	5 16	Morgens	
	Abf.	2 21	4 23	5 24	7 7	
Frankfurt	Ank.	3 49	6 21	8 —	10 52	
		Morgens	Abends	Vormitt.	Vormitt.	
Berlin	Ank.	5 40	8 30	11 —		
		Morgens	Abends	Vormitt.		

B. Neben-Cours: Bromberg-Thorn-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.

Stationen.		I. Courierzug. U.	M.	IV. Gemischter Zug. U.	M.	VII. Güterzug mit Personenbeförderung. U.	M.
Bromberg	Abfahrt	Morgens 6	51	Vormittags 11	3	Abends 8	47
Thorn	Ankunft	7	59	12	52	10	52 Abends
	Abfahrt	8	4	1	12		
Otloczyn	Ankunft	8	24	1	42		
	Abfahrt	Morgens 8	31	Mittags 1	57		
Alexandrowo	Ankunft	8	37 Morgens	2	7 Nachmittags		
Warschau	Ankunft	6	30 Abends				

Richtung: Otloczyn-Bromberg.

Stationen.		II. Courierzug. U.	M.	III. Gemischter Zug. U.	M.	VIII. Güterzug mit Personenbeförderung. U.	M.
Warschau	Abfahrt	Morgens 9	30				
Alexandrowo	Ankunft	5	5 Abends				
Otloczyn	Ankunft	7	56 Abends				
	Abfahrt	8	16	Nachmittags 3	51		
Thorn	Ankunft	8	33	4	18		
	Abfahrt	9	3	4	58	Morgens 6	3
Bromberg	Ankunft	10	6 Abends	6	43 Abends	8	4 Morgens

C. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.		I. Eilzug. U.	M.	III. Personenzug. U.	M.	V. Güterzug mit Personenbeförderung. U.	M.	VII. Güterzug mit Personenbeförderung. U.	M.	XIII. Eilzug. U.	M.
Dirschau	Abfahrt	Vormitt. 9	37	Abends 10	48	Nachmitt. 3	58	Morgens 7	34	Abends 7	44
Danzig	Ankunft	10	22 Vormitt.	11	47 Nachts	5	17 Nachmitt.	9	3 Vormitt.	8	29 Abends

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.		II. Eilzug. U.	M.	IV. Personenzug. U.	M.	VI. Güterzug mit Personenbeförderung. U.	M.	VIII. Güterzug mit Personenbeförderung. U.	M.	XIV. Eilzug. U.	M.
Danzig	Abfahrt	Abends 6	27	Morgens 6	3	Mittags 11	54	Abends 8	44	Morgens 8	25
Dirschau	Ankunft	7	14 Abends	7	4 Morgens	1	17 Mittags	10	17 Abends	9	12 Morgens

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. werden bereits am 9. Juli cr. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen. Ebenso geht der bisherige Schnellzug II., welcher am 9. Juli cr. Vormittags 10 Uhr 22 Minuten von Eydtkuhnen abgelassen wird, auf Station Landsberg in den Fahrplan des Courierzuges II. über.

Personen werden befördert:

a) auf dem Haupt-Course: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personenzügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen, soweit Personenbeförderung mit denselben stattfindet, in II., III. und IV. Wagenklasse;

b) auf dem Neben-Course Bromberg-Thorn-Otloczyn: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den gemischten Zügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

c) auf dem Neben-Course Dirschau-Danzig: mit den Eilzügen in I, II. und III. Wagenklasse, mit den Personen- und Güterzügen in allen vier Wagenklassen.

Der Viehzug, welcher nach dem bisherigen Fahrplane alle Freitag von Dirschau nach Frankfurt abgelassen wird, fällt mit Einführung des neuen Fahrplans fort.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 30. Juni 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Mit Einführung des am 10. d. Mts. in Kraft tretenden neuen Fahrplanes fällt der bisher wöchentlich am Freitage von Dirschau nach Berlin abgelassene Vieh-Extrazug fort. Dagegen wird vom gedachten Tage an der Tarif für Viehtransporte in ganzen Wagenladungen bei Versendung mit den Güterzügen auf 12½ Sgr. für Pferde und auf 10 Sgr. für anderes Vieh pro Achse und Meile ermäßigt.

Bromberg, den 2. Juli 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Dr. Gust. Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Maschinenbauer Adolf Nitschke zu Landsberg a. d. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähe-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

6. Der Firma Castraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

7. Dem General-Direktor der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Juni 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 28. Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1863.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten ... mt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben. Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar f. J. eine portofreie Beförderung der Talons und resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der an den Tagearbeiter Giebler zu Rampitz, im Sternberger Kreise, durch Vertrag vom 16. v. Mts. veräußerten Parzelle der fiskalischen Dorfsaue daselbst, zum Flächeninhalt von 27¼ Quadratruthen, in den Communal-Verband der Gemeinde Rampitz mittels Rescripts vom 14. April cr. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1863.

II. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. Mts. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung, daß es Seite 42. Zeile 22. und 23. der Arzneitaxe pro 1863 statt:

Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr.	5 Pf.
	1 Unze . .	2 „	8 „

heißen muß:

Unguentum Zinci	1 Drachme	— Sgr.	8 Pf.
	1 Unze . .	4 „	4 „

Frankfurt a. d. O., den 9. Juli 1863.

Personal-Chronik.

Se. Maj. der König haben dem praktischen Arzte und Wundarzte Dr. Friedrich Jacoby zu Züllichau den Charakter als Sanitätsrath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Bauführer Alfred Friedrich Ferdinand Viereck zu Luckau ist unter dem 24. Juni d. Js. als solcher vereidet worden.

Der Bauführer Heinrich Theodor Ruske zu Züllichau ist unter dem 30. Juni d. Js als solcher vereidet worden.

Der bisherige zweite Lehrer Furchtbar in Zillendorf, Diöcese Guben, ist zum Küster und ersten Lehrer daselbst berufen worden.

Für den 6. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Bauergutsbesitzer Zernickow zu Haasenfelde als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Der der Stadt Sommerfeld neben den daselbst bestehenden 4 Viehmärkten vom Jahre 1863 ab alljährlich für den Mittwoch vor Mariä-Himmelfahrt bewilligte fünfte Roß- und Viehmarkt wird im laufenden Jahre am 12. August abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Das von den Oberamtmann Sydowschen Erben auf einem zum Gute Schöneberg im Friedeberger Kreise gehörigen Grundstück im Jahre 1856 erbaute Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Schönbruch" führen.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juli 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Schullehrerstelle zu Butzen, Diöcese Lübben, Privat-Patronats, ist durch den Abgang ihres zeitigen Inhabers erledigt und soll zum 1. October cr. besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April cr. am 16. d. Mts. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

Die Nummern: 77. 202. 227. 465. 694. 1340. 1368. 1384. 1498. 1641. 1920. 2131. 2306. 2455. 2494. 2729. 3140. 3301. 3503. 3620. 3773. 4402. 5235. 5277. 5406. 5592. 5963. 6611. 7175. 7205. 7308. 7406. 7625. 8085.

Litt. B. zu 500 Thlr.

Die Nummern: 33. 159. 471. 617. 846. 1065. 1181. 1516. 1722. 2024. 2421. 2950. 3123. 3223.

Litt. C. zu 100 Thlr.

Die Nummern: 26. 37. 49. 57. 262. 455. 634. 823. 906. 1679. 1745. 1872. 1888. 3366. 3605. 3768. 4017. 4865. 4910. 5231. 5234. 5263. 5307. 5422. 5511. 5747. 5755. 5758. 5854. 6049. 6187. 6725. 7100. 8553. 8561. 8579. 8669.

Litt. D. zu 25 Thlr.

Die Nummern: 686. 804. 962. 985. 1240. 1513. 1524. 1719. 2104. 2366. 2660. 2724. 2804. 2859. 2902. 3035. 3238. 3337. 3644. 3688. 4053. 4162. 4810. 5511. 5559. 5931. 6131. 6509. 6581. 6663. 6788.

Litt. E. zu 10 Thlr.

Die Nummern: 17. 20. 33. 34. 68. 69. 86. 102. 140. 153. 213. 251. 259. 271. 280. 324. 355. 358. 360. 379. 421. 423. 449. 469. 514. 518. 588. 591. 604. 627. 709. 711. 736. 737. 746. 794. 809. 813. 858. 905. 927. 939. 990. 1052. 1067. 1156. 1171. 1173. 1180. 1201. 1253. 1262. 1274. 1286. 1303. 1334. 1356. 1404. 1431. 1469. 1473. 1534. 1548. 1550. 1571. 1572. 1587. 1593. 1623. 1628. 1648. 1654. 1671. 1676. 1696. 1702. 1703. 1708. 1715. 1729. 1746. 1760. 1765. 1770. 1789. 1806. 1807. 1866. 1878. 1896. 1900. 1920. 1942. 1970. 1981. 1994. 1996. 2079. 2082. 2111. 2125. 2129. 2171. 2191. 2234. 2257. 2261. 2283. 2409. 2411. 2422. 2451. 2472. 2486. 2500. 2504. 2524. 2530. 2534. 2536. 2548. 2562. 2566. 2572. 2583. 2589. 2607. 2624. 2633. 2646. 2658. 2677. 2684. 2687. 2694. 2718. 2719. 2723. 2738. 2741. 2751. 2768. 2788. 2789. 2861. 2873. 2882. 2890. 2892. 2899. 2907. 2908. 2910. 2928. 2949. 2986. 3099. 3136. 3160. 3239. 3246. 3253. 3263. 3270. 3308. 3357. 3361. 3367. 3392. 3423. 3447. 3481. 3491. 3529. 3534. 3546. 3602. 3609. 3627. 3653. 3720. 3734. 3761. 3781. 3795. 3823. 3879. 3886. 3911. 3970. 3983. 3987. 4031. 4044. 4049. 4054. 4057. 4093. 4113. 4135. 4153. 4206. 4278. 4282. 4286. 4309. 4325. 4350. 4379. 4427. 4453. 4477. 4478. 4486. 4501. 4502. 4511. 4521. 4534. 4590. 4593. 4623. 4624. 4642. 4648. 4651. 4655. 4670. 4677. 4701. 4702. 4710. 4722. 4723. 4755. 4760. 4765. 4779. 4780. 4784. 4796. 4813. 4885. 4899. 4919. 4922. 4937. 4960. 5005. 5025. 5037. 5044. 5053. 5057. 5065. 5078. 5088. 5131. 5133. 5169. 5226. 5293. 5309. 5355. 5356. 5364. 5384. 5393. 5452. 5455. 5505. 5516. 5528. 5542. 5550. 5552. 5557. 5597. 5615. 5642. 5651. 5653. 5667. 5748. 5761. 5808. 5851. 5872. 5917. 5935. 5942. 5943. 5958. 5991. 6022. 6032. 6037. 6051. 6058. 6068. 6097. 6100. 6117. 6159. 6163. 6185. 6242. 6257. 6266. 6291. 6311. 6336. 6349. 6438. 6459. 6485. 6515. 6528. 6545. 6584. 6588. 6605. 6620. 6636. 6674. 6713. 6724. 6757. 6801. 6815. 6835. 6841. 6858. 6897. 6909. 6916. 6917. 6934. 6936. 6958. 6974. 7003. 7038. 7078. 7110. 7157. 7204. 7225. 7249. 7250. 7251. 7266. 7274. 7321. 7347. 7358. 7383. 7389. 7396. 7421. 7439. 7446. 7460. 7463. 7470. 7498. 7541. 7550. 7584. 7705. 7721. 7732. 7763. 7786. 7829. 7831. 7835. 7841. 7884. 7890. 7891. 7892. 7905. 7957. 7981. 7995. 8003. 8010. 8014. 8019. 8032. 8044. 8083. 8117. 8133. 8145. 8146. 8150. 8154. 8187. 8189. 8190. 8197. 8203. 8204. 8226. 8260. 8262. 8263. 8286. 8287. 8289. 8302. 8331. 8346. 8358. 8394. 8411. 8423. 8443. 8492. 8501. 8532. 8539. 8558. 8569. 8597. 8620. 8622. 8636. 8649. 8658. 8702. 8706. 8720. 8722. 8725. 8742. 8759. 8767. 8777. 8778. 8790. 8791. 8793. 8806. 8855. 8864. 8874. 8877. 8887. 8893. 8910. 8916. 8917. 8959. 8962. 8979. 8989. 9019. 9021. 9043. 9050. 9051. 9056. 9068. 9106. 9124. 9133. 9146. 9148. 9149. 9150. 9164. 9165. 9167. 9184. 9187. 9195. 9201. 9220. 9222. 9234. 9245. 9247. 9255. 9258. 9275. 9283. 9298. 9314. 9324. 9329. 9330. 9333. 9336. 9341. 9350. 9362. 9373. 9376. 9387.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 11 bis 16

den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:
Litt. D. No. 1532. über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1858:
Litt. E. No. 1669. über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859:
Litt. A. No. 4658. über 1000 Thlr.
Litt. C. No. 3190. über 100 Thlr.
Litt. D. No. 2238. über 25 Thlr.
Litt. E. No. 63. 439. 1110. 1129. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1859:
Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 5. 2671. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 1356. 1867. 3367. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 2214. 5381. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 43. 329. 522. 578. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4569. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 5722. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1860:
Litt. B. No. 2504. über 500 Thlr.
Litt. C. No. 4985. 6384. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 6035. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 24. 71. 115. 462. 913. 1316. 1440. 1506. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 3216. 3298. 3355. 3375. 3613. 3625. 3967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5826. 5940. 6123. 6226. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 7064. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1860:
Litt. A. No. 1675. über 1000 Thlr.
Litt. B. No. 1463. über 500 Thlr.
Litt. C. No. 4900. 5034. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 343. 609. 5610. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 370. 499. 577. 593. 596. 641. 678. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1504. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2697. 2878. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4615. 4744. 5286. 5475. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8422. 8535. 8542. 8646. 8708. à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1861:
Litt. A. No. 6073. über 1000 Thlr.
Litt. B. No. 141. über 500 Thlr.
Litt. C. No. 339. 741. 3769. 5215. 5701. 6328. 7071. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 328. 940. 2051. 5698. 6224. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 3. 167. 218. 341. 367. 525. 770. 855. 1066. 1070. 1281. 1526. 1624. 1856. 1930. 1933. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2461. 2598. 2671. 2833. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 5004. 5181. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6638. 6722. 6791. 7015. 7028. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7809. 7944. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8519. 8536. 8570. 8571. 8856. à 10 Thlr.

h) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1861:
Litt. A. No. 3458. 4929. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 2011. 3044. à 500 Thlr.

Litt. C. No. 3421. 4358. 4567. 6203. 6563 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 4. 29. 501. 555. 575. 597. 702. 758. 850. 854. 1028. 1145. 1360. 1390. 1439. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1717. 1793. 1834. 1836. 1939. 1975. 2195. 2404. 2405. 2490. 2538. 2669. 2829. 3076. 3116. 3173. 3359. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 3932. 4082. 4469. 4568. 4644. 4817. 5003. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5398. 5403. 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5786. 5890. 5977. 6518. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6913. 6929. 6982. 7203. 7413. 7432. 7580. 7611. 7798. 7871. 8442. 8479. 8543. 8592. 8619. 8653. 8724. 8740. 8808. 9035. 9061. à 10 Thlr.

i) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1862:
Litt. A. No. 1124. 4044. 6587. 7766. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 1584. 3028. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 467. 1186. 2074. 3718. 6334. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 503. 1003. 2092. 3306. 4327. 4728. 5128. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 1. 84. 88. 206. 230. 282. 287. 342. 354. 419. 443. 463. 559. 638. 665. 677. 686. 795. 853. 1030. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1425. 1482. 1497. 1509. 1538. 1565. 1598. 1600. 1605. 2140. 2187. 2292. 2597. 2620. 2629. 2954. 3059. 3174. 3202. 3360. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3820. 3876. 3968. 4091. 4186. 4390. 4426. 4995. 5348. 5390. 5416. 5427. 5454. 5456. 5490. 5611. 5661. 5822. 5828. 6138. 6152. 6218. 6252. 6264. 6551. 6677. 6777. 6868. 6881. 6965. 7099. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8091. 8124. 8128. 8149. 8269. 8391. 8421. 8441. 8457. 8556. 8591. 8623. 8625. 8710. 8773. 8905. 8908. 8924. 8948. 9039. 9134. 9163. à 10 Thlr.

k) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1862:
Litt. A. No. 593. 608. 1524. 2235. 5554. 7771. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 2013. 2036. 2527. 3453. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 68. 685. 696. 1405. 1792. 1917. 2008. 4377. 5033. 5726. 5911 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 137. 500. 1373. 4404. 4717. 4924. 5877. 5955. 6013. 6417. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 51. 75. 120. 189. 216. 242. 246. 257. 290. 366. 368. 398. 456. 482. 510. 535. 562. 564. 587. 615. 675. 688. 690. 826. 852. 888. 898. 997. 1025. 1097. 1164. 1183. 1204. 1275. 1377. 1499. 1610. 1673. 1697. 1895. 2018. 2050. 2157. 2185. 2186. 2305. 2359. 2509. 2592. 2599. 2666. 2668. 2876. 2955. 2988. 3044. 3061. 3190. 3205. 3207. 3313. 3460. 3539. 3648. 3651. 3729. 3741. 3782. 3785. 3786. 3800. 3854. 3863. 3923. 4046. 4048. 4131. 4240. 4270. 4277. 4352. 4537. 4542. 4679. 4690. 4695. 4818. 4889. 4928. 5203. 5287. 5395. 5400. 5417. 5437. 5492. 5525. 5562. 5773. 5817. 6149. 6165. 6233. 6355. 6475. 6512. 6708. 6789. 6810. 6862. 6927. 7105. 7170. 7260. 7281. 7482. 7558. 7639. 7658. 7740. 7762. 7778. 8065. 8137. 8144. 8167. 8183. 8467. 8510. 8555. 8572. 8644. 8648. 8676. 8718. 8825. 8828. 8868. 8996. 9027. 9045. 9130. 9138. 9254. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
(gez.) Heyder.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport der zur internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt:

1) die Beförderung der landwirthschaftlichen Produkte, sowie der Pferde- und Vieh-Sendungen erfolgt für den Hin-Transport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;

2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt auf derselben Route frachtfrei, wenn: a) dem von den Herren James R. Mc. Donald u. Co. in Hamburg auszustellenden Frachtbriefe der an dieselben gerichtete Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt ist, und b) auf dem Frachtbriefe durch einen von den Herren James R. Mc. Donald u. Co. aufzudrückenden Stempel bescheinigt ist, daß die zurückzusendenden Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind;

3) den Viehbegleitern ist die Benutzung der III. Wagenklasse, resp. der Viehwagen, gegen Lösung eines Fahrbillets zur IV. Wagenklasse gestattet. Berlin, den 8. Juli 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) **Feuerkassen-Gelder-Ausschreiben**
für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde
pro I. Semester 1863.

Die Zahl der Brandschäden in den Monaten Januar bis ult. Juni 1863, für welche die Societät aufzukommen hat, beläuft sich auf 55.

Zur Gewährung der reglementsmäßigen Vergütungen für diese Schäden sind erforderlich	49,288 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.
Die Kosten für Nebenbeschädigungen und für örtliche Schadenfeststellungen betragen	461 „ 27 „ 6 „
Mithin Bedarf	49,750 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.
Die Ueberschüsse aus den Feuerkassengelder-Ausschreiben bis ult. Dezember 1862 und die Zinsen von den, bei der Königl. Hauptbank belegt gewesenen Kassen-Beständen decken	24,078 „ 12 „ 8 „
Es sind sonach noch	25,672 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.

für das erste Halbjahr 1863 durch Beiträge der Societäts-Genossen zu beschaffen. Zu diesem Behuf werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungssumme

der Gebäude	I. Klasse	— Sgr.	8 Pf.
„ „	II. „	2 „	— „
„ „	III. „	3 „	4 „
„ „	IV. „	9 „	4 „

mithin von 31,921,575 Thlr. Versicherungswerth in Klasse	I.	7,093 Thlr.	20 Sgr.	6 Pf.
32,437,575 „ „ „ „	II.	21,625 „	1 „	6 „
6,687,200 „ „ „ „	III.	7,430 „	6 „	8 „
2,350,575 „ „ „ „	IV.	7,312 „	27 „	— „
überhaupt von 73,396,925 Thlr. Versicherungswerth		43,461 Thlr.	25 Sgr.	8 Pf.
Die Recepturgebühren à 2 Prozent betragen		869 „	7 „	1 „
Verbleiben		42,592 Thlr.	18 Sgr.	7 Pf.

zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassen-Beiträge pro II. Semester 1863.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuerkassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 96. des revidirten Reglements — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen. Berlin, den 8. Juli 1863.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 29. Frankfurt a. d. O., den 22. Juli **1863.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 23. enthält: (No. 5731.) Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5732.) Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Coburg und Gotha für das Herzogthum Coburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

(No. 5733.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlr. Vom 27. Mai 1863.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dreblau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Zu besonderer Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar k. Js. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Amtsblatte de 1850 Seite 272 bis 275 abgedruckten Bestimmmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden sind, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Mai 1862 befohlenen Marschbereitschaft der Truppentheile des 4. und 7. Armee-Corps Behufs etwaigen Einrückens in das Kurfürstenthum Hessen, sowie auf diejenigen Civilbeamten, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Februar d. Js. angeordneten Maaßregeln, bezüglich des im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstandes aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufen worden sind.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1863.

II. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 litt. h. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird als Termin zur Eröffnung der niederen Jagd für das laufende Jahr hierdurch der „24. August" festgesetzt. Frankfurt a. d. O., den 14. Juli 1863.

III. Nachdem die unter der Firma „Lebensversicherungs-Bank Kosmos" in Zeyst (Holland) domicilirte Aktien-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten, werden die bezüglichen Concessionen vom 8. v. Mts. und die Statuten der Gesellschaft in der diesem Stücke des Amtsblattes angeschlossenen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juli 1863.

Die Nichtzulassung der mehr als 14½ Fuß breiten Schiffsgefäße auf der Wasserstraße zwischen der Lieper und Pinnower Schleuse betreffend.

Obgleich das durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. November 1845 (Gesetzsammlung pro 1845 S. 785) im §. 1. ausdrücklich verordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Finow-Canal und die Havel von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur andern Kaffespitze beträgt, und obgleich der gedachte Termin wiederholt, zuletzt bis zum 1. Januar 1860 verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge, als die vorbestimmte haben.

Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrts-Interesse im hohen Grade benachtheiligt wird, haben wir den betreffenden Zollämtern und Kanalbeamten strenge zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede stehenden Bestimmung genau zu achten und vom 1. Oktober d. J. an alle der letzteren nicht entsprechenden Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzuweisen.

Indem wir dies zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums bringen, bleibt diesem nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Potsdam, den 30. Juni 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm August Janke ist zum Rektor und Collaborator Ministerii zu Lieberose — Diöcese Lübben — bestellt worden.

Der Hülfsprediger Alexander Otto Hermann Bartusch ist zum Evangelischen Prediger an der Strafanstalt zu Sonnenburg, Diöces Sonnenburg, bestellt worden.

Der interimistische Deichhauptmann der beiden Oderbrüche, Schuster zu Cüstrin, ist mit dem 1. d. Mts. aus seiner bisherigen Stellung geschieden und von dem gedachten Tage ab sind die bis dahin von demselben geführten Verwaltungs-Geschäfte auf den zum interimistischen Deichhauptmann ernannten Königlichen Regierungs-Assessor von Gottberg hierselbst, die technischen dagegen auf den Deichinspektor des Ober-Oderbruchs Feeder zu Cüstrin übergegangen.

Der Königliche Assistenzarzt Dr. Gustav Adolph Emil Horn hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Friedeberg niedergelassen.

Der Königliche Assistenz-Arzt Dr. Emil Gustav Richard Liebert hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Guben niedergelassen.

Der bisher provisorisch beschäftigt gewesene Lehrer Martin Perko zu Kirchhain ist nunmehr definitiv als Turnlehrer und Lehrer der 3. Mädchen-Klasse der Stadtschule daselbst berufen und als solcher bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Juni 1863.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben den Kreisgerichts-Rath Rockstroh zum Appellationsgerichts-Rath zu ernennen und den Appellationsgerichts-Rath Küttner zu Posen in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. d. O. zu versetzen geruht.

Der Referendarius Verdion ist zum Gerichts-Assessor, die Auskultatoren Polac und Geras sind zu Referendarien ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben geruht, den Kreisgerichts-Rath Sello hierselbst zum Appellationsgerichts-Rath in Posen und die Kreisrichter Scholle in Sonnenburg, Geisler in Drebkau, Paschke in Triebel, Steger in Kirchhain, Schuble in Fürstenberg, Hirsekorn in Reppen, Hille in Bernstein, Koehler in Cottbus zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen; den Rechtsanwalten und Notaren Ruhnecke in Landsberg a. d. W., Pohle in Guben und Klinkmüller in Schwiebus den Charakter als Justizrath, dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Becker in Züllichau den Charakter als Kanzleirath, sowie dem Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendanten Baenitz in Landsberg a. d. W. und dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendanten Genz in Guben den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Gerichts-Assessor Raetzell ist zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission zu Calau, der Büreau-Assistent Hansch zu Finsterwalde zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Sorau, der Büreau-Assistent Bielefeld zu Arnswalde zum Sekretair bei der Gerichts-Deputation daselbst, der Referendarius Dr. jur. Stange und der Civil-Supernumerar, Aktuarius 1. Klasse Herrmann Gustav Adolf Pietsch zu Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte hierselbst, die Civil-Supernumerare, Aktuarien 1. Klasse Lehle und Spindler zu Büreau-Assistenten bei der Gerichts-Commission zu Calau resp. bei den Gerichts-Commissionen zu Schwiebus ernannt.

Dem Kreisgerichts-Deputations-Direktor, Kreisgerichts-Rath Kuhlwein zu Seelow ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schwarz zu Friedeberg i. d. N. ist pensionirt.

Für den 20. ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises ist der Rentier Kniehase zu Zechin als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Für den 5. ländlichen Bezirk des Kreises Guben ist der Bauer Gottfried Schulz auf Bratsch zu Wellmitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 21. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Kossäth Julius Schulze zu Alt-Langsow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3. Armee-Corps.

I. Versetzungen.

1) Mentzel, Kasernen-Inspektor in Spandau, nach Görlitz.
2) Rothstock, Kasernen-Inspektor in Breslau, nach Spandau.
3) Demme, Intendantur-Secretariats-Assistent, von der Intendantur des 4. zu der des 3. Armee-Corps.
4) Kriele, Intendantur-Rath, vom 6. zum 3. Armee-Corps.
5) Merleker, Intendantur-Assessor, vom 3. zum 2. Armee-Corps.
6) Boehmer, überzähliger Intendantur-Registrator, kommandirt zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium, der Intendantur des 3. Armee-Corps überwiesen.

II. Kommandirt.

1) Schilling, Registratur-Assistent, von der Intendantur des 3. Armee-Corps zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. 1. Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus und Söhne in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent

auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

a uffünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die dritte Lehrer-Stelle zu Werben, zur Diöcese Cottbus gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden; der Inhaber muß der wendischen Sprache mächtig sein.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Sellnow, zur Diöcese Arnswalde gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden und soll zum 1. Oktober cr. besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport der zur internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt:

1) die Beförderung der landwirthschaftlichen Produkte, sowie der Pferde- und Vieh-Sendungen erfolgt für den Hin-Transport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze;

2) der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt auf derselben Route frachtfrei wenn: a) dem von den Herren James R. Mc. Donald u. Co. in Hamburg auszustellenden Frachtbriefe, der an dieselben gerichtete Original-Frachtbrief über den Hintransport beigefügt ist, und b) auf dem Frachtbriefe durch einen von den Herren James R. Mc. Donald u. Co. aufzudrückenden Stempel bescheinigt ist, daß die zurückzusendenden Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind;

3) den Viehbegleitern ist die Benutzung der III. Wagenklasse, resp. der Viehwagen, gegen Lösung eines Fahrbillets zur IV. Wagenklasse gestattet. Berlin, den 8. Juli 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Abschnitt V. unseres Tarifes vom 1. März 1862 nachfolgende Zusatzbestimmung aufgenommen ist:

„Wenn zum Transport von Kälbern, Böcken, Schweinen, Ferkeln, Schaafen, Ziegen und Lämmern in Wagenladungen Etage-Viehwagen verlangt und gestellt werden, so erhöhen sich die Tarifsätze um die Hälfte pro Achse."

Dieser Zusatz-Bestimmung entsprechend werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 und des Ostbahn-Tarifs vom „1. August c." ab zur Erhebung kommen:

1) für dergleichen Viehsendungen mit den Personen-Zügen 18¾ Sgr. } pro Achse und Meile.
2) dto. mit den Güter-Zügen . . . . 15 „ }

Für den Fall, daß Etage-Wagen in Ermangelung verlangter gewöhnlicher Viehwagen gestellt werden, kommt nur der gewöhnliche Tarifsatz von 12½ Sgr., beziehungsweise 10 Sgr. pro Achse und Meile, zur Anwendung, und dem entsprechend nur der untere Raum der ersten Etage zur Viehverladung benutzt wird.

Bromberg, den 16. Juli 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

(6) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig pro I. Semester 1863.

Für das erste Halbjahr 1863 sind von den Societäts-Mitgliedern aufzubringen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	Vergütigungsgelder für Gebäudeschäden aus Veranlassung von 119 Bränden	161,717 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.
b)	Spritzen-Prämien	3,411 „	— „	— „
c)	Wasserwagen-Prämien	927 „	— „	— „
d)	Pertinenzschäden-Vergütigungen	2,418 „	16 „	7 „
e)	Extraordinaria	670 „	27 „	3 „
f)	Verwaltungskosten	7,212 „	16 „	9 „
	Summa .	176,357 Thlr.	4 Sgr.	1 Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	an Zinsen des eisernen Bestands-Fonds	1,069 Thlr.	12 Sgr.	4 Pf.
b)	an Eintrittsgeldern	1,004 „	— „	— „
c)	an extraordinairen Einnahmen . . .	303 „	9 „	2 „
		2,376 „	21 „	6 „
	so daß noch aufgebracht werden müssen	173,980 Thlr.	12 Sgr.	7 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages werden hiermit ausgeschrieben für Gebäude der

I. Klasse 2 Sgr. }
II. „ 4 „ } für Einhundert Thaler Versicherungssumme,
III. „ 10 „ }
IV. „ 20 „ }

es sind also aufzubringen für Gebäude der

Klasse	Versicherungs-Kapital	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Klasse	von 32,246,825 Thlr. Versicherungs-Kapital	21,497 Thlr.	26 Sgr.	6 Pf.
II. „	„ 30,590,075 „ „ „	40,786 „	23 „	— „
III. „	„ 33,243,075 „ „ „	110,810 „	7 „	6 „
IV. „	„ 242,650 „ „ „	1,617 „	20 „	— „
zusammen	von 96,322,625 Thlr. Versicherungs-Kapital . . .	174,712 Thlr.	17 Sgr.	— Pf.
und zwar gegen obige	. . . .	173,980 „	12 „	7 „
mehr	. . . .	732 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.

Sowohl dieser, als auch der nach unserer Bekanntmachung vom 16. Januar cr. über den Bedarf von den Societäts-Mitgliedern aufgebrachte Betrag werden nach einem Seitens des Kommunal-Landtages der Kurmark unterm 9. Februar cr. gefaßten Beschlusse zur Deckung der bei unserer General-Kasse verübten Defekte verwendet.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge in Gemäßheit der besonderen Aufforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen ungesäumt zu zahlen.

Berlin, den 13. Juli 1863.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

(7) Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin Weihnachten dieses Jahres von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen spätern als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe,

welche dieselben nicht bis zum 1. September d. J. einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum 14. Januar k. J. oder bei unserer Haupt-Kasse bis zum 14. Februar k. J. nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek, präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 14. Juli 1863.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Frhr. v. Monteton. Graf v. Haeseler. v. Klützow.

Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Court. Thlr.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Court. Thlr.
		A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.							
36579 bis 36592	Warnsdorf	Priegnitz	500	—	36607 bis 36611	Warnsdorf	Priegnitz	—	200
36593 bis 36595	"	"	200	—	36612 bis 36615	"	"	—	100
36596 bis 36598	"	"	100	—	36616	"	"	—	50
36599	"	"	50	—	36617	"	"	—	50
36600	"	"	50	—	51233	Carlshof	Neumark	—	500
36601 bis 36606	"	"	—	500	51363	Bärfelde	"	—	800
					51426	"	"	—	300
					52769	Silberberg	"	—	500
		B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.							
50320	Bruchhagen	Ukermark	—	300	50748	Sophienhof	Neumark	—	200
50676	Marienhof	Neumark	—	300	51130	Stöwen	"	—	200
50747	Sophienhof	"	—	200					

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos“ in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erlöschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zerbst.
M. f. H. rc. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos“** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts-Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1 Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2 "
" zehn bis fünfzehn Aktien	3 "
" fünfzehn bis zwanzig Aktien	4 "
" zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien	5 "
über fünf und zwanzig Aktien	6 "

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungs-Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Dirktoren wahrgenommen werden.

Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) **Olivier.**

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank **„Kosmos"** für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Jägerstraße 63a, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Nöhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 30. Frankfurt a. d. O., den 29. Juli. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 24. enthält: (No. 5734.) Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Rthlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863.

(No. 5735.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863.

(No. 5736.) Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863.

(No. 5737.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

In der mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretenen Arznei-Taxe sind die für Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampfapparat berechnet worden.

In Folge dessen bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die mit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 (Amtsblatt de 1847 S. 159 und 160) veröffentlichte Instruktion hiermit wieder in Erinnerung, und haben demgemäß sämmtliche Apotheken-Besitzer des Verwaltungs-Bezirks, wie bisher, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocte, der Decocta-Infusa und Infusa nach den Vorschriften der vorbezeichneten, hierunter wieder abgedruckten Instruktion zu verfahren.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juli 1863.

Instruktion
über das Verfahren bei der Bereitung der durch Infusion und Decoction zu bereitenden Arzneien mittelst der Dampfvorrichtung.

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere Male gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocta-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre . . . .
2. Schafzucht und Wollkunde . . . .
3. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle . . . .
4. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium . . . . } Direktor, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.
5. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen . . . .
6. Allgemeine Thierproduktionslehre . . . .
7. Rindviehzucht . . . .
8. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthkunde . . . . } Lehrer der Landwirthschaft Walter Funke.
9. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau . . . .
10. Wiesenbau . . . .
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen . . . . } Administrator Leisewitz.
12. Pferdezucht . . . .
13. Schweinezucht . . . . } Departements-Thierarzt Lüthens,
14. Landwirthschaftliche Buchführung . . . . Rendant Schneider.
15. Gemüse- und Weinbau . . . .
16. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter . . . . } academischer Gärtner Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin:

Forsttaxion und Forstbenutzung . . . . Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Chemie . . . .
2. a. Physik . . . .
   b. Meteorologie . . . .
3. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium . . . . } Professor Dr. Krocker.
4. Analytische Chemie, privatim . . . . Dr. Martini.
5. Anatomie und Physiologie der Pflanzen . . . .
6. Oryktognosie und Geognosie . . . .
7. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde . . . . } Professor Dr. Heinzel.

VII. Thierheilkunde:

Anatomie und Physiologie der Hausthiere . . . . Departem.-Thierarzt Lüthens.

VIII. Baukunst:

Landwirthschaftliche Baukunde . . . . Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin:

Mechanik und Maschinenlehre . . . . Derselbe.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel finden sich in dem Mentzel- v. Lengerke'schen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1863. Der Direktor, Königl. Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 31. Frankfurt a. d. O., den 5. August. 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Auf den Bericht vom 3. d. Mts. — No. 7921. I. K. 306. — erwiedere ich dem Königlichen Polizei-Präsidium, daß mit Rücksicht darauf, daß nach den Bestimmungen der siebenten Ausgabe der Landes-pharmakopöe fast alle chemische und pharmaceutische Präparate künftighin von den Apothekern nicht mehr selbst angefertigt, sondern aus chemischen Fabriken ꝛc. entnommen werden dürfen, bei der von mir angeordneten Revision der bisher für die Arzneitaxe maßgebend gewesenen Prinzipien von der Aufrechnung sämmtlicher Laborationspreise für diese Präparate hat Abstand genommen werden müssen und hierdurch ein erhebliches Sinken der Arzneitaxe hinsichtlich der Preise der gebräuchlichsten Arzneimittel herbeigeführt worden ist. Um den hierdurch entstehenden, für die Apotheker empfindlichen Ausfall einigermaßen zu decken, habe ich, abgesehen von anderen für die Berechnung der Arzneitaxe pro 1863 genehmigten Grundsätzen, beschlossen, auch die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabatts aufzuheben und dagegen die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medicinal-Edikts vom 21. September 1725 im §. 3. des Abschnitts: „von den Apothekern," nach welcher die auf den Recepten verordneten Medikamente weder über, noch unter der Arzneitaxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft treten zu lassen.

Hiernach ist die Festsetzung sub. No. 3. der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn. Med. Wesen. Thl. II. S. 405 ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt."

dahin zu interpretiren, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten ꝛc. hat untersagt werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustand von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung. Berlin, den 24. Juli 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Mühler.

An das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst. No. 2896. U.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1863.

II. Betreffend die Nichtzulassung von Schiffsgefäßen von vorschriftswidrigen Dimensionen auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 1. Januar 1864 ab.

Obgleich das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. desselben Monats und Jahres (Gesetz-Sammlung pro 1845 Seite 785; Außerordentliche Beilage zum diesseitigen Amtsblatt No. 53 pro 1845) im §. 1 ausdrücklich anordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Friedrich-Wilhelms-Kanal nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur andern Kaffespitze beträgt und obgleich der gedachte Termin wiederholt verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge als die vorbestimmte haben.

Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrts-Interesse in hohem Grade benachtheiligt wird, haben wir den betreffenden Kanalbeamten strenge zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede

stehenden Bestimmung genau zu achten, und vom 1. Januar 1864 ab alle, der letzteren nicht entsprechenden Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzuweisen.

Indem wir dies zur Kenntniß des schifffahrtstreibenden Publikums bringen, bleibt diesem nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1863.

III. Das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der an den Kossäthen Martin Freimuth zu Rosenthal, im Königsberger Kreise, durch Vertrag vom 10. d. M. veräußerten Parzelle der fiskalischen Dorfsaue daselbst, zum Flächeninhalt von 32 □Fuß, in den Communalverband der Gemeinde Rosenthal mittels Erlasses vom 20. März cr. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1863.

Personal-Chronik.

Bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin ist der Regierungs-Civil-Supernumerar Meinecke zum Secretair und der Büreau-Hülfsarbeiter Kriese zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der Apotheker Rudolph Albrecht Wilhelm Bockshammer hat die privilegirte Apotheke zu Zielenzig von seinem Vater dem Apotheker Bockshammer käuflich übernommen.

Die Berufung des bisherigen Küsters und Lehrers in Derschau, Karl August Arndt, als Küster und erster Lehrer zu Seidlitz, Diöcese Landsberg a. d. W., ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Rectorstelle in Christianstadt, zur Diöcese Sorau gehörig, Königlichen Patronats, mit welcher ein Einkommen von 345 Thlr. verbunden ist, soll zu Michaelis besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juli 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im August cr. in Königsberg i. Pr. veranstaltete Schaustellung bestimmt sind, treten die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen ein:

1) die Beförderung der Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hin-Transport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements mit der Maßgabe, daß:
   a. Obst und Gemüse, welche als Eilfracht aufgegeben werden, zu dem einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht-Satze in Eilfracht zu befördern sind, der betreffende Frachtbrief jedoch in rother Dinte die Bezeichnung „Eilgut zur Ausstellung in Königsberg" tragen muß,
   b. Getreide-Arten, Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft und Thierzucht zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. in Wagenladungen befördert werden, gleichviel ob solche Gegenstände in vollen Wagenladungen aufgegeben sind oder nicht,
   c. die Gegenstände in den Frachtbriefen mit der Bezeichnung: „zur Ausstellung nach Königsberg" an das Ausstellungs-Comitee zu Königsberg zu adressiren sind,
   d. den Frachtbriefen eine von dem Geschäftsführer der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, General-Secretair der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle Hausburg, gezeichnete Legitimation beizufügen ist.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn
   a. die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station geschieht,
   b. die Frachtbriefe den Vermerk „zurück von der Ausstellung in Königsberg" enthalten,
   c. denselben die Legitimation ad 1. d beigegeben ist.

Berlin, den 27. Juli 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Königliche Ostbahn.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im August cr. in Königsberg i. Pr. veranstaltete Schaustellung bestimmt sind, treten die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen ein:

1) die Beförderung der Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und nach den Bestimmungen des Betriebs-Reglements mit der Maßgabe, daß
   a. Obst und Gemüse, welche als Eilfracht aufgegeben werden, zu dem einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht-Satze in Eilfracht zu befördern sind, der betreffende Frachtbrief jedoch in rother Dinte die Bezeichnung „Eilgut zur Ausstellung in Königsberg" tragen muß,

b. Getreidearten, Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft und Thierzucht zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. in Wagenladungen befördert werden, gleichviel ob solche Gegenstände in vollen Wagenladungen aufgegeben sind oder nicht,

c. die Gegenstände in den Frachtbriefen mit der Bezeichnung: „zur Ausstellung nach Königsberg" an das Ausstellungs-Comitee zu Königsberg zu adressiren sind,

d. den Frachtbriefen eine von dem Geschäftsführer der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, General-Secretair der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle Herrn Hausburg, beziehungsweise von dem Vorsitzenden der Commission für die Ausstellung der Pferde Herrn von Simpson-Georgenburg gezeichnete Legitimation beizufügen ist.

2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn:

a. die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station geschieht,

b. die Frachtbriefe den Vermerk „zurück von der Ausstellung in Königsberg" enthalten,

c. denselben die Legitimation ad 1. d. beigegeben ist.

Bromberg, den 28. Juli 1863. Königliche Direction der Ostbahn.

(4) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Die Versendung von Chemikalien in kleineren Quantitäten §. 3 des Betriebs-Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 wird auf der Ostbahn künftig an den nachbenannten Tagen stattfinden:

1) in der Richtung Frankfurt-Eydtkuhnen:

von Station Frankfurt bis incl. Driesen jeden Mittwoch,
" " Kreuz " " Nakel " Donnerstag,
" " Bromberg " " Pelplin " Freitag,
" " Dirschau " " Kobbelbude " Sonnabend,
" " Königsberg " " Eydtkuhnen " Sonntag;

2) in der Richtung Eydtkuhnen-Frankfurt:

von Station Eydtkuhnen bis incl. Löwenhagen jeden Sonntag,
" " Königsberg " " Simonsdorff " Montag,
" " Dirschau " " Kotomierz " Dienstag,
" " Bromberg " " Filehne " Mittwoch,
" " Kreuz " " Frankfurt " Donnerstag,

3) in der Richtung Bromberg-Thorn jeden Freitag,
4) " " " Thorn-Bromberg " Dienstag und Donnerstag,
5) " " " Dirschau-Danzig " Sonnabend,
6) " " " Danzig-Dirschau " Montag und Freitag.

Bromberg, den 23. Juli 1863. Königl. Direktion der Ostbahn.

(5) Uebersicht

von den Resultaten der Verwaltung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1862.

Im Laufe des Jahres 1862 wurden erledigt 3558 Anträge, resp. auf neue Versicherungen, auf Erhöhung bereits bestehender Gebäude-Versicherungen, sowie auf Löschung eingegangener oder aus der Societät ausscheidender Gebäude. Der beitragspflichtige Gebäudewerth war folgender:

	pro I. Semester 1862. Thlr.	pro II. Semester 1862. Thlr.	Gegen das Jahr 1861 Zugang. Thlr.	Gegen das Jahr 1861 Abgang. Thlr.
in Klasse I. . . .	29,800,450	30,503,950	1,839,775	—
" " II. . . .	31,132,800	31,563,600	906,075	—
" " III. . .	6,531,625	6,683,325	97,225	—
" " IV. . .	2,321,075	2,340,800	—	19,375
in Summa	69,785,950	71,091,675	2,843,075	19,375
also mehr gegen 1861			2,823,700	

Der unter der Versicherungssumme der 71,091,675 Thlr. am Jahresschlusse mit befindliche Gebäudewerth der Kirchen und Thürme, von welchen Feuer-Societäts-Beiträge erhoben worden, beläuft sich auf . . . . 911,675 Thlr.

Dazu die nach §. 44. des Reglements beitragsfreie Hälfte dieses Gebäudewerths mit ebenfalls . . . . 911,675 „

ergeben sich als Gesammt-Versicherungs-Summe der Kirchen und Thürme ult. 1862 1,823,350 Thlr.

Die Zahl der Feuersbrünste im Societäts-Bezirk betrug 173 und zwar im I. Semester 89, im II. Semester 84. Von diesen Bränden, welche sich in 76 Städten auf Gebäude von 285 Societätsgenossen erstreckten, sind nur für 160 Entschädigungen zu gewähren gewesen.

Ganz eingeäschert wurden 25 Wohnhäuser, 4 Mühlen, 6 Fabrikgebäude, 60 Seiten-, Quer- und Stallgebäude, 54 Scheunen, 10 Schuppen, in Summa 159 Gebäude. Theilweise Beschädigungen erlitten 110 Wohnhäuser, 3 Mühlen, 16 Fabrikgebäude, 90 Seiten-, Quer- und Stallgebäude, 1 Schießhaus, 2 Kegelbahnen, 15 Scheunen, 4 Remisen, Summa 241 Gebäude.

Verursacht sind 8 Schadensfälle durch Gewitter, 6 durch vorsätzliche, 17 durch muthmaßliche Brandstiftung, 2 durch fehlerhafte Bauart. In 2 Fällen schweben die Untersuchungen zur Ermittelung der Entstehungsursachen des Feuers noch, in 117 Fällen ist angezeigt, daß die desfallsigen Maßnahmen ohne Erfolg geblieben sind und in 23 Fällen fehlen noch die betreffenden Berichte.

Von den wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind verurtheilt ein Ehepaar zu 11 Jahren Zuchthausstrafe, zwei Mannspersonen zu je 10 Jahren Zuchthausstrafe, eine Mannsperson zu 5 Jahr Zuchthaus und 200 Thlr. Geldbuße und eine Mannsperson zu 4 Jahr Zuchthaus und 400 Thlr. Geldbuße. Eine der vorsätzlichen Brandstiftung angeklagte Mannsperson hat sich vor dem Austrag der Sache im Gefängniß entleibt. Bei zwei der Brandstiftung überführten Kindern ist wegen des jugendlichen Alters derselben von strafrechtlicher Verfolgung Abstand genommen worden.

In Folge der obenerwähnten 160 Brandschäden, für welche die Societät aufzukommen hat, und eines Brandschadens am 24. August 1861, welcher von der betreffenden Ortsbehörde erst unterm 10. Juni 1862 angezeigt worden ist, sind an Vergütungen festgestellt:

	Vergütungen						in Summa.			Zur Deckung der Vergütungen sind an Beiträgen erhoben vom Hundert der Versicherungs-Summe								
	für total abgebrannte Gebäude			für partiell beschädigte Gebäude						im I. Semester 1862.			im II. Semester 1862.			Summa.		
	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf
in der I. Klasse	450	—	—	11815	16	—	12265	16	—	—	1	—	—	—	8	—	1	8
„ „ II. „	20975	—	—	14820	24	9	35795	24	9	—	3	—	—	2	—	—	5	—
„ „ III. „	9275	—	—	10748	11	6	20023	11	6	—	5	—	—	3	4	—	8	4
„ „ IV. „	11875	—	—	2515	8	10	14390	8	10	—	7	—	—	9	4	—	16	4
Summa	42575	—	—	39900	1	1	82475	1	1									

A. Der sub Littr. A. beigefügte Extract aus der Rechnung vom laufenden Verwaltungs-Fonds für das Jahr 1862 besagt das Nähere über die diesfallsigen Einnahmen und über die vorstehend speciell erwähnten Ausgaben. Den Betrag der Verwaltungskosten und den Vermögensbestand der Societät am Schlusse des
B. Jahres 1862 ergiebt dagegen der sub Littr. B. angeschlossene Extract aus der Rechnung vom eisernen Bestandsfonds.

Die Vereinfachung der vorliegenden Uebersicht gegen die früheren diesfälligen Veröffentlichungen gründet sich auf höhere Anordnung.

Berlin, den 25. Juni 1863.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

A.

Extract
aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom laufenden Fonds für das Jahr 1862.

Einnahme.	Soll. Thl.	Sgr.	Pf.	Ist. Thl.	Sgr.	Pf.	Rest. Thl.	Sgr.	Pf.
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	23791	27	11	23791	27	11	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahme-Resten	1027	1	7	834	19	1	9	12	6
D. Aus dem laufenden Rechnungs-Jahre:									
I. An Beiträgen der Associirten	97901	1	5	97742	18	3	156	—	—
II. „ „ „ Nichtassociirten	1122	1	9	1	1	10	1120	19	11
III. An wiedereingezogenen Brandvergütigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. An erstatteten Mandatariengebühren ꝛc.	52	5	—	8	15	—	43	20	—
V. An erworbenen Dokumenten und eingezogenen Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. An Zinsen	336	21	—	336	21	—	—	—	—
VII. An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. An zufälligen Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. An durchlaufenden Posten	103500	—	—	103500	—	—	—	—	—
Summa	227730	28	8	226215	23	1	1329	22	5

Bemerkung.
Bei Abtheilung C. sind 183 Thlr. und bei D. Tit. I. 2 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. in Ausfall gekommen.

Ausgabe.	Soll. Thl.	Sgr.	Pf.	Ist. Thl.	Sgr.	Pf.	Rest. Thl.	Sgr.	Pf.
A. An wiedererstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Rückständen	12763	21	1	10881	17	7	1882	3	6
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
I. a. An Brandvergütigungsgeldern, Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, Abschätzungskosten	83743	27	7	58011	8	10	25732	18	9
b. für Nebenbeschädigungen	1130	19	2	1099	29	2	30	20	—
II. An zurückgezogenen event. wieder zu verausgabenden Brandvergütigungsgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An erstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	1	8	2	1	8	2	—	—	—
IV. An Diäten und Reisekosten einschließlich 2023 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. für außerordentliche bau- und feuerpolizeiliche Revisionen.	2262	6	3	2262	6	3	—	—	—
V. An Mandatariengebühren, Kosten-Vorschüssen	67	17	6	67	17	6	—	—	—
VI. Für erworbene Dokumente ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. An Zinsen für aufgenommene Darlehne	70	27	1	70	27	1	—	—	—
VIII. An außerordentlichen Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. An durchlaufenden Posten	103500	—	—	103500	—	—	—	—	—
Summa	203540	6	10	175894	24	7	27645	12	3
Die Einnahme beträgt	—	—	—	226215	23	1			
Bleibt Bestand	—	—	—	50320	28	6			

B.

Extract
aus der Rechnung der ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vom eisernen Bestandfonds für das Jahr 1862.

	Soll.			Ist.			Rest.		
	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
Einnahme.									
A. Bestand aus der vorigen Rechnung	225965	—	—	225965	—	—	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Einnahmereſten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
I. An Zinsen	9827	22	8	9827	22	8	—	—	—
II. An erstatteten Gerichtskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An erstatteten Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. An erworbenen Dokumenten, eingezogenem Capital	60450	—	—	60450	—	—	—	—	—
V. An außerordentlichen Einnahmen	55	21	3	55	21	3	—	—	—
VI. An durchlaufenden Posten	60000	—	—	60000	—	—	—	—	—
Summa . .	356298	13	11	356298	13	11	—	—	—
Ausgabe.									
A. An erstattetem Rechnungs-Vorschuß	407	24	5	407	24	5	—	—	—
B. Aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. An Ausgabe-Resten	115	—	—	40	—	—	75	—	—
D. Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
I. An Verwaltungskosten . . . . Hierunter befinden sich fixirte Gehälter 5500 Thlr., Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Commissionen 1150 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., an Pensionen 800 Thlr.	8686	6	10	8686	6	10	—	—	—
II. An Gerichtskosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Für erworbene und an verausgabten Dokumenten .	60501	15	—	60501	15	—	—	—	—
V. An durchlaufenden Posten	60000	—	—	60000	—	—	—	—	—
Summa . .	129710	16	3	129635	16	3	75	—	—
Die Einnahme beträgt . .	—	—	—	356298	13	11	—	—	—
Mithin Bestand	—	—	—	226662	27	8			

wovon 226515 Thlr. in Staatspapieren und Hypotheken zinstragend angelegt sind.

(6). **Patent-Ertheilung.** Dem Fabrikbesitzer R. Man zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent

auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 32. Frankfurt a. d. O., den 12. August. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 25. enthält: (No. 5738.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät auf Mobiliar-Versicherung.

(No. 5739.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863.

(No. 5740.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Osterrath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

(No. 5741.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

(No. 5742.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige öffentliche Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am 16. September d. Js. abgehalten werden.

Wir laden die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Prediger zur Theilnahme an dieser Prüfung mit dem Bemerken ein, daß die Entlassungsprüfung der zu Michaelis d. Js. abgehenden Seminaristen unmittelbar vor der öffentlichen Prüfung und zwar am 14. und 15. September d. Js. Statt finden soll, und daß den Herren Superintendenten, Schulinspectoren und Predigern, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, der Zutritt zu den Prüfungen gern gestattet werden wird.

Berlin, den 6. August 1863. Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem Förster Bollmann zu Zanzhausen, Oberförsterei Wildenow, aus Veranlassung seiner 50jährigen Dienstjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Kaufmann ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse und der Civil-Supernumerar Schmid zum Assistenten bei derselben ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. August 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Der Thierarzt 1. Klasse Ludwig August Rohlwes ist von Arnswalde nach Prenzlau gezogen.

Der Küster und Lehrer Christian Schwela ist als solcher in Groß-Oßnig, Diöcese Cottbus, bestellt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Gotthilf Heinrich Heinze ist zum Lehrer in Lindthal, Diöcese Dobrilugk, berufen worden.

Die Berufung des Lehrers Christian Friedrich August Gunnolt zum Lehrer an der Stadtschule in Müncheberg ist bestätigt worden.

Die provisorische Anstellung des Schulamts-Candidaten Rudolf Carl Ernst Thormeyer als Lehrer an der Schule in Groß-Lübbichow, Diöcese Sternberg II., ist genehmigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Lehrers Ferdinand Tornow zum eilften Lehrer an der Stadtschule in Schwiebus ist bestätigt worden.

Die bisher provisorisch angestellten Lehrer Carl Adolf Theodor Schüttge und Friedrich Wilhelm Alexander Marquardt sind zu Lehrern an der 6. Knabenklasse der Stadtschule resp. an der Mädchenklasse der Nebenschule in Finsterwalde berufen worden.

Die provisorische Anstellung des Schulamts-Candidaten Johann Gottlieb Krüger als Lehrer an der Stadtschule in Schwiebus ist genehmigt worden.

Es sind pensionirt: die Hegemeister Thau zu Callinenberg und Hoffmann zu Fünfeichen in der Oberförsterei Siehdichum, sowie der Förster Rautenburg zu Steinsdorf in der Oberförsterei Neuzelle.

Versetzt sind: der Förster Zorn von Henzendorf nach Fünfeichen und der Förster Hübel von Borack nach Henzendorf.

Ferner ist dem Förster Schawer die Försterstelle zu Callinenberg definitiv, und dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Neumann, bisher in der Oberförsterei Hangelsberg, die Försterstelle zu Borack probeweise übertragen worden.

Dem Förster Schoenrock zu Forsthaus Theerofen, Oberförsterei Dammendorf, ist aus Veranlassung seines 60jährigen Dienst-Jubiläums der Character als Königlicher Hegemeister verliehen worden.

Die Verwaltung der Polizei im Rentamts-Bezirke Spremberg ist vom 1. Juli cr. ab an Stelle des Bürgermeisters Peschke dem Amts-Polizei-Verwalter Gennburg in Spremberg übertragen worden.

Für den 23. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der bisherige Schiedsmann Domainen-Aktuarius Zielecke zu Sachsendorf als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten Bezirk der Stadt Cüstrin ist der Rentier Wilhelm Peip daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lademeister Lindner in Frankfurt ist definitiv als solcher bei der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Hauptmann a. D. Eduard Schulze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Controll-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent

auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Maschinenfabrikanten Rudolf Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Maschinenfabrikanten C. Schwarzkopf zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Fabrikbesitzer Johann Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobelmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Bekanntmachung. In der Stadt Neudamm wird der dritte diesjährige, auf den 23. September angesetzte Krammarkt erst am 25. desselben Monats, der damit verbundene Vieh- und Pferdemarkt aber am Tage vor dem Krammarkte abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Bekanntmachung. In der Stadt Sommerfeld wird der dritte diesjährige, auf den 9. und 10. September angesetzte Kram- und Viehmarkt erst am 16. und 17. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Die Küster- und Schullehrerstelle in Babben, zur Diöcese Luckau gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im August cr. in Königsberg i. Pr. veranstaltete Schaustellung bestimmt sind, treten die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen ein:

1) die Beförderung der Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hin-Transport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements mit der Maßgabe, daß:
   a. Obst und Gemüse, welche als Eilfracht aufgegeben werden, zu dem einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht-Satze in Eilfracht zu befördern sind, der betreffende Frachtbrief jedoch in rother Dinte die Bezeichnung „Eilgut zur Ausstellung in Königsberg“ tragen muß,
   b. Getreide-Arten, Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft und Thierzucht zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. in Wagenladungen befördert werden, gleichviel ob solche Gegenstände in vollen Wagenladungen aufgegeben sind oder nicht,
   c. die Gegenstände in den Frachtbriefen mit der Bezeichnung: „zur Ausstellung nach Königsberg“ an das Ausstellungs-Comitee zu Königsberg zu adressiren sind,
   d. den Frachtbriefen eine von dem Geschäftsführer der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, General-Secretair der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle Hausburg, gezeichnete Legitimation beizufügen ist.
2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn
   a. die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station geschieht,
   b. die Frachtbriefe den Vermerk „zurück von der Ausstellung in Königsberg“ enthalten,
   c. denselben die Legitimation ad 1. d beigegeben ist.

Berlin, den 27. Juli 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(7) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Sozietät der Neumark pro I. Semester 1863.

Im ersten Halbjahr 1863 sind im Bereich der Land-Feuer-Sozietät der Neumark 45 Brände vorgekommen, und zwar:

in dem Kreise Königsberg 7, Landsberg 1, Friedeberg 1, Arnswalde 4, Dramburg 6, Sternberg 8, Crossen 9, Züllichau-Schwiebus 1, Cottbus 8, sind 45; hierzu tritt 1 im II. Semester 1862 im Arnswalder und 1 in demselben Semester im Cottbusser Kreise stattgefundener Brand, für welchen die Entschädigung erst jetzt festgesetzt werden konnte.

Es kommen im I. Semester 1863 also im Ganzen zur Entschädigung 47 Brände.

Die Kreise Soldin und Schivelbein sind von Bränden verschont geblieben.

Zwei Brände sind durch Blitzschlag, einer durch das Spielen eines kleinen Kindes mit Zündhölzern und einer durch rapide Drehung eines Windmühlenrades bei orkanähnlichem Sturme entstanden.

In drei Fällen ist die Untersuchung wegen vorsätzlicher Brandstiftung eingeleitet. In einem derselben hat das Verfahren jedoch wegen Mangel an Beweismitteln wieder eingestellt werden müssen. In den beiden andern ist die Untersuchung noch nicht geschlossen.

Die Entstehungsart der übrigen Brände ist bisher, obwohl in 7 Fällen Prämien auf Ermittelung der Brandstifter ausgesetzt worden sind, unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Fabrikgebäude.	Ziegelscheunen.	Windmühlen.	Schneidemühlen.	Betrag der Entschädigung. Thl.	Sgr.	Pf.	
I	—	1	1	—	—	—	—	—	1,811	23	9	
II	4	5	4	1	1	—	—	—	5,559	25	—	
III A	1	1	—	—	—	—	—	—	325	—	—	
III B	37	34	35	2	—	1	—	—	22,713	22	2	
IV	—	—	—	—	—	—	2	1	1,002	—	10	
Summa	42	41	40	3	1	1	2	1	31,412	11	9	. . 31,412 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf.

Die Nebenkosten betragen:

1) Prämien für Spritzen und Wasserwagen .	852 Thlr.	— Sgr.	— Pf.		
2) Prämien für persönliche Thätigkeit . . .	16 „	— „	— „		
3) Entschädigung für unversicherte Gegenstände	93 „	29 „	9 „		
4) Abschätzungskosten bei Partialschäden . . .	56 „	22 „	6 „		
5) 30 pCt. Bonifikation für 3 neue Spritzen .	183 „	4 „	6 „		
6) Meilengelder bei Abschätzung der Brandschäden	144 „	9 „	6 „		
				1,346 „	6 „ 3 „

Die Verwaltungskosten bestehen in:

a) Besoldungen	1577 Thlr.	— Sgr.	— Pf.		
b) Büreau-Bedürfnissen der General-Kasse .	17 „	7 „	— „		
c) Reisekosten	— „	15 „	— „		
d) Druckkosten und Buchbinderlohn	141 „	7 „	6 „		
e) Prozeßkosten und Mandatariengebühren . .	95 „	20 „	— „		
f) Torrevisionskosten	53 „	5 „	— „		
g) Zinsen von aufgenommenen Baudarlehnen	2 „	15 „	6 „		
h) Copialien für Kataster und Zu- und Abgangs-Nachweisungen	89 „	12 „	6 „		
i) ad extraordinaria und auf Grund besonderer Landtagsbeschlüsse	224 „	8 „	— „		
				2,201 „	— „ 6 „

Nach dem Beschluß des Communal-Landtags vom 21. November 1860 wird Behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 Sgr. von je 10,000 Thlr. der Versicherung erhoben. Derselbe beträgt von 36,127,250 Thlrn. . . . . 1,806 „ 10 „ 11 „

Es sind daher aufzubringen . . . . 36,765 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Transport 36,765 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Hiervon gehen ab:

a) Zinsen und Eintrittsgelder . . . . 2,461 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

b) das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben . . . . 19,916 " 5 " 3 "

c) die im Laufe des Semesters erfolgten Gutschreibungen nach Abzug der Zuschläge . . 193 " 25 " 4 "

22,571 " 2 " 4 "

Der Gesammtbedarf beträgt mithin nur . . . . 14,194 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschluß (nach Abrechnung von 362,425 Thlr. beitragsfreie Hälfte für Kirchen und deren Thürme).		Es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden: pro 100 Thlr. Sgr.	Pf.	in Summa. Thl.	Sgr.	Pf.	
Klasse I	11,937,825 Thaler.	1	—	3,979	8	3	
" II	10,873,025 "	1	6	5,436	15	5	
" IIIA	400,475 "	3	—	400	14	3	
" IIIB	12,006,400 "	5	6	22,011	22	—	
" IV	547,100 "	8	—	1,458	28	—	
Summa	35,764,825 Thaler	—	—	33,286	27	11	. 33,286 " 27 " 11 "

Es bleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von . . . . 19,092 Thlr. — Sgr. 10 Pf.

Es würde der Bedarf gedeckt worden sein, wenn
in Klasse I 8 Pf., in Kl. II 1 Sgr., in Kl. IIIA 2 Sgr., in Kl. IIIB 3 Sgr. 8 Pf., in Kl. IV 5 Sgr. 4 Pf.
aufgebracht wären. Die Beiträge sind jedoch etwas höher gegriffen worden, um ausreichende Mittel zur Leistung von Brandvorschüssen im Laufe des nächsten Semesters zu gewinnen.

An Beiträgen sind seit den letzten 10 Jahren, also seit dem II. Semester 1853 (Klasse IIIA jedoch erst seit II. Semester 1854) jährlich durchschnittlich von 100 Thlr. Versicherung aufgebracht worden:
Klasse I 2 Sgr. 8,6 Pf., Kl. II 3 Sgr. 11,1 Pf., Kl. IIIA 11 Sgr. 5 Pf., Kl. IIIB 14 Sgr. 9,5 Pf., Kl. IV 19 Sgr. 11,5 Pf.

Die in dem letzten Jahre (pro II. Semester 1862 und I. Semester cr.) aufgebrachten Beiträge betragen pro 100 Thlr. Versicherung
in Klasse I 2 Sgr. 4 Pf., in Kl. II 3 Sgr. 6 Pf., in Kl. IIIA 7 Sgr., in Kl. IIIB 12 Sgr. 10 Pf., in Kl. IV 18 Sgr. 8 Pf.

Die Gesammtversicherung betrug:

im II. Semester 1853 . . . . 24,756,225 Thlr.,
sie beträgt jetzt . . . . 36,127,250 "
ist mithin in 10 Jahren gestiegen um . . . . 11,371,025 Thlr.
Dieselbe betrug im II. Semester 1862 . . . . 35,325,000 "
beträgt jetzt . . . . 36,127,250 "
mehr . . 802,250 Thlr.

Arnswalde, den 24. Juli 1863.

Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät. Meyer.

(8) Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer.

Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober cr. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1863. Der Direktor Dr. Hartstein.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt № 49. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 14. Dezember 1863.

In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. huj. Allerhöchstbefohlenen Kriegs-Bereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10. Dezember 1863.

Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirks-Feldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen, auf Requisition des Kommandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirks-Feldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. Dezember 1863.

Königlich Preußisches Ober-Commando der Marine.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 33. Frankfurt a. d. O., den 19. August. **1863.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 26. enthält: (No. 5743.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub 1. 2. des Gebührentarifs für die Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

(No. 5744.) Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt. a. d. O.

I. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der an den Oberamtmann Schönn zu Wittstock veräußerten Hütungs-Parzelle des Domainen-Vorwerks Quartschen, Kreis Königsberg, zum Flächeninhalte von 42 □Rth. in den Communal-Verband der Gemeinde Quartschen mittelst Rescripts vom 12. Juni d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1863.

II. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung einer an den Bauergutsbesitzer Kühn zu Sammenthin veräußerten, zur dortigen fiskalischen Dorffreiheit gehörig gewesenen Parzelle von $8\frac{1}{2}$ □Ruthen in den Communal-Verband der Gemeinde Sammenthin mittelst Rescripts vom 19. Mai cr. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 11. August 1863.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. Januar d. J. §. 6. — Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung No. 1 Seite 5 — wird hierdurch veröffentlicht, daß die zweite Prüfung der sich zum einjährigen Militairdienst meldenden Jünglinge **am 30. September d. J.** früh 8 Uhr stattfinden wird, an welchem Tage sich die Betheiligten ohne vorherige Aufforderung im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der in jenem Amtsblatt-Erlasse vorgeschriebenen Zeugnisse muß 4 Wochen vorher, und spätestens bis zum 1. September d. J. erfolgen.

Frankfurt a. d. O., den 6. August 1863.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.
Der Militair-Vorsitzende: v. Greiffenberg. Der Civil-Vorsitzende: Frhr. v. Thermo.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kanzlei-Diätar Griese ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Der bisherige Prediger an der Strafanstalt zu Sonnenburg Theodor Robert Pfitzner ist zum Oberpfarr-Adjunkten cum spe succedendi zu Reppen — Diöces Sternberg II. — bestellt worden.

Der Apotheker I. Klasse Karl Theodor Halle hat die früher Barkowsky'sche Apotheke zu Dobrilugk käuflich erworben.

Die Berufung des Lehrers Ferdinand Valentin aus Zellin zum vierten Lehrer an der Stadtschule zu Pförten ist bestätigt worden.

Der Förster Zühlsdorf zu Paetznickerie, Oberförsterei Regenthin, ist am 22. Juli d. J. verstorben. Vom 1. September d. J. an wird der Forstaufseher Steig zu Kriebau, Oberförsterei Christianstadt (Sablath) unter Ernennung zum Förster nach Paetznickerie versetzt und der forstversorgungsberechtigte Jäger Johann Feodor Karl Krüger zu Kriebau als Forstaufseher zunächst auf sechsmonatliche Probe angestellt.

Für den ersten Bezirk der Stadt Sorau ist der Riemermeister Franz Reh daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Divisionspredigerstelle bei der Königlichen 5. Division zu Frankfurt a. d. O. ist durch die Wahl des bisherigen Divisionspredigers Meyer zum Pfarrer an der St. Petrikirche zu Groß-Quenstädt, im Fürstenthum Halberstadt, erledigt.

(2) Der Herr Minister des Innern hat der Mathilde Allerd zu Landsberg a. d. W., Tochter des Schankwirths Allerd daselbst, für die von ihr mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der dreijährigen Tochter des Bäckermeisters Schröter vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.
Frankfurt a. d. O., den 10. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Ortsbenennung. Das von dem Freibauer Schmidt zu Rohrbeck im Arnswalder Kreise auf dortiger Feldmark errichtete Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen

„Neu-Schönow"

führen. Frankfurt a. d. O., den 10. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Stelle eines Lehrers an der Stadtschule in Zielenzig, zur I. Sternberg'schen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 12. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die zweite Lehrer-Stelle zu Guscht, zur Diöcese Friedeberg i. d. N. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 12. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Dem Candidaten der Theologie Wilhelm Adolph Krüger aus Frankfurt a. d. O., jetzt in Tornow, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt.
Frankfurt a. d. O., den 11. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Schullehrerstelle in Siebenbeuthen, Diöcese Crossen, ist nicht Königlichen (conf. Amtsblatt S. 148) sondern Privat-Patronats.
Frankfurt a. d. O., den 13. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Alt-Carbe, zur Diöcese Friedeberg i. d. N. gehörig, Königlichen Patronats, wird durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. erledigt.
Frankfurt a. d. O., den 13. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(9) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Kurtschow, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 10. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(10) Den eifrigen und angestrengten Bemühungen des Mühlenbesitzer-Sohnes Oswald Schütze zu Henschelmühle und des Mühlenbesitzers Schüler, wie dessen Sohnes und Knechts zu Lerachsmühle ist es gelungen, ein am 3. d. Mts. in der Oberförsterei Grünhaus unter sehr gefahrdrohenden Umständen entstandenes Waldfeuer zu unterdrücken, bevor dasselbe eine größere Ausdehnung als von 1½ Morgen erreichen konnte.

Wir sprechen den vorgedachten Personen dafür gern unsere Anerkennung und unseren Dank hiermit aus.
Frankfurt a. d. O., den 11. August 1863.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(11) Den angestrengten Bemühungen nachfolgender Personen:
1) der Förstersöhne Robert und Rudolf Wrzinsky und des Knechts Johann Liersch zu Forsthaus Wilhelmshoff,
2) der Tagearbeiterinnen verehelichten Deckert und unverehelichten Charlotte Henschke zu Ostrow und
3) des Geschäftsführers Ferdinand Herzberg zu Ostrower Fabrik nebst seinen Fabrikarbeitern: Johann, Carl und Christian Jahn, August Schmidt, Johann Hochschild, Rudolph Muschner, Ferdinand Fiebig, Friedrich Gerlach, Benjamin Hoffmann, Wilhelm Schulz, Carl Ratusch und Wilhelm Deutschmann,

ist es gelungen, den am 9. Juli cr. im Jagen 102 des Königlichen Lagower Forstreviers ausgebrochenen Waldbrand auf die Fläche von nur einem Morgen zu beschränken und dadurch weiterem Schaden vorzubeugen.

Wir nehmen gern Veranlassung, den von vorgenannten Personen bei der Löschung des Feuers bewiesenen Eifer, sowie die Eile, mit welcher sich dieselben auf der Brandstelle eingefunden haben, hierdurch öffentlich belobigend anzuerkennen und ihnen für die geleistete Hülfe unseren Dank auszusprechen.

Frankfurt a. d. O., den 14. August 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(12) Bekanntmachung. In Gemäßheit der §§. 29 und 30 des Reglements für die Kurmärkische Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin vom 31. Juli 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir für die Dauer der Etats-Periode vom 1. Januar 1863 bis dahin 1866 die Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken in der genannten Anstalt wie folgt festgestellt haben:

1. für Geisteskranke aus den beim Kurmärkischen Landarmen-Verbande associirten Ortschaften:

a) in der ersten Klasse auf 192 Thlr. pro anno,
b) „ „ zweiten „ „ 160 „ „ „
c) „ „ dritten „ „ 135 „ „ „
d) „ „ vierten „ „ 106 „ „ „

2. für Geisteskranke aus den beim Verbande nicht associirten Ortschaften oder für Ausländer:

a) in der ersten Klasse auf 250 Thlr. pro anno,
b) „ „ zweiten „ „ 212 „ „ „
c) „ „ dritten „ „ 160 „ „ „
d) „ „ vierten „ „ 130 „ „ „

Wenn für einen Pflegling der ersten Klasse ein besonderes Zimmer gewünscht werden sollte, dann treten dem obengedachten Pflegesatze noch jährlich 25 Thlr. hinzu.

Berlin, den 3. August 1863. Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark. Jacobi.

(13) Durch Beschluß des unterzeichneten Ober-Bergamts vom 16. Juni cr. ist die Braunkohlengrube Friedrich Wilhelm bei Göhren wegen unterlassenen Betriebes in das landesherrliche Freie gefahren.

Halle, den 8. August 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(14) Bekanntmachung. In dem zwischen Petershagen und Müncheberg belegenen Dorfe Georgenthal, vor dem Gasthause daselbst, ist von jetzt an die Einschreibung und Aufnahme der sich meldenden Personen zu den dort vorbeifahrenden Posten, soweit dazu in den Hauptwagen und Beichaisen leere Plätze vorhanden sind, gestattet worden.

Die neue Posthaltestelle ist von Petershagen ½ Meile, von der Haltestelle in Arensdorf ebenfalls ½ Meile und von Müncheberg 2 Meilen entfernt.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1863. Der Ober-Post-Direktor. Hoppe.

(15) Bekanntmachung. Zu Guben, im Regierungs-Bezirk Frankfurt, wird am 15. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 13. August 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(16) Waldau,

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Preußen.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1863/64.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 3) Wollkunde; 4) Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener; 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky; 6) Allgemeine Thierproduktionslehre; 7) Rindviehzucht; 8) Landwirthschaftliche Buchführung; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz; 10) Pferdezucht: Thierarzt Neumann; 11) Düngerlehre II. Theil: Dr. Helden privatim; 12) Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besonderen Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Mai k. J. eine portofreie Beförderung der Talons und resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 17. August 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. II. *nebst* Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen, oder durch Vermittlung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Soran, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben. Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar k. J. eine portofreie Beförderung der Talons und resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1863. Königliche Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1. Januar d. J. §. 6 — Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung No. 1 Seite 5 — wird hierdurch veröffentlicht, daß die zweite Prüfung der sich zum einjährigen Militairdienst meldenden Jünglinge **am 30. September d. J.** früh 8 Uhr stattfinden wird, an welchem Tage sich die Betheiligten ohne vorherige Aufforderung im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung, sowie die Einreichung der in jenem Amtsblatt-Erlasse vorgeschriebenen Zeugnisse muß 4 Wochen vorher, und spätestens bis zum 1. September d. J. erfolgen.

Frankfurt a. d. O., den 6. August 1863.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.
Der Militair-Vorsitzende: v. Greiffenberg. Der Civil-Vorsitzende: Frhr. v. Thermo.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger zu Templin Hugo Carl Daniel Liba ist zum Evangelischen Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi bei den Gemeinen der Parochie Nieder-Ullersdorf — Diöces Soran — bestellt worden.

Im Kreise Guben sind zu Feuer-Polizei-Commissarien resp. zu Stellvertretern gewählt und als solche bestätigt worden:

1) für den 1. Bezirk: der Gerichtsschulze Schenk zu Pohlitz zum Stellvertreter,
2) für den 2. Bezirk: der Amtmann Lenz zu Ossendorf zum Commissarius,
3) für den 3. Bezirk: der Amtmann Cochius zu Wellmitz zum Commissarius.

Die Berufung des bisherigen Organisten Moritz Eduard Glietsch in Sonnenburg zum Cantor an der Hauptkirche und dritten Lehrer an der Stadtschule zu Calau ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Bekanntmachung. Der diesjährige dritte Kram- und Viehmarkt in Zehden, welcher im Kalender auf den 5. September d. Js. angesetzt ist, wird erst am 12. Oktober desselben Jahres abgehalten werden.
Frankfurt a. d. O., den 15. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Schullehrerstelle in Spechtsdorf, zur Diöcese Arnswalde gehörig, Privat-Patronats, ist erledigt.
Frankfurt a. d. O., den 19. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die 6. Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Finsterwalde, Königl. Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober cr. erledigt.
Frankfurt a. d. O., den 10. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Auf den Antrag des Magistrats zu Triebel hat der Communal-Landtag beschlossen, in der Stadt Triebel eine ständische Neben-Sparkasse zu eröffnen und dazu die Genehmigung Sr. Majestät des Königs nachzusuchen. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Juni d. J. ist dieselbe ertheilt worden, und es soll nunmehr die Eröffnung der Neben-Sparkasse zu Triebel zum 1. Januar 1864 erfolgen. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der Bürgermeister Herr Carl August Schulz zum Rendanten und der Beigeordnete Herr Wilhelm Schulz zum Curator dieser Kasse von uns erwählt worden sind. Die wirkliche Eröffnung derselben wird anderweit bekannt gemacht werden.
Lübben, den 17. August 1863. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(6) Bekanntmachung. Für die Routen zwischen Guben und Lübben, zwischen Sorau und Spremberg und zwischen Frankfurt a. d. O. und Züllichau ist die Einrichtung getroffen worden, daß die Gebühren für Extraposten und Couriere voraus bezahlt werden können.
Das Publikum wird von dieser Einrichtung hiermit in Kenntniß gesetzt.
Frankfurt a. d. O., den 16. August 1863. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

(7) Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald
pro Winter-Semester 1863/64.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Winter-Semester am 15. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7) Schafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht; 8) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rhode. 9) Gemüsegartenbau, academischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 12) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Anorganische Experimentalchemie; 14) Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer. 16) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 17) Ueber landwirthschaftlich-schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten; 18) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 19) Repetitorium über organische Chemie, Vorträge über analytische Chemie sowie über Mineralogie und Geognosie, Assistent Dr. Scholz. 20) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, Baumeister Müller. 21) Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1863.
Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 35. Frankfurt a. d. O., den 2. September. 1863.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Zu besonderer Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar k. Js. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der an den Dr. med. Remy zu Zellin, im Königsberger Kreise, veräußerten, dem Domainen-Fiskus gehörig gewesenen, bei Krohns Berg belegenen Baustelle daselbst zum Flächen-Inhalte von 48 □Ruthen in den Communal-Verband der Gemeinde Zellin mittelst Rescripts vom 27. März d. J. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 22. August 1863.

II. Bekanntmachung,
betreffend den Beginn des neuen Lehrcursus auf der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule.

Am 1. Oktober d. J. beginnt auf der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule ein neuer Lehrcursus. Die Anstalt hat die Ausbildung künftiger Gewerbtreibenden, denen nach den Fortschritten und Anforderungen unserer Zeit zu einem rationellen Betriebe ihres Gewerbes gründliche Kenntnisse in den mathematischen, technischen und Naturwissenschaften, sowie Fertigkeit und Gewandheit im Zeichnen nöthig sind, zu ihrer Aufgabe, und der Unterricht wird auf derselben nach dem von dem Königlichen Ministerio vorgeschriebenen Plane vom 5. Juni 1850 ertheilt. Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird bei genannter Anstalt eine Entlassungs-Prüfung abgehalten. Das Zeugniß der Reife berechtigt den Inhaber zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, zum Gesuch um vorläufige Notirung zur Aufnahme in dieses Institut behufs Zulassung zum einjährigen Militairdienste und befreit die sich einem Bauhandwerke widmenden jungen Leute von der mündlichen Meisterprüfung. Das Schulgeld beträgt jährlich 12 Thlr., welche in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Direktor Dr. Sauer, wohnhaft Breitestraße No. 24., am 28., 29. und 30. September in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr entgegen. Schriftliche Anmeldungen können demselben auch schon vor diesem Termine eingereicht werden. Frankfurt a. d. O., den 24. August 1863.

Personal-Chronik.

Der von den Stadtverordneten getroffenen Wahl gemäß ist der Kaufmann Lenz in Müncheberg als unbesoldeter Rathmann daselbst bestätigt worden.

Dem Kreissekretair zu Calau, Karl Gustav Ferdinand Korschel, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Der Küster und Lehrer Friedrich Wilhelm Hans, bisher zu Zäckerick, ist zum Küster und Schullehrer zu Neu-Lietzegöricke berufen worden.

Die Berufung des bisherigen Lehrers an der Kommunalschule in Königsberg i. d. N. Hermann Wilhelm Albrecht Seefeld zum Lehrer an der höheren Mädchenschule dortselbst ist bestätigt worden.

Der Oberförster-Candidat seitherige Revierverwalter Feller zu Taubendorf ist zum Königlichen Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle daselbst definitiv vom 1. September d. J. ab verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Der diesjährige dritte Krammarkt zu Müncheberg, welcher im Kalender auf den 22. September d. Js. angesetzt ist, wird schon am Dienstag den 8. desselben Monats, der Viehmarkt aber Tags vorher abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 26. August 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der im Kalender auf den 5. Oktober cr. angesetzte diesjährige vierte Kram-, Pferde- und Viehmarkt in der Stadt Schwiebus wird erst am Mittwoch den 14. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Lehrer-Stelle in Rabenickel, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 24. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Der neue Kursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. Oktober d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr. Es ist pränumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

(5) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. April cr. am 16. d. Mts. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

Die Nummern: 77. 202. 227. 465. 694. 1340. 1368. 1384. 1498. 1641. 1920. 2131. 2306. 2455. 2494. 2729. 3140. 3301. 3503. 3620. 3773. 4402. 5235. 5277. 5406. 5532. 5963. 6611. 7175. 7205. 7308. 7406. 7625. 8085.

Litt. B. zu 500 Thlr.

Die Nummern: 33. 159. 471. 617. 846. 1065. 1181. 1516. 1722. 2024. 2421. 2950. 3123. 3223.

Litt. C. zu 100 Thlr.

Die Nummern: 26. 37. 49. 57. 262. 455. 634. 823. 906. 1679. 1745. 1872. 1888. 3366. 3605. 3768. 4017. 4865. 4910. 5231. 5234. 5263. 5307. 5422. 5511. 5747. 5755. 5758. 5854. 6049. 6187. 6725. 7100. 8553. 8561. 8579. 8669.

Litt. D. zu 25 Thlr.

Die Nummern: 686. 804. 962. 985. 1240. 1513. 1524. 1719. 2104. 2366. 2660. 2724. 2804. 2859. 2902. 3035. 3238. 3337. 3644. 3688. 4053. 4162. 4810. 5511. 5559. 5931. 6131. 6509. 6581. 6663. 6788.

Litt. E. zu 10 Thlr.

Die Nummern: 17. 20. 33. 34. 68. 69. 86. 102. 140. 153. 213. 251. 259. 271. 280. 324. 355. 358. 360. 379. 421. 423. 449. 469. 514. 518. 588. 591. 604. 627. 709. 711. 736. 737. 746. 794. 809. 813. 858. 905. 927. 939. 990. 1052. 1067. 1156. 1171. 1173. 1180. 1201. 1253. 1262. 1274. 1286. 1303. 1334. 1356. 1404. 1431. 1469. 1473. 1534. 1548. 1550. 1571. 1572. 1587. 1593. 1623. 1628. 1648. 1654. 1671. 1676. 1696. 1702. 1703. 1708. 1715. 1729. 1746. 1760. 1765. 1770. 1789. 1806. 1807. 1866. 1878. 1896. 1900. 1920. 1942. 1970. 1981. 1994. 1996. 2079. 2082. 2111. 2125. 2129. 2171. 2191. 2234. 2257. 2261. 2283. 2409. 2411. 2422. 2451. 2472. 2486. 2500. 2504. 2524. 2530. 2534. 2536. 2548. 2562. 2566. 2572. 2583. 2589. 2607. 2624. 2633. 2646. 2658. 2677. 2684. 2687. 2694. 2718. 2719. 2723. 2738. 2741. 2751. 2768. 2788. 2789. 2861. 2873. 2882. 2890. 2892. 2899. 2907. 2908. 2910. 2928. 2949. 2986. 3099. 3136. 3160. 3239. 3246. 3253. 3263. 3270. 3308. 3357. 3361. 3367. 3392. 3423. 3447. 3481. 3491. 3529. 3534. 3546. 3602. 3609. 3627. 3653. 3720. 3734. 3761. 3781. 3795. 3823. 3879. 3886. 3911. 3970. 3983. 3987. 4031. 4044. 4049. 4054. 4057. 4093. 4113. 4135. 4153. 4206. 4278. 4282. 4286. 4309. 4325. 4350. 4379. 4427. 4453. 4477. 4478. 4486. 4501. 4502. 4511. 4521. 4534. 4590. 4593. 4623. 4624. 4642. 4648. 4651. 4655. 4670. 4677. 4701. 4702. 4710. 4722. 4723. 4755. 4760. 4765. 4779. 4780. 4784. 4796. 4813. 4885. 4899. 4919. 4922. 4937. 4960. 5005. 5025. 5037. 5044. 5053. 5057. 5065. 5078. 5088. 5131. 5133. 5169. 5226. 5293. 5309.

5355. 5356. 5364. 5384. 5393. 5452. 5455. 5505. 5516. 5528. 5542. 5550. 5552. 5557. 5597. 5615. 5642. 5651. 5653. 5667. 5748. 5761. 5808. 5851. 5872. 5917. 5935. 5942. 5943. 5958. 5991. 6022. 6032. 6037. 6051. 6058. 6068. 6097. 6100. 6117. 6159. 6163. 6185. 6242. 6257. 6266. 6291. 6311. 6336. 6349. 6438. 6459. 6485. 6515. 6528. 6545. 6584. 6588. 6605. 6620. 6636. 6674. 6713. 6724. 6757. 6801. 6815. 6835. 6841. 6858. 6897. 6909. 6916. 6917. 6934. 6936. 6958. 6974. 7003. 7038. 7078. 7110. 7157. 7204. 7225. 7249. 7250. 7251. 7266. 7274. 7321. 7347. 7358. 7383. 7389. 7396. 7421. 7439. 7446. 7460. 7463. 7470. 7498. 7541. 7550. 7584. 7705. 7721. 7732. 7763. 7786. 7829. 7831. 7835. 7841. 7884. 7890. 7891. 7892. 7905. 7957. 7981. 7995. 8003. 8010. 8014. 8019. 8032. 8044. 8083. 8117. 8133. 8145. 8146. 8150. 8154. 8187. 8189. 8190. 8197. 8203. 8204. 8226. 8260. 8262. 8263. 8286. 8287. 8289. 8302. 8331. 8346. 8358. 8394. 8411. 8423. 8443. 8492. 8501. 8532. 8539. 8558. 8569. 8597. 8620. 8622. 8636. 8649. 8658. 8702. 8706. 8720. 8722. 8725. 8742. 8759. 8767. 8777. 8778. 8790. 8791. 8793. 8806. 8855. 8864. 8874. 8877. 8887. 8893. 8910. 8916. 8917. 8959. 8962. 8979. 8989. 9019. 9021. 9043. 9050. 9051. 9056. 9068. 9106. 9124. 9133. 9146. 9148. 9149. 9150. 9164. 9165. 9167. 9184. 9187. 9195. 9201. 9220. 9222. 9234. 9245. 9247. 9255. 9258. 9275. 9283. 9298. 9314. 9324. 9329. 9330. 9333. 9336. 9341. 9350. 9362. 9373. 9376. 9387.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 11 bis 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:
   Litt. D. No. 1532. über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1858:
   Litt. E. No. 1669. über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859:
   Litt. A. No. 4658. über 1000 Thlr.
   Litt. C. No. 3190. über 100 Thlr.
   Litt. D. No. 2238. über 25 Thlr.
   Litt. E. No. 63. 439. 1110. 1129. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 6030. 7205 à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1859:
   Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.
   Litt. B. No. 5. 2671. à 500 Thlr.
   Litt. C. No. 1356. 1867. 3367. à 100 Thlr.
   Litt. D. No. 2214. 5381. à 25 Thlr.
   Litt. E. No. 43. 329. 522. 578. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4569. 5162. 5176. 5391. 5392. 5693. 5722. 7422. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1860:
   Litt. B. No. 2504. über 500 Thlr.
   Litt. C. No. 4985. 6384. à 100 Thlr.
   Litt. D. No. 1268. 1400. 1934. 2704. 2754. 6035. à 25 Thlr.
   Litt. E. No. 24. 71. 115. 462. 913. 1316. 1440. 1506. 1825. 1897. 2481. 2670. 2769. 2872. 3216. 3298. 3355. 3375. 3613. 3625. 3967. 4116. 4451. 4541. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5826. 5940. 6123. 6226. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 7061. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1860:
   Litt. A. No. 1675. über 1000 Thlr.
   Litt. B. No. 1463. über 500 Thlr.
   Litt. C. No. 4900. 5034. à 100 Thlr.
   Litt. D. No. 343. 609. 5610 à 25 Thlr.

Litt. E. No. 370. 499. 577. 593. 596. 641. 678. 865. 903. 1038. 1039. 1080. 1504. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2697. 2878. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4615. 4744. 5286. 5475. 5840. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6935. 6968. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8422. 8535. 8542. 8646. 8708. à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1861:
Litt. A. No. 6073. über 1000 Thlr.
Litt. B. No. 141. über 500 Thlr.
Litt. C. No. 339. 741. 3769. 5215. 5701. 6328. 7071. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 328. 940. 2051. 5698. 6224. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 3. 167. 218. 341. 367. 525. 770. 855. 1066. 1070. 1281. 1526. 1624. 1856. 1930. 1933. 1990. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2461. 2598. 2671. 2833. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3596. 3773. 3864. 3880. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4520. 4522. 4572. 5004 5181. 5236. 5255. 5284. 5321. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6338. 6638. 6722. 6791. 7015. 7028. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7809. 7944. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8519. 8536. 8570. 8571. 8856. à 10 Thlr.

h) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1861:
Litt. A. No. 3458. 4929. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 2011. 3044. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 3421. 4358. 4567. 6203. 6563 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 1180. 1617. 2376. 3094. 4101. 5285. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 4. 29. 501. 555. 575. 597. 702. 758. 850. 854. 1028. 1145. 1360. 1390. 1439. 1515. 1516. 1547. 1596. 1611. 1717. 1793. 1834. 1836. 1939. 1975. 2195. 2404. 2405. 2490. 2538. 2669. 2829. 3076. 3116. 3173. 3359. 3407. 3421. 3462. 3479. 3553. 3614. 3626. 3796. 3831. 3832. 3842. 3887. 3932. 4082. 4469. 4568. 4644. 4817. 5003. 5094. 5127. 5178. 5228. 5285. 5316. 5342. 5345. 5379. 5398. 5403. 5408. 5415. 5465. 5546. 5658. 5682. 5786. 5890. 5977. 6518. 6564. 6657. 6804. 6813. 6861. 6913. 6929. 6982. 7203. 7413. 7432. 7580. 7611. 7798. 7871. 8442. 8479. 8543. 8592. 8619. 8653. 8724. 8740. 8808. 9035. 9061. à 10 Thlr.

i) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1862:
Litt. A. No. 1124. 4044. 6587. 7766. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 1584. 3028. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 467. 1186. 2074. 3718. 6334. à 100 Thlr.
Litt. D. No. 503. 1003. 2092. 3306. 4327. 4728. 5128. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 1. 84. 88. 206. 230. 282. 287. 342. 354. 419. 443. 463. 559. 638. 665. 677. 686. 795. 853. 1030. 1118. 1212. 1223. 1236. 1237. 1425. 1482. 1497. 1509. 1538. 1565. 1599. 1600. 1605. 2140. 2187. 2292. 2597. 2620. 2629. 2954. 3059. 3174. 3202. 3360. 3459. 3463. 3541. 3598. 3772. 3820. 3876. 3968. 4091. 4186. 4390. 4426. 4995. 5348. 5390. 5416. 5427. 5454. 5456. 5490. 5611. 5661. 5822. 5828. 6138. 6152. 6218. 6252. 6264. 6551. 6677. 6777. 6868. 6881. 6965. 7099. 7111. 7223. 7483. 7836. 7862. 7937. 7971. 7993. 8063. 8088. 8091. 8124 8128. 8149. 8269. 8391. 8421. 8441. 8457. 8556. 8591. 8623. 8625. 8710. 8773. 8905. 8908. 8924. 8948. 9039. 9134. 9163. à 10 Thlr.

k) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1862:
Litt. A. No. 593. 608. 1524. 2235. 5554. 7771. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 2013. 2036. 2527. 3453. à 500 Thlr.
Litt. C. No. 68. 685. 696. 1405. 1792. 1917. 2008. 4377. 5033. 5726. 5911 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 137. 500. 1373. 4404. 4717. 4924. 5877. 5955. 6013. 6417. à 25 Thlr.
Litt. E. No. 51. 75. 120. 189. 216. 242. 246. 257. 290. 366. 368. 398. 456. 482. 510. 535. 562. 564. 587. 615. 675. 688. 690. 826. 852. 888. 898. 937. 1025. 1097. 1164. 1183. 1204. 1275. 1377. 1499. 1610. 1673. 1697. 1895. 2018. 2050. 2157. 2185. 2186. 2305. 2359. 2509. 2592. 2599. 2666. 2668. 2876. 2955. 2988. 3044. 3061. 3190. 3205. 3207. 3313. 3460. 3539. 3648. 3651. 3729. 3741. 3782. 3785. 3786. 3800. 3854. 3863. 3923. 4046. 4048. 4131. 4240. 4270. 4277. 4352. 4537. 4542. 4679. 4690. 4695. 4818. 4889. 4928. 5203. 5287. 5395. 5400. 5417. 5437. 5492. 5525. 5562. 5773. 5817. 6149.

6165. 6233. 6355. 6475. 6512. 6708. 6789. 6810. 6862. 6927. 7105. 7170. 7260. 7281. 7482. 7558. 7639. 7658. 7740. 7762. 7778. 8065. 8137. 8144. 8167. 8183. 8467. 8510. 8555. 8572. 8644. 8648. 8676. 8718. 8825. 8828. 8868. 8996. 9027. 9045. 9130. 9138. 9254. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

(6) Bekanntmachung. Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der auf

Sonnabend den 3. Oktober d. J., Nachmittags 3 Uhr,

im hiesigen Civilwaisenhause, Neue Königsstraße No. 61., anberaumten statutenmäßigen Haupt-Versammlung hierdurch eingeladen. Potsdam, den 21. August 1863.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 36. Frankfurt a. d. O., den 9. September. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 27. enthält: (No. 5745.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thlrn. II. Emission. Vom 2. Juli 1863.

(No. 5746.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

(No. 5747.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

(No. 5748.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

Bekanntmachung.

Die Vorschrift im §. 39 ad XIV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. Oktober d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert:

„In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler, für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers."

Berlin, den 28. August 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend.
Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Mai	in Züllichau,	den 29. September	in Zirke,
= 21. =	= Grünberg,	= 1. Oktober	= Driesen,
= 26. =	= Luckau,	= 2. =	= Friedeberg,
= 28. =	= Torgau,	= 3. =	= Landsberg a. d. W.,
= 16. Juli	= Angermünde,	= 5. =	= Cüstrin,
= 14. August	= Pyritz,	= 7. =	= Letschin,
= 18. September	= D.Crone,	= 9. =	= Wriezen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schüz. Mentzel. Hartrott.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Oberstlieutenant Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses, dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten v. Bredow II. vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als erstem, und dem Seconde-Lieutenant Beneckendorf v. Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als zweitem Hülfs-Offizier bestehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 1. April 1863.

II. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der an den Schlächtermeister Jock zu Groß-Mantel, im Königsberger Kreise, durch Vertrag vom 3. d. Mts. veräußerten Parzelle der fiskalischen Dorfsfreiheit zum Flächen-Inhalte von 18 □Ruthen in den Communal-Verband der Gemeinde Groß-Mantel mittelst Rescripts vom 14. Juni cr. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 28. August 1863.

III. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund des §. 2 Alinea 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mittelst Rescripts vom 10. d. Mts. genehmigt, daß die sogenannten vier Mühlen bei Friedeberg i. d. N., nämlich die Malzmühle, Mittelmühle, Hintermühle und Buschmühle mit den zu denselben gehörigen Pertinenzien und Grundstücken dem Stadtbezirk von Friedeberg einverleibt werden.

Frankfurt a. d. O., den 28. August 1863.

IV. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Dominien und Gemeinden unseres Bezirks der Vorschrift des §. 1 des Deichgesetzes vom 23. Januar 1848 entgegen, ohne vorgängige Einholung unserer Genehmigung bestehende Deiche verlegt und neue angelegt worden sind.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, vor solchen gesetzwidrigen Eigenmächtigkeiten unter Hinweisung auf die im zweiten Absatz des allegirten Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen zu warnen.

Frankfurt a. d. O., den 27. August 1863.

Personal-Chronik.

Der commissarische Kreissekretair Schaefer zu Luckau ist an Stelle des versetzten Kreissekretairs Nelcke zum Stellvertreter der Polizei-Anwalte zu Luckau und Sonnewalde hinsichtlich des Kreisgerichts-Bezirks Luckau, ernannt worden.

Der Justiz-Actuar Heese zu Steinbusch ist, an Stelle des Actuarius Meinecke, für die Güter: Steinbusch, Werder, Springe, Grüneberg, Bußberg, Zietensier und Schöneberg zum Polizeianwalt ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 3. September 1863. Der Regierungs-Präsident. Frhr. v. Münchhausen.

Zu Wege-Polizei-Commissarien sind im Kreise Königsberg i. d. N. ernannt und als solche bestätigt worden:

1) für den 5. Bezirk der Domainenbeamte Krahmer in Butterfelde,
2) für den 8. Bezirk der Domainenbeamte Ahlemann in Vorwerk Neudamm,
3) für den 9. Bezirk der Domainenbeamte Bartsch in Quartschen,
4) für den 10. Bezirk der Oberförster Ziemann in Neumühl,
5) für den 11. Bezirk der Gerichtsschulze Hamann in Kietz bei Cüstrin,
6) für den 14. Bezirk der Domainenbeamte Küsel in Grüneberg,
7) für den 15. Bezirk der Rittergutsbesitzer, Kreisdeputirte von Levetzow auf Groß-Wubiser.

Die Bestellung des Lehrers Ferdinand Nitsche aus Hirschfeldau zum Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Missionspfarrei zu Landsberg a. d. W. ist bestätigt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm Kastner ist als Forstaufseher zu Neudamm II., Oberförsterei Zicher, definitiv angestellt.

Als Stellvertreter für den Oberamtmann Dietz zu Himmelstädt in Behinderungsfällen bei der Polizei- und Forstkassen-Verwaltung ist der Büreaugehülfe Radomski zu Himmelstädt genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fievet in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent

auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 31. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der Magistrats-Secretair Henschke zu Müncheberg ist zum außergerichtlichen Auktions-Kommissarius im Bezirke des Lebuser Kreises, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt, bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 28. August 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der Bäckermeister Köhne in Dobrilugk und die Einwohner von Nexdorf haben bei den Waldbränden am 4. Juni cr. im Jagen 49 resp. am 9. desselben Monats im Jagen 53 des Reviers Dobrilugk mit Umsicht und Thätigkeit beim Löschen des Feuers Hülfe geleistet.

Wir können uns nicht versagen, den Betheiligten dafür unsere Anerkennung auszudrücken.

Frankfurt a. d. O., den 2. September 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4) Wiederbesetzung des Kreis-Physikats zu Mogilno. Die mit einem Gehalte von 200 Thlrn. jährlich verbundene Kreis-Physikats-Stelle des Mogilnoer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualificirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 29. August 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Bekanntmachung. Seit Erscheinen unserer Bekanntmachung vom 12. August 1839 (Amtsblatt S. 309) ist durch das Ministerial-Rescript vom 24. April 1862 nachgelassen worden, in denjenigen Fällen, wo der Wagentransport eines Verbrechers oder Vagabonden für die bisher üblichen Sätze von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile bei zweispännigem Fuhrwerk und von 11 Sgr. 3 Pf. bei einspännigem Fuhrwerk erweislich nicht auszuführen gewesen, eine erhöhte Entschädigung bis zum Maximalsatze von 10 Sgr. pro Pferd und Meile bei zweispännigem Fuhrwerk und von 15 Sgr. bei einspännigem Fuhrwerk zu bewilligen.

Wenn nun in neuerer Zeit bei dem Transport von Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen in die diesseitigen Landarmenhäuser es wiederholt vorgekommen ist, daß die absendenden Polizeibehörden bei der Liquidation der Kosten für Wagentransporte nicht blos die bisher üblichen Sätze von 7 Sgr. 6 Pf. resp. 11 Sgr. 3 Pf., sondern sogar die in dem Ministerial-Rescript vom 24. April 1862 angegebenen Maximalsätze von resp. 10 Sgr. und 15 Sgr. überschritten haben, so sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß wir höhere, als die bisher üblichen Transportkosten für Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue nur in dem Falle erstatten werden, wenn in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 21. Juli 1842 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung de 1842 Seite 268) eine Verdingung der Transportfuhren im Wege der Minus-Lizitation stattgefunden hat und uns dies durch Einreichung der Licitations-Verhandlungen nachgewiesen ist.

Wir können deshalb den bei der Einlieferung von Bettlern, Landstreichern und Arbeitsscheuen in die Landarmenhäuser interessirten Polizeibehörden nur empfehlen, mit der Verdingung der Transportfuhren nöthigenfalls vorzugehen und uns die Licitations-Verhandlungen Behufs Festsetzung des Maximalsatzes einzureichen.

Da übrigens in fast allen Transportfällen einspänniges Fuhrwerk genügt, so muß wo möglich solches gedungen, bezüglich die Licitation danach angestellt werden und ist event. zu bescheinigen, daß einspänniges Fuhrwerk nicht zu haben gewesen ist.

Bei dieser Gelegenheit machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß der Transport erkrankter Inhaftaten mittelst Wagens nur dann angeordnet werden darf, wenn ein solcher durch ein von einem besoldeten Physikus oder Chirurgus unentgeltlich auszustellendes Attest für nothwendig erklärt worden ist, an solchen Orten aber, wo ein besoldeter Medicinalbeamter nicht vorhanden ist, die betreffende Orts-Polizei-Behörde auf dem Transportzettel zu bescheinigen hat, daß der Transportat krankheitshalber unfähig gewesen sei, den Weg zu Fuß zurückzulegen, welche Bescheinigung am nächsten Stationsorte, wo sich ein besoldeter Medicinalbeamter befindet, diesem zur Untersuchung und Abgabe eines, bei dem weiteren Verfahren genau zu befolgenden Gutachtens vorzulegen ist.

Berlin, den 26. August 1863. Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

(6) **Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.**

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. für den Fälligkeits-Termin Weihnachten 1863 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum **14. Januar 1864** oder bei der Haupt-Kasse bis zum **14. Februar 1864** nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 1. September 1863.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Frh. v. Monteton. Graf Haeseler. v. Klützow.

Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Courant. Thlr.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Courant. Thlr.
A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.									
36580	Warnsdorf.	Priegnitz.	500	—	36602 bis 36606	Warnsdorf.	Priegnitz.	—	500
36585	"	"	500	—					
36587 bis 36590	"	"	500	—	36607 bis 36611	"	"	—	200
36596	"	"	100	—	36615	"	"	—	100
36599	"	"	50	—	36616	"	"	—	50
36600	"	"	50	—	36617	"	"	—	50
B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.									
50320	Bruchhagen.	Ukermark.	—	300	50748	Sophienhof.	Neumark.	—	200
50676	Marienhof.	Neumark.	—	300	51130	Stöwen rc.	"	—	200
50747	Sophienhof.	"	—	200					

(7) **Polizei-Verordnung**
die Betreibung von Arbeiten auf den Bergwerken und Salinen, während der Sonn-kirchlichen Fest- und Feiertage betreffend.

Auf Grund der §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter, wird hierdurch für unseren Verwaltungs-Bezirk angeordnet, was folgt:

Art. I. An Sonn- kirchlichen Fest- und Feiertagen dürfen auf den Bergwerken und Salinen nur solche Arbeiten betrieben werden, welche wirklich unaufschiebbar sind, oder ihrer Natur nach keine Unterbrechung gestatten.

Art. II. Die Erlaubniß zur Ausführung solcher Arbeiten ist in jedem einzelnen Falle von dem Berg-Geschwornen oder dem mit der Werkspolizei betrauten Beamten einzuholen.

Art. III. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft. Halle, den 17. August 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(8) Bekanntmachung. Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. Oktober d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in No. 223. des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1. des Geburtsscheins,
2. des Confirmationsscheins,
3. des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4. im Fall der Minderjährigkeit einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts. Nottebohm.

(9) Bekanntmachung. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober cr. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

(10) Bekanntmachung. Zu Lübbenau im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. wird am 1. k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet worden.

Berlin, den 31. August 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(11) Bekanntmachung. Das der Höchsten Gutsherrschaft von Krojanke gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen, an der Jastrow-Bialosliwer Chaussee, 1 Meile von der Kreisstadt Flatow, sowie 3½ Meile von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt belegene, mit der Stadt Krojanke in Verbindung stehende Vorwerk Krojanke, bestehend in:

I. dem Vorwerke Krojanke mit a) Hof- und Baustellen 9 Morgen 170 □Ruthen, b) Gärten 13 Morgen 43 □Ruthen, c) Acker 1147 Morgen 82 □Ruthen, d) Wiesen 85 Morgen 158 □Ruthen, e) Weide resp. Unland 310 Morgen 116 □Ruthen; zusammen 1567 Morgen 29 □Ruthen;

II. 1) dem Vorwerke Dombrowo mit a) Hof- und Baustellen 2 Morgen 144 □Ruthen, b) Acker 567 Morgen 33 □Ruthen, c) Wegen 3 Morgen 78 □Ruthen; zusammen 573 Morgen 75 □Ruthen; 2) der von dem Vorwerke Smirdowo abgezweigten s. g. Weidebruchswiese von 99 Morgen 161 □Ruthen, 3) einer Fläche des Forsttheils Kl.-Dombrowo mit 77 Morgen 68 □Ruthen; zusammen 750 Morgen 124 □Ruthen;

welches also einen Flächenraum von zusammen 2,317 Morgen 153 □Ruthen preuß. Maaß umfaßt, vollständig separirt und servitutfrei ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, der Brennerei, den Inventariensaaten und dem lebenden und todten Inventario vom 1. Juli 1864 bis dahin 1882, also auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind während der gewöhnlichen Dienststunden bei dem unterzeichneten Rent-Amte und in dem Hofmarschall-Amte Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Carl von Preußen zu Berlin, Mauerstraße 52., Morgens von 10 bis 12 Uhr, einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hieraus mitgetheilt, gegen Erstattung der Copialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden. Die abzugebenden Gebote sind an die Prinzliche General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geheimen Regierungs-Raths Herrn Klemm zu Berlin, spätestens bis zum **1. November cr.** versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen.

Die Pachtbewerber müssen ihre Qualifikation als Landwirth, sowie den eigenen Besitz von mindestens 20,000 Thlr. gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Caution von 4,000 Thlr. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 4. September 1863. Prinzliches Rentamt. Kupsch.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 37. Frankfurt a. d. O., den 16. September. 1863.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt einen Termin auf den 7., 8. und 9. Oktober d. Js. anberaumt haben.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 1. Oktober d. Js. unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufs,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach,

bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf sie weiter werden beschieden werden.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 9. September 1863.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum demselben nur im rohen Zustande beiwohnt, und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol. Es werden hiernach die in der Polizei-Verordnung vom 29. Dezember v. J. — Amtsblatt pro 1863 Seite 3 — angegebenen Vorsichts-Maßregeln, welche bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung von Petroleum zu beachten sind, sowie die im §. 15. derselben gegen Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen auf das rohe Petroleum beschränkt, wogegen das raffinirte, gereinigte, Petroleum nur denselben Sicherheits-Maßregeln zu unterstellen ist, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Frankfurt a. d. O., den 9. September 1863.

II. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 b. und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

1) Das Anlegen von Flößen und Floßhölzern an das rechte Oderufer bei Hohenwutzen von 50 Ruthen oberhalb bis 50 Ruthen unterhalb der Einfahrt in den Winterhafen daselbst wird untersagt.
2) Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Vorschrift des §. 23 Tit. 5 Thl. II. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalles bei den Gerichten des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1863.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Auskultator von Dallwitz ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden und wird bei der hiesigen Königl. Regierung beschäftigt.

Frankfurt a. O., den 11. September 1863. Der Regierungs-Präsident. Frh. v. Münchhausen.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Lehrers Heinrich Daniel Preuße zum Küster und Lehrer in Langmeil ist bestätigt worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers August Louis Eichner, bisher in Stenzig, zum Lehrer an der allgemeinen Stadtschule in Guben ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen Schullehrers zu Freiwalde Friedrich Robert Klintzsch zum Küster und Schullehrer zu Goßmar ist bestätigt worden.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Reppen ist der Kaufmann Herzberg daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Es sind angestellt worden: der Postexpedienten-Anwärter Carl Wilhelm Richter als Postexpedient bei der Postexpedition in Schwiebus; der Postexpedienten-Anwärter Herrmann Hugo Otto Neumann als Postexpedient bei dem Postamte in Frankfurt a. O.; der Buchhalter Eduard Adolph Petzold als Postexpediteur in Petershagen; der Brauereibesitzer Carl Wilhelm Heinrich Lehmann als Postexpediteur in Liebsgen; der invalide Sergeant Brunß als Briefträger in Lübben; der invalide Gefreite Heise als Büreaudiener in Soran und der bisherige Landbriefträger Sommer als Büreaudiener in Frankfurt a. O. Es sind versetzt worden: der Postexpedient Lubenow von Berlin nach Neudamm und der bisherige Briefträger Ehlert als Büreaudiener nach Forst. Der Büreaudiener Schulz in Sorau ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Vermischte Nachrichten.

(1) Ortsbenennung. Das von dem Rittergutsbesitzer Oberamtmann Iffland auf Nantikow im Arnswalder Kreise auf der dortigen Feldmark zu errichtende Vorwerk wird mit unserer Genehmigung den Namen „Neu-Nantikow" führen.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Küster- und Schullehrerstelle in Diebelbruch, zur Diöcese Arnswalde gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 4. September 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Vom 16. d. Mts. ab findet in unseren Güterzügen VII. und VIII. auf der Strecke Landsberg-Kreuz Beförderung von Personen in II., III. und IV. Wagen-Klasse statt.

Außerdem erleidet vom gedachten Tage ab der Gang unseres Lokal-Personenzuges No. IX. zwischen Elbing und Königsberg in der Weise eine Aenderung, daß der Zug von Elbing Morgens 6 Uhr 14 Minuten, statt bisher Morgens 7 Uhr 24 Minuten, abgelassen wird, und in Königsberg Vormittags 9 Uhr 44 Minuten, statt bisher Vormittags 10 Uhr 53 Minuten, eintrifft. Ueber die anderweiten Ankunfts- und Abfahrtszeiten des qu. Zuges auf den Zwischenstationen geben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst verkäuflichen Fahrpläne Auskunft.

Bromberg, den 3. September 1863. Königl. Direktion der Ostbahn.

(4) Mit Genehmigung der Königl. Regierung hat die unterzeichnete Commission ihr Mitglied, den Königl. Landrath Grafen zu Solms zu Luckau, zu ihrem ständigen Vertreter für die Zeit, wo sie nicht selbst versammelt ist, bestellt. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß fortan alle für die Verwaltungs-Commission der Strafanstalt zu Luckau bestimmten Schreiben an den Herrn Grafen zu Solms in Luckau zu richten sind.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1863.

Die Verwaltungs-Commission der Straf-Anstalt zu Luckau.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 38. Frankfurt a. d. O., den 23. September. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 28. enthält: (No. 5749.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

(No. 5750.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

(No. 5751.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichtskommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, sowie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863.

(No. 5752.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Aktiengesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mühlheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Bekanntmachung.

Bei der heute öffentlich bewirkten 9ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

No. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. 1456.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

1. Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung Seite 428 ff.) in Gemäßheit des Artikels 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimension des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. Js. erschienenen belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den preußischen Verlegern und Sortimenthändlern, welche belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Cliches, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Cliches, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Cliches ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Sobald die Königl. belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung preußischer Werke ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessen gelangen zu lassen.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. von Mühler.

An sämmtliche Königl. Regierungen. No. 17,841. U.

Das vorstehende Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die betreffenden Ortspolizei-Behörden angewiesen, sich vorkommenden Falles der angeordneten Stempelung der in Rede stehenden, ihnen dazu angemeldeten Werke, nachdem sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt haben, zu unterziehen.

Frankfurt a. O., den 14. September 1863.

II. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März künftigen Jahres auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1863.

III. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1863 betreffend.

Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 19. Mai	in Züllichau,	den 29. September	in Zirke,
„ 21. „	„ Grünberg,	„ 1. Oktober	„ Driesen,
„ 26. „	„ Luckau,	„ 2. „	„ Friedeberg,
„ 28. „	„ Torgau,	„ 3. „	„ Landsberg a. d. W.,
„ 16. Juli	„ Angermünde,	„ 5. „	„ Cüstrin,
„ 14. August	„ Pyritz,	„ 7. „	„ Letschin,
„ 18. September	„ D.Crone,	„ 9. „	„ Wriezen.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. März 1863.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Oberstlieutenant Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3 als Präses, dem Seconde-Lieutenant und Remonte-Inspektions-Adjutanten v. Bredow II. vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) No. 6 als erstem, und dem Seconde-Lieutenant Beneckendorf v. Hindenburg vom 2. Garde-Dragoner-Regiment als zweitem Hülfs-Offizier bestehen wird.

Frankfurt a. d. O., den 1. April 1863.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Rhode zu Driesen ist an Stelle des pensionirten Bürgermeisters Menger daselbst vom 1. Oktober cr. ab zum Polizeianwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Deputation zu Driesen, mit Ausnahme der Ortschaft Schoeneberg, ernannt worden.

Der Gemeinde-Einnehmer Welzig zu Kirchhain ist an Stelle des Domainen-Rentmeisters Reitsch zu Dobrilugk zum Vertreter des Polizeianwalts in Kirchhain ernannt worden.

Der Bürgermeister Catholy zu Königsberg i. d. N. ist zum Stellvertreter des Forst-Polizeianwalts für die zur Neumark gehörigen Theile des Forstreviers Rehrberg zur Zeit des Revier-Verwalters Willich zu Rehrberg und des Forstpolizei-Anwalts für die zur Neumark gehörigen Theile des Reviers Peetzig zur Zeit des Oberförsters Fromm zu Peetzig ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 17. September 1863.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Frh. v. Schlotheim.

Der seitherige Vorsitzende der Königlichen Direction der Ostbahn, Eisenbahn-Director Eggert in Bromberg, ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Vorsitzenden der Königlichen Direction der Westfälischen Eisenbahn ernannt und von demselben Zeitpunkte ab die Stelle des Vorsitzenden der Königlichen Direction der Ostbahn dem Geheimen Regierungs-Rath Maybach zu Berlin verliehen, dem letzteren auch von dem genannten Tage ab die Wahrnehmung der Funktionen des Staats-Commissarius für die Privat-Eisenbahnen in der Provinz Preußen übertragen worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Lehrers und Küsters Carl Friedrich Rehfeldt zum Lehrer und Küster zu Klein-Kirschbaum ist bestätigt worden.

Die Berufung der Jungfrau Marie Elisabeth Hohenthal zur Lehrerin an der höheren Töchterschule zu Königsberg i. d. N. ist bestätigt worden.

Der Oberförster Fromm zu Paetzig a. d. O. ist in Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Lüberssen zum Wege-Polizei-Commissarius des 16. Bezirks des Kreises Königsberg ernannt und als solcher bestätigt worden.

In Stelle des Reservejägers Werk ist der Reservejäger Gefreite Topp vom 1. Oktober d. J. ab als Forstpolizeisergeant in Driesen angestellt.

Der bisherige Kreissekretair Nelke zu Luckau ist zum Kreissteuer-Einnehmer ernannt und ihm die Stelle des verstorbenen Kreis-Steuer-Einnehmers, Rechnungsraths Knoll zu Calau verliehen worden.

Personal-Veränderungen für die Monate Juli und August 1863.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben dem Appellationsgerichts-Rath Ulrici den Charakter als Geheimer Justiz-Rath zu verleihen und dem Appellationsgerichts-Rath Flessing unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension zu ertheilen geruht.

Der Referendarius Pianka ist zum Gerichts-Assessor und die Auskultatoren Scheibler, Liebaldt und Gillet sind zu Referendarien ernannt.

Der Gerichts-Assessor Pollack und die Referendarien Graf von Schweinitz, Düsterhaupt und Aesche sind aus dem Justiz-Dienste geschieden.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Gerichts-Assessor von Trebra ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guben, der Civil-Supernumerar, Actuar 1ster Klasse Künze zum Büreau-Assistenten bei den Gerichts-Kommissionen zu Finsterwalde, der Civil-Supernumerar, Actuar 1ster Klasse Mirring I. zu Landsberg a. d. W. zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst, der Appellationsgerichts-Bote Wohle ist zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht hierselbst und der Hülfsbote Oette zu Kirchhain zum Boten und Exekutor bei der dortigen Gerichts-Kommission ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Geest zu Guben ist an das Kreisgericht zu Cüstrin mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Seelow, der Kreisgerichts-Rath Kaehler zu Cottbus an das Kreisgericht hierselbst, der Kreisrichter Wohlfromm zu Cüstrin an die Kreisgerichts-Kommissionen zu Charlottenburg und der Büreau-Assistent Schenk zu Landsberg a. d. W. an das Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N. versetzt.

Die Boten und Exekutoren Beisser in Frankfurt a. d. O., Heinemann in Guben und Poeschke in Kirchhain sind aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Hübner zu Fürstenwalde ist pensionirt.

Der Kreisgerichts-Rath Mesch zu Lippehne ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. Dem Fabrik-Direktor Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwelöfen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Otto Jänicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent

auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. R. ist unter dem 31. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 9. September 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die 2te Lehrerstelle in Booßen, zur Diöcese Frankfurt I. gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 11. September 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die erste Schullehrer-Stelle in Damm, zur Diöcese Cüstrin gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 12. September 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Berichtigung. Das Dorf Rosenthal, in dessen Gemeinde-Verband die an den Kossäthen Martin Freimuth veräußerte Parzelle der fiscalischen Dorfaue daselbst aufgenommen worden ist, liegt nicht, wie in unserer Bekanntmachung vom 31. Juli cr. — Amtsblatt No. 31. S. 170. — angegeben ist, im Königsberger, sondern im Soldiner Kreise.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Vom 16. d. Mts. ab findet in unseren Güterzügen VII. und VIII. auf der Strecke Landsberg-Kreuz Beförderung von Personen in II., III. und IV. Wagen-Klasse statt.

Außerdem erleidet vom gedachten Tage ab der Gang unseres Lokal-Personenzuges No. IX. zwischen Elbing und Königsberg in der Weise eine Aenderung, daß der Zug von Elbing Morgens 6 Uhr 14 Minuten, statt bisher Morgens 7 Uhr 24 Minuten, abgelassen wird, und in Königsberg Vormittags 9 Uhr 44 Minuten, statt bisher Vormittags 10 Uhr 53 Minuten, eintrifft. Ueber die anderweiten Ankunfts- und Abfahrtszeiten des qu. Zuges auf den Zwischenstationen geben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst verkäuflichen Fahrpläne Auskunft.

Bromberg, den 3. September 1863. Königl. Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O

Extra-Blatt

zum Amtsblatt № 38. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 23. September 1863.

Seine Majestät der König haben geruht, Allerhöchstihre volle Zufriedenheit und Anerkennung über die Haltung der betheiligten Bewohner des hiesigen Bezirks, bei den jetzt beendeten Truppen-Uebungen, sowie über die gute und opferwillige Aufnahme des Militairs, auszusprechen, und mir Allergnädigst zu befehlen, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist mir eine besondere Freude, diesem Allerhöchsten Befehle hierdurch nachzukommen.

Frankfurt a. d. O., den 22. September 1863.

Der Regierungs - Präsident.

Frhr. v. Münchhausen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O

№ 39. Frankfurt a. d. O., den 30. September. 1863.

Mir ist von den kommandirenden Generalen des Garde-Corps und des 3. Armee-Corps gemeldet worden, daß die zu den jetzt beendigten großen Herbstübungen versammelt gewesenen Truppen eine gute Aufnahme bei den Quartiergebern gefunden haben, und daß das Verhältniß zwischen den Soldaten und den Ortseinwohnern fortwährend ein gutes gewesen ist. Ich nehme gern Veranlassung, dies hierdurch wohlgefällig anzuerkennen, und beauftrage Sie daher, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über diese Aufnahme der Truppen auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Buckow, den 22. September 1863. gez. Wilhelm.

An den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg von Jagow.

Vorstehende Allerhöchste Ordre Sr. Majestät des Königs bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, nachdem ich, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, den betreffenden Kreisen und Ortschaften von derselben Eröffnung gemacht habe. Potsdam, den 23. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath gez. von Jagow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringe ich, im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 22. d. Mts. — Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 38. — nebst dem Ober-Präsidial-Erlasse vom 23. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Frankfurt a. d. O., den 24. September 1863. Der Regierungs-Präsident Frh. v. Münchhausen.

Bekanntmachung
den diesjährigen Kommunal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am 16. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Direktor Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 23. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath (gez.) von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Bekanntmachung.

In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche

in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Staatsschuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, zum 1. April k. J. einzureichen sind.

Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1863.

II. Uebersicht
von dem Zustande der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1861.

Nachdem die Revision der Rechnung der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz für das Jahr 1861 erfolgt ist, werden die Resultate derselben hiermit bekannt gemacht:

I. Einnahme.

Es ist eingekommen:

1) Baarbestand aus dem Jahre 1860	9 Thlr.	15 Sgr.	3 Pf.
2) Kriegsschuldensteuer-Reste aus Vorjahren	1 „	4 „	4 „
3) Erhaltene verzinsliche Vorschüsse	10,250 „	— „	— „
4) Neu aufgenommene verzinsliche Kapitalien zur Deckung gekündigter Brief-Schulden	36,000 „	— „	— „
5) Allerhöchst bewilligter Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Kriegs-Schulden pro 1861	3,433 „	25 „	— „
6) Zuschlag zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer pro 1861, unter dem jedoch 5409 Thlr. Landarmenbeiträge sich befinden	18,012 „	10 „	— „
Zusammen	67,706 Thlr.	24 Sgr.	7 Pf.
Werden dieser Summe die am Schlusse des Jahres 1861 verbliebenen Einnahme-Reste mit	— „	15 „	2 „
hinzugesetzt, so stellt sich die Soll-Einnahme pro 1861 von . . . . heraus.	67,707 Thlr.	9 Sgr.	9 Pf.

II. Ausgabe.

An Ausgaben sind geleistet:

1) Rückzahlungen zu viel erhobener Kriegsschuldensteuer	— Thlr.	11 Sgr.	11 Pf.
2) Rückständige Zinsen pro 1860 und Vorzeit von ausstehenden Kriegsschulden	217 „	26 „	10 „
3) Laufende Zinsen von dergleichen	10,060 „	27 „	5 „
4) Agio auf Gold und Conventionsgeld von den im Laufe des Jahres gezahlten Zinsen und Kapitalien	33 „	1 „	9 „
5) An die Landes-Ober-Steuerkasse die mit dem Zuschlage zur Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer unter der Einnahme nachgewiesenen Landarmen-Beiträge	5,409 „	— „	— „
Zusammen	15,721 Thlr.	7 Sgr.	11 Pf.
Werden hierzu die in nicht abgehobenen Zinsen bestehenden Restausgaben mit	504 „	17 „	4 „
gerechnet, so ergiebt sich eine Soll-Ausgabe von	16,225 Thlr.	25 Sgr.	3 Pf.

III. Abschluß.

	Soll.	Ist.	Rest.
Die Solleinnahme beträgt nach Vorstehendem . . .	67,707 thl. 9 sgr. 9 pf.	67,706 thl. 24 sgr. 7 pf.	— Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.
Die Ausgabe dagegen . .	16,225 „ 25 „ 3 „	15,721 „ 7 „ 11 „	504 „ 17 „ 4 „
Mithin ergiebt sich ein Ueberschuß von	51,481 thl. 14 sgr. 6 pf.	51,985 thl. 16 sgr. 8 pf.	
und ein Vorschuß von			504 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.

Von dem baaren Ueberschusse von		51,985 „ 16 „ 8 „
sind zur Tilgung der Schulden verwendet worden:		
a) zur Amortisation der Briefschulden .	25,970 Thlr. 25 Sgr. — Pf.	
b) zur Erstattung erhaltener Vorschüsse .	26,000 „ — „ — „	
		51,970 „ 25 „ — „
bleiben		14 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.
welche der Kriegsschulden-Kasse als baarer Bestand verblieben sind.		
Am Schlusse des Jahres 1860 verblieb ein Schuldenquantum von .		298,883 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
und im Laufe des Jahres 1861 sind zur Deckung gekündigter Briefschulden an Kapitalien neu aufgenommen	36,000 Thlr.	
sowie an Vorschuß zur Deckung der Ausgaben	10,250 „	
		46,250 „ — „ — „
wodurch die Schuldenmasse vermehrt worden ist auf		345,133 Thlr. 10 Sgr. — „
davon sind im Laufe des Jahres zurückgezahlt worden		51,970 „ 25 „ — „
so daß am Schlusse des Jahres 1861 an Schulden verbleiben		293,162 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Aus dem Jahre 1860 wurden dergleichen übernommen		298,883 „ 10 „ — „
folglich sind im Laufe des Jahres 1861 getilgt		5,720 Thlr. 25 Sgr. — Pf.
Nach dem Amortisationsplan sollen in dem gedachten Jahre abgetragen werden		3,979 „ 28 „ 2 „
es sind also pro 1861 gegen den Amortisationsplan mehr getilgt		1,740 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.
Dieser Mehrbetrag wird, wie folgt, gebildet:		
1) Die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche vorstehend ad I. 1. und 2. nachgewiesen worden, betragen		10 „ 19 „ 7 „
die außeretatsmäßigen Ausgaben ad I. 1. dagegen		— „ 11 „ 11 „
bleibt eine Mehreinnahme von		10 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
2) An Zuschlag zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer und Zuschuß aus der Staatskasse sind verrechnet .	21,446 thl. 5 sgr. — pf.	
davon die miterhobenen Landarmen-Beiträge von	5,409 „ — „ — „	
bleiben	16,037 thl. 5 sgr. — pf.	
Nach dem Tilgungsplan sollen pro 1861 an Klassen- und Einkommensteuer-Zuschlägen aufkommen	15,128 „ 17 „ 4 „	
es sind mithin mehr aufgekommen		908 „ 17 „ 8 „
3) Die gezahlten Zinsen und das Agio von den in Gold und Conventionsgeld zu gewährenden Kapitalien und Zinsen betragen	10,311 thl. 26 sgr. — pf.	
nach dem Tilgungsplan sollen pro 1861 gezahlt werden	11,148 „ 19 „ 2 „	
mithin sind gegen den Tilgungsplan weniger verausgabt		836 „ 23 „ 2 „
und gegen denselben Plan überhaupt erspart		1,755 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.
Davon sind zur Tilgung die obigen		1,740 „ 26 „ 10 „
verwendet und als Baarbestand verblieben.		14 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.

Frankfurt a. d. O., den 22. September 1863.

III. Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen:

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin, Flavin	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind, (sogenannte Buchzeichen und dergleichen)	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll Preußisch Breite	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
— — Dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
— (Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweineborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien:			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte u. s. w.
— — dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
— (Fußdecken) ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen, und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 1. Matten u. s. w. ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte.
— — noch feinere, sparterie ähnliche . . . . . . (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren.	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w. trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material- u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confituren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene, u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e. u. h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet . .	II.	27. Papier- u. Pappwaaren.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen u. Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
—, hölzerne (beschlagene oder unbeschlagene). . . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
—, andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren. (Gesetz v. 26. Febr. 1861 Ges.-Samml. Seite 112)	e. Erzeugnisse ꝛc.
Platten von Marmor u. s. w., rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll Preußisch	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b. andere	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden u. s. w.	

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Tabackspfeifenköpfe, irdene, (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.)	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanf's und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind	II.	6. Eisen u. s. w.	f. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
—, feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayence. (Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. Js. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister. (gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 22. September 1863.

IV. In unserer Amtsblatt-Verordnung vom 14. März 1827 — Amtsblatt S. 91 — sind die für Polizeigefangene zu liquidirenden Heizungskosten auf 2 Sgr. 6 Pf. für den Tag und die Person festgesetzt. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Betrag, wenn gleichzeitig mehrere Gefangene in einer Zelle detinirt werden, den wirklich erforderlichen Kostenaufwand in den meisten Fällen übersteigt, bestimmen wir hierdurch, daß der Satz von 2 Sgr. 6 Pf. fortan

für jeden Tag und die Zelle,

ein höherer Satz aber nur dann zu liquidiren ist, wenn die Nothwendigkeit desselben durch Attest des Kreisbaubeamten dargethan wird. Frankfurt a. d. O., den 19. September 1863.

V. In Verfolg der in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt No. 46 des Jahrgangs 1862 abgedruckten diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Oktober 1862, die Gebäudesteuer-Veranlagung betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außer den daselbst genannten Ortschaften auch die Landgemeinden Berg und Amtsfischerei Crossen im Kreise Crossen als solche bezeichnet werden, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, und demgemäß die Veranlagung zur Gebäudesteuer nach Maßgabe der in den §§. 13 bis 26 der Anweisung vom 14. Oktober 1862 enthaltenen Vorschriften erfolgt. Frankfurt a. d. O., den 26. September 1863.

Personal-Chronik.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Lehrers Carl Rudolf Alexander Thiele zum Elementarlehrer an der Bürgerschule in Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Königlichen Berg-Assessor Althans zu Berlin ist unter dem 10. September d. J. ein Patent

auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Der diesjährige, im Kalender auf den 22. Oktober angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Vietz, Landsberger Kreises, wird erst am 23. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 18. September 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Polizei-Verordnung,
die Anwendung der Schießarbeit auf Bergwerken betreffend.

Auf Grund der §§. 8, 9 und 11 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter, wird für den Distrikt des unterzeichneten Ober-Berg-Amtes verordnet, was folgt:

§. 1. Das zur Schießarbeit erforderliche Pulver muß entweder in einer verschließbaren blechernen Büchse oder in einem ledernen Beutel geführt werden, welcher oben mit einer durch einen Pfropf zu schließenden Hülse von Holz oder Horn zu versehen ist.

Ebenso sind die Zündhalme und Racketchen in Gefäßen (Büchsen, Kapseln) von Blech oder Holz, der Größe der aufzunehmenden Gegenstände entsprechend, zu verwahren.

§. 2. Die Behälter, in denen sich das Pulver und die sonstigen Zündstoffe befinden, dürfen in der Kauenstube weder aufbewahrt noch geöffnet werden. Auch darf sich der Bergmann damit an keinen Ort, wo gefeuert wird, begeben (Schmiede, Schmelzhütte, Kesselhaus).

§. 3. In der Grube muß der Bergmann seinen Vorrath an Pulver und Zündern in einer angemessenen Entfernung von dem Arbeitspunkte an einem sicheren und trockenen Orte in einem verschließbaren Kasten oder auf einem, einige Fuß über der Ortssohle am Stoß befestigten Brette aufbewahren.

§. 4. Die Anwendung eiserner Schießnadeln (Räumnadeln) ist unbedingt untersagt.

§. 5. Das Schießen ohne Patronen ist verboten; zu letzteren darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden. Beim Schießen an nassen Arbeitspunkten sind die Patronen mit erweichtem Pech zu überziehen oder besondere wasserdichte Hülsen anzuwenden.

§. 6. Als Besatzmaterial sind nur Nudeln, sogenannte Wolgern von sandfreiem geschlemmten Thon oder Lehm, zu verwenden. Der Betriebsführer des Bergwerks ist verpflichtet, für das Vorhandensein eines genügenden Vorraths solcher unter Aufsicht anzufertigenden Nudeln zu sorgen.

Mit besonderer, in das Zechenbuch einzutragenden, Genehmigung des Berggeschwornen ist indessen auch die Verwendung milden Gesteins, welches keine Funken reißt, zulässig.

§. 7. Die Anwendung von Zündschwamm oder faulem Holz zur Entzündung des Raketchens oder Zündhalmes ist verboten und nur in matten und schlagenden Wettern auf besondere Genehmigung des Berggeschwornen gestattet.

§. 8. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Arbeitern durch den lauten Ruf „es brennt“ Kenntniß zu geben.

§. 9. Insofern der Grubenbau (durch seine Krümmungen oder durch seitwärts abgehende Strecken) einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Leute gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise beim Ortsbetriebe durch Herstellung von sicheren Schießkammern oder Schirmen, beim Abteufen und Uebersichbrechen durch Bildung von sicheren Bühnen in hinreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 10. Versagt der Schuß, so müssen die Arbeiter mindestens zehn Minuten verweilen, bevor sie sich dem Arbeitspunkte wieder nähern.

§. 11. Das Ausbohren eines nicht losgegangenen Schusses ist in allen Fällen untersagt.

§. 12. Bereits besetzte aber erst später anzuzündende Bohrlöcher sind durch hölzerne Pflöcke, welche in die Räumnadellöcher gesteckt und mit Letten verstrichen werden, zu sichern.

§. 13. Beim Fertigen der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabackrauchen untersagt.

§. 14. In jeder Kameradschaft, welche Schießarbeit betreibt, muß mindestens ein Häuer sich befinden, der mit dieser Arbeit vollkommen vertraut und zuverlässig und welcher in der Arbeiterliste ausdrücklich als solcher zu bezeichnen ist. Ihm liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und haben die übrigen Mitarbeiter seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, insofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft.

Halle, den 12. September 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(4) Bekanntmachung. Zu dem seit dem 1. Juni cr. eingeführten Tarif für den schlesisch-sächsischen Verband-Verkehr ist der erste Nachtrag erschienen, enthaltend einen ermäßigten Tarif zwischen Rawicz einer- und Dresden und Leipzig andererseits (via Glogau), sowie einen Specialtarif für Spiritustransporte von

sämmtlichen preußischen Versandstationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. Mts. in Kraft treten. Druckexemplare sind bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen zum Preise von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.
Königlich Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion.
Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische-Eisenbahn.

Um die auf der diesseitigen Eisenbahn in unbedeckten Wagen zum Transport kommenden feineren Eisen-Sorten vor Regen und Schmutz zu sichern, werden von den Güter-Expeditionen auf Verlangen der Versender fortan Wagendecken, soweit solche vorhanden sind, gegen eine Entschädigung von 10 Sgr. für jeden angefangenen Tag und für jede Decke, jedoch nur innerhalb der Grenzen der diesseitigen Eisenbahn vorgeliehen werden.

Berlin, den 23. September 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Bekanntmachung. Zu Peitz, im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O., wird am 20. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 17. September 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(7) Bekanntmachung. Vom 1. Oktober d. J. wird zwischen Döllensradung und Kriescht eine zweisitzige Personenpost coursiren, welche

aus Döllensradung um 7¼ Uhr Abends,
aus Kriescht um 3¾ Uhr früh

abgefertigt und in 1½ Stunde befördert werden soll.

Bei dieser Post sind das Fichtwerdersche Fährhaus, in Groß-Louisa, das Haus des Gastwirth Gerson und in Maryland das Haus des Handelsmann Schulz zu Posthaltestellen bestimmt, an welchen unterwegs Personen zur Mitreise durch die Postillone eingeschrieben werden können, soweit der Hauptwagen und die nur in Döllensradung zu gestellenden Beichaisen dazu Raum bieten.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Hoppe.

(8) Bekanntmachung. Vom 1. Oktober d. J. an wird die Personenpost zwischen Landsberg a. W. und Züllichau

aus Landsberg a. W. um 5 Uhr früh und
aus Züllichau um 12½ Uhr Nachmittags

abgefertigt werden.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Dunkel.

Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend: Grundsteuer-Veranlagung. Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 39. der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 30. September 1863.

Grundsteuer-Veranlagung.

Anweisung

für das

Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die erfolgte Einschätzung der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen nach Vorschrift der §§. 45 ff. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften vom 21. Mai 1861.

§. 1. Die Publikation der Resultate der Einschätzung der Liegenschaften und die Einleitung des Reklamationsverfahrens gegen dieselben nach Vorschrift der §§. 45. ff. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ist für jeden Kreis zu veranlassen, sobald die Gemarkungskarten, sowie die Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen für sämmtliche Gemarkungen des ersteren fertig gestellt sind.

Für die nach §. 44. der Hauptanweisung und nach dem Cirkulare vom 12. Oktober 1862 (IV. a. 4142.) anzufertigenden Kreisübersichten ist die Veröffentlichung in der im §. 45. der Hauptanweisung vorgeschriebenen Art nicht angeordnet. Es darf daher durch die etwa im Rückstand befindliche Kreisübersicht die Einleitung des Reklamationsverfahrens nicht aufgehalten werden, und ist nur dafür zu sorgen, daß diese Uebersicht während der Dauer des letzteren, unter Vorbehalt der Berichtigung und Vervollständigung nach Maßgabe der in Folge der Reklamationen etwa zu treffenden anderweiten Festsetzungen, beendet und dadurch der rechtzeitige Abschluß des ganzen Verfahrens ausreichend vorbereitet wird.

§. 2. Behufs Publikation der Einschätzungsresultate ist seitens des Veranlagungskommissars jedem Gemeindevorstande mittelst besonderen Anschreibens nach anliegendem Muster 1., jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks mittelst besonderen Anschreibens nach dem anliegenden Muster 2: Muster 1. Muster 2.

a) Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung derjenigen Gemarkung, welche den Hauptkomplex der den betreffenden Gemeindeverband oder Gutsbezirk bildenden Grundstücke umfaßt, sowie
b) falls zu dem Gemeindeverband beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk Grundstücke gehören, welche wegen ihrer getrennten Lage bei einer anderen Gemarkung nachgewiesen sind, ein diese Grundstücke nachweisender Auszug aus dem Einschätzungsregister der betreffenden Gemarkung,

gegen Empfangsbescheinigung (Formular 4 beziehungsweise 5 zur Verfügung vom 23. Oktober 1861 IV. 2375.), welche zu den Gemarkungseinschätzungsakten zu bringen ist, mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der nach Vorschrift des §. 3. offen zu legenden Gemarkungsarten und Einschätzungsregister entnommen werden könne, und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs der Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, sowie unter Rückgabe der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung bei dem Veranlagungskommissar anzubringen seien; Reklamationen aber, welche nicht schriftlich oder ohne Angabe von Reklamationsgründen oder nach Ablauf der Präklusivfrist angebracht werden sollten, nicht berücksichtigt werden dürften; endlich diejenigen Kosten, welche durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entständen, von dem Reklamanten, der in der Entscheidung der Bezirkskommission zu bezeichnen ist, zu erstatten seien, und im Verwaltungswege von ihm eingezogen werden würden.

In welcher Weise die Besitzer der keinem Kommunalverbande angehörenden Besitzungen von dem Ergebnisse der Einschätzungen in Kenntniß zu setzen, bleibt der Bestimmung des Veranlagungskommissars nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten.

Die zugefertigte Abschrift des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung ist, auch wenn keine Einwendungen gegen die Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der Präklusivfrist dem Veranlagungskommissar zurückzugeben und sind hierauf die Empfänger der Abschriften mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß im Falle die ersteren bei ihnen verloren gehen, oder sonst in einen unbrauchbaren Zustand versetzt werden sollten, anderweite Abschriften auf ihre Kosten angefertigt werden würden.

In dem Eröffnungsschreiben ist zugleich unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 45. der Hauptanweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Einwendungen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden dürfen:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 3. Sogleich nach erfolgter Behändigung der im §. 2. gedachten Eröffnungsschreiben sind die Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen für den ganzen Kreis während eines nach dem Umfange des letzteren zu bestimmenden Zeitraums von vierzehn Tagen bis vier Wochen zu gewissen, von dem Veranlagungskommissar festzustellenden Tagen und Stunden in dem Bureau des Veranlagungskommissars, falls sich dasselbe aber hierzu nicht eignet oder nicht innerhalb des Kreises oder in einem geeigneten Orte desselben belegen sein sollte, in einem von dem Bezirkskommissar auf Vorschlag des Veranlagungskommissars dafür zu bestimmenden, innerhalb des Kreises belegenen Lokale und zwar thunlichst in einem dem Staate, dem Kreise oder einer Kommune gehörigen Gebäude zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen.

Der Veranlagungskommissar hat bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die publizirenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

§. 4. Nur die Vorstände der einzelnen Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise des Gutsbezirks sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Besitzer der innerhalb des Gemeindeverbandes beziehungsweise Gutsbezirks belegenen (in Spalte 6 des Einschätzungsregisters einzutragenden), bisher grundsteuerfreien oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 40. der Hauptanweisung), sowie die Vertreter solcher, in die Spalten 7. 8. 9. des Einschätzungsregisters einzutragenden Grundstücke, für welche auf Grund der Vorschriften im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 auch künftig die Grundsteuerfreiheit in Anspruch genommen wird. Die Eigenthümer oder Vertreter solcher Grundstücke haben, da in dem Verfahren über die Anmeldung und Feststellung der Ansprüche auf Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen Ausstellungen gegen die ausgeführten Einschätzungen und Vermessungen nicht weiter verfolgt werden können (§. 13. des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861), etwaige hierauf bezügliche Einwendungen ebenfalls während des allgemeinen Reklamationsverfahrens schriftlich und unter gehöriger Begründung bei dem Gemeindevorstand beziehungsweise Inhaber des Gutsbezirks, behufs weiterer Verfolgung in dem geordneten Wege binnen der bestimmten Frist anzubringen.

Ueber das Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (No. 5381.) findet dagegen in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren keine Erörterung statt (cfr. §. 14. des letztgedachten Gesetzes und wird der hierüber im geordneten Wege herbeizuführenden Entscheidung durch das gegenwärtige Reklamationsverfahren in keiner Art vorgegriffen.

Die Gemeindevorstände beziehungsweise Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke haben sogleich nach Empfang der Abschriften des Einschätzungsregisters und der Klassenzusammenstellung, deren Eingang in der Gemeinde beziehungsweise dem Gutsbezirke in ortsüblicher Weise bekannt und auf die in Vorstehendem erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, künftig aber steuerpflichtiger, sowie auch künftig grundsteuerfrei bleibender Grundstücke aufmerksam zu machen; auch darüber, daß und wie die fragliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine Bescheinigung unter Muster 3. Benutzung des anliegenden Formulars 3. auszustellen und binnen längstens 8 Tagen vom Empfange des in §. 3. bezeichneten Anschreibens zu den Reklamationsakten des Veranlagungskommissar einzureichen.

§. 5. Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen gegen die Einschätzungs-, Vermessungs- und Berechnungsarbeiten sind hinsichtlich ihrer Ausdehnung nur insoweit beschränkt, als sie sich nicht auf Gemarkungen außerhalb des Kreises beziehen dürfen.

Zur näheren Erläuterung des Schlußsatzes des §. 45. der Hauptanweisung wird Nachstehendes bemerkt:

1. Einwendungen wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke sind insbesondere zulässig:
   a) wenn ein Grundstück einem Guts- oder Gemeindebezirk zugeschrieben worden ist, zu welchem es nicht gehört;
   b) wenn ein Grundstück im Einschätzungsregister zwei oder mehrfach angesetzt, oder
   c) wenn ein Grundstück in dem Einschätzungsregister ganz übergangen ist;
   d) wenn steuerpflichtige Grundstücke als steuerfreie eingetragen sind oder umgekehrt;
   e) wenn Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind (§. 2a. der Hauptanweisung), eingeschätzt und als ertragsfähig in das Register übernommen;
   f) wenn Hausgärten, welche von der Gebäudesteuer betroffen werden, desgleichen Hofräume unter den grundsteuerpflichtigen Grundstücken verzeichnet oder Hausgärten, welche über einen Morgen groß sind, gar nicht eingeschätzt worden sind.
2. Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit sie nicht in die Kategorie der unter No. 4. (unten) bezeichneten Einwendungen wegen vorgekommener Rechnenfehler fallen, nur gegen den Gesammtinhalt der Gemarkung beziehungsweise der Gemeinde oder des selbstständigen Gutsbezirks gerichtet; specielle Einwendungen gegen die Grenzen und die Ermittelung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke innerhalb einer und derselben Gemarkung aber nur soweit berücksichtigt werden, als von ihrer Erledigung die richtige Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemarkung abhängig ist. Andere Einwendungen der letztgedachten Art, z. B. die unrichtige Bezeichnung der Grenzen zwischen zwei, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücken und ähnliche, welche auf den Gesammtflächeninhalt der Gemarkung ohne Einfluß sind, können erst bei dem künftigen Verfahren wegen Untervertheilung der Grundsteuerhauptsummen erhoben und erledigt werden.

   Nur in dem Falle, wenn sich unter den eingeschätzten Liegenschaften bisher grundsteuerfreie oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke oder solche Grundstücke befinden, welche nach den im §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 enthaltenen Vorschriften künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, sind Einwendungen gegen die Ermittelung des Flächeninhalts derselben, jedoch auch hier nur durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirkes (§. 4.) zulässig und eventuell zur Erledigung zu bringen.

   Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Vermessung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche durch die Specialanweisung vom 24. August 1861 und im Anschluß an letztere zur Ausführung der Grundsteuervermessungsarbeiten erlassen worden sind.
3. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif können von dem Gemeindevorstande beziehungsweise Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks nicht nur hinsichtlich der innerhalb der eigenen Gemarkung belegenen Grundstücke angebracht, sondern auf sämmtliche Gemarkungen innerhalb desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) insoweit ausgedehnt werden, als der Gemeindevorstand oder der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Veranlassung zu haben glaubt, die Einschätzung einer anderen Gemarkung im Ganzen sowohl, wie in Betreff einzelner Grundstücke als unrichtig, beziehungsweise nicht im richtigen Verhältniß zu den übrigen Einschätzungen desselben Kreises (Klassifikationsdistrikts) stehend zu bezeichnen.

   Ein etwa zu rügender Widerspruch zwischen den Angaben des Einschätzungsregisters und der Gemarkungskarte (Coupons) ist gleichfalls als Einwand gegen die Einschätzung anzusehen und danach zu behandeln.
4. Einwendungen wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen werden sich vorzugsweise nur ergeben, wenn die im Einschätzungsregister oder in der Klassenzusammenstellung nachgewiesenen Flächengrößen den betreffenden Figuren in der Karte nicht entsprechen, oder wenn die Größe einzelner Abschnitte in die unrichtige Spalte der Klassenzusammenstellung übertragen, oder die einzelnen Flächen des Einschätzungsregisters oder der Klassenzusammenstellung unrichtig aufsummirt sind.

§. 6. Nach Ablauf der Präklusivfrist hat der Veranlagungskommissar die eingegangenen Reklamationen nach dem unter 4. beigefügten Muster und nach Gemarkungen geordnet, übersichtlich zusammenzustellen, und Abschrift dieser Zusammenstellung dem Bezirkskommissar zur Kenntnißnahme einzureichen. Muster 4.

Falls er es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet, kann der Veranlagungskommissar die Veranlagungskommission sogleich nach Aufstellung der vorbezeichneten Uebersicht einberufen, um die Reklamationen zunächst einer sorgfältigen, vorläufigen Prüfung zu unterstellen; diejenigen unter denselben, hinsichtlich deren sie eine weitere Untersuchung nicht mehr für erforderlich erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen beziehungsweise in erschöpfender Weise als unbegründet zu begutachten, für alle übrigen aber die noch erforderliche nähere beziehungsweise örtliche Untersuchung anzuordnen.

Dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars bleibt es jedoch überlassen, diese örtliche Untersuchung in geeigneten Fällen durch einzelne Mitglieder der Veranlagungskommission schon vor der Einberufung der letzteren bewirken zu lassen, beziehungsweise das zur Beurtheilung der Reklamationen erforderliche Material vorher thunlichst herbeizuschaffen, und der Kommission bei ihrem erst später herbeizuführenden Zusammentritte vorzulegen.

§. 7. Reklamationen gegen Feldmesserarbeiten sind, je nachdem dieselben als begründet oder als unbegründet sich ergeben sollten, auf Kosten des Feldmessers, welcher solche gefertigt hat, oder auf Kosten des Reklamanten zu erledigen.

Zu diesem Behufe sind die Feldmesser gegen deren Arbeiten Reklamationen erhoben worden sind, über letztere zunächst und, soweit nicht nach dem Ermessen des Veranlagungskommissars beziehungsweise des Bezirkskommissars deren Vorlegung an den Obergeometer zur Aeußerung beziehungsweise weiteren Veranlassung für zweckmäßig erachtet werden sollte, von der Veranlagungskommission mit ihrer Gegenäußerung zu hören. Erachtet die Veranlagungskommission diese Gegenäußerung nicht für ausreichend, um auf Grund desselben die gerügten Mängel zu beseitigen, oder ist der betreffende Feldmesser aus dem bisherigen Dienstverhältniß bereits ausgeschieden, so hat der Veranlagungskommissar einen anderen vollständig qualifizirten, mit den Grundsteuervermessungsarbeiten vertrauten Feldmesser seines Kreises mit der Untersuchung und Erledigung der Reklamation, und zwar unter Zuziehung des Reklamanten, eventuell des betheiligten Feldmessers zu beauftragen. Dieser Auftrag ist, so weit als thunlich Vermessungsrevisoren, falls dieselben aber nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, denjenigen Feldmessern zu ertheilen, welche dazu von dem Bezirkskommissar besonders bestimmt werden. Das Gutachten solcher Vermessungsrevisoren oder Feldmesser ist für die Beschlüsse der Veranlagungskommission maßgebend.

§. 8. In soweit die Reklamationen die Einschätzungen in den Klassifikationstarif betreffen, und darnach eine weitere örtliche Untersuchung erforderlich erscheint, ist diese durch zwei von dem Veranlagungskommissar zu deputirende Mitglieder der Veranlagungskommission zu bewirken; hierbei aber darauf zu halten, daß mindestens eins der zu deputirenden Mitglieder bei der ersten Einschätzung des betreffenden Grundstücks nicht betheiligt war. Dem betreffenden Gemeindevorstand beziehungsweise Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks ist freizustellen, dieser Prüfung beizuwohnen.

Wenn hierbei, was, soweit thunlich, überall zunächst zu versuchen, eine Verständigung über die Art der Erledigung oder über die Zurücknahme der Reklamation erfolgt, so ist dies durch ein hierüber aufzunehmendes und auch dem Reklamanten zur Vollziehung vorzulegendes Protokoll festzustellen.

Ist die Zurücknahme der Reklamationen nicht zu erreichen, so hat die Revisionsdeputation in dem aufzunehmenden Protokolle oder in einem besonderen schriftlichen Gutachten die erhobene Ausstellung eingehend zu erörtern.

Soweit als möglich ist dahin zu wirken, daß ein Mitglied der Bezirkskommission der örtlichen Revision und Begutachtung der Reklamationen beiwohne; das Nähere hierüber bleibt der Bestimmung des Bezirkskommissars, welchem von der erfolgten Ernennung der Deputation u. s. w. durch den Veranlagungskommissar Kenntniß zu geben, überlassen.

§. 9. Insoweit die Reklamationen in dem vorstehend (§§. 7. und 8.) bezeichneten Verfahren nicht erledigt beziehungsweise zurückgenommen worden sind, hat die Veranlagungskommission über dieselben auf Grund des Gutachtens ihrer Deputirten (§. 8.) Beschluß zu fassen, diejenigen, welche sie für begründet erachtet, durch Beseitigung der gerügten Mängel zu erledigen, die übrigen aber behufs Vorbereitung der Entscheidung über dieselben durch die Bezirkskommission speziell zu beleuchten. Die hierüber aufzunehmenden Verhandlungen mit allen übrigen Einschätzungsarbeiten sind demnächst durch den Veranlagungskommissar unter entsprechender Ausfüllung des Musters zu §. 6. dieser Anweisung unter Beifügung seines eigenen Gutachtens zur weiteren Veranlassung an den Bezirkskommissar einzureichen.

§. 10. Ueber die unerledigt gebliebenen Reklamationen hat die Bezirkskommission, nach eingehender Prüfung der Einschätzungsarbeiten des betreffenden Kreises u. s. w. auf den Vortrag eines, oder in wichtigeren Fällen zweier Mitglieder endgültig zu entscheiden.

Der Bezirkskommissar ernennt die Referenten und bestimmt, ob dieselben über die Reklamation schriftlichen Vortrag zu halten haben.

Behufs der Entscheidung über Reklamationen gegen geometrische Arbeiten ist der Obergeometer mit seinem Gutachten zu hören.

Erachtet die Bezirkskommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte von dem Bezirkskommissar

die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen, eventuell unter Zuziehung der Revisionsdeputation der Veranlagungskommission anzuordnen.

§. 11. Die Entscheidungen der Bezirkskommission über die Reklamationen werden unter der Unterschrift des Bezirkskommissars und zweier Mitglieder der Bezirkskommission ausgefertigt und den betreffenden Veranlagungskommissarien übersandt, um solche den Reklamanten insinuiren zu lassen und das etwa sonst noch Erforderliche wegen Berichtigung der Karten, Einschätzungsregister u. s. w. zu veranlassen. Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Bezirkskommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

§. 12. Die in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen sind in den Einschätzungsregistern, den Klassenzusammenstellungen, den etwa bereits aufgestellten Kreisübersichten und den sonstigen Schriftstücken mit rother Dinte nachzutragen, soweit dies erforderlich, auch die Koupons und Gemarkungskarten danach zu berichtigen.

Daß dies geschehen, ist in der Reklamationsnachweisung (Muster 4. zu §. 6.) zu bescheinigen.

Berlin, den 15. Juli 1863.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Bitter.

Muster 1. (zu §. 2.)

Grundsteuer=Veranlagung.

Kreis . . . .
Gemeinde . . . .

Die Bestandtheile des Gemeindeverbandes sind enthalten in den Gemarkungen
. . . .

An den Gemeindevorstand zu . . . .

Der Gemeindevorstand erhält hierneben in Gemäßheit der Bestimmung im §. 45. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861 S. 257) eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung von den die Gemarkung . . . . bildenden Liegenschaften . . . . mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der zu . . . . im . . . . vom . . ten . . . . bis zum . . ten . . . . offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich . . . ., ... und . . . . in den Stunden von . . Uhr . . mittags bis . . Uhr . . mittags entnommen werden kann, und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger Begründung, so wie unter Rückgabe der anliegenden Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Reklamationen, welche weder schriftlich, noch unter Angabe von Reklamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen dürfen nach §. 45. a. a. O. nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden,

a. wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b. wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c. wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d. wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Nur der Gemeindevorstand, nicht aber die einzelnen Grundstücksbesitzer innerhalb der Gemeinde sind berechtigt, die vorgedachten Einwendungen zu erheben.

Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur gegen den Gesammtinhalt der zu der Gemeinde gehörenden Grundstücke gerichtet werden.

Befinden sich aber innerhalb der Gemeinde bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige, oder solche Grundstücke, welche nach §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so steht den Eigenthümern oder Vertretern derselben gleichfalls die Befugniß zu, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen beziehungsweise die Ermittelung des Flächeninhalts jener Grundstücke durch Ihre Vermittelung binnen der oben bezeichneten Präklusivfrist zu erheben. Ueber die Frage, ob den Besitzern der in die Spalte 6. des Einschätzungsregisters eingetragenen speziell ermittelten Grundstücke, beziehungsweise den Besitzern anderer, einstweilen nicht speziell ermittelter Grundstücke ein Recht auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gebührt, findet in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren noch keine Erörterung statt und wird durch das letztere der hierüber in dem geordneten Wege besonders zu treffenden Entscheidung in keiner Art vorgegriffen.

Falls die angebrachten Reklamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reklamanten, welcher in der von der Bezirkskommission zu treffenden Entscheidung zu bezeichnen ist, zur Last und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Die anliegenden, oben speziell bezeichneten Schriftstücke sind, auch wenn keine Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Präklusivfrist wieder unversehrt an den Unterzeichneten zurückzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Gemeindevorstandes neu werden angefertigt werden.

Sogleich nach Empfang der mehrerwähnten beifolgenden Schriftstücke ist deren Eingang in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; auf die vorstehend erwähnte Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder bevorzugter, künftighin aber steuerpflichtiger, sowie solcher Grundstücke, welche künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, besonders aufmerksam zu machen, und darüber, daß und wie diese Bekanntmachung erfolgt ist, von dem Gemeindevorstande eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars auszustellen und dem Unterzeichneten binnen längstens acht Tagen, vom Empfange dieser Eröffnung an gerechnet, einzureichen.

. . . ., den . . ten . . . . 186 .

Der Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis . . . . .

Muster 2. (zu §. 2.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Kreis . . . .
Selbstständiger Gutsbezirk . . . .

Die Bestandtheile des selbstständigen Gutsbezirks sind enthalten in den Gemarkungen
. . . .
. . . .

An den . . . .

Ew. . . . . erhalten hierneben in Gemäßheit der Bestimmung im §. 45. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861 Seite 257) eine Abschrift des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung von den die Gemarkung . . . . bildenden Liegenschaften . . . . mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Ergebniß der Einschätzungen für den ganzen Kreis durch Einsicht der zu . . . . im . . . . vom . . ten . . . . . . bis zum . . . ten . . . . offen gelegten Gemarkungskarten und Einschätzungsregister nebst Klassenzusammenstellungen an drei Tagen in der Woche, nämlich . . . ., ... und . . . . in den Stunden von . . Uhr . . mittags bis . . Uhr . . mittags entnommen werden kann, und daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfangs dieser Eröffnung an gerechnet, schriftlich und unter gehöriger

Begründung, sowie unter Rückgabe der anliegenden Abschriften des Einschätzungsregisters nebst Klassenzusammenstellung bei dem Unterzeichneten von Ihnen anzubringen sind.

Reklamationen, welche weder schriftlich, noch unter Angabe von Reklamationsgründen, noch innerhalb der bestimmten Präklusivfrist angebracht werden, müssen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen dürfen nach §. 45. a. a. O. nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt, gerichtet, sondern nur angebracht werden,

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

Ausstellungen wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts können, soweit eine Abweichung gegen die wirkliche Größe im Felde behauptet wird, nur gegen den Gesammtinhalt der zu dem Gutsbezirk gehörenden Grundstücke gerichtet werden.

Sollten sich etwa innerhalb der Grenzen des Gutsbezirks einzelne, anderen Eigenthümern gehörige, bisher von der Grundsteuer befreite oder hinsichtlich derselben bevorzugte, künftighin aber steuerpflichtige, oder solche Grundstücke befinden, welche nach §. 4. des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861 Seite 253) auch künftighin von der Grundsteuer befreit bleiben, so wollen Ew. . . . . deren Besitzern von dem Ihnen behändigten Resultat der Einschätzung ebenfalls mit dem Bemerken Nachricht geben, daß denselben die Befugniß zusteht, Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung, sowie gegen die angenommenen Grenzen, beziehungsweise die Ermittelung des Flächeninhalts jener Grundstücke durch Ihre Vermittelung binnen der oben bezeichneten Präklusivfrist zu erheben.

Darüber, daß und wie die Benachrichtigung erfolgt ist, wollen Ew. . . . . . . eine Bescheinigung unter Benutzung des anliegenden Formulars ausstellen und dem Unterzeichneten binnen längstens acht Tagen, vom Empfange dieser Eröffnung an gerechnet, einreichen.

Ueber das Recht auf eine Entschädigung für die neu auferlegte Grundsteuer, nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861, findet in dem gegenwärtigen Reklamationsverfahren noch keine Erörterung statt, und wird durch letzteres der hierüber auf dem geordneten Wege zu treffenden besonderen Entscheidung nicht vorgegriffen.

Falls die angebrachten Reklamationen als unbegründet erkannt werden, fallen die durch die Untersuchung derselben etwa entstandenen Kosten dem Reklamanten zur Last, und werden von demselben im Verwaltungswege eingezogen.

Die anliegenden, oben speziell bezeichneten Schriftstücke wollen Ew. . . . ., auch wenn keine Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung erhoben werden, mit dem Ablaufe der vierwöchentlichen Präklusivfrist wieder unversehrt an den Unterzeichneten zurückgeben, widrigenfalls dieselben auf Ihre Kosten neu angefertigt werden müssen.

. . . ., den . . ten 186

Der Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis . . . . . .

Muster 3. (zu §. 4.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Gemarkung . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der Eingang des Schreibens des Herrn Veranlagungskommissars für den Kreis . . . . vom . . ten . . . . . 186 . und der mit dem ersteren hierher gelangten Einschätzungsregister und Klassenzusammenstellungen in der Gemeinde (dem selbstständigen Gutsbezirk)*) bekannt gemacht, auch daß auf die Reklamationsbefugniß der Besitzer bisher von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger, sowie solcher Grundstücke, welche künftig von der Grundsteuer befreit bleiben, aufmerksam gemacht ist.

Die Bekanntmachung ist erfolgt durch

. . . .
. . . .

. . . ., den . . ten . . . . 186 .

Der Gemeindevorstand.*) Der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.*)
(Unterschrift.)

An
den Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer, Herrn . . . .
Herrschaftliche Grundsteuerveranlagungssache. zu . . . .

*) Bemerkung. Die Worte „der Gemeinde" beziehungsweise „dem selbstständigen Gutsbezirk" oder „der Gemeindevorstand", beziehungsweise „der Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks", sind zu durchstreichen, je nachdem es sich um einen selbstständigen Gutsbezirk oder um eine Gemeinde handelt.

Muster 4. (zu §. 6.)

Grundsteuer-Veranlagung.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Gemarkung . . . .
No. . . . .

Reklamations-Nachweisung.

Laufende Nummer.	Nummer des		Einschätzung		Flächeninhalt.	Anträge des Reklamanten.	Begründung der Reklamation.	Vorläufiger Beschluß der Veranlagungskommission über die Reklamation.	Gutachten der Revisionsdeputation beziehungsweise des Feldmessers.	Erklärung des Reklamanten.	Definitiver Beschluß der Veranlagungskommission.	Entscheidung der Bezirkskommission.
	Kartenblatts.	Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	Mg. Dez.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Bemerkung. Die speciellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen sind gegenwärtiger Nachweisung unter Beifügung eines Hinweises auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizufügen.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 40. Frankfurt a. d. O., den 7. Oktober. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 29. enthält: (No. 5753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des I. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

(No. 5754.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz.

(No. 5755.) Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859.

No. 30. enthält: (No. 5756.) Allerhöchstrr Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

(No. 5757.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

No. 31. enthält: (No. 5758.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, den diesjährigen Kommunal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark wird

am 16. November d. J.

zu Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Ritterschafts-Direktor von Winterfeld auf Kutzerow bei Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 7. Oktober 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: v. Wintzingerode.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28. mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention conclue le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de ladite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Jl sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre tout atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier xc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen; insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft; haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Litteratur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich Belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'interieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'interieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, sil n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au departement de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches, etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung Preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiskation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Cliche's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Cliche's, Holzstöcke, Platten &c. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrête.

Donné à Ostende, le 5 septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.
Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.

(Art. 1er §. 3 de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

No. 1. — Declaration collective.

Date et No.
d'enregistrement.[1])

Je soussigné
demeurant à
représentant[2]) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue cijoint.

(Date et signature.)

---

[1]) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

[2]) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

No. 2. — Declaration speciale.

Date et No.
d'enregistrement.[1])

Je soussigné
demeurant à
représentant[2]) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:

Titre:[3])

[4]) Noms { de l'auteur:
{ de l'imprimeur:

Format:

Art. 8. Die Preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende den 5. September 1863.

(gez.) Leopold.

(gegengez.)

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ch. Rogier.
Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungsformulare zur gesetzlichen Eintragung.

(Art. 1 alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

No. 1. — Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer
der Eintragung.[1])

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von[2])
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

---

[1]) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

[2]) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

No. 2. — Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer
der Eintragung.[1])

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von[2])
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:

Titel:[3])

[4]) Namen { des Verfassers:
{ des Druckers:

Format:

Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:
(Date et signature.)

[1]) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

[2]) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

[3]) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure surbois, eau forte, lithographie, etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

[4]) Si le droit de traduction est réservé en faire mention ici.

Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:
(Datum und Unterschrift.)

[1]) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

[2]) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

[3]) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductions-Art (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie rc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Componisten und des Verfassers des Textes.

[4]) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Ernst Heydler ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeine zu Seelow — Diöces Frankfurt II — bestellt worden.

Der Hauptmann a. D. Koppe auf Lichtenfelde ist in Stelle des Rittmeisters a. D. Ritterschaftsraths von Wedell auf Zernikow zum stellvertretenden Wege-Polizei-Commissarius des 2. Bezirks Soldiner Kreises ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Honig auf Gralow im Landsberger Kreise ist zum Kreisdeputirten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Schweder auf Brügge ist in Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Köppen zum stellvertretenden Feuer-Polizei-Commissarius des 1. ländlichen Bezirks des Kreises Soldin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden:
als Bürgermeister in Lübbenau der Appellationgerichts-Referendar a. D. Duesterhaupt,
als besoldeter Stadtrath in Frankfurt a. d. O., der Gerichts-Assessor a. D. Bollmann,
als unbesoldeter Beigeordneter in Finsterwalde, der Senator Wagenführ,
als unbesoldeter Rathsherr in Königsberg i. d. N., der Rentier Ortmann,
und als unbesoldeter Rathmann in Christianstadt, der Rathmann Renner.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Lehrers Oskar Otto an die Schule in Klein-Dammer ist genehmigt worden.

Die Berufung des Lehrers Johann Friedrich Wilhelm Zwink in Woldenberg zum Kantor und Lehrer an der Stadtschule daselbst ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen zweiten Lehrers Ferdinand Binder zu Gurkow zum Küster und ersten Lehrer daselbst ist bestätigt worden.

Die Verwaltung der Forstkassen-Unterreceptur zu Bobersberg ist dem Kämmerer Rudel daselbst abgenommen und vom 30. Juni d. J. ab dem Besitzer einer Bäckerei und Ackerwirthschaft Redlich in Bobersberg übertragen worden.

In der Stadt Gassen ist der Färbermeister Robert Kriebel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Küster- und Schullehrerstelle in Cremlin, zur Diöcese Soldin gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Septbr. 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die zweite Schullehrer-Stelle in Beaulieu zur Diöcese Sonnenburg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. Septbr. 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Die Schullehrer-Stelle in Groß-Hennersdorf, zur Diöcese Muskau gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Vom 1. Oktober d. J. an wird zu Cüstrin kurze Vorstadt eine Post-Expedition zweiter Klasse eingerichtet werden. Die Verwaltung derselben ist dem früheren Kaufmann Ferdinand Aßmy in Cüstrin übertragen worden. Frankfurt a. O., den 28. Septbr. 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Dunkel.

(5) **Bekanntmachung, die im Michaelis-Termine 1863 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.**

Bei der heute erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind nachstehende Nummern, deren Realisirung im Oster-Termine 1864 erfolgen soll, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 1034. 1166. 1469. 1540. 2017. 2921. 3300. 3688. 3705. 4111. 4196. 4299. 4883. 4900. 5150. 5188. 5810. 5852. 5943. 6630. 6974. 7204. 7314. 7504. 8024. 8662. 8746. 9215. 9248. 9960. 9996. 9999. 10095. 10354. 10470. 10936. 11338. 11643. 11736. 11763. 11963. 12024. 12045. 12137. 12158. 12377. 12879. 13017. 13172. 13220. 13634. 14011. 14266.

von Lit. B. à 500 Thaler.

No. 228. 753. 818. 1360. 1770. 2342. 2583. 2643. 2877. 3003. 3351. 3768. 3922. 4061. 4150. 4414. 5216. 5890. 5965. 5973. 6261. 6571. 6589. 6702. 6725. 6834. 6979. 7122. 7299. 7575.

von Lit. D. à 100 Thaler.

No. 186. 280. 284. 514. 798. 1111. 1319. 1526. 2622. 2637. 2952. 3149. 3209. 3276. 3370. 3477. 3826. 4178. 4790. 5249. 5286. 5526. 5690. 6212. 6675.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Lit. A. à 1000 Thaler.

No. 68. 76. 148. 238. 253. 287.

von Lit. B. à 500 Thaler.

No. 84. 95.

von Lit. C. à 200 Thaler.

No. 24. 158.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 45 Thaler die Scheine No. 12602. 12603. 12620. 12629. 13300. 13720. 14659. und 14675. zur Zahlung im Oster-Termine 1864 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hiermit aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritte des Oster-Termins 1864, wo die Verzinsung der jetzt ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 24. September 1863.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, der Regierungs-Präsident Rothe.

(6) Bekanntmachung. Zu dem seit dem 1. Juni cr. eingeführten Tarif für den schlesisch-sächsischen Verband-Verkehr ist der erste Nachtrag erschienen, enthaltend einen ermäßigten Tarif zwischen Rawicz einer- und Dresden und Leipzig andererseits (via Glogau), sowie einen Specialtarif für Spiritustransporte von sämmtlichen preußischen Versandstationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. Mts. in Kraft treten. Druckexemplare sind bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen zum Preise von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.
Königlich Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion.
Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn.

(7) **Königliche Niederschlesisch-Märkische-Eisenbahn.**

Um die auf der diesseitigen Eisenbahn in unbedeckten Wagen zum Transport kommenden feineren Eisen-Sorten vor Regen und Schmutz zu sichern, werden von den Güter-Expeditionen auf Verlangen der Versender fortan Wagendecken, soweit solche vorhanden sind, gegen eine Entschädigung von 10 Sgr. für jeden angefangenen Tag und für jede Decke, jedoch nur innerhalb der Grenzen der diesseitigen Eisenbahn vorgeliehen werden.

Berlin, den 23. September 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 41. Frankfurt a. d. O., den 14. Oktober. 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Nach §. 174. 1. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht, resp. der Befreiung von derselben muß durch die im §. 175 loc. cit. verzeichneten Militair-Papiere geführt werden.

Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. Dezember 1833 — v. Kamptz Annalen S. 1110 — und 16. November 1846 — Ministerial-Blatt für die innere Verw. S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnortsveränderungen bei den Bezirksfeldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controle-Vorschriften entstanden sind, so bestimme ich hierdurch, daß nicht nur die im §. 174 l. c. angeordnete allgemeine Controle der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind,

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,

auf dem platten Lande und zwar:

a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser,
b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande,

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-, Landwehr- oder Seewehr-Pässe, auf welchen auch die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben

die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Commando,

die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt,

darüber sofort Anzeige zu machen.

Euer Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Regierungen des dortigen Ober-Präsidial-Bezirks gefälligst zu veranlassen, die betreffenden Behörden zur pünktlichen Befolgung der obigen Bestimmung, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für den Fall der Nichtbeachtung im Wege der Amtsblatt-Verfügung mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 14. September 1863.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Jagow,
I. B. 508. Excellenz zu Potsdam.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur genauesten Beachtung mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörden und Ortsvorstände, daß die etwaige Nichtbefolgung vorstehender Bestimmung mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thalern wird bestraft werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Oktober 1863.

II. Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat auf Grund §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der an den Tagearbeiter Engel zu Groß-Wubiser im Königsberger Kreise, veräußerten Parzelle der fiskalischen Dorfaue daselbst, zum Flächen-Inhalte von 30 □Ruthen in den Communal-Verband der Gemeinde Groß-Wubiser mittelst Rescripts vom 19. Juni d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 6. Oktober 1863.

III. Deklaration der Verordnung vom 22. August 1837, die Knüttelung der Hunde auf dem Lande betreffend.

Unsere Verordnung vom 22. August 1837, die Knüttelung der Hunde auf dem Lande betreffend, (Amtsblatt de 1837 S. 292) wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 S. 265) hiermit, wie folgt, von uns deklarirt:

1) Ein jeder Hund auf dem Lande, der nicht an der Kette liegt, muß zu allen Zeiten entweder mit einem Knüttel von 2½ Fuß Länge und 6 Zoll Stärke im Umfange, oder mit einem Maulkorb versehen sein, der das Thier vollständig am Beißen hindert.

2) Alles, was in unserer Verordnung vom 22. August 1837 in Betreff ungeknüttelter Hunde bestimmt worden ist, gilt fortan in gleicher Weise von ungeknüttelten Hunden, die ohne Maulkorb angetroffen werden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Oktober 1863.

IV. Chausseegeld-Erhebung.

Den Ständen des Crossener Kreises ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1858 — Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 563 — gestattet worden, bei der an der Kreis-Chaussee von Crossen nach Guben bei Deutsch-Sagar errichteten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld nach Maßgabe des, der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 — Gesetz-Sammlung pro 1840 Seite 95 flgde. — beigefügten Tarifs auf die Entfernung von 1 Meile vom 15. Oktober dieses Jahres ab zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 6. Oktober 1863.

V. Die Deklaration des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

Das Weinbautreibende Publikum wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1851 (Seite 347 des Amtsblattes de 1851) darauf aufmerksam gemacht, daß die Deklarationen über den diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 1. Dezember d. J. der Ortsbehörde zu übergeben sind.

Eine weitere spezielle Aufforderung zur Abgabe dieser Deklarationen durch die Steuer- oder Gemeindebeamten findet nicht statt und bezüglich des Transportes von Trauben zur Kelterung oder Weinbereitung, oder von Most, aus einem Weinsteuerbezirke in den andern, oder nach Orten, wo kein Weinbau betrieben wird, gelten auch ferner die Bestimmungen der obengedachten Bekanntmachung vom 17. Oktober 1851.

Frankfurt a. d. O., den 6. Oktober 1863.

Personal-Chronik.

Die Civil-Supernumerien Limberg, Schaefer und Kühn sind zu Königl. Kreis-Secretairen ernannt, und dem Limberg die Kreissecretair-Stelle des Königsberger, dem ꝛc. Schaefer die des Luckauer, dem ꝛc. Kühn die des Crossener Kreises, welche sie bisher interimistisch verwaltet hatten, definitiv übertragen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Johann Friedrich Ernst Hahn ist zum evangelischen Schullehrer in Illmersdorf, zur Diöcese Calau gehörig, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Lehrers Friedrich Wilhelm Jachan zu Sommerfeld zum Lehrer an den Elementarschulen daselbst ist bestätigt worden.

In der Stadt Königswalde ist der Glasermeister Schulz daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den dritten Bezirk der Stadt Cüstrin ist der Brunnen- und Röhrmeister August Hildebrandt sen. daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 14. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Rittergutsbesitzer Graf Finck von Finckenstein auf Reitwein als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps.

I. Ernennungen.

1) Orpky, Sekretariats-Aspirant zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt.
2) Wagner, Sekretariats-Aspirant zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten ernannt.

II. Versetzungen.

1) Orpky, Sekretariats-Assistent zur Intendantur des 8. Armee-Corps versetzt.
2) Wagner, Sekretariats-Assistent zur Intendantur des 8. Armee-Corps versetzt.
3) Stenzel, Intendantur-Sekretair von der Intendantur des 3. Armee-Corps zu der des Garde-Corps versetzt.
4) Lichtenberg, Intendantur-Sekretair von der Intendantur des 6. Armee-Corps zur Intendantur des 3. Armee-Corps versetzt.

Der bisherige Locomotivführer von Sommerfeld in Guben ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September cr. ein Patent auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne, im Kreise Altena, ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Oktober 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilung. Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. Oktober 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der im Kalender auf den 28. Oktober d. J. angesetzte Krammarkt in der Stadt Königsberg i. d. N. wird erst am 4. November d. J., mit Tages vorher stattfindendem Vieh- und Pferdemarkte, abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Der im Kalender auf den 28. Oktober d. J. angesetzte Kram-, Pferde- und Viehmarkt in der Stadt Sonnenburg wird erst am 4. November d. J. abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Der im Kalender auf den 20. Oktober d. J. angesetzte Viehmarkt in der Stadt Landsberg a. d. W. wird gleichzeitig mit dem am folgenden Tage daselbst stattfindenden Jahrmarkte abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(6) Die Rectorstelle an der Stadtschule in Reetz, zur Diöcese Arnswalde gehörig, Magistratualischen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Septbr. 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die zweite Schullehrer-Stelle in Rosenthal, zur Diöcese Schönfließ i. d. N. gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Bekanntmachung. Zu dem seit dem 1. Juni cr. eingeführten Tarif für den schlesisch-sächsischen Verband-Verkehr ist der erste Nachtrag erschienen, enthaltend einen ermäßigten Tarif zwischen Rawicz einer- und Dresden und Leipzig andererseits (via Glogau), sowie einen Specialtarif für Spiritustransporte von sämmtlichen preußischen Versandstationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. Mts. in Kraft treten. Druckexemplare sind bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen zum Preise von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie.
Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.
Königlich Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion.
Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn.

(9) Polizei-Verordnung
betreffend die Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues.

Auf Grund der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1861, betreffend die Competenz der Ober-Berg-Aemter wird hierdurch für unseren Verwaltungsbezirk angeordnet, was folgt:

Artikel I. Der Betrieb eines Bergwerkes ist nur auf Grund eines von der Bergbehörde genehmigten Betriebsplanes zulässig. Abweichungen davon bedürfen vor deren Ausführung ebenfalls der Genehmigung dieser Behörde.

Artikel II. Ein Stehenlassen von nutzbaren Mineralien in den Bauen, der Abbau oder das Verschwächen von Wehrstößen an der Grenze mit Nachbargruben, so wie von Sicherheitspfeilern für unterirdische Gruben-Gebäude (Schächte, Strecken ꝛc.) und Tage-Gebäude, wie sie im Betriebs-Plane festgesetzt sind, ist nur auf Grund specieller Genehmigung des Königlichen Revierbeamten gestattet.

Artikel III. Bevor der Betrieb einer Grube eingestellt wird, muß der Grubenriß nachgetragen und müssen außerdem die Maßregeln, welche die Bergbehörde zur Sicherstellung der Gruben-Gebäude für nothwendig erachtet, zur Ausführung gebracht werden.

Artikel IV. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft und zwar trifft die Strafe bei Uebertretung der Vorschriften

Art. I. den Repräsentanten, Gruben-Vorstand, Allein-Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten,
Art. II. und III. den verantwortlichen Betriebsführer.

Halle, den 7. Oktober 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(10) Bekanntmachung. Vom 11. d. Mts. an wird die tägliche Personen-Post von Schönfließ nach Königsberg i. d. N. — statt wie bisher um $1\frac{1}{2}$ Uhr früh — erst um $7\frac{1}{4}$ Uhr früh abgefertigt werden. Die Post hat dann an die um $10\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags von Königsberg i. d. N. nach Angermünde fahrende Personen-Post Anschluß.

Frankfurt a. d. O., den 5. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertr.: Dunkel.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 42. Frankfurt a. d. O., den 21. Oktober. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 32. enthält: (No. 5759.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863.

(No. 5760.) Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100000 Thalern. Vom 21. August 1863.

No. 33. enthält: (No. 5761.) Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt.

(No. 5762.) Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

(No. 5763.) Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

No. 34. enthält: (No. 5764.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50.000 Thalern. Vom 2. September 1863.

(No. 5765.) Allerhöchster Erlaß vom 5. September 1863., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Jurcken und Radszen nach Schillehnen.

(No. 5766.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

(No. 5767.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Assessor Bötticher hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Kreis-Steuer-Einnehmer Homuth zu Arnswalde den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 14. Oktober 1863. Der Regierungs-Präsident Frh. v. Münchhausen.

Bei der am 14. und 15. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

Karl August Apel aus Benau bei Sorau, Otto Rudolf Hermann Boglisch aus Pilschlau bei Sorau, Johann Friedrich Albert Braune aus Ströbitz bei Cottbus, Wilhelm Eduard Clausnitzer aus Groß-Breesen bei Guben, Adolf Otto Engel aus Teltow, Johann August Engler aus Züllichau, August Friedrich Leopold Fritz aus Lauchstädt bei Friedeberg i. d. N., Karl Emil Hermann Gallee aus Guben, Karl Adolf Grüneberg aus Guben, Franz Otto Heilmann aus Schlaben bei Neuzelle, August Wilhelm Theodor Hoefft aus Neu-Rosenthal bei Letschin, Gotthilf Lebrecht Franz Klaffke aus Ludwigsthal bei Landsberg a. d. W., Friedrich Wilhelm Julius Kurth aus Triebel, Emil Lehmann aus Tornow bei Crossen, Johann Heinrich Albert Lehmann aus Zehden a. d. O., Emil

Gustav Julius Michael aus Dolzig bei Sommerfeld, Johann Heinrich Neumann aus Nesselgrund bei Soldin, Johann Gottfried Nitschke aus Straupitz, Friedrich Wilhelm Hermann Otto aus Schönfließ i. d. N., Immanuel Petersen aus Schwenten bei Bomst, Michael Rudolf Pfeiffer aus Züllichau, Wilhelm Berthold Rättig aus Plonitz bei Landsberg a. d. W., Emil Hermann Otto Rasch aus Frankfurt a. d. O., Heinrich Wilhelm Ernst Scheibe aus Linderode bei Sorau, Karl Benno Rudolf Schellhorn aus Sommerfeld, Johann Karl Schmidt aus Straupitz, Friedrich Heinrich Schorradt aus Burg bei Cottbus, Ernst Reinhold Schulze aus Guben, August Gottlieb Schulze aus Lossow bei Frankfurt a. d. O., Johann Friedrich Gustav Valentin aus Rießen bei Fürstenberg a. d. O., Karl Friedrich Ferdinand Weber aus Ketschendorf bei Fürstenwalde, Karl Gottlob August Wegner aus Rabach bei Drossen.

Der Hauptmann a. D. Koppe auf Liebenfelde ist in Stelle des Rittmeisters a. D. Ritterschaftsraths v. Wedell auf Zernikow zum stellvertretenden Wege-Polizei-Commissarius des 2. Bezirks Soldiner Kreises ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Feldmesser Carl Friedrich Gotthilf Farthoefer hierselbst ist unter dem 1. Oktober 1863 als solcher vereidet worden.

Der bisherige Lehrer in Radenickel Johann Friedrich August Schulz ist zum Küster für Trebichow und Heidenau und zum Lehrer für Trebichow, Diöcese Crossen, bestellt worden.

Der Lehrer Daniel Gottlieb Zuncke ist zum Küster- und Lehrer-Adjunkten in Göhlen, Diöcese Guben, bestellt worden.

Der Königliche Domainen-Pächter Carl Augustin ist an Stelle des Königlichen Domainen-Pächters Koch zum Polizei- und Amts-Verwalter für das Königliche Domainen-Amt Rampitz und zum Unter-Receptor der dortigen Forstkasse bestellt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat September 1863.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Gerichts-Assessoren Löwenstein und Matton und der Referendarius Hartmann sind in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt; dagegen der Referendarius Berendes aus dem Departement des Kammergerichts und der Referendarius Leopold aus dem Departement des Appellationsgerichts Cöslin in das diesseitige übernommen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem erste Gerichtsdiener, Botenmeister Bleß zu Friedeberg i. d. N. das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste zu verleihen geruht.

Ernannt sind: der Hülfsbote Melzer hierselbst zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Guben, der Hülfsbote Klose hierselbst zum Boten und Exekutor bei dem hiesigen Kreisgericht, der Hülfsbote Pisching zu Fürstenberg zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Commission zu Neuzelle, der Hülfsbote Kühn zu Cottbus zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei den Gerichts-Commissionen zu Lübbenau, der Hülfsgefangenwärter Krause zu Luckau zum Boten und Exekutor bei den Gerichts-Commissionen zu Fürstenwalde.

Versetzt sind: der Kreisgerichts-Rath Hille in Bernstein in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Lippehne, der Kreisrichter Kupffender in Senftenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cottbus, der Kreisrichter Rosenfeld in Neudamm in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cüstrin, der Bote und Exekutor Kirchner zu Reppen an das Kreisgericht zu Königsberg i. d. N. und der Bote und Exekutor Daubitz zu Königsberg i. d. N. an die Gerichts-Commissionen zu Reppen.

Der Büreau-Assistent Ammen zu Cottbus und der Bote und Exekutor Böttcher zu Neuzelle sind pensionirt.

Im Kreise Arnswalde sind:

für den ersten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer von Waldow auf Fürstenau,

für den vierten ländlichen Bezirk der Rentier Ehrenberg zu Marienwalde

zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden.

Für folgende ländliche Bezirke des Kreises Cottbus sind nachgenannte Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

für den 2. Bezirk der bisherige Schiedsmann Schänker Christian Smalla zu Werben,

für den 11. Bezirk der Althäusler und Schankwirth Christian Rennert zu Heinersbrück,

für den 12. Bezirk der bisherige Schiedsmann Amtsrath Motes zu Sergen,

für den 13. Bezirk der bisherige Schiedsmann Halbhüfner Gottfried Marose zu Kiekebusch.

Vermischte Nachrichten.

(1) Der im Kalender auf den 28. Oktober d. J. angesetzte Viehmarkt in der Stadt Driesen wird erst am 3. November d. J. abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent

auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Oktober 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Nachweisung der im III. Quartal 1863 des Landes Verwiesenen.

Vor- und Zunamen.	Alter.	Größe		Farbe der		Besondere Kennzeichen.
	Jahre.	Fuß	Zoll	Haare.	Augen.	
Israel Fitzmann, Handelsmann aus Scherbs in russisch Polen	43	5	3	schwarz	grau	auf dem linken Auge blind.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die zweite Lehrerstelle in Adamsdorf, zur Diöcese Soldin gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die letzte Knaben-Schullehrer-Stelle in Driesen, zur Diöcese Friedeberg i. d. N. gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz für das Jahr 1862.

Am Schlusse des Jahres 1862 betrug das Versicherungs-Kapital für den ganzen Verwaltungsbezirk

in der I. Klasse	31,091,200	Thlr.
„ „ II. Klasse	30,128,725	„
„ „ III. Klasse	33,080,650	„
„ „ IV. Klasse	228,375	„
Summa	94,528,950	Thlr.,

am Ende des Jahres 1861 dagegen in

Klasse I.	29,372,250	Thlr.
„ II.	29,319,400	„
„ III.	32,729,525	„
„ IV.	224,275	„
Summa	91,645,450	Thlr.,

so daß im Jahre 1862 eine Erhöhung stattgefunden hat um . . . . . 2,883,500 Thlr.

Die Zahl der im Jahre 1862 im Sozietäts-Bezirke vorgekommenen Brände beträgt 209, nämlich in Westpriegnitzer Kreise 1, Ostpriegnitzer Kr. 7, Westhavelländischen Kr. 5, Osthavelländischen Kr. 3, Ruppiner Kr. 14, Oberbarnimer Kr. 7, Niederbarnimer Kr. 13, Teltower Kr. 13, Lebuser Kr. 25, Zauch-Belziger Kr. 10, Jüterbogk-Luckenwalder Kr. 4, Prenzlauer Kr. 8, Angermünder Kr. 5, Templiner Kr. 13, Beeskow-Storkower Kr. 21, Luckauer Kr. 12, Gubener Kr. 12, Calauer Kr. 14, Lübbener Kr. 8, Sorauer Kr. 9, Spremberger Kr. 5, sind obige 209;

durch diese 209 Brände sind 362 Eigenthümer betroffen, auch gänzlich zerstört, beziehungsweise beschädigt worden 853 bei unserer Sozietät versicherte Gebäude, und zwar:

a. Wohnhäuser 279, b. Scheunen 187, c. Ställe 307, d. verschiedene andere Gebäude 72, darunter 2 Kirchen, 5 Kirchthürme und 3 Brennereigebäude, e. Ziegeleigebäude 4, f. Mühlen- und Fabrikgebäude 4, sind obige 853.

An Brandentschädigungsgeldern haben wir festgesetzt für Gebäude in der

I. Versicherungsklasse	15,365	Thlr.	2	Sgr.	10	Pf.
II. „	42,039	„	12	„	—	„
III. „	184,640	„	14	„	5	„
IV. „	2,129	„	14	„	6	„
Summa	244,174	Thlr.	13	Sgr.	9	Pf.

Hierzu treten als nachträglich bewilligt aus Veranlassung des Brandes

a) zu Beitsch im Gubener Kreise, am 16. Juni 1861 für die I. Klasse	13 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.		
b) zu Raedel im Zauch-Belziger Kreise am 29. Dezember 1861 für die III. Klasse	810 „ — „ — „		
c) zu Streganz im Beeskow-Storkower Kreise an demselben Tage für die III. Klasse	425 „ — „ — „		
			1,248 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf.
Summa der Brandentschädigungsgelder			245,423 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf.

Ferner fallen der Sozietät in Folge der oben verzeichneten 209 Brände zur Last:

Spritzen-Prämien		5121 Thlr.	
Hierzu nachträglich festgesetzt: pro 1859	25 Thlr.		
„ 1860	15 „		
„ 1861	55 „		
		95 Thlr.	
			5,216 Thlr. — Sgr. — Pf.
Wasserwagen-Prämien		1631 Thlr.	
Hierzu nachträglich festgesetzt: pro 1860	5 Thlr.		
„ 1861	26 „		
		31 Thlr.	
			1,662 „ — „ — „
Pertinenzschäden-Vergütigungen		4095 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf.	
Hierzu nachträglich festgesetzt für das Jahr 1861		157 „ 22 „ 6 „	
			4,253 „ 20 „ 10 „

Außerdem hat die Sozietät aufzubringen:

Verwaltungskosten		
a) für die General-Direktion	4669 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf.	
b) für die Kreis-Direktionen	5427 „ 15 „ — „	
		10,097 „ 7 „ 4 „
Remuneration der Kreiskassen-Rendanten		1,494 „ 2 „ — „
Ortserhebergebühren		2,270 „ 22 „ 11 „
Reisekosten		551 „ 7 „ 6 „
Extraordinaria		1,984 „ 3 „ 8 „
Summa aller Ausgaben für das Jahr 1862		272,952 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.

Transport 272,952 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf.

Hiervon ist in Abzug zu bringen:

1) der nach dem Rechnungs-Abschlusse pro 1861 verbliebene Bestand von	10,604 Thlr.	18 Sgr.	6 Pf.	
2) der Zinsen-Ueberschuß des eisernen Bestands-Fonds pro 1862 mit	1,800 "	— "	2 "	
3) das Eintrittsgeld für 3,487,225 Thlr. erhöhte, beziehungsweise neue Versicherungen, 1 Sgr. 4 Pf. für 100 Thlr., mit	1,549 "	26 "	4 "	
4) wieder eingezogene Brandentschädigungs-Gelder rc.	976 "	4 "	7 "	
				14,930 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.

so daß eine Gesammt-Ausgabe verbleibt von . . . . . 258,021 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung dieses Betrages haben wir ausgeschrieben:

pro I. Halbjahr 1862 für Gebäude der

I. Versicherungsklasse	1 Sgr. 8 Pf.	für 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II. "	3 " 4 "	
III. "	8 " 4 "	
IV. "	16 " 8 "	

also in Klasse I. für 30,188,900 Thlr.	16,771 Thlr.	18 Sgr.	4 Pf.		
II. " 29,609,125 "	32,899 "	— "	10 "		
III. " 32,908,850 "	91,413 "	14 "	2 "		
IV. " 222,600 "	1,236 "	20 "	— "		
zusammen für 92,929,475 Thlr.	142,320 Thlr.	23 Sgr.	4 Pf.		

und pro II. Halbjahr 1862 für Gebäude der

I. Versicherungsklasse	1 Sgr. 8 Pf.	für 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II. "	3 " 4 "	
III. "	8 " 4 "	
IV. "	16 " 8 "	

also in Klasse I. für 31,091,200 Thlr.	17,272 Thlr.	26 Sgr.	8 Pf.
II. " 30,128,725 "	33,476 "	10 "	10 "
III. " 33,080,650 "	91,890 "	20 "	10 "
IV. " 228,375 "	1,268 "	22 "	6 "
zusammen für 94,528,950 Thlr.	143,908 Thlr.	20 Sgr.	10 Pf.
Hierzu pro I. Semester 1862 obige	142,320 "	23 "	4 "
Summa	286,229 Thlr.	14 Sgr.	2 Pf.
Die Gesammt-Ausgabe beträgt nur	258,021 "	24 "	4 "
also weniger	28,207 Thlr.	19 Sgr.	10 Pf.

Dieser von den Sozietätsgenossen über den Bedarf aufgebrachte Betrag wird nach einem Beschlusse des Kommunal-Landtages der Kurmark vom 9. Februar 1863 zur Deckung der bei unserer General-Kasse verübten Defekte verwendet.

Im Jahre 1861 sind an Feuerkassen-Beiträgen ausgeschrieben worden für Gebäude der

I. Versicherungsklasse	2 Sgr. 8 Pf.	pro 100 Thlr. der Versicherungssumme,
II. "	5 " 4 "	
III. "	13 " 4 "	
IV. "	26 " 8 "	

wogegen im Jahre 1862 ausgeschrieben werden mußten beziehungsweise

3 Sgr. 4 Pf. — 6 Sgr. 8 Pf. — 16 Sgr. 8 Pf. — 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.,

also mehr beziehungsweise

8 Pf. — 1 Sgr. 4 Pf. — 3 Sgr. 4 Pf. — 6 Sgr. 8 Pf.

Dies ungünstige Ergebniß ist besonders dadurch herbeigeführt worden, daß in Folge des Brandes

zu Biesecke im Westpriegnitzschen Kreise	16,790 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.
zu Sedlitz im Calauer Kreise	15,472 "	— "	— "
zu Etzin im Osthavelländischen Kreise	34,451 "	20 "	8 "

vergütigt werden mußten.

Von den während des Jahres 1862 stattgefundenen Bränden sind
29 durch Gewitter, 4 vorsätzlich, 5 durch Fahrlässigkeit, 4 durch unzurechnungsfähige Kinder, die in 3 Fällen mit Streichhölzern gespielt haben,
verursacht worden. In 166 Fällen war die Entstehungsursache nicht zu ermitteln und in einem Falle ist das Ergebniß des Untersuchungs-Verfahrens noch unbekannt.

Zwei Personen sind je mit 10 Jahren, und zwei Personen je mit 12 Jahren Zuchthaus für die von ihnen verübten Brandstiftungen bestraft worden.

An Prämien für Ermittelung von Brandstiftern haben wir 5 Personen je nach den Umständen 10 bis 30 Thlr. bewilligt. Die Prämiirten sind:
1) der Polizei-Verwalter Lieber in Teltow; 2) der Gensd'arm Sander in Betschau, Kreis Calau; 3) der Schutzmann Michael Wendlandt in Berlin; 4) der Altsitzer Gottlieb Schwitzke in Neu-Lindow, Kreis Lebus; 5) dessen Sohn Carl Schwitzke.

Im Interesse unserer Sozietät haben sich bei Löschung von Bränden die nachstehend genannten Personen so außerordentlich thätig gezeigt, daß wir uns veranlaßt fühlen, dies öffentlich belobigend anzuerkennen:
1) Arbeitsmann Bahr zu Rüthnick, 2) dessen Sohn Carl ebendaselbst, 3) Zimmergesell Schulz zu Baumgarten, 4) Arbeitsmann Kleist ebendaselbst, im Ruppiner Kreise; 5) Zimmergesell Carl Schmäke zu Dahlwitz, 6) Maurergesell Mylitz ebendaselbst, im Niederbarnimer Kreise; 7) Zimmergesell Gottlob Henschel zu Neumarkt, 8) Handarbeiter Gottlob Thiele ebendaselbst, 9) Hüfner Friedrich Niendorf ebendaselbst, im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise.

Berlin, den 8. Oktober 1863.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.
Graf v. Haeseler.

(7) Bekanntmachung. Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk Paul bei Heinersdorf, im Kreise Sternberg, Bergrevier Fürstenwalde, mit 1 Fundgrube und 1199 Maaßen und 165 □-Lachter gevierten Feldes an den Kaufmann Fr. Walther zu Zielenzig verliehen worden.

Halle, den 25. September 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(8) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1863. Königl. Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 43. Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 35. enthält: (No. 5768.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

(No. 5769.) Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863.

(No. 5770.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober/11. Dezember 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom 24. Juni/7. Juli 1854. Vom 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. No. 1—8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92., täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu .... Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark.
Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau; den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dreblau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Juni k. J. eine portofreie Beförderung der Talons und resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 18. Oktober 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

II. Im Interesse der Baumzucht wird das betheiligte Publikum wiederholt auf die Königl. Landesbaumschule bei Potsdam aufmerksam gemacht, deren neuestes Preisverzeichniß von in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäumen, sowie von Zier- und Obst-Sträuchern bei sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern, dem Rent-Amte zu Sonnenburg und den Domainen-Pacht-Aemtern zur Einsicht ausliegt.

Frankfurt a. d. O., den 17. Oktober 1863.

III. Se. Maj. der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. September cr. zu genehmigen geruht, daß die im Jahre 1814 von dem Dorfe Gennin im Landsberger Kreise getrennte Kolonie Neu-Gennin als ein besonderer Gemeindebezirk bestehen bleibe.

Frankfurt a. d. O., den 22. Oktober 1863.

Personal-Chronik.

An dem Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. d. O. sind
der seitherige Gymnasiallehrer zu Pyritz Dr. Friedrich Albert Emil Kirchner als ordentlicher Lehrer, und
der bisherige Lehrer an der Bürgerschule zu Sommerfeld Ludwig Robert Schulz als Elementar-, Zeichen- und Turnlehrer
angestellt worden.

Der Thierarzt I. Klasse Carl Friedrich Paul Janisch ist von Nörenberg (Regierungs-Bezirk Stettin) nach Reetz gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolph Arndt ist von Neustädtel nach Peitz und der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Martin Bethke von Wilsnack nach Cottbus gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Julius Alexander Ferdinand Rohde ist von Wanzleben nach Lippehne gezogen.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 43. der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 28. Oktober 1863.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1862.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Oktober v. J. (Zweite Beilage zum 52. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Potsdam de 1862 und zweite Beilage zum 52. Stück des Amtsblattes pro 1862 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
I. Im Landarmenhause zu Straußberg befanden sich am Schlusse des Jahres 1861	523	61	114	698
und im Jahre 1862 sind eingeliefert worden	699	100	19	818
Summa	1222	161	133	1516
Der Abgang beträgt	761	96	17	874
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1862	461	65	116	642

Die 116 Kinder, nämlich 71 Knaben und 45 Mädchen, befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt. Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 708 Personen und darunter 109 Schulkinder befunden. Von den übrigen 599 waren durchschnittlich 546 arbeitsfähig.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Maschinenspinnerei	2661	7	5
2) bei der Leinewand-Fabrikation	—	—	—
3) bei der Tuchweberei	146	—	—
4) bei der Handspinnerei	686	26	1
5) beim Weben baumwollener Zeuge	2051	28	—
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	679	15	10
7) beim Federreißen, Pantinenmachen, Nähen ꝛc.	1035	12	11
8) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	5417	15	6
9) bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten	6201	20	—
Summa	18,880	5	9
Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt	312	11	6

	Männer.	Weiber.	Summa.
II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1861	292	44	336
im Jahre 1862 sind eingeliefert worden	374	43	417
Summa	666	87	753
Der Abgang beträgt	384	46	430
Es verbleiben daher am Schlusse des Jahres 1862	282	41	323

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 339
Personen befunden, worunter 295 arbeitsfähig waren.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Maschinenspinnerei	822	—	5
2) bei der Leinwandfabrikation	—	—	—
3) bei der Tuchweberei	99	—	—
4) bei der Düngergyps-Fabrikation	53	2	—
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	379	22	7
6) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	5201	12	—
7) beim Federreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken, Kälberhaarspinnen ꝛc.	1270	29	7
8) bei der Oekonomie und anderen häuslichen Arbeiten	4117	15	—
Summa	11943	21	7

	Hospitaliten ꝛc.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
III. A. In der für Corrigirenden, Hospitaliten, Blinden und Blödsinnige bestimmten Abtheilungen des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1861	209	143	16	368
im Jahre 1862 sind incl. Corrigirenden eingeliefert worden	114	49	11	174
Summa	323	192	27	542
Der Abgang beträgt	81	37	10	128
Bleibt am Schlusse des Jahres Bestand	242	155	17	414

Unter den 397 Erwachsenen befanden sich 257 Männer und 140 Weiber, und unter 17 Kindern 15 Knaben und 2 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 362 Pfleglinge excl. 10 Blinde und darunter 177 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 185 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb

	Thlr.	Sgr.	Pf.
der Anstalt gegen Tagelohn	1574	14	2
sowie bei den Oekonomie- und anderen häuslichen Arbeiten	1608	29	5
Summa	3183	13	7

verdient.

B. Die Zahl der Invaliden incl. der aus dem Invalidenhause bei Wittstock beurlaubten und der aus der Landarmen-Haupt-Kasse entschädigten betrug am Schlusse des Jahres 1861 22
Der Abgang im Jahre 1862 beträgt 1
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand 21
einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich	Männer.	Weiber.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1861 in vier verschiedenen Verpflegungs-Klassen	98	60	158
im Jahre 1862 sind aufgenommen worden	43	20	63
Summa	141	80	221
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	20	9	29
2) als gebessert entlassen	2	1	3
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	—	1	1
4) gestorben	6	—	6
5) nach anderen Anstalten translocirt	16	13	29
Es sind also im Jahre 1862 überhaupt	44	24	68
abgegangen und am Schlusse desselben	97	56	153

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1862 täglich 161. Zur Arbeit konnten 106 verwendet werden und sie haben

1) durch Flachs- und Heedespinnen	4 Thlr.	11 Sgr.	— Pf.
2) Federnreißen	62 „	3 „	9 „
3) durch Strohdeckenflechten	103 „	12 „	6 „
4) durch andere Handarbeiten	223 „	7 „	3 „
zusammen	393 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau	453 Thlr.	12 Sgr.	3 Pf.
im Ganzen also	846 Thlr.	16 Sgr.	9 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1862 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thl	Sgr	Pf
	A. in der Anstalt zu Straußberg:			
599	Detinirte (incl. 1 interimistischen Domestiken)	31289	—	9
109	Kinder	5976	4	7
708		37265	5	4
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
339	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	18946	16	4
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
10	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten) }	22032	19	4
372	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc. }			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
161	Geisteskranke	18965	6	4
1590	zusammen	97209	17	4

Diese Kosten jedoch in Betreff der Anstalt zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thl	Sgr	Pf
1) in der Anstalt zu Straußberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten mit Einschluß der Verwaltungskosten . .	47	29	2
für einen solchen mit Ausschluß der Verwaltungskosten	32	4	3
für einen Kranken mit Einschluß derselben	53	—	2
für einen solchen mit Ausschluß derselben	37	5	3
für ein Kind mit Einschluß derselben	50	24	10
für ein solches mit Ausschluß derselben	34	29	11
2) in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten mit Einschluß der Verwaltungskosten . .	52	16	5
für einen solchen mit Ausschluß der Verwaltungskosten	32	16	4
für einen Kranken mit Einschluß der Verwaltungskosten	59	14	1
für einen solchen mit Ausschluß derselben	39	14	—
3) in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	57	28	7
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgl.)	62	—	9
4) in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgl.)	117	23	11

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind . . . . 4287 Thlr. 16 Sgr. — Pf.
an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Kasse direkt noch . . . . . 624 „ 7 „ 6 „
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . . . . 300 „ — „ — „

zusammen also . . . . 5211 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.
gezahlt worden.

	Baar und in zinstragenden Documenten.			Werth der Natural-Bestände in den Anstalten.		
VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1861 einen Bestand von	118,061	7	7	13,457	15	11
und weiset am Schlusse des Jahres 1862 einen Bestand von nach. . .	138,292	24	2	13,049	6	10

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmenfonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, sowie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 21. September 1863.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Scharnweber. Jacobi. Friedrich.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Der Invalide, Unteroffizier vom 3. Bataillon (Sorau) 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 12. Ernst Dohme ist als Kreisbote des Sorauer Kreises vom 1. Januar d. J. ab definitiv angestellt worden.

Die Anstellung des bisher provisorisch angestellten Lehrers Gottfried Reimann als Schullehrer in Lehde, Diöcese Calau, ist bestätigt worden.

Der Hegemeister Schoenrock zu Forsthaus Theerofen, Oberförsterei Dammendorf, tritt vom 1. November d. J. ab in den Ruhestand und der Forstaufseher Lindner zu Tempelschen Strauch, Oberförsterei Lagow, ist zum Förster ernannt.

Für den 14. ländlichen Bezirk des Kreises Sorau ist der Gutsbesitzer Hirschfeld auf Rinkendorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Neuwedell ist der Bürgermeister Daubitz als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lademeister Schulz in Frankfurt ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saaran ist unter dem 13. Oktober 1863 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Barytерde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die neu eingerichtete zweite Schullehrer-Stelle in Nehesdorf, zur Diöcese Dobrilugk gehörig, Königlichen Patronats, soll besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) An der allgemeinen Stadtschule zu Guben, Privat-Patronats, ist eine Lehrerstelle durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Die Schullehrer-Stelle in Räschen, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Bekanntmachung. Die mit einem Jahres-Gehalt von 120 Thlr., Dienstwohnung und Garten dotirte Amtsdienerstelle bei dem Rent-Amte zu Fürstenwalde, Kreis Lebus, ist erledigt. Qualificirte mit Civil-Versorgungs-Berechtigung versehene Bewerber um diese Stelle haben sich unter Ueberreichung ihrer Civil-Versorgungs-Berechtigungs- und Führungs-Zeugnisse bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Oktober 1863.

Königliche Regierung Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(6) Für den Kreis Wirsitz soll eine neue Kreis-Thierarzt-Stelle mit 100 Thlr. etatsmäßigem Jahrgehalte creirt werden.

Qualificirte Thierärzte erster Klasse, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 15. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung de 1850 S. 119/120) wird am

14. November d. J. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslokale, Alte Jakobsstraße No. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 23. Oktober 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

(8) Bekanntmachung. Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk „gute Hoffnung" bei Trebow, im Kreise Sternberg, Berg-Revier Fürstenwalde, mit 1 Fundgrube, 1143 Maaßen und 44,6 Quadrat-Lachter gevierten Feldes an den Kaufmann Adolph Braun zu Zielenzig verliehen worden.

Halle, den 25. September 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(9) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1863. Königl. Direktion der Ostbahn.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1862.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 44. Frankfurt a. d. O., den 4. November. 1863.

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 28. September 1863, betreffend die Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung. Berlin den 28. September 1863.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf von Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — C. O. No. 814.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Direktors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Direktor im Besonderen ob:

1) Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde, 2) Salinenkunde, 3) Allgemeine Hüttenkunde, 4) Eisenhüttenkunde, 5) Mechanik, 6) Maschinenlehre, 7) Markscheide- und Meßkunst, 8) Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projektions-Methoden und Schatten-Constructionen, 9) Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10) Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen, 11) Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium, 12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.

Das specielle Verzeichniß der Lektionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten 14 Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Direktor ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:

1) Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen;
2) die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst;
3) die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten.

Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11 und 12) sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeltlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlichen 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. Oktober 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. Oktober beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum ersten April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1863. Kriegs-Ministerium. In Vertretung: gez. Hering.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß seit einiger Zeit wieder ausländische Kassen-Anweisungen und Banknoten häufig zu Zahlungen verwendet werden.

Die Gesetze vom 14. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung S. 307) und 25. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung S. 440) enthalten die Bestimmung, daß ausländisches, über Beträge im Vierzehnthaler-Fuße lautendes Papiergeld, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als zehn Thaler lauten und ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ohne Unterschied des Münzfußes, auf welchen sie lauten, oder des Betrages, zu dem die einzelnen Stücke ausgefertigt sind, zu Zahlungen nicht gebraucht werden dürfen, und daß derjenige, welcher dergleichen ausländische Werthzeichen zur Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden soll.

Vorstehende Bestimmungen werden unter Warnung vor deren Uebertretung neuerdings in Erinnerung gebracht. Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober 1863.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Carus hierselbst den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen. Frankfurt a. d. O., den 2. November 1863.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Frhr. v. Schlotheim.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

1) David Oskar Rudolf Baarts aus Sorau, 2) Christian Gustav Otto Flitbogen aus Angermünde, 3) Hellmuth Heinrich Carl Albert Ludewig aus Pasewalk, 4) Paul Feodor Richard Martini aus Luckau, 5) Ludwig Carl Julius Müller aus Neu-Warnow, 6) Ferdinand Edmund Schottky aus Buchholz i. M.

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 26. Oktober 1863. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der interimistische Stadt-Secretair Hausfelder zu Schwiebus ist an Stelle des früheren Stadt-Secretairs Glasemann zum Stellvertreter des Polizeianwalts für Schwiebus und die zum dortigen Gerichtsbezirk gehörigen Ortschaften ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Oktober 1863. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

Die durch das Ausscheiden des Kreissecretairs Korschel aus dem Staatsdienste erledigte Kreissecretair-Stelle des Calauer Kreises ist dem bisherigen interimistischen Verwalter derselben, Regierungs-Civil-Supernumerar Noack, definitiv übertragen worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Lehrers Karl Hermann Ferdinand Theodor Zorn zum Elementarschullehrer an der Bürgerschule in Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Lehrers Johann Gottfried Germann zum Lehrer an der Schule zu Neuendorf, Diöcese Lübben, ist bestätigt worden.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen zweiter Klasse: in Baudach dem Instrumentenmacher König, in Hochzeit dem Kaufmann Nöbelius, in Zantoch dem Gerichtsschulzen Scheibe, in Dobrilugk dem Privatsecretair Liehr, in Zechin dem Post-Expeditions-Gehilfen Weiland, in Lagow dem Bürgermeister Günther und in Wellmitz dem pensionirten Chausseegeld-Erheber von Morstein; unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Es sind versetzt worden: der Post-Expediteur Kupz von Dobrilugk nach Kirchhain i. L., der Post-Expediteur von Diringshofen von Kirchhain i. L. nach Triebel, der Post-Expediteur Wilhelmy von Wellmitz nach Leitersdorf und der Briefträger Sieg von Cüstrin nach Fürstenwalde.

Die Verwaltung der Hilfs-Postanstalt in Kienitz ist in Stelle des freiwillig aus dem Dienste geschiedenen Postwärters Rubert dem Kaufmann Sasse daselbst übertragen worden.

Es sind angestellt worden: der bisherige Landbriefträger Bayer als Wagenmeister in Friedeberg i. d. N., der invalide Eskadrons-Chirurgus Hartung als Post-Conducteur in Guben, der bisherige Bahnhofs-Postbegleiter Sprang als Briefträger in Sorau, der Unteroffizier Buchholz als Büreaudiener daselbst und der bisherige Bahnhofs-Postbegleiter Klitzke als Briefträger in Guben.

Die Post-Expediteure Baumert in Baudach und Hoffmayr in Hochzeit, sowie der Post-Conducteur Meilicke in Guben sind freiwillig aus dem Postdienste getreten; der Post-Expediteur Thomas in Zantoch ist in Folge Trennung der Eisenbahn-Stations-Aufseher- und Post-Expediteur-Stelle aus dem Postdienste geschieden und dem Post-Expediteur Müller in Zechin ist die Verwaltung der Post-Expedition abgenommen worden.

Der Briefträger Füstel in Friedeberg i. d. N. ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die vierte Schullehrerstelle in Göritz, zur Diöcese Frankfurt I. gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Oktober 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reklamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1863. Königl. Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt № 44. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 5. November 1863.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 38. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herren-Hauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und am 9. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf Eulenburg.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 45. Frankfurt a. d. O., den 11. November. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 36. enthält: (No. 5771.) Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

(No. 5772.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck.

(No. 5773.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. September 1863.

(No. 5774.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863.

(No. 5775.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

No. 37. enthält: (No. 5776.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Preußisch-Niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

No. 38. enthält: (No. 5777.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863.

(No. 5778.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Kriestewitzer Deichverbandes.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1) die New-York'er Staats-Zeitung,
2) das Wochenblatt der New-York'er Staats-Zeitung,
3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis,

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

1. Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der an den Schmiedemeister Nitschke zu Glauchow im Züllichau-Schwiebuser Kreise veräußerte Parzelle der fiskalischen Dorfaue daselbst, zum Flächeninhalte von 4 □-Ruthen, in den Communal-Verband der Gemeinde Glauchow mittelst Rescripts vom 1. Mai d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 31. Oktober 1863.

II. Nachdem die unter der Firma „Nederland" in Amsterdam domicilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten, werden die bezügliche Concession vom 21. August d. J. und die Statuten der Gesellschaft in der diesem Stücke des Amtsblattes angeschlossenen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober 1863.

III. Die diesjährige Nachprüfung der im Seminar zu Neuzelle vorgebildeten provisorisch angestellten Lehrer wird daselbst am 1. und 2. Dezember cr. abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Oktober 1863.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer Louis Fischer auf Wirchenblatt, Kreis Guben, den Charakter als Oekonomie-Rath zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor von Wulffen ist von hier an die Königliche Regierung zu Bromberg und der Regierungs-Assessor Heegewaldt von Cöslin an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Der Bürgermeister Rode zu Driesen ist an Stelle des Bürgermeisters a. D. Menger zum Vertreter des Forstpolizeianwalts für das Königliche Forstrevier Driesen und des Polizeianwalts für die Ortschaft Schöneberg, Gerichtsbezirk Driesen, ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1863. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

Der Prediger Carl Alfred Massalien, bisher zu Crossen, ist zum Oberpfarr-Adjunkten cum spe succedendi zu Friedeberg — Diöces Friedeberg i. d. N. — bestellt worden.

Der Prediger Johann Carl Friedrich Hubert, bisher zu Groß-Ziethen, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Golzow, Diöcese Frankfurt II., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der Stadt- und Hauptkirche zu Guben, Robert Wilhelm Biebeg, ist zum Pfarrer der dortigen Klosterkirche bestellt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden:

als Bürgermeister in Müncheberg der bisherige Bürgermeister Schiele, in Driesen der Referendar a. D. und Polizei-Verwalter Rode;

als unbesoldeter Beigeordneter in Königswalde der Mühlenbesitzer Steinicke;

als unbesoldete Rathsherren in Arnswalde die bisherigen Rathsherren Bredow und Wendt.

Der Apotheker I. Klasse Friedrich Gerhardt Anton Bahn hat die Thielenbergsche Apotheke zu Fürstenberg käuflich erworben.

Die Berufung des Lehrers Johann Gottlieb Nitschke, bisher an der Bürgerschule zu Finsterwalde, zum Lehrer an der hiesigen Bürgerschule ist bestätigt worden.

Für den Sandower Bezirk der Stadt Cottbus ist der Kaufmann Hermann Haberland daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Müncheberg ist der Bürgermeister Schiele daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die dritte Schullehrerstelle in Neu-Anspach, zur Diöcese Friedeberg i. N. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. November 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die Schullehrer-Stelle in Naundorf, zur Diöcese Hoyerswerda gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Januar k. J. erledigt werden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Novbr. 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung wegen Beschädigung der Telegraphenleitungen.

Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter

muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft."

„Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe."

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren."

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 31. Oktober 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(4) Bekanntmachung. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die neuerbaute hiesige Stadtschleuse vom 4. k. Mts. ab für die Schifffahrt eröffnet ist.

Berlin, den 31. Oktober 1863. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(5) Bekanntmachung. Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlenbergwerk „Alte Fritz" bei Petershagen im Kreise Lebus, Bergrevier Fürstenwalde, mit 1 Fundgrube und 1198 Maaßen 24 □-Lachter gevierten Feldes an den Kaufmann Carl Caplick zu Frankfurt a. O. verliehen worden.

Halle, den 22. Oktober 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(6) Ueber die Verwaltung

des Neumärkischen Landarmenwesens pro 1862 werden folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Corrigenden männliche.	Corrigenden weibliche.	Pfleglinge männliche.	Pfleglinge weibliche.	Summa.
I. Es befanden sich im Landarmenhause am Schlusse des Jahres 1861.	84	9	26	22	141
und im Jahre 1862 sind eingeliefert worden . . .	219	42	20	23	304
Summa .	303	51	46	45	445
Der Abgang beträgt .	188	25	16	27	256
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1862	115	26	30	18	189

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 160 Personen befunden, von denen 121 arbeitsfähig waren.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Wollspinnerei	310	—	—
2) bei der Wollenwaarenfabrikation an Arbeitslohn.	1040	—	—
3) bei dem Holzverkaufsgeschäft an Arbeitslohn . .	343	18	8
4) bei auswärtigen Arbeiten gegen Tagelohn . . .	2765	9	8
5) beim Federreißen und der Korbflechterei . . .	118	2	9
6) bei der Landwirthschaft der Anstalt	51	13	9
7) bei der Oekonomie und andern häuslichen Arbeiten	1575	25	—
Summa .	6204	9	10

II. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration haben im Jahre 1862 betragen für die im Durchschnitt täglich verpflegten

111 gesunden Corrigenden	8499 Thlr.	3 Sgr.	1 Pf.
41 gesunden Pfleglinge	3476 „	7 „	9 „
8 Kranke	706 „	12 „	7 „
für 160 Personen in Summa	12681 Thlr.	23 Sgr.	5 Pf.
und für einen Corrigenden mit Einschluß der Verwaltungskosten	76 Thlr.	17 Sgr.	— Pf.
für einen Corrigenden mit Ausschluß der Verwaltungskosten	32 „	20 „	2 „
für einen Pflegling mit Einschluß der Verwaltungskosten	84 „	23 „	7 „
für einen Pflegling mit Ausschluß der Verwaltungskosten	40 „	26 „	9 „
für einen Kranken mit Einschluß der Verwaltungskosten	88 „	9 „	1 „
für einen Kranken mit Ausschluß der Verwaltungskosten	47 „	12 „	4 „

III. In der Irrenanstalt zu Sorau befanden sich am Schlusse des Jahres 1861 für Rechnung des Neumärkischen Landarmen-Verbandes . . . 49 Geisteskranke,
im Jahre 1862 sind eingeliefert worden . . . 9 „
Summa . 58 Geisteskranke.

Davon sind
entlassen . . . 1 „
gestorben . . . 4 „

Es verblieben also am Schlusse des Jahres 1862 in der Anstalt . 53 Geisteskranke.

An Verpflegungs-, Transport- und Ausstattungskosten für Geisteskranke sind pro 1862 4695 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. gezahlt worden.

IV. An Armen-Unterstützungen und Kur- und Verpflegungskosten sind gezahlt worden: 2581 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.
und zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . . 616 „ 18 „ 6 „

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Naturalbestände.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
V. Der Abschluß des Vermögens-Zustandes des Neumärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1861 einen Bestand von	60,880	15	2	6887	25	10
und weiset am Schlusse des Jahres 1862 einen Bestand nach von	65,352	18	4	6643	14	11

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Neumärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, sowie das gesammte Inventarium der Landarmen-Anstalt.

Landsberg a. W., den 19. Oktober 1863. Ständische Landarmen-Direktion der Neumark.

(7) Bekanntmachung. Durch Urkunde vom heutigen Tage ist das Braunkohlen-Bergwerk „Gotthilf" bei Petershagen, im Kreise Lebus, Berg-Revier Fürstenwalde, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Kaufmann Carl Coplick zu Frankfurt a. O. verliehen worden.

Halle, den 22. Oktober 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(8) Bekanntmachung. Das correspondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei allen Post-Aemtern und Post-Expeditionen I. Klasse die Briefträger auf ihren Bestellungsgängen Freimarken und Franko-Couverts zum Verkaufe mit sich führen.

Frankfurt a. d. O., den 4. November 1863. Der Ober-Post-Direktor. Hoppe.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klützow.

M. f. H. ꝛc. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6731.

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft ꝛc. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15) für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellender Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. V. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz,
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Rentenversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn Johann Jacob Rochussen,
" Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,
" Eduard Joseph Mercier,
" Johannes Bosscha,
" August Joseph Dumon,
" Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,
" Friedrich van der Oudermeulen,
" Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,
" Heinrich van Beek Vollenhoven,
" Franciscus Johannes Baron van Wykersloot von Weerdesteyn,
" Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,
" Mr. Michel Henri Godefroi,
" Antoine Charles Hennequin Graaf de Villermont,
" Hadelin Graaf de Liederkerke Beaufort,
" Maurice Joseph Graaf de Robiano,
" Alexander Graaf van der Burch,
" Wilhelm Brolik,
" Robert Daniel Wolterbeek,
" Herman Rahusen,
" Jan van Eghen,
" Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,
" Johannes Emanuel Bonnike,
" Graf Adhemar du Val de Beaulieu,
" Mr. Henr. Alexander Hartogh,
" Mr. Isaac Jacobus Rochussen,
" Mr. Franz de Wildt,
" Johan van Heukelom,
" Mr. Wilhelm Cornelis Mees,
" Herman van der Wal Bake,
" Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,
" Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,
" Mr. Herman Amesheff,
" Wilh. Jacob Elias Smissaert,
" Jean Charles 's Jacob,
" Christian Peter van Eghen,
" Daniel Willink van Collen,
" Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,
" E. C. Scharff,
" Johannes Borski,
" Claude David Crommelin,
" Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,
" Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Alkemade,

den Herrn Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
" Mr. Anthony Luden Junior,
" Mr. Reinhard Crommelin,
" Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
" Jacob de Vos Jacobszoon,
" Franz Cornelis van Beeckerath Olusenkamp,
" Charles Ectors,
" Heinrich Willink,
" Johannes Gerken,
die Frau Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kattendyke,
den Herrn Lucas Maximilian Schouwenburg,
" Wilhelm Elisa Ruybende,
die Frau Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pock van Baggen,
den Herrn Nicolas Jan Pook van Baggen,
" Anna Wilhelm von Eghen,
" Charles Roosmale Nepveu,
" Wilh. Meerwein,
" Quiryn Blaauw,
" Henr. Jacob Elzer,
die Herren Trumper en Maertens,
" J. Bellage Tiberghien & Comp.,
" H. C. Voorhoeve & Comp.,
den Herrn Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
" David Koning,
" Salomon Renderp,
" Joh. Wilh. Kaiser,
" Benjamin Nachenius,
" Johannes Nachenius Benjaminszoon,
" Christ. Abel Waitz,
" Peter Rahusen,
" David Rahusen,
" Alexander Mendel,
die Herren Gebrüder Boissevain,
Fräulein Maria Cornelia van Wyk,
den Herrn Stephanus Couwenberg,
die Frau Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
den Herrn Ernst Rudolf Becker,
" Johannes Borrius Adolphzoon,
" Johann Salomon Vos,
" Patrice Meyerman,
" Felix Joh. Isabelle van Camp,
" André Langrand Dumonceau,
" Johann Bos,
" Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wykerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Lohne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " " 10 " 19 " " 3 "
" " " 20 " 39 " " 4 "
" " " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4 % vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5 % zu den ad d erwähnten 65 % geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15 %; c. den beiden Directoren 15 %; d. den Actionairen 65 %.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65 % jährlich 15 % von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15 % und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnten Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungsklasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungsklasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht; sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schliessung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theilnahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Verlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungsklasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungsklasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungsklasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zuläßig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungsklasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungsklasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungsklasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungsklasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungsklasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungsklasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungsklasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebunskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungsklassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungsklassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungsklassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungsklassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungsklassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungsklassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungsklasse ein festes Einkommen zug. nden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungsklassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungsklassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungsklasse, zu welcher sie gehören.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungsklasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungsklasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebnngsklasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungsklasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungsklasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungsklasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Bellagte sein.

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszukehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 46. Frankfurt a. d. O., den 18. November. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 39. enthält: (No. 5779.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

(No. 5780.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Köln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Berlin, 9. November. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche versammelten sich heute Mittags 12 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtags der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat

zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communications-Mittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Aktien-Gesellschaften und der Seeleute, so wie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63. der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete

Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundes-Verfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums von Bismarck den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Lebehoch der Versammlung.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92., vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Post-Amte unentgeldlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen, das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. III. und beziehungsweise Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besonderen Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis zum 1. Mai k. J. eine portofreie Beförderung der Talons und resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 17. August 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Aufnahme der Bevölkerungsliste für das Jahr 1863.

Die sämmtlichen Herren Geistlichen aller Confessionen des Regierungsbezirks werden aufgefordert, sogleich nach Ablauf des Jahres die Bevölkerungslisten vom Civil für das Jahr 1863 nach den gegen voriges Jahr unveränderten Formularen, sowie die Nachrichten von den Mehrgeburten, bei denen auch das Geschlecht der Gebornen und ebenso der Ort, wo die Mehrgeburt vorgekommen, anzugeben ist, unter Beachtung der auf dem Titelblatte gegebenen Erläuterungen sorgfältig anzufertigen und bis zum 10. Januar k. J. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten beziehungsweise Erzpriester zu befördern.

Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß in Ermangelung einer anderen passenden Colonne die geschiedenen und nicht wieder verheiratheten Personen in Colonne 76/77 „Verwittwete“ aufzuführen und die Todtgeborenen den Gestorbenen in den Colonnen 72 und 73 zuzuzählen sind. In Colonne 76/77 ist unter den schwarzen Zahlen mit rother Dinte zu vermerken, wie viel geschiedene und nicht wieder verheirathete Personen unter den mit schwarzer Dinte geschriebenen Zahlen sich befinden. Den Herren Superintendenten und Erzpriestern ist bei Einreichung der Special-Listen anzuzeigen, ob und wie viele gemischte Ehen sich befinden und zwar bei wie vielen derselben

a) der Bräutigam evangelisch, die Braut katholisch,
b) der Bräutigam katholisch, die Braut evangelisch gewesen ist.

Die Herren Superintendenten resp. deren Herren Stellvertreter und die Herren Erzpriester haben demnächst die Zusammenstellung der Bevölkerungs-Resultate, wozu ihnen die Formulare mittelst Umschlages werden übersandt werden, unter Beachtung der Vorschriften in den Circular-Verfügungen vom 8. März und 6. Oktober 1836 zu bewirken und die zusammengestellten Listen mit den dazu gehörigen Special-Listen, der Nachweisung von den Mehrgeburten, zu welcher das Schema in unserer Verordnung vom 1. November 1852 — Amtsblatt de 1852 Seite 419 — mitgetheilt ist, und der Nachweisung der geschlossenen gemischten Ehen, zu welcher das Schema Seite 352 des Amtsblatts de 1841 sich vorfindet, bis zum 20. Januar k. J. hierher einzureichen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere vorallegirte Amtsblatts-Verordnung vom 1. November 1852 und bemerken nur noch, daß in die Ueberreichungs-Berichte die etwaigen Vacat-Anzeigen von nicht vorgekommenen Mehrgeburten, gemischten Ehen ꝛc. mit aufgenommen werden können und es daher nicht erforderlich ist, dergleichen Anzeigen abgesondert zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1863.

II. Aufnahme der Bevölkerungslisten von den Dissidenten und Juden pro 1863.

Die Herren Landräthe und die Magisträte, resp. die Polizei-Behörden in den Städten werden veranlaßt, die Bevölkerungs-Listen der Dissidenten und der Juden für das Jahr 1863, sowie die Nachweisung der bei denselben etwa vorgekommenen Mehrgeburten nach dem bekannten Schema aufzustellen und uns dieselben bis zum 20. Januar k. J. einzureichen, event. Vakatanzeigen zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1863.

III. Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat auf Grund §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung der an den Bauer Friedrich Nicke und resp. den Kossäthen Johann Ziebler zu Beerfelde im Lebuser Kreise veräußerten Parzellen der fiskalischen Dorfaue daselbst, zum Flächen-Inhalte von resp. 6¾ und 3¾ □-Ruthen in den Communal-Verband der Gemeinde Beerfelde mittelst Rescripts vom 20. Juli d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1863.

IV. Nachdem die unter der Firma „Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft“ in Lieverpool domicilirte Actien-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten erhalten, werden die bezügliche Concession vom 19. September d. J., sowie die Statuten der Gesellschaft in der diesem Stücke des Amtsblattes angeschlossenen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 10. November 1863.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Bürgermeisters Neschke zu Triebel daselbst erledigte Forstreceptur ist dem jetzigen Bürgermeister Schulz zu Triebel übertragen und die Uebergabe am 29. Septbr. cr. erfolgt.

Der Förster Herrmann zu Fehrow, Oberförsterei Tauer, ist auf die Försterstelle zu Forsthaus Theerofen, Oberförsterei Dammendorf, versetzt und der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm Arnold als Forstaufseher zunächst auf sechsmonatliche Probe zu Fehrow angestellt.

Der Königliche Oberamtmann Krahmer in Klein-Wubieser ist in Stelle des Rittergutsbesitzer v. Levetzow auf Groß-Wubiser zum Wege-Polizei-Commissarius für den 15. Bezirk des Kreises Königsberg i. N. ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Julius Herrmann Krause, bisher in Kratznik, ist zum Küster und Lehrer in Diebelbruch, Ephorie Arnswalde, berufen worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Oktober 1863.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben den Kreisgerichtsrath Senff zu Erfurt zum Appellationsgerichts-Rath zu ernennen geruht.

Der Referendarius Große ist zum Gerichts-Assessor und der Bote und Exekutor Marloth zu Berlinchen zum Boten bei dem Appellationsgericht ernannt.

Der Auskultator v. Saenger ist in das Departement des Appellationsgerichts Bromberg versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Bote und Exekutor Lahe zu Soldin ist in gleicher Eigenschaft und gleichzeitig als Gefangenwärter an die Gerichts-Commission zu Berlinchen versetzt.

Der erste Gerichtsdiener Grunert zu Züllichau und der Bote und Exekutor Seifert zu Frankfurt a. O. sind pensionirt.

Der Bote und Exekutor Haselbach zu Luckau ist gestorben.

Vermischte Nachrichten.

(1) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. v. Mts. dem Steuer-Aufseher Sattelkow zu Lübben das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Frankfurt a. d. O., den 7. November 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Dem Buhnenmeister Carl Beerbaum zu Tschicherzig ist für die von ihm bewirkte Rettung des Knaben Burow vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Kreis-Wundarzt-Stelle für den Kreis Sternberg mit dem Wohnsitz in der Stadt Reppen, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers zur Erledigung gekommen. Qualificirte Medizinal-Personen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 12. November 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Die Königliche Kreis-Wundarzt-Stelle für den Kreis Landsberg a. d. W., mit dem Wohnsitz in der Kreisstadt Landsberg a. d. W., mit welcher ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich verbunden, ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Wundärzte erster Klasse und praktische Aerzte, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Approbationen binnen 6 Wochen schriftlich bei uns zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 14. November 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Uebersicht

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1862.

Zur Genügung der Anordnung des §. 47 der Statuten wird der wesentliche Inhalt des in der diesjährigen Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt am 3. v. Mts. erstatteten Verwaltungsberichts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Seit der Gründung der Anstalt sind in dieselbe aufgenommen 237 Zöglinge und aus derselben 193 Zöglinge entlassen worden, es bleibt also ein Bestand von 44 Zöglingen.

Die ausgeschiedenen Zöglinge widmeten sich den verschiedensten Lebensberufen. Es wurden 28 Kaufleute, 15 Lehrer, 12 Gärtner, die meisten Handwerker.

Die Zöglinge erfreuten sich in dem abgelaufenen Jahre, begünstigt durch die Oertlichkeit, die Beschäftigung im Freien und hinreichende nährende Beköstigung der besten Gesundheit.

In geistiger und sittlicher Beziehung, sowie hinsichtlich des Fleißes der Kinder ist eine erhebliche Klage nicht zu führen gewesen.

Den beiden Lehrern der Anstalt, sowie der Oekonomie und Waisenmutter wurde die Anerkennung der Treue, Gewissenhaftigkeit und Opferfreudigkeit zu Theil; ebenso wurde im Allgemeinen anerkannt, daß die Anstalt in ihrem eigentlichen sittlichen Kerne in einem erfreulichen Zustande sich befinde. Sie wurde im Laufe des Jahres von Seiten der Mitglieder des Waisenamtes zu 105 verschiedenen Malen inspicirt.

Ueber die Vermögens-Verwaltung gaben die vorgelegten, vorschriftsmäßig revidirten Rechnungen folgende Data.

A. **Bei der Anstalts-Kasse:**

Am Schlusse des Jahres 1861 verblieb ein Bestand von incl.	86,800 Thlr. Oblig.	86,463 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf
Dazu die Einnahme pro 1862:				
a) an Zinsen		5,149 „	25 „	4 „
b) an Beiträgen		453 „	26 „	6 „
c) Insgemein		154 „	18 „	9 „
d) Kapitalien-Verkehr incl.	21,000 „ „	42,908 „	29 „	— „
e) bei den Neben-Fonds		198 „	— „	— „
Summa incl.	107,800 Thlr. Oblig.	135,328 Thlr.	13 Sgr.	9 Pf.

Die Ausgabe pro 1862 hat betragen:

a) allgemeine Kosten	390 Thlr.	22 Sgr.	7 Pf.
b) für Unterricht	720 „	24 „	6 „
c) für Beköstigung	2,031 „	24 „	2 „
d) für Bekleidung	807 „	7 „	7 „
e) Insgemein	1,958 „	2 „	— „
f) Kapitalienverkehr incl. 20,000 Thlr. Oblig.	41,129 „	15 „	— „
g) bei den Neben-Fonds	58 „	— „	— „

zusammen incl.	20,000 Thlr. Oblig.	47,096 Thlr.	5 Sgr.	10 Pf.
es sind also im Bestande verblieben incl.	87,800 Thlr. Oblig.	88,232 Thlr.	7 Sgr.	11 Pf.

Die zinsbar angelegten Kapitalien betrugen ultimo 1861	86,800 Thlr.
dagegen ultimo 1862	87,800 „
also mehr	1,000 Thlr.

Die Kosten für einen Zögling berechnen sich mit Ausschluß der Zinsen von dem für das Grundstück

aufgewendeten Kapital für 1862 auf	91 Thlr.	26 Sgr.	8 Pf.
pro 1861 betrugen dieselben	95 „	23 „	11 „
also pro 1862 weniger	3 Thlr.	27 Sgr.	3 Pf.

wofür der Grund allein in den zeitigen Preisen der Lebensmittel zu suchen ist.

B. **Bei der Zimmermeister Traatz'schen Stiftung.**

Der Bestand betrug am Schlusse des Jahres 1861 incl.	5500 Thlr. Oblig.	5998 Thlr.	19 Sgr.	9 Pf.
Die Einnahme pro 1862 hat betragen:				
a) Pacht und Miethe		800 „	— „	— „
b) Zinsen		255 „	— „	— „
c) Insgemein		8 „	— „	— „
Summa incl.	5500 Thlr. Oblig.	7061 Thlr.	19 Sgr.	9 Pf.

Die Ausgabe dagegen betrug:

a) an Renten	103 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b) an Baukosten	267 „	14 „	1 „
c) an Erziehungskosten	600 „	— „	— „
d) an Verwaltungskost.	53 „	4 „	6 „

zusammen		1023 „	18 „	7 „
mithin bleibt Bestand incl.	5500 Thlr. Oblig.	6038 Thlr.	1 Sgr.	2 Pf.

Die Rechnungen pro 1862 wurden für richtig anerkannt und ist die Ertheilung der Decharge genehmigt.

Bei Prüfung der ohne wesentliche Veränderungen gegen die Vorjahre vorgelegten Etats pro 1864 wurde die vorbehaltlich der Genehmigung des Stiftungs-Vereins vereinbarte Gründung einer Zöglingsstelle für Forstbeamtensöhne aus der Ober-Land-Forstmeister von Reuß'schen Jubilar-Stiftung als unabweislich dargestellt, womit auch die Versammlung sich einverstanden erklärte und demnach die Ausfertigung einer Stiftungs-Urkunde sowohl, als die Ausführung der Etats pro 1864 genehmigte.

Die in der vorjährigen Haupt-Versammlung angeregte Frage über die Gehalts-Erhöhungen der Anstaltslehrer wurde wieder aufgenommen, aber mit Rücksicht auf die den Lehrern und der Waisenmutter bewilligten extraordinairen Remunerationen von resp. 30 Thlr., 20 Thlr. und 20 Thlr. nicht weiter berücksichtigt. Das nach Maßgabe der Bestimmung des §. 48 der Statuten aus dem Amte scheidende Mitglied und dessen Stellvertreter, Herr Kreisgerichtsrath Wolff und Herr Ober-Rechnungs-Kammer-Direktor Villaume, wurden durch allgemeine Acclamation wieder erwählt.

Das Waisen-Amt besteht demnach aus den

Mitgliedern.	Stellvertretern.
1) Dem Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Herrn Gieseke, als Vorsitzenden,	1) Sr. Excellenz dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Chef-Präsidenten Herrn Dr. Bötticher,
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,	2) Herrn Ober-Rechnungs-Kammer-Direktor Villaume,
3) Herrn Hofprediger Grisson,	3) Herrn Schul-Vorsteher Bröseke,
4) Herrn General-Direktor Lenné,	4) Herrn Geheimen Post-Rath und Ober-Post-Direktor Balde.
5) Herrn Stadtrath und Stadtältesten Fähndrich,	5) Herrn Rittergutsbesitzer v. Türk,

dem Geschäftsführer Herrn Landrentmeister Herter,

unter dessen Adresse alle schriftliche Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 5. November 1863.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(6) Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgenstelle des Mogilnoer Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Thlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgenstelle des Mogilnoer Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden. Qualifizirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Bromberg, den 4. November 1863.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Peeston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwählter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Anonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens $\frac{3}{4}$ der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß“ bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Direktoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Bankiers zur vorstehend des Weitern auseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Bankiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß-Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capitel nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten

---

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen

§. 8. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Kugelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechzig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist *unbeschränkt*.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico	£ 86,558,648 — sh. — d.	ca. Thlr.	577,057,653.
b) Lebensversicherungen	„ 4,416,449 — „ — „	ca. „	29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten	„ 23,648 1 „ 3 „	ca. „	157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Schäden . . .	£ 281,656. 9. 11.	= ca. Thlr. 1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£ 200,496. 5. 9.	= ca. Thlr. 1,336,641.
„ Verwaltungskosten	„ 46,338. 11. 6.	= „ „ 308,924.			
„ Stempel . . .	„ 1,666. 5. 6.	= „ „ 11,108.			
„ Löschmannschaft .	„ 3,502. 12. 7.	= „ „ 23,351.			
„ Prov. an Agenten	„ 35,802. 5. 6.	= „ „ 238,682.			
„ Agenturspesen . .	„ 9,900. 14. 11.	= „ „ 66,005.			
„ Rechtsunkosten. .	„ 2,721. 11. 5.	= „ „ 18,143.			
„ Dividenden f. 1861	„ 56,211. 14. —.	= „ „ 374,744.	Per Netto-Prämien-Einnahme. . . .	„ 436,065. 9. 11.	= „ „ 2,907,103.
„ Vortrag des Gewinn-Saldo . .	„ 226,443. 6. 4.	= „ „ 1,509,622.	„ Zinsen	„ 27,681. 16. —.	= „ „ 184,545.
	£ 664,243. 11. 8.	= „ „ 4,428,289.		£ 664,243. 11. 8.	= ca. Thlr. 4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Rückversicherungen	£ 7,460. 6. 1.	= ca. Thlr. 49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£ 762,262. 15. 9.	= ca. Thlr. 5,081,752.
„ Policen-Rückkauf .	„ 4,433. 19. —.	= „ „ 29,559.	Per Prämien . . .	„ 138,703. 3. 4.	= „ „ 924,688.
„ bezahlte Policen-forderungen . .	„ 68,181. 15. 5.	= „ „ 454,545.	„ Zinsen	„ 38,600. —. —.	= „ „ 257,333.
„ Bureaukosten . .	„ 13,713. 3. 9.	= „ „ 91,421.	„ Leibrenten-Conto-Saldo . . .	„ 2,512. 5. 2.	= „ „ 16,746.
„ Aerztl. Honorar .	„ 1,236. 7. 6.	= „ „ 8,242.			
„ Stempel . . .	„ 177. 13. 4.	= „ „ 1,184.			
„ Provision . . .	„ 5,118. 2. 10.	= „ „ 34,121.			
„ Rechtsunkosten .	„ 216. 9. 3.	= „ „ 1,443.			
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen .	„ 841,540. 7. 1.	= „ „ 5,610,269.			
	£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr. 6,280,519.		£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 47. Frankfurt a. d. O., den 25. November. 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat mittelst Rescripts vom 2. d. M. dem Bau-Inspektor Gärtner gestattet, seinen Wohnsitz bis auf Weiteres in Friedeberg i. d. N. zu behalten.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar d. Js. — Amtsblatt pro 1863 Seite 30 — bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. d. O., den 17. November 1863.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius von Schierstädt hierselbst ist freiwillig aus dem Staatsdienste geschieden.

Frankfurt a. d. O., den 23. November 1863. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger Julius Heinrich Eduard Schultze ist als Forstaufseher zu Hartmannsdorf, Oberförsterei Börnichen, definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. am 14. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 155. 235. 253. 543. 613. 791. 800. 1688. 1709. 1760. 2096. 2401. 2591. 2625. 3052. 3729. 3896. 3944. 4300. 4383. 4609. 4671. 4757. 4851. 5038. 5475. 5576. 5619. 5866. 6428. 6917. 7025. 7279. 8004. 8063.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 308. 522. 566. 657. 671. 1170. 1287. 1574. 1913. 2090. 2264. 2956. 3007. 3122. 3143. 3608.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 14. 126. 988. 1478. 1558. 2447. 2921. 3099. 3118. 3489. 3490. 3754. 3778. 3825. 4187. 4665. 4819. 4858. 5009. 5090. 5322. 5646. 5685. 5767. 5790. 5803. 5868. 6770. 6774. 6882. 7360. 7384. 7394. 7406. 7560. 7741. 7995. 8223. 8292. 8584. 8766.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 47. 180. 218. 513. 809. 912. 1453. 1770. 1790. 2230. 2259. 2670. 2746. 3120. 3377. 3627. 3853. 4456. 4497. 4535. 4661. 4879. 5912. 6103. 6144. 6192. 6475. 6687. 6756. 6775. 6946. 6985. 7023. 7027.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 6. 59. 87. 117. 122. 142. 154. 165. 190. 223. 254. 265. 289. 307. 310. 335. 345. 363. 393. 396. 400. 407. 420. 426. 477. 530. 544 549. 568. 581. 586. 600. 635. 650. 707. 719. 722. 750. 773. 786. 839. 860. 867. 935. 938. 962. 968. 994. 1012. 1016. 1027. 1058. 1074. 1082. 1084. 1088. 1100. 1107. 1119. 1132. 1167. 1197. 1220. 1241. 1269. 1270. 1277. 1292. 1296. 1405. 1408. 1416. 1419. 1498. 1500. 1525. 1557. 1582. 1589. 1591. 1627. 1670. 1724. 1725. 1742. 1744. 1750. 1756. 1763. 1820. 1861. 1865. 1893. 1959. 1998. 2000. 2001. 2025. 2035. 2038. 2071. 2089. 2095. 2130. 2153. 2168. 2169. 2172. 2199. 2201. 2208. 2223. 2228. 2302. 2351. 2370. 2388. 2399. 2406. 2457. 2462. 2480. 2521. 2522. 2523. 2540. 2543. 2563. 2570. 2581. 2600. 2635. 2639. 2720. 2726. 2753. 2755. 2762. 2764. 2807. 2812. 2856. 2914. 2921. 2937. 2940. 2942. 2951. 2966. 2995. 3035. 3047. 3053. 3055. 3068. 3107. 3110. 3154. 3164. 3187. 3195. 3201. 3204. 3221. 3231. 3249. 3273. 3282. 3287. 3294. 3305. 3323. 3348. 3353. 3434. 3476. 3494. 3508. 3538. 3563. 3564. 3591. 3600. 3611. 3674. 3698. 3756.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dreblau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden und den Rent-Aemtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besonderen Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. August k. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 5. Dezember 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zinscoupons Ser. VII. No. 1—8. über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92., täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangs-Bescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrolle der Staats-Papiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über . . . . Thlr.) zum Empfange neuer Coupons".

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark. Graf Haeseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau; den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Dreblau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedell, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietz, Woldenberg, Zehden, und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Juni l. J. eine portofreie Beförderung der Talons und resp. Schuldverschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. d. O., den 18. Oktober 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Einverleibung einer, an den Büdner Hermann Timm zu Marienwalde veräußerten, zur dortigen fiskalischen Dorfaue gehörig gewesenen Parzelle, zum Flächeninhalt von 2 1/12 □Rth., in den Communal-Verband der Gemeinde Marienwalde mittelst Reskripts vom 13. Juli cr. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 27. November 1863.

II. Die Verschiffung des Schönebecker und Staßfurter Salzes von Schönebeck ab und die Abfuhr des den Faktoreien in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien aus den Speditionsmagazinen bei Charlottenburg und Berlin zu Wasser zuzuführenden Salzes aller Art soll nach Ablauf des für diese Unternehmung jetzt bestehenden Vertrages vom 1. Januar 1865 ab geeigneten Unternehmern anderweit übertragen werden. Die Bedingungen, welche dabei maßgebend sein werden, sind bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin, sowie bei den Herren Provinzial-Steuer-Direktoren zu Magdeburg, Stettin, Posen und Breslau und bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. niedergelegt werden, woselbst sie eingesehen oder gegen Erstattung der Druckkosten in Empfang genommen werden können. Mit Hinweisung auf den Inhalt dieser Bedingungen werden Unternehmungslustige aufgefordert, die Frachtbeträge, für welche sie die Beförderung des Salzes nach den einzelnen Salzfaktoreien zu übernehmen bereit sind, zusammenzustellen und nur ihre Forderungen versiegelt mittelst besonderen Begleitschreibens bis zum 18. Januar 1864 vorzulegen. Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen wird darauf am 19. Januar Vormittags 10 Uhr erfolgen.

Berlin, den 9. November 1863. Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen, denen sich die Unternehmer der Salzverschiffung zu unterwerfen haben, während der Dienststunden in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Einsicht ausliegen und von derselben gegen Erstattung der Druckkosten von 3 Sgr. 6 Pf. auf Verlangen verabfolgt werden. Frankfurt d. a. O., den 1. Dezember 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für indirekte Steuern.

III. Chausseegeld-Erhebung.

Seitens des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist unter dem 26. Dezember v. Js. genehmigt worden, daß auf der, von Soldin nach Schönfließ führenden Kreis-Chaussee eine Chausseegeld-Hebestelle bei Louisenthal an der Station 0,32 mit der Befugniß zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes für die Strecke von Soldin bis zur Station 1,00, jedoch mit der Maßgabe errichtet werde, daß die Vecturanz des Vorwerks Louisenthal ganz frei bleibt und die übrigen, bei diesem Ort auf die Chaussee kommenden oder dieselbe verlassenden Fuhrwerke nur zur Zahlung der Hälfte des tarifmäßigen Chausseegeldes anzuhalten sind.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht, daß die Chausseegeld-Erhebung bei der in Rede stehenden Hebestelle mit dem 15. d. Mts. beginnt.

Frankfurt a. d. O., den 4. Dezember 1863.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Stockmann zu Luckau zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Dezember 1863. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

Der bisherige Thierarzt erster Klasse Dr. med. Karl Johann Christian Dammann zu Greifswald ist zum Kreis-Thierarzt für den kreisthierärztlichen Bezirk Cottbus-Spremberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Cottbus ernannt worden.

Die Berufung des Küsters und Schullehrers Ernst Heinrich Pohle, bisher in Plonitz, zum Küster und Schullehrer zu Derschau-Leopoldsfahrt, Diöcese Landsberg a. d. W., ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Moritz M. Friedländer in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Dezember 1863. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Das dem Assessor Sembritzki gehörige, auf der Feldmark der Stadt Fürstenwalde, Kreis Lebus, belegene Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Palmnicken" führen.

Frankfurt a. d. O., den 3. Dezember 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Der Magistrat in Sorau hat in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung die Gehälter von 13 Lehrern an der dortigen Bürger- und Elementar-Schule vom 1. Januar k. J. um 291 Thlr. in Summa erhöht, worüber wir hierdurch unsere beifällige Anerkennung aussprechen.

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Durch die Opferwilligkeit des Fabrikbesitzers Herrn Wöhlert in Berlin ist es möglich geworden, der Gemeinde Hangelsberg, im Kreise Lebus, ein neues vollständig ausgestattetes Schulhaus nebst Zubehör erzustellen, sowie in demselben einen Betsaal zur Abhaltung des Gottesdienstes einzurichten.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, sprechen wir dem Herrn Wöhlert auch zugleich unsere dankbare Anerkennung für sein der Kirche und Schule gewidmetes Interesse aus.

Frankfurt a. d. O., den 28. November 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 10. d. Mts. ab wird der Ostbahn-Personenzug No. Va. unseres Fahrplans, bei den Haltestellen Berkenbrück und Rosengarten, der Ostbahn-Personenzug No. VIa. bei diesen und außerdem bei der Haltestelle Rummelsburg zum Zweck der Aufnahme oder Absetzung von Personen **nicht** mehr anhalten und werden daher Billets nach oder von diesen Haltestellen zu den gedachten beiden Zügen nicht mehr verkauft werden.

Berlin, den 1. Dezember 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(6) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspektoren der bezüglichen Strecken die Anstellung der nachbenannten ihnen dienstlich untergeordneten Unterbeamten:

a) die Portiers, b) die Weichensteller, c) die Bahnwärter, d) die Nachtwächter,

nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften übertragen ist.

Beschwerden und sonstige Anträge, welche Personen der vorbezeichneten Beamten-Kategorien betreffen, sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspektor und erst in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Wir bemerken dabei, daß der Betriebs-Inspektor für die Strecke Frankfurt-Kreuz, Behm, in Frankfurt a. d. O. seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Bromberg, den 25. November 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

(7) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. Mts. einschließlich ab wird der Guben-Berliner Lokalzug (No. VIII. unseres Fahrplans) bereits um 6 Uhr Abends von Guben, 7½ Uhr Abends von Frankfurt a. d. O., 8 Uhr 33 Min. Abends von Fürstenwalde, 9 Uhr 37 Min. Abends von Cöpenick abgelassen werden und um 9 Uhr 57 Min. Abends in Berlin eintreffen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. Oder.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf **Eulenburg.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. **Delbrück.**

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. ꝛc. 4 5402.

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Hendrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Mocquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiesbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Dert Louis Weljenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annexirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiesbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Belsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Actien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem aparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Beleihnungen oder Prolongationen und nothigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare daher, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefporto und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlichs beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlichs Fünf Prozent von ihren Einlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Prozent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Prozent, während die restirenden Fünf und dreißig Prozent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Prozent nur zehn Prozent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Prozent an alle Aktionäre, und Fünf Prozent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel eilf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Dir... zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Geschkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dylstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von **Lambert Aard Maassen**, ohne Gewerbe und **Johannes Weers**, Leichenbitter, beide woonhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Regulietsgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Plessier. — S. van der Held Ws.**
C. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. —
J. L. Kabel Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig. Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Renvoi, Empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c. &c. &c.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des **Ary Plessier** zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft"

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 33 bis inclusive 56 des Handels Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Degran & Co. in Cöln a/Rh.

Druck v. J. W. Kessen in Hilden

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 50. Frankfurt a. d. O., den 16. Dezember. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 42. enthält (No. 5788.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863.

(No. 5789.) Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845. (Gesetz-Samml. für 1845 S. 572.) Vom 23. November 1863.

(No. 5790.) Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Samml. S. 413.) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857. (Ges.-Samml. S. 829.) Vom 27. November 1863.

(No. 5791.) Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828. (Ges.-Samml. für 1829 S. 101.) Vom 27. November 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. d. O.

Nach §. 34. der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832 in Verbindung mit §. 21. der Instruction für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauche den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königl. Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 9. Dezember 1863.

Personal-Chronik.

Im Kreise Crossen sind zu Feuer- und Wege-Polizei-Districts-Commissarien resp. zu Stellvertretern gewählt und als solche von uns bestätigt worden: 1) für den 7. Bezirk: a) zum Kommissarius: der Rittergutsbesitzer Lieutenant Bergemann zu Lochwitz, b) zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Lemke zu Klein-Rädnitz; 2) für den 1. Bezirk: zum Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer Frhr. v. Trotha auf Lippen.

Der Lehrer Michael Fiebler, bisher in Weißenspring, ist zum Küster und Lehrer in Sellnow, Diöcese Arnswalde, berufen worden.

Die Berufung des bisher an der Stadtschule in Göritz angestellten Lehrers Johann Friedrich Wilhelm Lubach zum Küster und Schullehrer in Stenzig, Diöcese Frankfurt I., ist bestätigt worden.

Der Schulamtskandidat Julius Theodor Körner ist zum Küster und Lehrer-Adjuncten in Laubow, Ephorie Sternberg I., bestellt worden.

Der Förster Friedrich zu Forst, Oberförsterei Dobrilugk, wird vom 1. Januar 1864 ab nach Briesen, Oberförsterei Börnichen, und der Förster Eckert zu Briesen nach Forst versetzt.

Der Kreisrichter Rathmann aus Stendal ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der Staats-Anwaltschaft zu Cottbus beauftragt.

Personal-Veränderungen für den Monat November 1863.

A. Bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Welzmann und Hanko sind zu Gerichts-Assessoren und der Auskultator Schmidt zum Referendarius ernannt.

Der Referendarius Herrmann ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Civil-Supernumerar, Aktuar I. Klasse Knothe zu Senftenberg ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Cottbus, der bisherige Bote und Exekutor Spiegel zu Berlinchen zugleich zum Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission daselbst und der Hülfsbote Bieber zu Lübben zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Bote und Exekutor Lehniger zu Forst ist an das Kreisgericht Frankfurt versetzt.

Die Versetzung des Boten und Exekutors Lahe zu Soldin an die Gerichts-Commission Berlinchen ist zurückgenommen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Witte zu Cüstrin ist aus dem Justizdienste entlassen.

Für den dritten ländlichen Bezirk des Kreises Sternberg ist der Rittergutsbesitzer Schneider zu Bottschow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Telegraphist Heinrich Anton Neuhof ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die 2. Lehrerstelle an der Schule in Zäckeritz, zur Diöcese Königsberg I. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Dezember 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. Mts. einschließlich ab wird der Guben-Berliner Lokalzug (No. VIII. unseres Fahrplans) bereits um 6 Uhr Abends von Guben, 7½ Uhr Abends von Frankfurt a. d. O., 8 Uhr 33 Min. Abends von Fürstenwalde, 9 Uhr 37 Min. Abends von Cöpenick abgelassen werden und um 9 Uhr 57 Min. Abends in Berlin eintreffen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 4. Dezember 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. Mts. ab wird auf der diesseitigen Eisenbahn die im gewöhnlichen Haushalt zur Verwendung kommende Seife zur ermäßigten Klasse A. tarifirt werden, wogegen Toilette-Seife nach wie vor zur Normal-Klasse zählt.

Berlin, den 10. Dezember 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Bekanntmachung. Denjenigen Rentenpflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 30. September d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um solche, so weit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung an die Interessenten zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen, Denjenigen unmittelbar auszureichen, welche die Kapitalszahlung geleistet haben. Berlin, den 24. November 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. gez. Heyder.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 51. Frankfurt a. d. O., den 23. Dezember. 1863.

Bekanntmachung.

Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube" auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 14. Dezember 1863. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. die vom Kommunal-Landtage der Kurmark getroffenen Wahlen des Herrn Ritterschafts-Direktors von Winterfeld auf Kutzerow zum Vorsitzenden und des Herrn Ritterschafts-Raths, Domherrn von Bredow auf Ihlow zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. Oktober 1863 bis dahin 1866 zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 16. Dezember 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath von Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Es ist vielfach vorgekommen, daß Seitens der freiwilligen Abonnenten die Bestellung auf das diesseitige Amtsblatt erst so spät gemacht worden ist, daß bereits eine große Anzahl von Nummern erschienen, und die Auflage vergriffen, deshalb eine Nachlieferung nicht möglich war.

Um diesem nach Möglichkeit vorzubeugen, fordern wir das betheiligte Publikum auf, die Bestellung auf das Amtsblatt pro 1864 so zeitig als thunlich bei den betreffenden Post-Anstalten zu machen, welche die Weiterbestellung veranlassen werden. Frankfurt a. d. O., den 17. Dezember 1863.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Winckler hierselbst ist zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten in Danzig ernannt.

Frankfurt a. d. O., den 17. Dezember 1863. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

Der Oberprediger Walther zu Schönfließ i. d. N. ist zum Superintendenten der Diöces Königsberg II. ernannt worden.

An dem Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. O. sind: 1) der seitherige Prorektor an dieser Anstalt Dr. Carl Albert Kock als Direktor, und 2) der seitherige Oberlehrer an der Ritter-Akademie zu Brandenburg Dr. Hermann Adolf Koch als Prorektor angestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer, Regierungs-Assessor von Levetzow auf Gossow, im Königsberger Kreise, ist zum Kreisdeputirten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Berufung des bisherigen Küsters und Lehrers Johann Strache in Driesen, Diöcese Friedeberg i. d. N., zum Conrektor und Cantor daselbst ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher in Schenkendorf provisorisch angestellten Lehrers Johann Carl Raak zum Küster und Schullehrer in Babben, Diöcese Luckau, ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die zweite Schullehrer-Stelle in Trebitsch, zur Diöcese Friedeberg i. d. N. gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Januar k. J. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 16. Dezember 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Güstebiese, zur Diöcese Königsberg i. d. N. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Dezember 1863. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(3) Bekanntmachung der 24jährigen Martini-Getreide-Durchschnittspreise der Jahre 1840 bis einschließlich 1863 mit Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten derselben, in den von den Kreis-Distrikts-Commissionen für den Frankfurter Regierungs-Bezirk festgesetzten Normal-Markt-Orten ad §. 19. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

No.	Namen der Markt-Städte.	Weizen			Roggen			Gerste große			Gerste kleine			Hafer			Erbsen			Nach den Anzeigen der Magistrāte waren während der Martini-Marktzeit in den oben bemerkten 24 Jahren nicht durchgängig zu Markte gebracht.
		für den Berliner Scheffel																		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	
1	Arnswalde	2	15	7	1	19	8	—	—	—	1	5	2	—	28	6	—	—	—	Gr. Gerste und Erbsen.
2	Beeskow	2	18	8	1	21	7	1	14	5	—	—	—	1	—	1	—	—	—	Kl. Gerste und Erbsen.
3	Calau	2	21	8	1	22	1	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
4	Cottbus	2	21	3	1	24	10	1	14	6	—	—	—	—	28	9	—	—	—	Kl. Gerste und Erbsen.
5	Crossen	2	18	2	1	22	2	1	14	8	—	—	—	1	—	1	2	1	8	Kl. Gerste.
6	Cüstrin	2	17	9	1	22	1	1	12	9	1	9	7	—	27	9	2	4	11	
7	Driesen	—	—	—	1	23	9	—	—	—	—	—	—	—	27	8	—	—	—	Weizen, gr. und kl. Gerste und Erbsen.
8	Finsterwalde . . .	2	23	—	1	26	1	1	16	7	—	—	—	1	1	10	—	—	—	Kl. Gerste und Erbsen.
9	Forst	2	19	—	1	24	9	—	—	—	—	—	—	1	—	9	—	—	—	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
10	Frankfurt a. d. O.	2	17	8	1	23	4	1	12	11	—	—	—	—	29	1	—	—	—	Kl. Gerste und Erbsen.
11	Friedeberg i. d. N.	2	19	11	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	25	11	—	—	—	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
12	Fürstenwalde . . .	2	18	6	1	25	3	1	12	4	—	—	—	1	1	8	—	—	—	Kl. Gerste und Erbsen.
13	Guben	2	17	4	1	22	5	1	14	9	—	—	—	1	—	1	—	—	—	desgl.
14	Königsberg i. d. N.	2	13	4	1	22	3	1	11	4	—	—	—	—	27	1	1	26	3	Kl. Gerste.
15	Landsberg a. d. W.	2	19	7	1	22	5	1	14	1	1	9	5	—	27	2	1	29	11	
16	Luckau	2	18	—	1	21	5	1	13	9	—	—	—	—	29	—	—	—	—	Kl. Gerste und Erbsen.
17	Lübben	2	21	1	1	21	3	—	—	—	—	—	—	1	—	7	—	—	—	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
18	Sagan	2	18	—	1	24	11	—	—	—	—	—	—	—	29	9	—	—	—	desgl.
19	Schwerin a. d. W.	2	19	9	1	21	6	—	—	—	1	8	11	—	27	2	1	28	4	Gr. Gerste.
20	Senftenberg	2	21	8	1	24	2	1	16	8	—	—	—	1	1	—	—	—	—	Kl. Gerste und Erbsen.
21	Soldin	2	13	6	1	19	11	1	11	1	—	—	—	—	26	11	—	—	—	desgl.
22	Sommerfeld . . .	2	19	7	1	23	11	1	16	9	—	—	—	1	1	1	—	—	—	desgl.
23	Spremberg	2	22	3	1	27	7	—	—	—	—	—	—	1	1	7	—	—	—	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.
24	Wriezen a. d. O.	—	—	—	1	24	—	1	11	7	—	—	—	—	29	—	—	—	—	Weizen, kl. Gerste u. Erbsen.
25	Zielenzig	2	23	2	1	20	5	—	—	—	1	7	9	—	26	8	1	28	1	Gr. Gerste.
26	Züllichau	2	17	7	1	20	4	—	—	—	—	—	—	—	28	4	—	—	—	Gr. u. kl. Gerste u. Erbsen.

Insofern die vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnitts-Preise schon im Jahre 1850 nicht angegeben werden konnten, wird auf die für dieselben eingesetzten Normal-Preise verwiesen, welche in dem als außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 43. des diesseitigen Regierungsbezirks pro 1850 ausgegebenen General-Tableau der Normal-Preise und Normal-Markt-Orte für die ablöslichen Dienste und Abgaben verzeichnet stehen.

Frankfurt a. d. O., den 14. Dezember 1863. Königl. Regierung; landwirthschaftliche Abtheilung.

(4) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Vom 15. d. Mts. ab wird auf der diesseitigen Eisenbahn die im gewöhnlichen Haushalt zur Verwendung kommende Seife zur ermäßigten Klasse A. tarifirt werden, wogegen Toilette-Seife nach wie vor zur Normal-Klasse zählt.

Berlin, den 10. Dezember 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(Hierzu eine Extra-Beilage, betreffend das Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.)

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränkten Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chifferuschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht stattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andrerseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Kr. Oesterreichisch, 28 Kr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. rc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. rc. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
nach Zonen.	nach Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Fres.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Fres.	Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

Gebühren-Erhebung

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Xr. Oesterreichisch, 21 Xr. süddeutsch, 35 Cents

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt", wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreich. = 21 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Xr. Oesterreichisch, oder von 21 Xr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Converts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 52. Frankfurt a. d. O., den 30. Dezember. 1863.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1863.

No. 43. enthält: (No. 5792.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862.

(No. 5793.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungsbezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden.

(No. 5794.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnissteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen.

(No. 5795.) Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden.

(No. 5796.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser.

(No. 5797.) Allerhöchster Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungsbezirks Stettin.

(No. 5798.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westphälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom 5. Juli/4. August 1854. Vom 3. Dezember 1863.

(No. 5799.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1863.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Vom diesjährigen 36. Kommunal-Landtage der Kurmark ist in Stelle des verstorbenen Commerzien-Raths Basse zu Potsdam der Stadtrath William zu Prenzlau als zweites Mitglied der Direktion der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark auf den Rest der Wahlperiode vom 1. Juli 1863 bis dahin 1868 gewählt worden. Potsdam, den 21. Dezember 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: gez. v. Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Bekanntmachung, betreffend die 9. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 3. Verloosung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Staats-Schuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, zum 1. Juli k. J. einzureichen sind.

Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapital-Betrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

Frankfurt a. d. O., den 21. Dezember 1863.

II. Höherer Bestimmung zufolge werden vom 1. Januar k. J. ab die Etatsfonds der Provinzial-, Geistlichen- und Unterrichts-Verwaltung diesseitigen Regierungs-Bezirks nicht mehr, wie es bisher geschehen, von der Instituten- und Kommunal-Kasse hierselbst, sondern von unserer Haupt-Kasse verwaltet.

Die Betheiligten, welche aus diesen Fonds Zahlungen zu empfangen haben, werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr die Quittungen über empfangene Zahlungen nicht mehr auf die Instituten- und Kommunal-Kasse, sondern auf die Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellt werden müssen.

Frankfurt a. d. O., den 26. Dezember 1863. Königliche Regierung. Frhr. v. Münchhausen.

III. Um die Aufnahme Geisteskranker überhaupt, besonders aber heilbarer Irren, in die Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Sorau, — welche durch den Neubau eines Männerhauses und eines Oekonomie-Gebäudes wesentlich erweitert und Behufs der Erzielung günstiger Heilungs-Resultate mit zeitgemäßen verbesserten Einrichtungen ausgestattet worden ist, — möglichst zu beschleunigen, bestimmen wir hiermit:

daß die Anträge wegen Aufnahme Geisteskranker nicht mehr, wie seither, an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung, beziehentlich an die Directorial-Commission der Irren-Anstalt, sondern vom 1. Januar 1864 ab an den Direktor der Anstalt, den Königlichen Sanitätsrath Dr. Karuth in Sorau unter Beifügung der erforderlichen Atteste unmittelbar zu richten sind, welcher Letztere die Antragsteller den dieserhalb bestehenden Vorschriften gemäß mit Bescheid versehen, beziehentlich die vorläufige Aufnahme-Ordre ertheilen wird.

Die gesetzliche Zulässigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme jedes einzelnen Kranken in die Irren-Anstalt wird übrigens von uns auch fernerhin durch Prüfung der Aufnahme-Verhandlungen genau überwacht werden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Dezember 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

IV. Polizei-Verordnung.

In mehreren Gegenden des Verwaltungs-Bezirks herrscht noch die Sitte, bei Leichenbegängnissen den bereits geschlossenen Sarg entweder im Sterbehause oder am Grabe wieder zu öffnen, um die Leiche dem Leichengefolge vor der Versenkung noch einmal zu zeigen.

Da hierdurch, namentlich bei ansteckenden Krankheiten, die verheimlicht worden sind, durch Uebertragung lebensgefährlicher Ansteckungsstoffe großes Unheil angerichtet werden kann, so verordnen wir auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

Das öffentliche Ausstellen der Leichen im Trauerhause, das Oeffnen der bis dahin geschlossenen Särge, sowohl in dem Sterbehause, als auch am Grabe wird als ein nicht nur der Gesundheit höchst nachtheiliger, sondern auch in anderer Hinsicht schädlicher Gebrauch hiermit untersagt.

Wer dieser Verordnung entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern.

Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1863.

V. Das nachstehende Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung wird höherer Anweisung zufolge hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und tritt dasselbe vom 1. Januar k. J. an allgemein in den Gebrauch; doch wollen wir verstatten, daß noch bis zu Ende April k. J. die alten Muster, welche sich etwa in Händen der Gewerbtreibenden befinden, benutzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 21. Dezember 1863.

Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.

Die unterzeichneten Kaufleute Gebrüder N. melden hiermit dem Königlichen Steueramte zu N., im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß sie beabsichtigen, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten drei Tage über das Haupt-Zoll-Amt zu N. nach N. auszuführen und tragen darauf an, ihnen nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders: der einzelnen Gebinde. laufende No.	Angabe des Versenders: der einzelnen Gebinde. Marke und Nummer.	Angabe des Versenders: des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins. Menge in Quarten.	Angabe des Versenders: des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins. Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.	Angabe des Versenders: Zahl der Rollbände an jedem Gebinde.	Angabe des Versenders: Eingebrannte Thara der einzelnen Gebinde. Ctr. Pfd.	Revisions-Befund: Brutto-Gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbänden, welche nicht abgenommen werden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Revisions-Befund: für die Rollbände kommt (1½ Pfd. für jedes) in Abzug, also: Pfd.	Revisions-Befund: Brutto-Gewicht der Gebinde ohne Rollbände (event. nach Abnahme der Rollbände, oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben). Ctr. Pfd.	Revisions-Befund: eingebrannte Thara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Revisions-Befund: Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Thara. Ctr. Pfd.	Revisions-Befund: des Branntweins scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Revisions-Befund: des Branntweins Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	Revisions-Befund: des Branntweins wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Revisions-Befund: des Branntweins Menge in Quarten.	Bemerkungen namentlich über Abnahme der Rollbände sowie über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhenmesser.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
												zusammen			(in Buchstaben).

N., den ten
(Unterschrift des Versenders.)
Gesehen, N., den ten
(Firma der Steuerstelle.)
Stempel. Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N., den ten
Die Revisions-Beamten.
(Unterschriften.)
Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N., den ten
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten vier Gebinde, welche unter No. XXIII. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ten . Königliches Haupt-Zoll-Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Bekanntmachung.

In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppe theilen werden:

gewöhnliche Briefe und
Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich
hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief" tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Preußische Post-Anstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. Dezember 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchst befohlenen Mobilmachung der Feld-Administrationen des 3. Armee-Corps ist die unterzeichnete Intendantur seit dem 16. dieses Monats formirt worden.

Berlin, den 21. Dezember 1863. Provinzial-Intendantur 3. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Landsky zu Berlinchen ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Platz zum Polizeianwalt für den Bezirk der Kreisgerichts-Kommission Berlinchen und zum Stellvertreter der Forst-Polizei-Anwälte für die Reviere Carzig und Neuhaus, vom 1. Januar k. J. ab, ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Strücker ist zum Regierungs-Referendarius ernannt und wird bei der hiesigen Königlichen Regierung beschäftigt werden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Dezember 1863. Der Regierungs-Präsident Frhr. v. Münchhausen.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Otto Bernhardt ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Sorau angestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Georg Gronau ist von Berlinchen nach Berlin gezogen.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Bobersberg ist der Geschirrhändler Friedrich Wilhelm Lupke daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den neunten ländlichen Bezirk des Crossener Kreises ist der Gutsbesitzer Stern-Rißmann zu Topper Grunewald als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Schermeisel ist der Bürgermeister Greunuß als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Vetschau ist der Bürgermeister Klocke daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lademeister Moebius in Sommerfeld ist definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn angestellt worden.

Die Stations-Aufseher Louis Leopold Unis zu Vietz und Conrad von Warnsdorf in Friedeberg sind zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorstehern ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das dem Gastwirth Gottschlag zu Sonnenburg gehörige, auf der dortigen Feldmark belegene Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Charlottenhof" führen.

Frankfurt a. d. O., den 21. Dezember 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilung. Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heinz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent
auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Dezember 1863. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.